

Martin Pistorius

## **Geschichte des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens in Mecklenburg-Schwerin 1650-1879**

Langensalza: Beyer, 1911

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769946062>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



UNDEN BEI  
CHORNACK  
STOCK 1/4 M.  
NER WER 5.

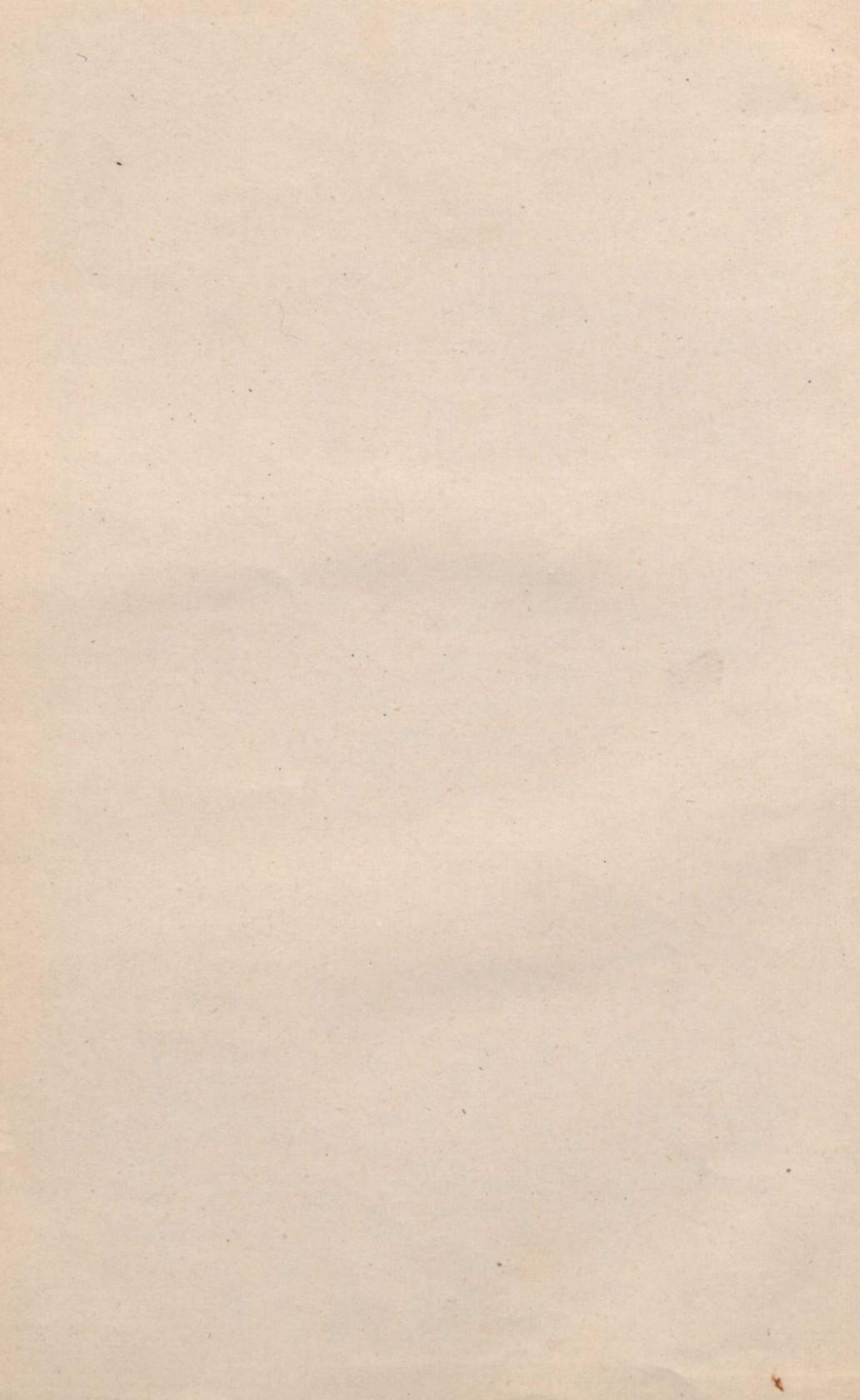
*MK-8039.*



**UB Rostock**

28\$ 010 144 420





# Pädagogisches Magazin.

Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften.

Begründet von

† Friedrich Mann.

418. Heft.

## Geschichte des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens in Mecklenburg-Schwerin 1650—1879,

von

**M. Pistorius,**

Seminardirektor in Lübtheen. 1886.

Herausgegeben und bis zur Gegenwart fortgeführt

von

**Lic. Dr. Schnell**

in Güstrow.



**Langensalza**

Hermann Beyer & Söhne

(Beyer & Mann)

Herzogl. Sächs. Hofbuchhändler

1911

# Bibliothek Pädagogischer Klassiker.

Eine Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften  
älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben von

**Friedrich Mann.**

- Pestalozzi's Ausgewählte Werke.** Mit Einleitungen, Anmerkungen und Pestalozzi's Biographie herausgegeben von Friedrich Mann. 5. Aufl. 4 Bände. Preis 11 M. 50 Pf., elegant gebunden 15 M. 50 Pf.
- Schleiermacher's Päd. Schriften.** Mit einer Darstellung seines Lebens herausgeg. v. C. Platz. 3. Aufl. 1 Bd. Preis 5 M. 40 Pf., eleg. geb. 6 M. 60 Pf.
- J. J. Rousseau's Emil oder Über die Erziehung.** Übersetzt, mit Biographie u. Kommentar, von Dr. E. v. Sallwürf, Geh. Rat u. Direktor des Großh. bad. Oberschulrates. 4. Aufl. 2 Bände. Preis 6 M. 50 Pf., eleg. geb. 8 M. 50 Pf.
- Herbart's Pädag. Schriften.** Mit Herbart's Biographie von Dr. Friedrich Bartholomäi. 7. Aufl., neu bearbeitet u. mit erläut. Anmerkungen versehen v. Dr. E. von Sallwürf. 2 Bde. Preis 6 M., eleg. geb. 8 M.
- Johann Amos Comenius' Pädagogische Schriften.** 1. Band: Große Unterrichtslehre. Übersetzt, mit Anmerkungen und einer Lebensbeschreibung des Comenius. Herausgegeben von Prof. Dr. C. Th. Lion, Diplommitglied der Comenius-Gesellschaft. 5. Aufl. Preis 3 M., eleg. geb. 4 M. — 2. Band: Schola ludus d. i. Die Schule als Spiel. Ins Deutsche übertr. von Prof. Wilh. Böttcher. 2. Aufl. Preis 3 M., eleg. geb. 4 M. — 3. Band: I. Der Mutter Schul. II. Didaktische Ährenlese. Herausgegeben von Prof. Dr. C. Th. Lion, Diplommitglied der Comenius-Gesellschaft. 2. Aufl. Preis 1 M. 20 Pf., eleg. geb. 2 M.
- August Hermann Francke's Pädagogische Schriften** nebst einer Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen, herausgegeben von Geheimrat Professor Dr. G. Kramer, ehem. Direktor der Francke'schen Stiftungen 2. Auflage. 1 Band. Preis 4 M., eleg. gebunden 5 M.
- Michel de Montaigne.** Auswahl pädagogischer Stücke aus Montaignes Essays, übersetzt von Ernst Schmidt. 2. Auflage. 1 Bändchen. Preis 50 Pf., eleg. gebunden 1 M. 10 Pf.
- Immanuel Kant, Über Pädagogik.** Mit Kant's Biographie neu herausgeg. v. Prof. Dr. Ch. Vogt. 3. Aufl. 1 Bd. Preis 1 M., eleg. geb. 1 M. 75 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Geschichte  
des  
ritter- und landschaftlichen Landschulwesens  
in Mecklenburg-Schwerin 1650—1879,

von

**M. Pistorius,**

Seminardirektor in Lübtheen. 1886.

Herausgegeben und bis zur Gegenwart fortgeführt

von

**Lic. Dr. Schnell**

in Güstrow.

~~~~~  
Pädagogisches Magazin, Heft 418.  
~~~~~



**Langensalza**

Hermann Beyer & Söhne

(Beyer & Mann)

Herzogl. Sächs. Hofbuchhändler

1911

---

Alle Rechte vorbehalten.

---

**C.-F.**

**1. 5. 1911.**



## Vorwort.

---

Der als Pastor zu Schwerin verstorbene frühere Seminar-  
direktor M. Pistorius hat die auf dem Titelblatt bezeichnete  
Arbeit, welche sich handschriftlich im Archiv des Groß-  
herzoglichen Oberkirchenrats zu Schwerin befindet, hinter-  
lassen.

Sie ist der Herausgabe wert, weil Pistorius wie kein  
zweiter mit der geschichtlichen Entwicklung des mecklen-  
burgischen Landschulwesens vertraut war. Stand er doch  
persönlich als Direktor der Anstalt zur Ausbildung ritter- und  
landschaftlicher Landschullehrer, Küster und Organisten zu  
Lübtheen von 1881—1887 dieser Entwicklung nicht fern!  
Er hatte ein scharfes Urteil und konnte oftmals sein Wort  
in die Wagschale werfen. Zudem hatte er das Glück,  
Notizen des Oberschulrats Lorenz und Erachten des Ober-  
schulrats Dr. Schröder für seine Arbeit verwenden zu können,  
ein Umstand, der um so höher einzuschätzen ist, als durch  
den Brand des Regierungsgebäudes zu Schwerin im Jahre 1865  
sehr viele Akten, die die genannten Oberschulräte noch  
benutzen konnten, vernichtet sind.

Die Kapitel I—V der Arbeit von Pistorius sind bereits  
in den »Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs-  
und Schulgeschichte«, Jahrgang 1904. Heft 2. S. 127—160,  
bezw. im Beiheft 9 zu diesen Mitteilungen, Berlin 1905,  
S. 1—32 veröffentlicht worden.

Sie gelangen hier mit Erlaubnis der Gesellschaft für  
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte der Vollständigkeit  
und des Zusammenhangs wegen noch einmal zum Abdruck.  
Denn in dem Zeitraum von 1650—1838, der in jenen Ver-  
öffentlichungen bereits dargestellt ist, wird die Entstehung  
des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens und seine  
erste gesetzliche Ordnung betrachtet, auf die der Leser der

folgenden Abschnitte nicht wird verzichten können, wenn anders er die Gesamtentwicklung von ihrem Beginn im Reformationszeitalter bis zur Gegenwart überschauen und verstehen will.

Die Arbeit von Pistorius dürfte nämlich auch der Fortsetzung bis zur Gegenwart wert sein. Schließt doch der Verfasser selbst mit einem prophetischen Ausblick auf die Zukunft! Und gerade die letzten dreißig Jahre haben die Entwicklung des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens durch die Gesetzgebung der Jahre 1896 und 1908 ein erhebliches Stück vorwärts gebracht. Wenn auch die Wirkung dieser Schulgesetzgebung im Interesse einer allseitigen und gerechten Würdigung zum Teil erst abgewartet werden muß, bis sie für die geschichtliche Forschung reif ist, so bietet doch andererseits die Entstehung dieser Gesetze dem Forscher soviel Stoff, daß sich ein Versuch der Darstellung der neuesten Entwicklung lohnen dürfte.

Allerdings stand dabei dem Herausgeber für diese Zeit das Material nicht in dem Maße zur Verfügung, wie es der glücklichere Verfasser des ersten Teils für seine Zwecke benutzen konnte. Die amtlichen Berichte über den tatsächlichen Zustand des Schulwesens nämlich entziehen sich aus naheliegenden Gründen fürs erste der Öffentlichkeit.

Hinzu kam eine Schwierigkeit, welche darin bestand, daß des Raumes wegen die Landtagsverhandlungen nicht in der wünschenswerten Ausführlichkeit aufgenommen werden konnten. Es ist jedoch der Versuch gemacht, die Grundgedanken und die Hauptlinien der Entwicklung festzuhalten. Wenn indes hier und dort ein weniger wichtiges Moment nicht zu seinem Rechte gekommen ist, so dürfte das dem Ganzen kaum Abbruch tun.

Damit auch der Nichtmecklenburger sich leicht in den Inhalt unserer Schrift einführt, so sei noch folgende Bemerkung gestattet: Das ritter- und landschaftliche Landschulwesen in Mecklenburg ist ein Teil des Volksschulwesens, derjenige Teil, welcher getrennt von dem Schulwesen in den Großherzoglichen Domänen (Domaniallandschulwesen) auf Grund des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 der Verwaltung der Gutsobrigkeiten, Stadtmagistrate und Klöster untersteht und vom Jahre 1755 an eine eigenartige und besondere Entwicklung gehabt hat, die in die Gegenwart hinein fort dauert. Denn die politische Dreiteilung Mecklenburgs in städtisches, domaniales und ritterschaftliches Grund- und

Rechtsgebiet, wie sie mit der landständischen Verfassung, in der die Stände als Grundbesitzer selbst obrigkeitliche Rechte über ihre Hintersassen ausüben, aufs engste verbunden ist, hat ausgeübt und übt bis auf diesen Tag den allergrößten Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens aus. Wie weit dieser für das Land von Segen gewesen ist, wird die Darstellung zeigen. —

Gehorsamster Dank soll den hohen Behörden, dem Großherzoglichen Justizministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, und dem Großherzoglichen Oberkirchenrat zu Schwerin ausgesprochen werden, welche die Herausgabe des von Pistorius hinterlassenen Manuskripts genehmigten, ebenfalls dem dirigierenden Landrat im Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft, Herrn Landrat Freiherrn von Maltzan auf Moltzow, der die Erlaubnis gab, die Landtagsakten der neuesten Zeit einzusehen, während dem Herausgeber die älteren Bestände im Archiv der Vorderstadt Güstrow zur Benutzung freistanden. Dank gebührt auch den Direktoren der Großherzoglichen Lehrerseminare zu Lübbtheen und zu Neukloster, den Herren Direktoren Schliemann und Klähn, die auf erbetene Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums Auskunft über die Lehrverfassung der beiden Anstalten gaben.

Güstrow.

**Dr. Schnell,**

Lic. theol. h. c.

## Inhalt.

---

	Seite
Vorwort . . . . .	III
I. Von 1650 bis 1755 . . . . .	1
II. Bis 1785 . . . . .	17
III. Bis 1813 . . . . .	31
IV. Bis 1821 . . . . .	39
V. Bis 1838 . . . . .	54
VI. Bis 1850 . . . . .	67
VII. Bis zum 23. Januar 1855 . . . . .	77
VIII. Nach dem 23. Januar 1855 . . . . .	97
IX. Bis zum Dezember 1865 . . . . .	107
X. Das Jahr 1866 . . . . .	120
XI. Die Jahre 1867, 1868 und 1869 . . . . .	136
XII. Bis 1879 . . . . .	146
XIII. Bis 1897 . . . . .	151
XIV. Bis 1901 . . . . .	178
XV. Bis 1908 . . . . .	195
Anhang. Das Großherzogliche Lehrerseminar nebst Vorbereitungs- anstalt zu Lübtheen . . . . .	215

---



## I.

### Von 1650 bis 1755.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wie im Domanium, so auch im ritter- und landschaftlichen Landgebiet in Mecklenburg Küsterschulen in den Kirchdörfern gegründet wurden. Auch die erstmalige Publikation der Revidierten Kirchenordnung vom Jahre 1602 wird, obwohl die Stände gegen dieselbe Einspruch erhoben, für Errichtung von Küsterschulen gewirkt haben. Mit einiger Sicherheit läßt sich aber erst über die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege urteilen. Eine Geschichte der ritterschaftlichen und landschaftlichen Landschulen kann demnach erst mit dem Jahre 1650 beginnen.\*)

\*) (Die mit \* versehenen Anmerkungen sind vom Herausgeber, die mit Zahlen versehenen bis zum Abschnitt XII vom Verfasser Pistorius.) Es dürfte sich doch ein weiteres Zurückgehen rechtfertigen lassen. Zwar ist über die Küsterschulen des Mittelalters nicht viel zu sagen; siehe mein Buch »Das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz«. Bd. 45 der Monumenta Germaniae Paedagogica. Berlin 1909. S. 132. 170. Vorhanden waren solche, wenn auch nicht in dem Maße, wie Lesker dazun sucht (Mittelalterliche Volksbildung in Mecklenburg, in der Zeitschrift »Der Katholik« 1886. S. 294 ff. 414 ff). L. erhebt die mittelalterliche Schule, um der Reformation die Schuld beizumessen, daß sie mit dem blühenden Schulwesen des Mittelalters überhaupt auch die Küsterschulen beseitigt habe. Nun hatten zwar morsche Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters einen gewaltigen Einsturz herbeigeführt, den die Reformation nicht sofort aufhalten und an dessen Stelle sie nicht sofort Besseres setzen konnte. Erst allmählich richtete sie Küsterschulen ein; denn sie mußte für den Unterricht des Landvolkes sorgen, weil es ihr Bestreben war, den Verkehr des einzelnen von einer Vermittlung zwischen Gott und den Menschen

Die von den Herzögen Adolf Friedrich und Ulrich unter dem Titel der Landesherrlichkeit und der Schutzherrschaft oder des obersten Patronats der »Kirchen und Schulen« im Jahre 1650 veröffentlichte »Revidierte Kirchen-Ordnung« ist

loszulösen, ihn auf sich selbst zu stellen und also zu befähigen, daß er Gottes Wort lesen und verstehen könne. Das ist der treibende Gedanke der Reformation, als sie sich der Verbesserung, besser des Neubaus der Schulen, annahm.

Zwar die erste Kirchenordnung von 1540 erwähnt noch nichts von der Dorfschule; sie beschränkt sich auf die Anweisung an die Pfarrerherren, das Volk deutsche Gesänge singen zu lehren. (Bd. 38 der Mon. Germ. Paed. S. 135.)

Aber schon die erste Visitation, welche der Superintendent Riebling in den Jahren 1540—1542 durchführte, ordnete die Katechismus-erklärung seitens der Pastoren im Vormittags- oder Nachmittags-gottesdienst an. (Bd. 38 der Mon. Germ. Paed. S. 137 ff.)

Die Gottesdienstordnung von 1545 führt das bestimmter aus: Am Morgen fordert der Pastor die Leute auf, am Nachmittage des Sonntags mit Kindern und Gesinde zur Katechismuslehre zu kommen. Der Pastor liest den Lutherschen Katechismus vor, erklärt ihn eine Viertelstunde, nicht länger, verhört dann die Kinder und das Gesinde und läßt den Katechismus im Wortlaut hersagen. Ähnlich sollte es auch in der Filialkirche geschehen. (Bd. 38 der Mon. Germ. Paed. S. 168.)

Die Kirchenordnung von 1552 fügt nichts Neues hinzu, als daß sie die Geistlichen auf die Wichtigkeit der Sache hinweist: »Denn wie nützlich und nötig dieses sei, ist nicht auszusprechen«. Die Ordnung von 1602 dagegen bestimmt die Zeit genauer, »von Ostern bis zur Ernte« und »von geendigter Ernte bis Martini«, und das Pensum, »den ganzen Katechismus Lutheri samt seinen Fragestücken«, daß »sie es ihr Lebenlang auch behalten«. (Bd. 38 der Mon. Germ. Paed. S. 196.)

Und von den Küstern heißt es in der Visitation von 1540—1542, daß sie dem Volke deutsche Psalmen und deutsche Gesänge vorsingen sollen; so will es auch die Kirchenordnung von 1552. (Bd. 38 der Mon. Germ. Paed. S. 138. 195.) Allmählich und an einzelnen Orten übernahm auch der Küster die Verlesung des Katechismus, so ist es aus dem Ratzeburgischen seit 1581 bekannt (s. *Rußwurm*, Historische Entwicklung des Volksschulwesens im Fürstentum Ratzeburg, von mir herausgegeben in den »Mitteilungen« der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Jahrg. XIV, Heft 2. (Berlin 1904) S. 107. 108), so auch aus dem Stift Schwerin, obwohl das Verhör des Pastors hier die Regel war (s. Bd. 45 der Mon. Germ. Paed. S. 236).

die schöpferische Grundlage für die Neugestaltung der Land-  
schule nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges.  
Dieselbe verordnet, daß auch »auf den dörfern« Schule ge-  
halten werden soll. Der Beweggrund für diese Verordnung  
ist der evangelische Gedanke, welcher die Reformatoren in  
ihrer Tätigkeit für den Volksunterricht beseelte. Es soll auf

Wir haben auch keinen Grund, an der Durchführung dieser  
Maßregeln zu zweifeln. Der Superintendent Riebling nämlich hielt  
häufiger Synoden mit der Geistlichkeit ab, und diese wurden 1552  
dahin geregelt, daß sie alljährlich am Sitze des Superintendenten statt-  
finden sollten. Auch die Kirchenvisitation fragte seit 1552 nach dem  
Katechismusexamen, ja sie verhörte gar selbst Alte und Junge, und  
die Adligen waren genötigt, ihren Untertanen Freiheit vom Dienst  
zu geben, damit sie sich zur Visitation einstellen konnten.

Allerdings bei Erlaß der Kirchenordnung von 1602 konnte die  
Klage laut werden, daß die armen Leute im Katechismus so wenig  
unterrichtet seien (Bd. 45 der Mon. Germ. Paed. S. 181).

Die Verordnung wurde deshalb aufs neue eingeschärft. Doch  
nun tritt die geordnete Dorfschule, die Küsterschule, daneben auf.

Die Kirchenordnung von 1602, die ja 1650 nur erneuert ist,  
trifft nämlich sowohl für das Katechismusverhör als auch für die  
Schule Bestimmungen, die nicht ohne nachweisbaren Erfolg geblieben  
sind. Und so könnte man die Geschichte der ritterschaftlichen  
Schule insonderheit, doch wohl an die Schwelle des 17. Jahrhunderts  
hinaufrücken.

Eine Küsterschule findet sich z. B. 1603 in Jvenack, 1633 in  
Jördenstorf, von anderen ganz zu schweigen, die *Voß*, Geschichte  
der Volksschule in Mecklenburg-Schwerin. 1893. S. 17 und *Ruß-  
wurm*, l. c. S. 107, 108. aufzählt. Nur eine und zwar eine ritter-  
schaftliche Schule muß hier erwähnt werden. Das ist die Schule in  
Pritzier, für welche Hennecke von Lützow am 29. Sept. 1624 eine  
Schulordnung erließ. Er stiftete 200 Gulden mit einem Zinswert  
von 12 Gulden für die Schule, 12 Gulden aus dem Gotteskasten und  
eine Ackerkompetenz. Das Schulgeld sollte 8  $\beta$ l vierteljährlich  
betragen, wovon Arme jedoch frei waren. Die Baulasten lagen dem  
Kirchspiel ob. Der Pastor ist Vorgesetzter des Lehrers; letzterer  
wird von den niederen Kirchendiensten befreit. 4 Schulexamina  
finden jährlich statt; Unterricht wird in Katechismus und Gebet,  
Lesen, Schreiben, Rechnen und guten Sitten erteilt. Eine »Spezial-  
schulordnung« hängt in der Klasse. Zum Kirchspiel gehörten die  
5 adligen Höfe: Schwechow, Pritzier, Goldenitz, Quassel, Warlitz,  
alle mit ihren Dörfern, dazu 2 Dörfer, Setzin und Gorslow. 1665  
und 1739 bestand die Schule noch, 1739 sogar mit 2 Lehrern. (Bd. 45  
der Mon. Germ. Paed. S. 265 und Anm. 3).

den Dörfern Schule gehalten werden, »damit die junge leute daselbst nicht aufwachsen, wie das unvernunftige vieh, sondern neben irer arbeit auch gott dienen mügen, der seine kirche auch daselbst samlen wil, in welcher er wil auch von den jungen kindern recht erkand, geehret und gepreiset werden.« Es entsprach diesem Motiv, daß die Landschule nicht nur den Knaben zu Nutz geschaffen wurde. »Knaben und Mägdlein« sollten darin unterwiesen werden. Die Unterweisung sollte geschehen »im catechismo, im gebete, im lesen, schreiben und nehen«. Es ist beachtenswert, daß auch das Schreiben und Nähen gleich mit genannt wurden. Die Begründer unserer Landschule faßten den Gottesdienst, zu welchem die Schule die Kinder geschickt machen sollte, nicht in der engen Weise auf, wie das zweihundert Jahre später von seiten der Ritterschaft geschah,<sup>1)</sup> sondern ließen in echt evangelischer und humaner Weise die Betätigungen des bürgerlichen Lebens in den Begriff des Gottesdienstes mit eingeschlossen sein. So war mit sicherer Hand Umfang und Ziel des Landschulwesens festgesetzt. Über die Weise, in welcher die einzelnen Schulen ins Leben gerufen werden sollten, gibt die Revidierte Kirchenordnung nur die Bestimmung, daß »der pastor oder custer samt ihren frauen« die »schul halten« sollen. Die ganze Initiative wird also in die Hand des Pastors gelegt. Er soll die Schule eröffnen, entweder so, daß er den »Küster« dazu anhält, oder, wenn dieser dazu nicht geeignet ist, so, daß er selbst den Unterricht übernimmt. Die Frauen sollten augenscheinlich die Mädchen im Nähen unterweisen. Damit in die eröffnete Schule die Kinder kämen, sollten ferner die Pastoren »die bursleute und ire zuhörer dahin ernstlich ermanen, das sie ire kinder gott zu ehren und zu irer eigen seligkeit in die schule schicken sollen«. Der Gedanke der Fürsten war also, daß die Schule auf eine freie selbsttätige Weise von den dabei Interessierten an jedem Ort eingerichtet werde, so, daß die Gemeinden auf Anregung ihres Predigers und unter fortwirkender Ermunterung desselben das Werk in die Hand nehmen sollten. Über die Beschaffung der nötigen Unterhaltungsmittel wird nichts gesagt. Dies sowie alles Einzelne überließ man der individuellen Ausgestaltung jeder Gemeinde. Auch über die Qualifikation der Küster, welche die Schule

<sup>1)</sup> Cf. *Bock*, Altes und Neues über das ritterschaftliche Schulwesen in Mecklenburg. 1866. S. 48 sq.

halten sollten, wurde nichts Näheres bestimmt. Wir finden nur die Bestimmung:<sup>1)</sup> »Es sollen auch die custer ein züchtig, ehrlich, messig, christlich und unergerlich leben füren, auch keine landstreicher, spilleute, spitzbuben, dobler und dergleichen lose gesindlin hausen, herbergen oder sich zu denselben anderswo halten.«

Diese sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen finden nun aber eine überaus wichtige Ergänzung in den Einrichtungen, welche zur Kontrolle des Schulwesens getroffen wurden. Man wird die Weisheit der Fürsten, welche sich auf das Allgemeine beschränkten und alles Individuelle dem Leben selbst überließen, erst dann recht würdigen, wenn man ins Auge faßt, einer wie sorgsam und mannigfaltigen Kontrolle sie die der Freiheit überlassene individuelle Gestaltung des Schulwesens unterstellt wissen wollten. Zunächst soll der Pastor die Schularbeit des Küsters überwachen. Er soll »mit zusehen, da der custer eine kinder schule helt, das er sie fleissig und gebürlich unterweise«. Den Küstern aber wird aufgegeben, daß sie »iren pastorn in allen amts- und kirchensachen und diensten aufwertig, treu und gehorsam sein«. Dagegen sollen denn die Pastoren »ire custer hinwider in acht haben und sie mit ihren eigenen haußdiensten und anderer arbeit nicht beschweren«.

Eine zweite Kontrolle wurde in der Einrichtung der Visitationen geschaffen. Zunächst sollte<sup>2)</sup> »eine gemeine visitatio im ganzen fürstenthum mit gottes hülff« vorgenommen werden. Dazu sollten »neben den gelarten etliche personen vom adel und landreten verordnet werden«. Auch sollte »dabei jedes superintendenten creisses notarius visitationis sein, der ordenliche register mache . . . und zugleich fleissig protocollire«, auch »der schulmeister, organisten, custer . . ., grunde, hebung, besoldung, gerechtigkeit, freiheit. Item derselben . . . gravamina, citation, eingebrachte antwort, abschied, und was dergleichen mehr ist, daß den . . . Schulen . . . dienlich ist. Solches alles sol der notarius fleissig inventiren und protocolliren, auch hernach mundiren und dem consistorio und superintendenten desselben creisses, jeden ein abschrift zur nachrichtung ubergeben.« Die bestimmte Visitation sollte vier oder zum wenigsten drei Wochen zuvor den eingepfarrten Junkern schriftlich »notificirt« und

---

<sup>1)</sup> R. K. O. F. 144. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 186.

<sup>2)</sup> R. K. O. F. 135. 136. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 174. 175.

»den andren kirchspiel leuten« durch den Pastor von der Kanzel verkündigt werden. Auch sollten »des kirchspiels verwaute vom adel ire untergehörige leut und unterthanen, wen die visitationes auf einen werckeltag einfallen, mit hove-diensten . . . übersehen und zu verschonen wissen«. Auch sollten »die vom adel in ihren lehenkirchen den visitatoren beiwonen und alle notwendige befurderung erzeigen, weil — so setzte man vorsichtig hinzu — ihnen dadurch an irer gerechtigkeit und iuri patronatus nichts entzogen wird«. Die Visitatoren sollten sodann die Pastoren<sup>1)</sup> »wie auch die erforderten personen aus dem volk« fragen.<sup>2)</sup> »Wie die schul regiert werde und die personen versorget sind, und ob sie ihr amt treulich thun und ein aufrichtig leben füren.« Ferner »von den gebeuen der . . . schulen und des custos wongung, und ob die juraten und vorsteher dieselben zu rechter zeit bauen und bessern«. Endlich sollten die Visitatoren auch die »Schuldiener fleißig vermanen, daß sie ires amts treulich warten und mit leren und leben irem ertzbischof Jesu Christo nachfolgen und irer . . . schüler heil, seligkeit und zunemen suchen«. <sup>3)</sup> Die Visitatoren hatten übrigens nicht nur die Aufgabe, die Zustände zu untersuchen und festzustellen. Es war ihnen auch die Macht gegeben,<sup>4)</sup> »allenthalben, wo mangel und beschwerung der . . . kirchendiener befunden, gebürliche anordnung zuthun, wie es zubessern und abzuwenden, und was der billigkeit gemeß, verabscheiden«. Wenn dies aber »die Patronen nicht exequiren« wollten oder könnten, sollten die Visitatoren es durch »ein volnkommene relation« an das Konsistorium gelangen lassen. Dies sollte dann entscheiden und die »widersetzigen durch unsern fiscaln zum gehorsam bringen«.

Diese gemeine Visitation hatte somit in Sachen der ländlichen Volksschule die Aufgabe, festzustellen, was von alters her überkommen war, und was die freiwillige Tätigkeit der Gemeinden unter Leitung der Pastoren auf dem Gebiete der Landschule geschaffen hatte, sodann die Verhältnisse in gemeingültiger Weise zu ordnen, Schwierigkeiten zu beseitigen und im allgemeinen eine neue Anregung zu frischer Tätigkeit auf diesem Gebiete zu geben.

---

1) R. K. O. F. 137. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 176.

2) R. K. O. F. 139. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 179.

3) R. K. O. F. 143. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 185.

4) R. K. O. F. 144. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 186.

Die einsichtigen Fürsten wollten aber nun auch in der Folge hegen und pflegen, was diese einmalige »gemeine Visitation« an gutem Samen ausstreuen würde. Es wurde darum angeordnet,<sup>1)</sup> daß die Superintendenten »in jedem jar in etlichen emtern« die Visitation wiederholten. Diese jährlichen Visitationen sollten sich, was die Schule betrifft, auf alle die Punkte erstrecken, auf welche nach dem obigen die »gemeine Visitation« ausgedehnt war. Als etwas Neues wurde ihnen noch zur Pflicht gemacht, die Register der vorigen Visitation wieder zur Hand zu nehmen und zu erkunden,<sup>2)</sup> »ob auch alles an garten, eckern, wiesen« usw. »laut voriger register itzo noch in esse und verhanden sei«. Und wenn »etwas davon entwendet oder eingezogen«, sollten sie denen, »so es unrechtmessiger weise an sich gebracht und besitzen, es sei vom adel, bürger oder bauren, . . . von der herrschaft wegen auferlegen«, dasselbe zu restituieren.

Ferner wurde es auch den Superintendenten als »höch-nötig«<sup>3)</sup> ans Herz gelegt, sie möchten, wo es nötig erscheint, auch plötzlich und unangemeldet an einem Orte erscheinen, um den Zustand auch der Küster zu erkunden.

Endlich sollte aber eine Gelegenheit gegeben werden, jährlich alle Klagen dem Superintendenten vorzutragen. Die Visitationen konnten naturgemäß die einzelne Gemeinde nur immer nach einer ziemlichen Reihe von Jahren wieder treffen. Darum sollte jeder Superintendent<sup>4)</sup> »im jar einmal« eine Synode halten entweder an dem Orte seiner Residenz oder in »etlichen städten« und dazu alle oder die Pastoren aus jedem Amt fordern. Diese Synode sollte aber »den eingepfarreten von der cantzel« verkündigt werden, »damit ein jeder, der etwas zu berichten oder zu klagen hette, solches wissen und sich dahin verfügen müge«. Auf dieser Synode sollte der Superintendent fleißige Erkundigung einziehen auch nach dem Leben und den Sitten der »Schuldiener«<sup>5)</sup> — er sollte die, welche »unchristlich und ergerlich« lebten oder in ihrem Amt »verseumlich« wären, »mit allem ernst zur besserung vermanen«, und wenn diese nicht erfolgte, sie absetzen. Es war aber jeder Teilnehmer der Synode »bei

---

<sup>1)</sup> R. K. O. F. 135. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 174.

<sup>2)</sup> R. K. O. F. 141. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 183.

<sup>3)</sup> R. K. O. F. 144. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 187.

<sup>4)</sup> R. K. O. F. 146. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 189.

<sup>5)</sup> R. K. O. F. 147. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 190.

seinem christlichen glauben und gewissen« verpflichtet, »dem superintendenten oder synodo von seinem nachbarn, was ergerlich, kundbar und beweißlich und im davon bewusst ist, zu offenbarn«. Sodann sollte der Superintendent auf diesen Synoden alle »uneinigkeit, zank, hader oder andere mißverstände« zwischen »pastorn und cüstern oder kirchen und schuldiernern und ihren frauen und kindern oder zwischen diesen personen und kirchenvetern oder andern kirchspiels verwandten« unter Verhörung beider Teile »in der güte und zur billigkeit« vergleichen, bezw. an das Konsistorium verweisen. Ferner sollte der Superintendent auf der Synode auch »erkunden, ob die kirchen und schuldiener iren billigen unterhalt haben und denselben zu rechter zeit empfahen, auch gegen gewalt und unrecht gebürlich geschützt werden, und da in diesem mangel befunden würde«, sollte er »auch bei denen vom adel . . . die versehung thun, daß sie ire gebür zu rechter zeit empfahen und bei ihren getreuen diensten auch gebürlich wider die freveler und widerwillige geschützt werden«. Wenn dies keinen Erfolg hätte, sollte »ers an die herrschaft gelangen lassen«. Endlich<sup>1)</sup> sollten »auch die schuldiener ihres amts treulich vom superintendenten ermanet« werden.

Der Superintendent selbst war verpflichtet, dem Konsistorium über die Synode Bericht zu erstatten.

Es läßt sich, wenn auch nicht im einzelnen, so doch im allgemeinen feststellen, welchen Erfolg die durch Erlaß der Kirchenordnung entstandene, durch Visitationen und Synoden geförderte Bewegung auf dem ritterschaftlichen Gebiet gehabt hat. Zum Teil belehren uns darüber die Visitationsprotokolle, zum Teil die Erlasse der Fürsten, welche in den letzten vierzig Jahren des Jahrhunderts in ansehnlicher Zahl das Schulwesen zu fördern ausgingen. Wie im Domanium war auch in der Ritterschaft der Erfolg geringer, als man gewünscht und gehofft hatte. Es tritt zunächst heraus, daß im ganzen nur in den Kirhdörfern, wo Küster waren, Schulen eingerichtet wurden.<sup>2)\*)</sup> Aber auch nicht alle

---

<sup>1)</sup> R. K. O. F. 148. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 191.

<sup>2)</sup> Edikt vom 20 Mai 1681.

\*) Dies und die folgenden sind bei *Frahm* »Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen betreffend das gesamte Volksschulwesen in Meckl.-Schw.« usw. Parchim. 3. Aufl. 1901, abgedruckt. Nr. 180. Ich habe in den zitierten Stellen die Orthographie modernisiert.

Küster hielten Schule. Alsdann blieb als Ersatz nur die Katechismuslehre an den Sonntagen. Diese fand aber auch nur im Sommer statt und hier und da »nur zu Zeiten«, »von Pfingsten bis zur Ernte«. <sup>1)</sup>\*) Die Küster und Lehrer waren meist Handwerker, besonders Schneider. <sup>2)</sup> Das Einkommen der Küster bestand zunächst aus kirchlichen Emolumenten. So hatte der Küster zu Cramon 1705 keinen Acker, aber er hielt 2 Haupt Rindvieh, hatte 13 Scheffel Roggen und 27  $\frac{1}{4}$  Scheffel Gerste Meßkorn; von jedem Hauswirt erhielt er 10 Eier, 1 Brot, 1 Wurst, an Akzidenzien erhielt er für eine Taufe 4, für eine Trauung 12 Schillinge. Die Küsterei enthielt 2 Stuben mit Mauersteinöfen und 3 Kammern. Übrigens hatte sich die Gewohnheit gebildet, daß der Schullehrer ein Schulgeld erhielt. <sup>3)</sup> Die in dem ritterschaftlichen Gebiet übliche Höhe desselben ist für diese Zeit nicht zu bestimmen. Nur dies erfahren wir, daß es wöchentlich oder vierteljährlich bezahlt wurde. <sup>4)</sup> Fast allgemein war Lässigkeit und Widerstreben. Wie im Domanium die »Pensionarien«, gönnten auch die »anderen Landbegüterten« den »armen Dienstleuten« nicht die Zeit, »daß sie in den Schulen und Kirchen die nötige Information zu ihrer Seelen Seligkeit haben« konnten. <sup>5)</sup> Die Dorfleute aber behielten ihre Kinder häufig nur aus Eigennutz von der Schule fern und entzogen dann den Lehrern das Schulgeld für die ohne Not versäumten Tage. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Visitationsprotokoll von Cramon 1705. Notiz des Herrn Oberschulrat Lorenz.

\*) Aus einer späteren Anmerkung geht hervor, daß der Verfasser Notizen des genannten Oberschulrats zur Verfügung hatte, s. S. 18. Zur Sache bemerke ich, daß die Kirchenordnung die Katechismuslehre nicht auf diese kurze Zeit beschränkte. »Und diß (Katechismusverhör) sol geschehen allezeit von ostern bis an die ernte und wiederumb nach geendigter ernte bis auf Martini, in welcher zeit ein jeder pfarherr alle jar den catechismum genzlich erkleren und endigen sol. Mon. Germ. Paed. Bd. 38, S. 196.

<sup>2)</sup> Vis. Prot. von Mummendorf 1653. Dassow 1662. 1663. Notiz des Herrn Oberschulrat Lorenz.

<sup>3)</sup> Edikte vom 30. Mai 1685 und vom 23. März 1686. *Frahm*, l. c. Nr. 181. 43.

<sup>4)</sup> Edikte vom 23. März 1686 und vom 28. Sept. 1694. *Frahm*, l. c. Nr. 43. 45.

<sup>5)</sup> Edikt vom 20. Mai 1681. *Frahm*, l. c. Nr. 180.

<sup>6)</sup> Edikt vom 23. März 1686 und vom 18. Sept. 1688. *Frahm*, l. c. Nr. 43. 182.

Noch greller aber als von diesen Einzelheiten wird der unbefriedigende Zustand des Schulwesens gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts durch den Umstand beleuchtet, daß es nötig wurde, schon immer wieder nach wenigen Jahren die Verordnungen zur Besserung zu erneuern. Im Herzogtum Güstrow wurde die erste Verordnung am 12. Februar 1661 erlassen. Der Herzog Gustav Adolf mußte sie bereits am 20. Mai 1681 wieder einschärfen und am 20. August 1694 aufs neue an sie erinnern und sie verstärken. Am 3. Juni 1698 sahen sich aber »die zur Fürstlichen Mecklenburg-Güstrowschen Interims-Regierung verordnete Räte« veranlaßt, jene Mandate aufs neue zu konfirmieren und einzuschärfen. Noch schneller folgten einander die Verordnungen im Herzogtum Schwerin. Das erste Mandat läßt Herzog Christian Ludwig am 30. Mai 1685 ausgehen, das zweite am 23. März 1686, das dritte folgt am 18. September 1688. Herzog Friedrich Wilhelm muß aber bereits am 28. September 1694 diese Edikte »renovieren, konfirmieren und bestätigen« und neue Befehle hinzufügen.<sup>1)\*)</sup> Diese Tatsachen lassen den Eifer und die pflichtgemäße Sorgfalt der Fürsten glänzend hervortreten. In demselben Maß stellen sie aber dem Eifer der Beamten, Geistlichen und Gutsbesitzer kein günstiges Zeugnis aus und lassen die Indolenz der eigentlich Interessierten in deutlichem Licht erscheinen.

Die angeführten Verordnungen sind allgemeine Landesedikte. Sie gelten »auch denen von der Ritterschaft«, den »Landbegüterten« (1681), den »Obrigkeiten auf dem Lande« (1686), den »Adelichen« (1688), »jeder mittelbaren Obrigkeit auf dem Lande« (1694). Dieselben sollten, wie 1686 be-

<sup>1)</sup> Acta generalia, betr. das Schulwesen in den ritterschaftlichen Landgütern. Fasc. II.

\*) Der Verfasser weist offenbar auf das Großherzogliche Geheime und Hauptarchiv in Schwerin hin. Inzwischen sind jene Verordnungen bei *Frahm* abgedruckt, l. c. Nr. 179. 180. 183. 184. 181. 43. 182. 45. Ältere Verordnungen teile ich mit in der *Mon. Germ. Paed.* Bd. 44, S. 94 ff. u. z. vom 8. Nov. 1653 für den schwerinschen und vom 25. Mai 1657 für den güstrowischen Landesteil. Siehe dazu auch Bd. 45 der *Mon. Germ. Paed.* S. 269 ff. Zu erwähnen dürften hier die im schwerinschen Landesteil durch die Verordnung vom 8. Nov. 1653 (*Mon. Germ. Paed.* Bd. 44, S. 108) eingeführten sieben Senioren und die im güstrowischen durch die Verordnung vom 25. Jan. 1671 (l. c. S. 109 ff.) geschaffenen fünf Präpositen sein, denen die besondere Aufsicht auf das Katechismusverhör zugewiesen war.

merkt wird, »aller Orten von den Kanzeln öffentlich publicieret und abgelesen« werden.

Der Inhalt der Verordnungen ist im ganzen derselbe. Es wird angeordnet und eingeschärft, 1. daß die Kinder und das Gesinde am Sonntag Nachmittag zur Katechisation in die Kirche kommen, 2. daß die Kinder den Winter fleißig zur Schule gehen, 3. daß den Schulmeistern »das Schulgeld alle Quartal, auch für die von der Schul ohne Not abgehaltenen Kinder völlig und ohne Widerrede erlegt werde«, und daß »die Obrigkeiten auf dem Lande« »mit allem Ernst« hierüber halten, und »mit niemandem konnivieren« (1686); 4. daß der Pastor im Kirchdorf zweimal in der Woche, in den andern Dörfern mindestens alle vierzehn Tage die Schule besuche, 5. daß von Ostern bis Martini an »Sonn- und Feiertagen zu Nachmittag nach der Predigt« von dem Pastor Katechisation gehalten und daß alle Quartal »an Senior circuli« und von diesem an den Superintendenten berichtet werde, was durchgenommen ist; auch sollte der Pastor »Ursache anführen, wenn er etwas hat ausfallen lassen« (1688).

Zwei Stücke sind noch von besonderer Wichtigkeit: die Unterrichtsfächer und die Strafbestimmungen über Schulversäumnis. Ich gebe diese beiden Stücke nach der Verordnung von 1694. »Wir wollen hiemit wiederholet haben, was vorhin verordnet und anbefohlen ist, daß die Kinder auf dem Lande, allemal von Michaelis-Fest an bis Ostern, also den ganzen Winter über in die Schulen gehen und sich im Lesen und Erlernung der Gebete und biblischen Sprüche und Psalmen und Gesänge, insonderheit in dem catechismo gründlich und woll unterrichten lassen sollen, bei Vermeidung ernstlichen Einsehens und Erlegung nicht allein des ordentlichen Schulgeldes, sondern auch einer absonderlichen Bestrafung von einem jeden Kinde (welches aus der Schule bleibt) zu 2, 4, 6 bis 8 Schilling wöchentlich, nach eines jeden Hausvaters Vermögen, welches Geld dem Schul- und Lehrmeister über sein voriges wochent- oder vierteljährliches Schulgeld gezahlet werden soll.« In bezug auf die Lehrfächer ist zunächst ein Rückgang zu konstatieren. Vom Schreiben und Nähen ist nicht mehr die Rede. Die Motive sind nicht erkennbar. Der allgemeine traurige Zustand und die Unfähigkeit der Lehrer werden es nahe gelegt haben, die Forderungen auf das Äußerste zu beschränken. Von nun an verschwindet der Handarbeitsunterricht aus der ritterschaftlichen Schule,

und der Schreibunterricht wird zu etwas Besonderem, an welchem nicht alle Kinder teilnehmen, und für welchen ein besonderer »Schreibschilling« erlegt werden muß. Die Einführung der Strafgeelder für Schulversäumnisse ist dagegen ein bedeutender Fortschritt. Dadurch wird erst der Schulzwang ermöglicht. Übrigens wurde diese Strafe nicht auf den Schulbesuch beschränkt, sondern auch auf die sonntäglichen Katechisationen ausgedehnt. Es wurde da die Strafe auf 12 Schilling festgesetzt (1688). Der Landesfürst aber hatte in bezug auf die Schulstrafgeelder »eine jede mittelbare Obrigkeit auf dem Lande« . . . »kommittieret und befohlen,« »auch ihres Orts sich hiernach zu richten und zu Exequierung dieser . . . Konstitution genau Aufsicht bei den ihrigen zu haben und also derselben den nötigen Effekt zu geben« (1694). In bezug auf die Strafgeelder wegen versäumter Katechisation war sogar den herzoglichen Beamten aufgegeben, »von einem jeden Übertreter, auch von den adelichen Untertanen, zum Fall ihre Obrigkeit sie dahin zu halten nachlässig ist, einzufordern und der Kirchen jedes Orts zu berechnen« (1688).

So hatten die Fürsten wieder vollauf das Ihrige getan. Auch die nächstbeteiligten Beamten taten ihre Pflicht. Beweis dafür ist das Rundschreiben, welches der Superintendent Fecht in Rostock am 8. November 1694 an die Geistlichen seiner Diözese erließ. Fecht schreibt: »Die Herren Fratres wollen daran sein, daß sie nach dem Exempel der Boizenburger, wo nicht in allen Dörfern, doch in den vornehmsten, Schulen aufrichten und jedermann zu einem Beitrag derselben ernstlich und beweglich ermahnen. Wie denn Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst versprechen, wo sie Höfe haben, den Edelleuten und Bauern mit einem guten Exempel vorzugehen. Solche Schulen wollen die Herren Fratres hernach fleißig besuchen und jederzeit, auf den Frühling, in Beiwesen der Vorsteher und anderer Eingepfarrten, ein Schulexamen halten, dabei dem Schulmeister eine solche Tabelle<sup>1)</sup> verfertigen lassen, dieselbe dem Herrn Präpositus überschicken, damit sie von ihm mir zugeschickt werde und ich den unverdrossenen Fleiß der Herren Brüder daraus verspüren möge.«<sup>2)\*)</sup>

1) Nämlich, wie von Boizenburg aus geschehen.

2) *Bärensprung*, Gesetzessammlung Bd. III. S. 165 ff.

\*) Über »die Schulverbesserung in der Präpositur Boizenburg durch Michael Brandenburg« wolle man nachsehen bei *Vofß*, Ge-

Dieses Schriftstück beweist nicht nur den schönen Eifer des Superintendenten, sondern zeigt auch, daß einzelne Geistliche, wie die zu Boizenburg, tatkräftig das Schulwesen zu fördern suchten. Sodann ist noch ein Punkt aus diesem Schreiben herauszuheben. Es wird darauf gedrungen, auch außerhalb der Kirchdörfer Schulen einzurichten. Fechts Rundschreiben ist das erste Zeugnis dieser Bestrebung. Die Erläuterung der Mecklenb. Kirchenordnung von Herzog Friedrich Wilhelm 1708, welche allerdings keine landesgesetzliche Kraft erlangt hat, gab dieser Bestrebung besonders für das Domanium vermehrten Nachdruck.<sup>1)</sup> Für dieses läßt sich denn auch nachweisen, daß nun wirklich, und zwar mehrmals durch Initiative der einzelnen Ortschaften selbst Schulen außerhalb der Kirchdörfer errichtet wurden. Für das ritterschaftliche Gebiet läßt sich dasselbe nur durch einen Rückschluß aus dem § 496 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, aber doch ziemlich sicher feststellen. Denn dort wird von Schulmeistern geredet, »die keine Küster sein«. Es wäre dies sinnlos, und die ganze Fassung des gedachten Paragraphen wäre geschichtlich unbegreiflich, wenn nicht schon vor 1755 auch außerhalb der Kirchdörfer auf den ritterschaftlichen Höfen Schulen vorhanden gewesen wären.\*) Die Beschaffenheit derselben wird freilich, wenn man von den analogen Verhältnissen im Domanium auf die ritterschaftlichen schließen darf, traurig genug gewesen sein. Im Domanium wurde diese Einrichtung hauptsächlich von dem Wunsch der Landleute gefördert, den Kindern den weiten Schulweg zu ersparen. Man machte sich deshalb die Einrichtung so billig wie möglich. Der Lehrer wurde nur für den Winter angenommen, erhielt etwa freie Wohnung im Hirtenkaten, mußte herumspeisen usw.<sup>2)</sup> Die Annahme, daß es mit den ritterschaftlichen Schulen dieser Art im ganzen sich ähnlich ver-

schiede der Volksschule in Mecklenburg-Schwerin. S. 84 ff. Über die Tabellen s. S. 100 daselbst. Auch Mon. Germ. Paed. Bd. 45, S. 272 ff.

<sup>1)</sup> Abschnitt IV, Nr. 6.

\*) Schulen auf den ritterschaftlichen Höfen sind inzwischen nachgewiesen; s. Voß, l. c. S. 118 ff. (Niendorf, Gallin bei Boizenburg, Luckwitz.) Schulen im Domanium außerhalb der Kirchdörfer gab es sehr zahlreiche; s. Voß, l. c. S. 123 (im Amte Dargun) S. 129 (sog. Reiheschulen). S. 131. Für das Ratzeburgische zählt *Rußwurm* sie auf, l. c. S. 111 ff. --

• <sup>2)</sup> Notiz des Herrn Oberschulrat Lorenz.

hielt, wird durch die Erwägung verstärkt, daß die Stände 1755 jeder einzelnen Obrigkeit das Recht bestätigen ließen, solche Schulmeister »unter beliebigen Bedingungen« anzunehmen und »nach Willkür« zu beurlauben. Denn jener § 496 des L. G. E. V. sollte doch nur für die Zukunft sichern, was bisher allgemeine Praxis gewesen war. Und wenn man nun dies beachtet und hinzunimmt, daß man überall geneigt war, die Prediger so viel wie möglich von der Einrichtung solcher Schulen und von der Einwirkung auf dieselben fern zu halten,<sup>1)</sup> so muß es schließlich fraglich erscheinen, ob dieser scheinbare Fortschritt in Wirklichkeit nicht ein Rückschritt war. Denn es ist unzweifelhaft, daß die Klippschulen in den Städten mehr geschadet als genützt haben. Die ganze Einrichtung trägt aber mutatis mutandis durchaus den Charakter der Klippschule.

Wenn wir nun von dieser ihrem Wert nach zweifelhaften Tätigkeit absehen, so läßt es sich aktenmäßig nicht nachweisen, inwieweit die einzelnen Prediger und Gutsobrigkeiten dem Vorbild der Fürsten nacheiferten, und wie die Lehrer und Landleute selbst ihre Pflicht erfüllten. Man wird indes auf jeden Fall nicht zu günstig darüber denken dürfen. Das allgemeine Verhalten nach Erlaß der Kirchenordnung, die Notwendigkeit, die Verordnungen in kurzer Zeit so oft zu wiederholen, die mangelhafte Ausgestaltung der zuletzt erwähnten neuen Schulen, lassen keine großen Erwartungen zu. Schließlich kann die Annahme eines verhältnismäßig ungünstigen Verlaufs nur verstärkt werden, wenn man bedenkt, daß schon 1718 eine neue Einschärfung des Schulbesuchs nötig war.

Allerdings geschah dies nicht spontan, sondern im Zusammenhang mit einem anderen Ereignis, welches wie für die gesamte Schule Mecklenburg-Schwerins, so auch für die ritter- und landschaftliche Abteilung derselben von der größten Bedeutung war und einen wesentlichen Fortschritt bedeutete.

Herzog Karl Leopold hatte 1717 von den Superintendenten beider Herzogtümer einen Landeskatechismus ausarbeiten lassen. Derselbe wurde am 15. Februar 1718 ediert. Dabei wurde eine Verordnung erlassen, welche von allen Kanzeln verlesen werden sollte.<sup>2)</sup> In dieser Verordnung gebot der Herzog, 1. daß in allen seinen Landen in Kirchen und Schulen nur dieser Katechismus gebraucht werden sollte;

<sup>1)</sup> cf. im Text S. 19.

<sup>2)</sup> Acta generalia. Fasc. II. Frahm, l. c. Nr. 185.

2. »wurde sämtlichen Einwohnern Unserer Lande, insonderheit denen auf dem Lande und in denen kleinen Städten« befohlen, die Kinder jährlich wenigstens vom 6. Jahr bis zur 1. Kommunion von Martini bis Ostern zur Schule zu schicken, »umb in catechismo unterrichtet zu werden;« 3. sollten die Prediger den Schulmeistern »zur nützlichen Information alle nötige Anleitung geben« und selber im Sommer öffentlich den »Katechismus docieren«. Auch sollte das Katechismus-examen vor der Beichte wiederhergestellt werden; 4. wurde bemerkt: »Und damit in diesen so nötigen examinibus ein desto leichteres Fortkommen sich ergeben möge, können zu anfangs dieser jetzo ergangenen Instruktion des gnädigst beliebten catechismi die Ehrn Prediger geschehen lassen, daß vorerst nur die Antworten auf die Fragen aus dem catechismo hergelesen werden, bis mit der Zeit die examinandi sodann solche Antworten ins Gedächtnis gefasset und selbige memoriter herzusagen vermögen.« 5. Sollte der Küster nach gesungenem Glauben vor der Predigt »ein Pensum aus dem catechismo« vorlesen, und alle, die lesen könnten, sollten ihr Buch mitbringen und nachlesen. 6. Sollte den Viehhirten (Hütejungen), so viel Zeit gelassen werden, daß sie wenigstens alle 14 Tage zur Katechisation kommen könnten. 7. Sollten die Prediger »ein Seelen-Register halten und alle Sonntage observieren, welche Leute die Katechismus-Übungen vorzüglich und mutwilliger Weise verabsäumen, welche denn ihren Haus-Herren zu Remedierung solchen übeln Verhaltens anzuzeigen sein«. Wenn das nichts helfe, sollte der Prediger an das Fürstliche Konsistorium berichten und dieses den Verächter bestrafen.

Außer der allgemeinen Anregung und Aufmunterung brachte diese Verordnung unserem Schulgebiet einen dreifachen Gewinn. Erstlich wurde nun auch für die ritterschaftliche Schule der Anfang der Schulpflichtigkeit auf das sechste Lebensjahr festgesetzt und bis zur ersten Kommunion ausgedehnt. Sodann begann die Fürsorge für die »dienenden«, die Hütekinder. Drittens aber erhielt sie mit der ganzen übrigen Schule für den Religionsunterricht ein gemeinsames Lehrbuch, den Katechismus. Zwar kann man es vom pädagogischen Standpunkte aus bedauern, daß zur selben Zeit, wo Hübners Biblische Geschichte erschienen und der biblische Geschichtsunterricht anfang, sich Bahn zu brechen, unsere Schule für ein Jahrhundert an den Katechismus, als an das vorzüglichste Lehrbuch gebunden wurde. Man wird ferner

die befohlene Methode,<sup>1)</sup> daß den Kindern vorgelesen wird, daß sie nachlesen, daß sie den ganzen Stoff des ausgeführten Katechismus auswendig lernen sollen, daß sie die Fragen im Religionsunterricht mit fremden, stereotypen und auswendig gelernten Antworten beantworten sollen, bedauern. Sie hat den Religionsunterricht unserer Schule nur zu lange verbalisiert und geistlos gemacht. Aber der Katechismus war doch ein großer Gewinn. Er hat unserem Landvolk über die Zeit des Rationalismus hinweggeholfen. Er und sogar die anempfohlene Methode haben die Jugend der ritterschaftlichen Schule in der langen Zeit, wo unfähige Lehrer sie innehatten, vor völligem Ruin des Religionsunterrichts bewahrt. Und, was die Hauptsache ist, mehr als ein Jahrhundert ist der Katechismus das Einheitsband gewesen, welches die ritterschaftliche mit der übrigen Volksschule in Mecklenburg verbunden hat.

Denn damit endet die erste Periode unserer Geschichte, daß die ritter- und landschaftliche Schule von der übrigen Volksschule unseres Landes rechtlich radikal abgelöst wurde. Es war ja allerdings das Band nie ein enges gewesen. Das Verhältnis des Landesherrn zur ritterschaftlichen Schule war gesetzlich nicht fixiert. Aber die unumstrittene Oberaufsicht der Herzöge hatte doch die Folge gehabt, daß alle jene erwähnten eine Besserung bezielenden Edikte derselben immer für das ganze Schulwesen, also auch für das ritterschaftliche erlassen werden konnten und also bindend waren. Anders wurde es durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755. Durch denselben wurde der durchaus unbefriedigende Zustand, welcher das Resultat der bisherigen Entwicklung war, gesetzlich für die Zukunft fixiert und damit zugleich für die unmittelbare landesherrliche Einwirkung fast unzugänglich gemacht. In dem Abschnitt »Von Kirchen- und Pfarr-Sachen« bestimmte § 496: »Die Dorfschulmeister, die keine Küster sein, sollen mit Beibringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort von der Gutsobrigkeit unter beliebigen Bedingungen angenommen und

---

<sup>1)</sup> Der Befehl erstreckt sich zwar unmittelbar nur auf die kirchliche Katechisation. Aber in der Schule mußte doch der Katechismus gelernt werden, und die kirchliche Methode wurde entweder durch Befehl des einzelnen Geistlichen oder unter den Verhältnissen naturgemäß auch ohne solchen Befehl auch Methode der Schule.

nach Willkür beurlaubet werden, auch der Jurisdiktion der letzteren in allen Fällen außer im Lehrpunkt unterworfen sein.« § 497.: »Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den patronis vorgeschlagen werden.« § 495 aber legte es den Predigern als Pflicht auf, die Schulen in der Gemeinde »fleißig zu besuchen und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinierung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitieret haben«. Hiermit war die ritterschaftliche Schule den einzelnen Gutsherren ausgeliefert. Zwar blieb die Oberaufsicht des Landesherrn zu Recht bestehen. Auch blieb dem Prediger das Recht, die Schule zu beaufsichtigen und dem Lehrer Anleitung zum Unterricht zu geben. Dies, sowie überall der »Lehrpunkt« blieb der Machtsphäre des Gutsherrn entrückt. Auch die Qualifikation des Lehrers hatte nicht der Gutsherr allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Prediger festzustellen. Im übrigen aber wurde der Lehrer der Gutsobrigkeit bedingungslos preisgegeben. Er unterstand ihrer Jurisdiktion, er mußte sich die Bedingungen gefallen lassen, unter welchen sie ihn »anzunehmen« liebte, er mußte abziehen, sobald sie ihn »nach Willkür beurlaubte«. Wer aber den Lehrer so in seiner Gewalt hat, ist auch Herr der Schule. Es hing nun von dem Willen des einzelnen Gutsherrn und von der Ritterschaft in corpore ab, inwieweit die einzelne und die gesamte ritterschaftliche Schule an der Entwicklung des Schulwesens teilnehmen sollte, welche die Folgezeit brachte. Die Schilderung der aus diesen Verhältnissen resultierenden Zustände, Bewegungen und Kämpfe wird die Aufgabe der folgenden Abschnitte sein.

## II.

### Bis 1785.

Die Anstrengungen der Fürsten hatten doch einen Erfolg gehabt. Die Zahl der Schulen hatten sich vermehrt, auch in dem ritterschaftlichen Gebiet. Die Schulen waren nicht mehr auf die Kirchdörfer und einige Höfe beschränkt, sie waren auf zahlreichen Gütern eingerichtet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß jene große Gewalt, welche 1755 dem einzelnen Gutsbesitzer über die Schule landesrechtlich gegeben wurde, und welche er tatsächlich schon vorher besessen hatte, in dieser Beziehung günstige Folgen hatte. Der mecklenburgische

Edelmann wollte sich den Pflichten nicht entziehen, welche jene Rechte ihm auferlegten. Er errichtete auf seinem Gute eine Schule.\*) Freilich ist damit noch nicht viel gewonnen, daß Schullehrer angestellt und Schulen errichtet werden. Die Schullehrer müssen auch geeignete und tüchtige Leute sein, und die Schulen müssen auch von den Kindern besucht werden. Um tüchtige Schullehrer zu gewinnen, ist aber eine angemessene Dotierung der Schulstellen und Gelegenheit zur Vorbereitung auf das Lehrfach nötig. An alledem fehlt es nun aber. Die folgende geschichtliche Darstellung wird dies im einzelnen darlegen und die Ursachen aufweisen.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts entstand in ganz Deutschland eine mächtige Bewegung zugunsten des Schulwesens. Der eben erwachende humanistische Gedanke und die pietistische Richtung verbanden sich zu einer segensvollen Tätigkeit.\*\*). Auch Herzog Friedrich von Mecklenburg, hauptsächlich vom Pietismus beeinflusst, begann, sobald die kriegerischen Wirren dafür Raum ließen, seine Fürsorge und tatkräftige Energie dem Schulwesen zuzuwenden. Naturgemäß wandte er seine Sorgfalt zunächst der Domaniallandschule zu. Auf das Gebiet der ritterschaftlichen Landschule führte ihn der Umstand, daß manche Domanialdörfer in einer ritterschaftlichen Schule eingeschult waren. Für diese hatte der Herzog zu sorgen. Bei dieser Sorge wurde die Aufmerksamkeit auf die ritterschaftliche Schule gelenkt.<sup>1)</sup> Am 9. Januar 1772 sprach der Herzog die Absicht aus, so

---

\*) In einem Bericht des Superintendenten Rönneberg zu Güstrow aus dem Jahre 1760 heißt es wörtlich: Die Erfahrung lehrt mich, daß an nicht wenigen ritterschaftlichen Orten der mir gnädigst anvertrauten Superintendentur teils aus eigener gottseliger Bewegnis der Gutsherrn, teils auf meine durch der dortigen Ehrn Prediger Vorstellungen besonders freie Sommer- und Winterschule für ein jedes Dorf aufgerichtet und die Schulmeister reichlich versorgt werden. (Entwurf im Superintendenturarchiv zu Güstrow; s. auch Mon. Germ. Paed. Bd. 44, S. 250 ff.)

\*\*\*) Hierzu und zu Herzog Friedrichs Schulpolitik s. Mon. Germ. Paed. Bd. 45, S. 313 ff. 337 ff.

<sup>1)</sup> Die meisten Akten über diese Zeit sind leider 1865 mit dem Regierungsgebäude in Schwerin verbrannt. Herr Oberschulrat Lorenz hatte jedoch das Material vor dem Brande exzerpiert. Der Herr Oberschulrat hat die Freundlichkeit gehabt, mir diese Notizen zur Verfügung zu stellen. Manches aus dieser Zeit ist auch

lange, bis alle Domanialdörfer eigene Schulkaten hätten, auch den »adligen«, d. h. ritterschaftlichen Schulmeistern, bei welchen Kinder aus dem Domanium zur Schule gingen, nach dem Reglement vom 20. August 1771 den bestimmten Schullohn an Korn und Geld, sowie Feuerung nach Zahl der Kinder zu gewähren, jedoch keine Ländereien, und fragte bei der Regierung an, ob dem Bedenken entgegenständen.\*) Die Regierung forderte die Superintendenten zum Erachten auf. Die Superintendenten waren dem Gedanken nicht abgeneigt. Nur hatten sie Bedenken wegen der Qualifikation der ritterschaftlichen Lehrer und der Eigenmächtigkeit, mit welcher manche Gutsherren bei der Anstellung der Lehrer vorgingen. In einem Berichte heißt es: »Die Hauptbedenkllichkeit möchte hierbei diese sein: ob die adeligen patroni, die nach dem Landesvergleich ihre Schulmeister selbst annehmen und abdanken können, allezeit bei Bestellung derselben die nötige Sorgfalt anwenden. Dem Gerüchte nach sollen einige diejenigen von ihren Untertanen dazu erwählen, die sie zu keiner andern Arbeit mit Nutz gebrauchen können, ohne darauf zu sehen, ob sie darzu die erforderliche Tüchtigkeit haben.« Der Superintendent Keßler in Güstrow aber bat in seinem Berichte vom 2. März 1772, der Herzog möge der Ritter- und Landschaft bekannt machen lassen: »Daß sie, die adeligen patroni, ihre Schulmeister, wenn diese ohne Zuziehung des *pastoris loci* angenommen werden, dem *pastori* zum *tentamine* zuschicken und künftig keine Schulmeister ohne Zuziehung des *Predigers* annehmen sollten; wie dieses der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich bestimmt. Denn ich habe gehöret, daß adeliche patroni hie und da Schulmeister angenommen und gesetzt ohne Vorwissen und Zuziehung des *Predigers*, welches doch wider den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich ist. Bei solchem Verfahren kann man nicht wissen, ob der Schulmeister auch die gehörige Tüchtigkeit habe.« Und der Superintendent Menkel in Schwerin fragt unter demselben Datum: »Ob demnach nicht solche Schulmeister zur vorherigen Prüfung verbindlich gemacht werden

---

von dem verewigten Herrn Oberschulrat Dr. Schröder in einigen Erachten, welche zu den Akten liegen, dargestellt worden. Die letztere Quelle zitiere ich nach der Aktennummer, die erstere: Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz mit der angemerkten Aktennummer. Hier Nr. 43.

\*) *Frahm*, l. c. Nr. 50.

können?«<sup>1)</sup> Der Herzog, durch die Erachten der Superintendenten auf mancherlei Mängel im ritterschaftlichen Schulwesen aufmerksam gemacht, befahl am 5. November 1772, mit dem oben erwähnten Vorschlag zugleich Vermahnungen und durchgreifende Vorschläge zur Besserung zu verbinden. Am 7. November 1779 wurde diesem Befehl gemäß an den Engeren Ausschuß ein Reskript des Inhalts erlassen: Serenissimus wollten bis dahin, daß jedes Domanialdorf seinen eigenen Schulkaten hätte, auch den adligen Schulmeistern, welche Domanialkinder in der Schule hätten, den bestimmten Schullohn an Korn und Geld nach dem Reglement vom 20. August 1771 reichen lassen, versähen sich aber zu jeder Gutsobrigkeit, daß sie deshalb ihren Küstern und Schulmeistern nichts von ihren Einkünften kürzen, »auch zu Schulämtern allemal fähige und brauchbare Subjekte, mit Zuziehung des Ehrn-Predigers des Orts, in Gemäßheit des 496. § des Landesvergleichs, zum wahren Besten der Kinder bestellen« würden.<sup>2)</sup> Serenissimus wünschten ferner, daß das Schulreglement für die Domänen auch von der Ritter- und Landschaft in ihren Gütern und Dörfern anwendlich gemacht werden möchte, wenn auch nicht durchgängig mit der völligen Verbesserung des Schulmeistergehalts als vielmehr in Absicht auf den guten Unterricht der Schuljugend. Endlich seien Serenissimus gewilligt, zur Bildung guter Schulmeister ein Schulmeisterseminar zu errichten, an welchem auch die Ritter- und Landschaft sollte teilnehmen können.

Schließlich wurde die Erklärung der Stände über das Vorstehende erfordert.<sup>3)</sup>

Der Engere Ausschuß berichtete unter dem 12. Dezember 1772, daß die Stände über den Inhalt des landesherrlichen Reskriptes vom 7. November eine Entschließung nicht gefaßt hätten. Er gab jedoch seine Meinung dahin ab, daß eine Beteiligung an dem geplanten Seminar große Schwierigkeiten haben würde, da von der Ritter- und Landschaft ein Beitrag dazu gegeben und zugleich die Verbindlichkeit übernommen werden sollte, durchaus nur Schulmeister anzunehmen, welche im Seminar ihre Ausbildung empfangen hätten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Acta gen. 304 S. 48 u. 49, auch Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 47. 48.

<sup>2)</sup> Acta gener. 304. S. 50.

<sup>3)</sup> Not. d. H. O. Sch. Lorenz. A. g. 55.

<sup>4)</sup> ib. A. g. 57.

Der Herzog entschloß sich trotz dieses passiven Verhaltens der Stände, die Sache weiter zu verfolgen. Er befahl deshalb durch ein Reskript vom 21. September 1773 der Regierung, die Verbesserung des Schulwesens im ritter- und landschaftlichen Landesteile unter die nächsten Landtagspropositionen aufzunehmen.<sup>1)</sup> Dies geschah. Die Stände verhielten sich wieder vorsichtig ablehnend. Die Antwort des Engeren Ausschusses vom 26. November 1773 meint, eine durchgängige Gleichförmigkeit in den Schulen der ritterschaftlichen Güter sei nicht zu erreichen; die Dorfschulmeister würden ihre Vorbildung am besten bei den städtischen Lehrern erhalten. Der Herzog entschloß sich, bei dieser Sachlage zunächst selbständig vorzugehen und sodann die Mitwirkung der Stände wieder zu begehren. In dem Landtagsabschied vom 30. November 1773 wurde mitgeteilt, daß Serenissimus nach näherer Erwägung behufige Verordnungen erlassen werde.<sup>2)</sup>

Der Herzog erfüllte sein Versprechen, indem er bereits am 31. Dezember 1773 an sämtliche Prediger eine Zirkularverordnung betreffend die ritter- und landschaftlichen Schulen ergehen ließ. Dieselbe beginnt: »Nachdem wir schon seit einigen Jahren in Unseren Domanialdörfern das Schulwesen durch Unser deshalb unterm 20sten August 1771 publiziertes Reglement in eine bessere Ordnung und Verfassung gebracht, auch demnächst Unserer getreuen Ritter- und Landschaft eine gleichmäßige Verbesserung der Landschulen in ihren Gütern und Dörfern auf dem jüngsten Landtage landesväterlich proponieret haben, so sind Wir nach vernommenen untätigsten Erachten gedachter Unserer auf dem diesjährigen Landtage versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft der Entschließung geworden, zum Zweck des auch in den Landschulen ihrer Güter und Dörfer besser und nützlicher einzurichtenden Unterrichts der Jugend folgendes landesherrlich zu verordnen und festzusetzen.«

Erstlich wurden nun die Prediger »erinnert und befehliget«, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung »und des darin begründeten § 495 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs«, »die Landschulen in ihrer Gemeinde fleißig zu besuchen, nach Befinden den Schulmeistern Anleitung zum leichtern und gründlichen Unterricht ihrer Schulkinder, besonders in der Maße, als solcher in den folgenden numeris dieser Unserer

<sup>1)</sup> ib. A. g. 65. — <sup>2)</sup> ib. A. g. 77.

Verordnung specialiter vorgeschrieben ist, zu geben und zugleich durch Examinierung der Kinder öfters zu erforschen, wie weit diese von einer Zeit zur andern durch den Unterricht des Schulmeisters in der Erkenntnis des Heils zunehmen. Sollte sich jemand Unserer Ehrn-Prediger wider Unsere Erwartung hierin nachlässig oder gar ungehorsam beweisen, so hat er nebst Unserer höchsten Ungnade die in dem Landesvergleich darauf gesetzte Bestrafung an Gelde oder durch Einziehung des Miß-Korns unabittlich zu gewärtigen«.

Zweitens sollte »ein jeder auf dem Lande Schule haltender Organiste oder Küster sowohl als der besonders sogenannte Schulmeister«,

1. sich aller »unerlaubten«, »in dem Protokolle visitationis nicht gegründeten Geschenken, Nebenforderungen und Akzidenzien« enthalten;

2. sollte er von Michaelis bis Ostern Schule halten. Wenn etwa die größeren Kinder »und sonst schulfähigen Dienstboten« zur Beihilfe in der Ackerwirtschaft bis zum Anfang der Martini-Woche nötig wären, sollten doch die kleineren Kinder von 4—7 Jahren »sich auf Michaelis unausbleiblich in der Schule einfinden«.

3. Täglich sollte 3 Stunden vormittags und 3 Stunden nachmittags Unterricht sein, »wenn die Anzahl der Kinder über dreißig geht, noch länger«. Alsdann sollte der Lehrer noch den Erwachsenen eine »besondere Abendstunde« halten.

4. Sollte er von Ostern bis Michaelis »alle Woche einige Tage« »mit sämtlichen schulfähigen Kindern des Dorfes sowohl vormittags als nachmittags« Schule halten »zur Wiederholung des Gelernten und Vorbereitung auf das öffentliche Katechismus-Verhör«. Die Tage sollten nach Gutbefinden des Predigers gewählt werden. Wenn es die Feldarbeit notwendig machte, sollten »die Kinder wechselweise zur Schule gesandt werden«, auch sollten 4 Wochen zur Erntezeit Ferien sein.

5. Die Schüler sollten »nicht nach ihrem Alter, sondern nach ihren Wissenschaften, in gewisse Klassen« sortiert und gesetzt werden.

6. Der Lehrer sollte »die Kinder, wenn sie fertig lesen können und im Christentum nicht ungegründet sind, zum Schreiben und nachhero auch zum Rechnen anführen, eine Stunde vormittags und eine Stunde nachmittags«. Das Kind sollte dafür »einen Sechsling die Woche« »besonders« bezahlen.

7. Wenn die Schülerzahl über 40 stiege, sollte des Schulhalters Frau oder ein anderer seiner Angehörigen als »Assistent« »zur Beihülfe in der Information« die kleineren Kinder lesen lassen, wenn der Lehrer sich mit den größeren beschäftigt.

8. Es sollten sehr ins einzelne gehende »Schul-Tabellen von eines jeden Kindes Namen, Alter, Wissenschaft im Lesen, Lernen, Schreiben, Rechnen« und Schulbesuch angefertigt und auch dem Prediger eingereicht werden.<sup>1)</sup>

9. Der Schullehrer sollte sich seinem Prediger »als seinem Vorgesetzten« gegenüber geziemend verhalten,

10. auch die Kinder zum Konfirmandenunterricht begleiten und demselben »andächtig« beiwohnen. Inzwischen sollte die »Schulmeisterin« die Schule halten.

11. Nur am Sonnabend Nachmittag sollte keine Schule statthaben.

12. Während der Schulstunde sollte der Lehrer keine andere Arbeit treiben, er sollte die Kinder nicht in seinem Dienst verwenden, ihnen auch nicht »zum Spielen oder Herumlaufen während der Schulzeit« Erlaubnis geben und sich nicht von der Schule ohne Erlaubnis des Predigers entfernen. »Alles bei Vermeidung Eines Reichstalers Strafe.«

13. Sollte er die erwachsenen Kinder zum »Katechismus-Verhör« Sonntags in die Kirche führen. Die Kinder sollten event. 1, der Lehrer 16 Schillinge Strafe zahlen.

14. Sollte er »ohne alle Parteilichkeit die mutwillige Versäumung der Schule«, »nach halben sowohl als ganzen Tagen, nebst der gesetzten Strafe von einem Sechsling für jeden Tag bei einem jeden Kinde anmerken und keinen aus unlauteren Absichten durchhelfen oder vorzüglich schwer zu fallen suchen, bei Strafe von acht Schillingen in jedem Fall.«

15. Sollte er sich nicht unterstehen, »einem Kinde auf irgend eine Art einen gegen dasselbige oder dessen Eltern etwa tragenden Haß und Groll« »empfinden zu lassen, entweder durch mutwillige Versäumung und schlechte Anführung bei der Information oder aber durch allerhand Beschimpfungen, feindselige Reden, harte Mißhandlungen, Schlagen u. a. bei Strafe der Absetzung in jedem überwiesenen Fall.«

Schließlich wurde den Predigern befohlen, diese »Willensmeinung gesamten Schulhaltern in den Gütern und Dörfern

---

<sup>1)</sup> Eine solche Schul-Tabelle ist bei *Frahm*, l. c. Nr. 50 (S. 71) abgedruckt.

Unserer Ritter- und Landschaft gehörig und umständlich kund zu machen, auf deren Befolgung genau zu halten und bei vergeblicher sanftmütiger Ermahnung die nachlässigen oder widersätzlichen Schullehrer ihrer Obrigkeit zur Bestrafung behörig anzuzeigen«. Die Strafgeelder sollten zur Anschaffung von Schulbüchern verwendet werden. Es sollte darüber jährlich an die Superintendenten und die Ortsobrigkeit, bei dieser auf Verlangen, berichtet werden.<sup>1)</sup>

Dem Engeren Ausschuß wurde durch ein Reskript vom 31. Dez. 1773 diese Zirkularverordnung mitgeteilt. Dabei wurde bemerkt, die landesherrliche Absicht sei nicht sowohl auf eine Vermehrung der Schuleinkünfte als vielmehr auf Verbesserung des Schulunterrichts zur Ausbreitung einer heilsamen Religionserkenntnis bei der armen Jugend gerichtet. Jene könne Serenissimus der christlichen und billigen Einrichtung eines jeden Gutsherrn überlassen, solange nicht eine gänzliche Vernachlässigung dieser Obliegenheit spezielles landesherrliches Einsehen erfordere. Dieses hingegen, die Verbesserung des Schulunterrichtes, verbleibe allezeit ein Hauptobjekt der höchsten Inspektion und Fürsorge bei dem ganzen Schulwesen im Lande. Schließlich wurde der Engere Ausschuß aufgefordert, die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Seminars auf dem Landtage nochmals zur Besprechung zu bringen.<sup>2)</sup>

Mit dem Erlaß dieser Zirkularverordnung hatte der Herzog einen großen und kühnen Schritt getan. Hätte diese Verordnung, welche in allem Wesentlichen mit der für die Domanialschule gültigen Verordnung vom 20. August 1771 fast im Wortlaut übereinstimmte, allgemeine Anerkennung gefunden und Rechtsgültigkeit erworben, so wäre schon damals die 1755 zerrissene Einheit der Landschule in Mecklenburg in ihrem Mittelpunkt wiederhergestellt gewesen. Und, was von gleicher Bedeutung ist, die unumstrittene landesherrliche Oberaufsicht über das ritterschaftliche Schulwesen hätte durch diese einseitig vom Fürsten erlassene Verordnung eine Gestalt gewonnen, welche ihr den mächtigsten und durchdringendsten Einfluß auf das ritterschaftliche Schul-

---

<sup>1)</sup> Nach einem Exemplar in der Großherzogl. Regierungsbibliothek in Schwerin. \* Das Gesetz entspricht in den Einzelbestimmungen wörtlich der Domanialschulordnung vom 20. Aug. 1771 (*Frahm*, I. c. Nr. 50); Mon. Germ. Paed. Bd. 45, S. 346 und Anm. 2.

<sup>2)</sup> Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 81.

wesen für die Folgezeit gesichert hätte. Ob diese politischen Gedanken den Herzog bei Erlaß der Verordnung mit geleitet haben, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit bestimmen. Sicher ist nur, daß der gerechte und fromme Fürst überzeugt war, mit diesem Schritt in gutem Recht zu sein,<sup>1)</sup> und daß er den armen Kindern in dem ritterschaftlichen Gebiet dieselbe Wohltat eines besseren Unterrichts verschaffen wollte, welche er den Kindern im Domanium zu geben keine Mühe und Kosten scheute. Aber es ist doch möglich, daß der scharfblickende Fürst sich auch der politischen Tragweite seiner Tat bewußt war. Denn die Verordnung legte den Lehrern so weitgehende Pflichten auf, daß sie dieselben nur bei einer durchgreifenden Veränderung der bestehenden Verhältnisse in ihrem ganzen Umfang erfüllen konnten, und daß ein unmittelbarer Erfolg bei den schon angestellten Lehrern in der Regel nicht zu erwarten war. Der Gedanke an die Zukunft und eine durchgreifende Veränderung der ganzen Verhältnisse muß also doch wohl im Vordergrund gestanden haben. Dafür spricht auch, daß die Stände aufs neue zur Beratung der Seminarsache aufgefordert wurden. Denn hier lag der entscheidende Punkt. Gemeinsam und gleichmäßig ausgebildete Lehrer forderten später auch eine ähnliche Stellung. Übrigens war man sich auf jeden Fall dessen bewußt, daß man einen bedeutsamen Schritt unternommen hatte. Die Bemerkungen, welche aus dem Begleitschreiben angeführt sind, lassen die Besorgnis durchblicken, die Stände könnten in dem Erlaß der Verordnung eine Beeinträchtigung ihrer Rechte sehen und zu große Kosten sowie Verlust an Macht befürchten. Mit diesen Bemerkungen wollte man Beunruhigungen vorbeugen und die Stände gewinnen.

Diese Absicht wurde nun allerdings nicht erreicht. Bereits am 27. Februar protestierte der Engere Ausschuß gegen die Zirkularverordnung. Der Erlaß derselben sei gegen die wohlerworbenen Rechte der Stände. Es wäre genug gewesen, den § 495 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und fol. 272 der Revidierten Kirchenordnung wieder einzuschärfen. Diese Verordnung, welche mit der für das Domanium erlassenen übereinstimme, passe nicht für die Ritterschaft. Denn 1. müßten fast alle Kinder, auch die kleinen, bis Martini hüten, könnten also nicht von Michaelis an die Schule besuchen. 2. Die Sommerschule zu besuchen, könnte des-

---

<sup>1)</sup> cf. das P. M. vom 9. Mai 1774 auf S. 27.

halb auch nicht von ihnen gefordert werden.<sup>1)</sup> 3. Ebenso wenig sei die ad 6 vorgeschriebene Belohnung der Schullehrer für den Unterricht im Schreiben und Rechnen den Einrichtungen der meisten Schulen in den ritterschaftlichen Gütern angemessen. »Die Gutsherrschaft,« so wird die letzte Behauptung begründet, »verschafft nämlich fast durchgängig ihren untertänigen Kindern den freien Unterricht in der Gottesfurcht, damit die Eltern nicht aus Armut oder auch aus Sparsamkeit sie in die Schule zu schicken abgehalten werden mögen; und nach dem Verhältnis der damit für den Schullehrer verknüpften Arbeit wird derselbe zulänglich salarirt. Die in den Gütern wohnenden freien Leute aber sind einmal an eine solche Vorsorge in Absicht auf ihre Kinder nicht so wie jene gewöhnt, und die Obrigkeit befindet sich in Ansehung ihrer auch in dieser Verbindlichkeit eben nicht. Dem Bauersmann lieget nun daran nichts, daß seine Kinder im Schreiben und Rechnen Unterricht bekommen, und die Herrschaft hat davon noch weniger Vorteil. Die Belohnung von 1 Sechsling für jede Woche von einem Kinde, das im Schreiben und Rechnen unterrichtet wird, ist also der Mühe nicht angemessen, wenn er etwa im Sommer 1, 2 oder allenfalls 3 freie Kinder darin zu unterrichten hätte und gleichwohl um eine solche Kleinigkeit sein Handwerk oder sonstigen Verdienst, der ihm doch zu seiner Sustentation mit in Anschlag gebracht ist, deswegen hintansetzen müßte. Natürlich würde der Schulmeister dafür von der Gutsherrschaft entschädigt werden müssen, die doch davon nicht den geringsten Nutzen hat, ob der Sohn ihres Schäfers oder Holländers schreiben lernt oder nicht.« 4. Es dürfe dem Schullehrer nicht verboten werden, wenn die Herrschaft ihn brauchte, die Schule auszusetzen oder die Kinder in der Schule zu verlassen; und dem Prediger dürfe nicht das Recht gegeben werden, ihn dafür zu bestrafen; dadurch würde sonst dem Gutsherrn die Jurisdiktion über den Schulmeister entzogen. 5. Die Dispensation vom Schulbesuch dürfe nicht den Schulmeistern oder dem Prediger zustehen.

So passe denn also nur der erste Paragraph; man bäte

---

<sup>1)</sup> Zur gerechten Beurteilung des Verhaltens der Stände zu diesem Punkt ist zu bemerken, daß 1774 auch die Kammer Bedenken erhob, es möchte die Sommerschule für den Betrieb der Landwirtschaft nachtheilig sein. Der Herzog ließ das Bedenken allerdings nicht gelten. Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 95.

deshalb um eine Erläuterung an die Prediger, dahin gehend, daß zunächst nur § 1 der Zirkularverordnung in Anwendung komme.

Es wird dann noch bemerkt, die Schulanstalten in den ritterschaftlichen Gütern seien wirklich gut. Auch habe die Ritter- und Landschaft versprochen, zur Beförderung eines guten Unterrichts der Jugend, soweit es die Umstände erlauben, selbst alle Sorgfalt und Bemühung anzuwenden.<sup>1)</sup>

Der Herzog war begreiflicherweise von dieser Antwort wenig befriedigt. Schon der ganze Geist, welcher die Ausführungen des Engeren Ausschusses beherrschte, mußte ihm durchaus unsympathisch sein. Ihm stand im Vordergrund des Interesses die eines Christenmenschen würdige Bildung seiner Untertanen. Die ständische Antwort behandelte diesen Gesichtspunkt mit ziemlicher Gleichgültigkeit und stellte den Nutzen, die Vorteile und Gerechtsame der einzelnen Gutsobrigkeit in den Vordergrund. Besonders aber empfand der Herzog den Vorwurf, daß er »wohlerworbene Rechte« angetastet habe. In einem Pro Memoria vom 9. Mai 1774 gab er seinem Unwillen Raum. Er nimmt Bezug auf Artikel 8 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und bemerkt: »Die Verordnung vom 31. Dezember 1773 schreibt dem Schulunterrichte auf den Dörfern eine bessere Ordnung und Einrichtung vor. Welch ein erworbenes Recht der Ritter- und Landschaft wird durch diese Vorschrift vermindert oder abgeändert? Man müßte eine jede, dem Besten des Landes nachteilige Unordnung und die Freiheit, in solcher Unordnung, wenn sie einmal da ist, zu verbleiben, zu den wohlerworbenen Rechten zählen, wenn man so etwas behaupten wollte.« Dann werden die Einwendungen gegen den Anfang der Winterschule zu Michaelis, gegen die Sommerschule, gegen die Bestrafung der Versäumnisse, gegen die Vergütung für Schreib- und Rechenunterricht beseitigt. Endlich erklärt der Herzog es für einen großen Mißbrauch, wenn die Schullehrer so schlecht gesetzt sind, daß sie genötigt werden, das Schulhalten nur als ein Nebenwerk zu treiben, und erklärt es für einen Irrtum, als wäre durch die Verordnung vom 31. Dezember 1773 der Schulmeister der Jurisdiktion des Gutsherrn entzogen und der Willkür des Predigers übergeben.

---

<sup>1)</sup> Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 110. \* Den Wortlaut des Protestes s. in Mon. Germ. Paed. Bd. 44, S. 328 ff.

Nach diesem P. M. wurde nun am 9. Juni 1774 ein Allerhöchstes Reskript an den Engeren Ausschuß erlassen. In demselben wurde noch ein Versuch gemacht, durch Nachgiebigkeit in dem Punkte, welcher den Ständen besonders widerwärtig erschien, ein entgegenkommenderes Verhalten denselben zu erleichtern. Es wurde bemerkt: »In Ansehung des § 6 erläutern Wir Unser Reskript dahin, daß nicht alle Kinder der Bauern und armen Leute gleichsam gesetz- und zwangweise das Rechnen und Schreiben lernen sollen, sondern daß es zur freien Willkür der Eltern verstelllet bleibe, ob sie ihre Kinder in dieser nützlichen Übung wollen unterrichten lassen, da es ihnen denn unbenommen ist, darüber mit dem Schulmeister einen besonderen Akkord zu treffen.«<sup>1)</sup>

Die Stände hatten jedoch keine Neigung, ihre ablehnende Haltung aufzugeben. In einem Vortrage vom 8. November 1774 inhärierte der Engere Ausschuß seinen früheren Beschwerden und berief sich noch besonders darauf, daß nach § 199 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs der Ritter- und Landschaft ohne ihre Zustimmung nichts Neuerliches aufgelegt werden sollte. Dies sei durch die Verordnung vom 31. Dezember 1773 geschehen; man bitte deshalb um Wiederaufhebung dieser Verordnung. Besonders charakteristisch sind in diesem ständischen Vortrag die Bemerkungen über den § 6 der Verordnung. Der Engere Ausschuß schreibt: »Die Ritter- und Landschaft findet sich dadurch, daß die Kinder zwangsweise zum Rechnen und Schreiben nicht angeführet werden sollen, keineswegs für die übrigen aus § 6 erwachsenden Beschwerlichkeiten gesichert oder deshalb entschädigt. Der arme und gemeine Mann auf dem Lande und in den kleinen Städten und dessen Kinder sind doch wohl eigentlich der Vorwurf der höchst intendierten preiswürdigen Absicht. Auf diese und nicht auf den von einem Gute zum anderen, ja von einem Lande in das andere ziehenden Handwerker, Holländer, Schäfer, usw. erstreckt sich die obrigkeitliche Vorsorge und deren Pflicht des freien Unterrichts. Nun aber erfordert es weder die Bestimmung der leibeigenen Gutsuntertanen noch die hiernach zu ihrem Unterrichte ausgesetzte Zeit, daß sie im Rechnen und Schreiben unterwiesen werden. Soll es nichtsdestoweniger von der Willkür der Eltern anderer zur Schule kommender Kinder abhängen, diese auch darin unter-

<sup>1)</sup> Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 124.

richten zu lassen, und soll ferner der Schullehrer verbunden sein, darin Unterricht und noch dazu für eine so geringe Belohnung selbst zur Sommerszeit zu geben, so folget notwendig daraus, daß der Prediger die Bestellung eines hiezu fähigen Schulhalters von der Gutsherrschaft zum Besten dieses oder jenes freien Einwohners als Holländers, Schäfers usw. verlangen könne, daß ein anderer sonst in der Gottesfurcht und der Lehre des heiligen Wortes genugsam geübt und mit Segen lehrender Handwerksmann, der sich außer der Schulzeit sehr nützlich beschäftigt, der damit sich ein bequemes Auskommen zu verschaffen weiß, nunmehr bloß, weil er nicht im Schreiben und Rechnen unterweisen kann oder vielleicht sonst nicht der Nebenabsicht des Geistlichen gemäß sich zu betragen weiß, seinen Platz aufgabe, um ihn einem wahren Müßiggänger, den die Gutsherrschaft mit doppelten Kosten und mit ihrer so viel größeren Beschwerde unterhalten muß, deswegen zu überlassen, weil ein im Rechnen und Schreiben geübter Mann erfordert wird. Und für wen anders als für den bald hier, bald dort sich aufhaltenden freien Mann würde diese Beschwerde übernommen? Der Untertan kann und darf nicht schreiben noch rechnen lernen. Will der freie Handwerker, der Holländer, der Schäfer usw. aber sein Kind dazu anführen lassen, so hindert ihn ja nichts, in Ermangelung eines dazu tüchtigen Schulmeisters seinen Aufenthalt anderswo im Lande zu nehmen oder sich, wie bisher an so vielen Orten geschieht, mit einem benachbarten Küster desfalls zu vereinbaren oder sein Kind auf eine öffentliche Stadtschule zu schicken.«<sup>1)</sup>

Der Versuch des Herzogs, den armen Kindern im Gebiet der Ritter- und Landschaft einen besseren Unterricht zu verschaffen, war also mißlungen. Die Ansichten standen sich schroff gegenüber.

Der Herzog wollte eine christlich-humane Bildung aller seiner Untertanen. Die Stände gingen selbst hinter die Festsetzungen der Kirchenordnung zurück. Diese hatte doch das Schreiben mit erwähnt. Die Stände proklamierten 120 Jahre später den Grundsatz: Der Untertan kann und darf nicht schreiben lernen. Sie wollten nur Unterricht »in der Gottesfurcht«, — aber auch diesen nur nebenbei gegeben von einem Handwerker oder sonstigen Bedienten.

Der Herzog wollte den Einfluß der Prediger, der Träger

<sup>1)</sup> Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 136.

der Bildung auf dem Lande, für die Schule sicherer, lebendiger und wirksamer machen. Die Stände wollten diesen Einfluß möglichst beschränken, sie wollten, daß jede Gutsobrigkeit mit ihrer Schule machen könne, was sie wolle.

Der Herzog wollte Lehrer, welche wirklich lehren könnten. Die Stände wollten Lehrer, die möglichst wenige Kosten verursachten und überall ganz in der Gewalt der Gutsobrigkeit wären.

Nach dem zähen Widerstande, welchen die Stände in der ersten Hälfte des Jahrhunderts dem Landesherrn entgegengesetzt hatten, war nicht anzunehmen, daß sie nach so entschiedener wiederholter Aussprache ihres Willens noch einlenken würden. Auch wird es dem rechtlichen Sinn des Herzogs entgegen gewesen sein, nach dem Vorgang anderer Fürsten seine gute und gerechte Sache durch formales Unrecht gegen die Stände zu fördern. Der Versuch, das ritterschaftliche Schulwesen zu bessern, wurde vor der Hand nicht erneuert.

Der Herzog verlor jedoch die Angelegenheit nicht aus dem Auge. Wie sehr ihm die unglückliche Stellung des ritterschaftlichen Lehrers zuwider war, und wie lebhaft er eine Besserung aller damit zusammenhängenden Verhältnisse fortgesetzt wünschte, geht aus einem Passus eines Schreibens an den Geheimrats-Präsidenten Grafen von Bassewitz hervor, dessen weiterer Inhalt und Gelegenheit uns freilich nicht bekannt ist. Der Herzog ließ dem Grafen am 9. November 1781 schreiben: »Übrigens würden Ew. Exzellenz auch bei dieser Gelegenheit wahrnehmen, wie unratsam es seie, daß die von der Ritterschaft einen Untertanen zum Schulmeister nähmen, welchen sie in solchem despotischen Gehorsam und unter beständigen Nahrungssorgen seufzen ließen: Von deßen Schulhalten wohl wenig Frucht bei der Jugend zu erwarten stehe.«<sup>1)</sup>

Übrigens hatte der Herzog, welchem die vaterländische Schule für immer ein dankbares Gedächtnis schuldet, schließlich doch noch einen, wenn auch nicht bedeutenden Erfolg zu verzeichnen. Es gelang, daß es 1783 wenigstens »versuchsweise« eingeführt wurde, daß die Prüfung der ritterschaftlichen Schullehrer nicht mehr durch die kompetierenden Prediger, sondern durch die Superintendenten zu geschehen

<sup>1)</sup> Acta general. 304. S. 57.

habe.<sup>1)\*)</sup> So war denn wenigstens einige Garantie dafür gegeben, daß mit sachlichem und im ganzen gleichmäßigen Maße die Fähigkeiten der Schulamtsbewerber gemessen und so eine gewisse Gleichförmigkeit erreicht werden würde.

### III.

#### Bis 1813.

Die erste Hälfte der Regierungszeit des Herzogs Friedrich Franz I. hat einen bedeutenden Versuch, das ritterschaftliche Schulwesen zu bessern, nicht aufzuweisen. Das aus dieser Zeit vorliegende Material gibt aber einen Einblick in die traurigen Zustände und macht die große Schwierigkeit zu bessern sehr anschaulich. Der Engere Ausschuß hatte in seinem Vortrag vom 27. Februar 1774 behauptet, die Schulanstalten in den ritterschaftlichen Gütern seien wirklich gut, und Ritter- und Landschaft würden zur Beförderung eines guten Unterrichts selbst alle Sorgfalt und Bemühung anwenden. Der junge Herzog wollte nun erfahren, wie es jetzt mit derselben stände, und welche Früchte die Sorgfalt und Bemühung der Ritter- und Landschaft getragen habe. Es wurde 1787 den Synoden die Beantwortung der Frage aufgegeben, wie es mit den Schulen stehe, und ob die Sommer-Schulen im guten Gange seien.<sup>2)</sup> Der Superintendent Beyer in Parchim berichtete hierauf: Die adligen Schulmeister wären meist noch ganz jämmerlich stationiert und müßten sogar an

<sup>1)</sup> Acta general. 304. S. 45. Die betreffende Verordnung des Herzogs ist abgedruckt in der sog. Parchimschen Gesetzsammlung Bd. II. S. 221. S. auch Mon. Germ. Paed. Bd. 44, S. 333 ff. — Zu Herzog Friedrichs Schulpolitik vergl. die ausgezeichnete Arbeit des Herrn Dr. Hölscher im Jahrgang 51 der Jahrbücher für meckl. Geschichte. S. 268 ff. Übrigens habe ich dieses Werk nicht mehr benutzen können.

<sup>\*)</sup> Hölscher behandelt das gesamte niedere Schulwesen, weil Herzog Friedrich »im ganzen sich nicht viel« um die höhern Schulen seines Landes bekümmerte. Dennoch kommt die ritterschaftliche Schule bei H. S. 275—278 etwas zu kurz. Aber auch H. bemerkt: »Zwar scheiterte sein Streben, das ganze Land für seine Pläne zu gewinnen, an dem Widerstand der Ritterschaft; doch war der glänzende Erfolg desselben im Domanium bedeutend genug, um den Herzog auch in dieser Hinsicht mit Recht den größten Wohltäter an seinen Untertanen zu nennen«. S. auch Bd. 45. der Mon. Germ. Paed. S. 345 ff.

<sup>2)</sup> Acta general. 304. S. 68.

manchen Orten Hofdienste tun; daher sich auch geschickte Leute dazu nicht annehmen ließen, sondern gemeinlich nur solche, die selber nur die allernotdürftigsten Religionskenntnisse besaßen. Die Kinder kämen nur wenige Wochen im Winter, teils aus Armut der Eltern, teils weil die Gutsherren nicht darüber halten wollten. Manchem Prediger werde die Sorge für die Verbesserung der Schulen nicht allemal zum Besten aufgenommen. Und das Güstrower Ministerium berichtete: Die adeligen Schulen wären sehr schlecht instande mit Ausnahme weniger Orte, z. B. Schwinkendorf, Kölzow, Wöpkendorf. Sommerschule würde gar nicht gehalten; an vielen Orten wäre gar keine Schule, weil die Gutsherrschaft nichts dazu geben wolle. Die Kinder wüchsen also ohne Lehrer und Unterricht auf. An vielen Orten wäre kein examinierter Schullehrer; für die geringe Besoldung fänden sich entweder keine fähigen Leute, oder sie zögen bald wieder weg. Dazu käme die Verpflichtung zu Hofdiensten, Viehhüten, Pfänden usw. Überdies wären die Eltern zu arm und von Hofdiensten zu sehr gedrückt, um ihre Kinder entbehren zu können. Auch fehle oft die nötige Aufsicht von seiten der Prediger. Wenn aber die Superintendenten beim Examen künftig nur keinen unfähigen Mann durchließen, so könnte daraus wohl die Frage entstehen, daß, da die fähigen Leute nicht gern umsonst dienen möchten, die Gutsbesitzer ihre Schulen besser salarieren müßten, um solche zu bekommen.<sup>1)</sup>

Diese Berichte stellten denn freilich der »Sorgfalt und Bemühung« der Gutsobrigkeiten kein glänzendes Zeugnis aus. Sie konstatierten aber auch, daß ein Teil der Schuld bei den Predigern läge. Hier ließ sich ohne weiteres etwas tun. Es wurde deshalb in einem Zirkular vom 30. Januar 1788 allen Superintendenten aufgegeben, alle Prediger zum fleißigen Besuch der Schulen und zu treuer Aufsicht über die Amtsführung der Schulmeister zu ermahnen.<sup>2)</sup>

Viel war auf diese Weise freilich nicht zu erreichen. Ja die vermehrte Sorgfalt der Prediger und insbesondere die Bemühung der Superintendenten, soviel wie möglich nur fähige Leute durch das Examen zu lassen, hatte einen anderen Erfolg, als das Güstrower Ministerium erwartet hatte. Aller-

<sup>1)</sup> Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 160 u. 161. Auch 304. S. 68.

<sup>2)</sup> ib.

dings verlangten die fähigeren Leute größere Emolumente als üblich waren. Da wußten sich dann aber die Gutsherren zu helfen. Sie »beurlaubten« ihre Schulmeister, sie ließen die Schulen einfach eingehen. Und dies geschah nicht etwa möglichst geheim. Die Stände stellten es geradezu als eine Folge dar, welche in der Natur der Sache liege. Auf dem Landtage des Jahres 1797 wurde schon darüber verhandelt, die »versuchsweise« Bestimmung des Jahres 1783 wieder aufzuheben und die Prüfung der Schullehrer wieder dem kompetierenden Prediger zuzuweisen, leider mit Erfolg. Am 14. Mai 1798 wurde jene Bestimmung wieder aufgehoben. \*) Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen nun trug der Engere Ausschuß unter dem 22. Januar 1798 dem Herzog als ernstgemeintes Bedenken vor: »Vielmehr lehren Beispiele es, daß mancher Gutsbesitzer, welcher sonst wohl darauf Bedacht nimmt, seinen Hintersassen und Untertanen für ihre Kinder den Schulunterricht zu erleichtern, durch die Umständlichkeit, welche das von einem der Ehren-Superintendenten zu beschaffende Examen mit sich führet, von der Anstellung eines absonderlichen Schulmeisters abgehalten werde.«<sup>1)</sup>

In der Tat, die Beispiele waren vorhanden. Schon 1787 war zum Exempel berichtet worden: »Zu C., nach B. gehörig, ist der Schulmeister abgezogen und noch kein neuer wieder da. Zu T., gleichfalls nach B. eingepfarrt, steht's ebenso: Der Schulmeister ist weggezogen, und es sollen die Kinder nach C. gehen, woselbst aber jetzt auch kein Schulhalter ist.«<sup>2)</sup>

Der Herzog wollte sich nun hierüber und überhaupt über den Zustand der Landschulen aufs neue orientieren. Im Jahre 1799 wurde darum den Superintendenten aufgegeben, »von der Zahl und Beschaffenheit der Landschulen Erkundigungen einzuziehen«. Die eingehenden Berichte waren voll von Klagen über die Verminderung der Schulen,<sup>3)</sup> über die Willkür der Gutsobrigkeiten, welche nach Belieben Schulen eingehen ließen, so daß die Kinder oft ganz ohne Unterricht aufwüchsen. So berichtete der Präpositus N. in V. — einer aus lauter ritterschaftlichen Gütern bestehenden Parochie — mit Bedauern, daß er anfänglich zwar fünf Schulen in seiner

\*) Die Verordnung s. Mon. Germ. Paed. Bd. 44, S. 335. 336. —

<sup>1)</sup> Acta general. 304. S. 47. 48.

<sup>2)</sup> ib. S. 50.

<sup>3)</sup> ib. S. 69.

Gemeinde gehabt, nämlich zu V., W., X., Y., Z., jetzt aber nur noch zwei habe und gar fürchte, auch die zu W. des ehestens zu verlieren, da der gegenwärtige, so schlecht salarirte Lehrer abziehen wolle und sich noch keiner finde, der unter gleichen Bedingungen zu diesem Posten Neigung habe. Die Schule zu W. ging nachher wirklich ein.<sup>1)</sup>

Auch im übrigen konnte nichts Gutes berichtet werden. So sagte der Superintendent Piper in Güstrow: »Die ritterschaftlichen Schulen sind dem größten Teile nach unter aller Kritik, bis auf einige; z. B. diejenigen in V. M. B. verdienen kaum diesen Namen. Es sind zum Teil unwissende Leute, die sie halten, und man kann sie nicht wohl besser haben, weil sie nicht hinlänglich salarirt werden. Daher ist auch an den allermeisten Orten nur zur Winterszeit, wem noch gut ist, von Martini an Schule, und sie dauert nicht länger, als bis die Ackerwirtschaft anfängt. An Sommerschulen ist an den wenigsten Orten zu gedenken, daher müssen die Kinder in dem größeren Teile des Jahres das notwendig vergessene, was sie in dem kleineren Teile desselben noch lernen.« Von Z. bei S. heißt es: »Der Schulmeister hat nichts als freie Wohnung; ist eine erbärmliche Schule.«<sup>2)</sup> Ein anderer Berichterstatter bemerkte, er stimme »darin den meisten ritterschaftlichen Predigern bei, daß, solange die Gutsherrschaft nicht gezwungen würde, darauf zu halten, daß die Kinder in ihren Gütern und Ortschaften die Schulen ordentlich besuchen müßten, es mit dem Schulwesen in ritterschaftlichen Örtern stets jämmerlich bleiben werde.«<sup>3)</sup>

Wenn man nun bedenkt, mit welcher Bestimmtheit die Stände den Versuch des Herzogs Friedrich, ihr Schulwesen landesherrlich zu ordnen und zu bessern, zurückgewiesen hatten, wenn man bedenkt, daß denselben die geringe Konzession des Jahres 1783 im Jahre 1797 schon wieder leid war und sie die betreffende Ordnung durch eine Berufung auf den Egoismus des einzelnen Gutsherrn zu beseitigen suchten, und daß sie damit Erfolg hatten, so wird man es begreifen, daß sich der Regierung eine gewisse Ratlosigkeit bemächtigen mußte, und verstehen, wenn im Jahre 1799 ein Mitglied derselben in Sachen der Schulverbesserungen

<sup>1)</sup> Acta general. 304. S. 50. Auch Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 10.

<sup>2)</sup> Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. A. g. 6.

<sup>3)</sup> Acta general. 304. S. 70.

auf ständischem Gebiet votierte: »Ich sehe hier kein Durchkommen. Der Umfang ist zu groß, der Mängel sind zu viele, die Abneigung der Gutsherrschaft hindert einen guten Fortgang.«<sup>1)</sup>

Nur eins ließ sich tun. Die Kirchenordnung wie der Landsgrundgesetzliche Erbvergleich verpflichteten die Gutsobrigkeiten, für den Unterricht der Kinder ihrer Gutsuntertanen Sorge zu tragen. Es war also ungesetzlich, wenn Gutsherren ihre Schulen eingehen ließen in der Weise, daß die Kinder des Unterrichts dann überhaupt entbehren mußten. Man konnte also solche Gutsherrn landesherrlich anhalten, ihre gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Dies geschah. Freilich ist nicht zu erkennen, in welchem Umfang. Aber es war, wie wir gleich sehen werden, der Regierung Ernst damit. Jedoch selbst diese Tätigkeit der Regierung erschien den Ständen zu viel und ein Eingriff in ihre Rechte. Es war unter anderen auch dem Besitzer des Gutes G. die Errichtung einer eigenen Schule aufgegeben worden. Derselbe hatte sich an seine Standesgenossen gewandt. Und wirklich beschwerte sich nun der Engere Ausschuß darüber im Jahre 1800. Diese Beschwerde wurde aber energisch zurückgewiesen. Es wurde dem Engeren Ausschuß geantwortet, sowohl die Revidierte Kirchenordnung als der Landsgrundgesetzliche Erbvergleich setzten die Verpflichtung der Gutsherren voraus, für den Unterricht der Kinder ihrer Gutsuntertanen zu sorgen. Insbesondere wird dann noch bemerkt: »Da die Ritterschaft sich bisher bedauerlich durch das Beispiel der guten Einrichtung Unserer Landschulen noch im mindesten nicht hat bewegen lassen, diesem Vorbilde zu folgen und zu Veranlassung allgemeiner Verbesserung des Landschulwesens einen Schritt zu tun, so habt ihr ebensowenig zu erwarten, daß Wir Uns der Oberaufsicht bei dieser das gemeine Beste so genau berührenden Angelegenheit entschlagen und die Sorglosigkeit so mancher Gutsherrn, die überall keine Schule haben, noch darauf bedacht nehmen, den Kindern Gelegenheit zum Unterrichte zu verschaffen, guthießen werden.«<sup>2)</sup>

Über den Erfolg ist nichts Sicheres bekannt. Im nächsten Abschnitt werden uns Glieder der Ritterschaft selbst sagen, daß die folgenden Jahre eine wesentliche Besserung nicht

1) Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. Eccles. gener. Landsch. 3.

2) Not. d. H. O. Sch. R. Lorenz. Eccles. gener. Landsch. 17.

gebracht haben. Die einzelne Gutsherrschaft verstand es ebenso wie die gesamte Ritterschaft durch passiven Widerstand die Maßregeln der Regierung hinauszuschieben, wo nicht ihre Tätigkeit ganz unwirksam zu machen. Dazu mögen dann auch die bösen Zeiten der Napoleonischen Ära, welche die Aufmerksamkeit auf andere Dinge lenkte, mitgeholfen haben. Auf jeden Fall — in G. war im Jahre 1813 noch keine Schule.<sup>1)</sup>

Es ist ein trübes Bildes, das uns die Berichte über die ritterschaftliche Schule um die Wende des Jahrhunderts zeichnen. Um es recht zu verstehen, ist es notwendig, ähnliche Verhältnisse zu vergleichen. Da tritt zunächst leuchtend das Bild der Domanialschule in Mecklenburg-Schwerin hervor. Es zeigt, was Frömmigkeit, guter Wille und Tatkraft in verhältnismäßig kurzer Zeit schaffen konnten. Im übrigen finden wir zu den geschilderten Verhältnissen manche Parallele. Auch die Domanialschule im Herzogtum Mecklenburg-Strelitz war noch sehr mangelhaft. Im Amte Mirow erhielt z. B. ein Schullehrer 3 bis 5 Taler Fixum, etwas Brennholz und Getreideland und das Schulgeld, das sich auf 4 bis 5 Taler belaufen mochte. Im Amt Strelitz hatten die meisten freie Wohnung, Gerste und etwas Brennholz, 3 oder 4 Taler Fixum oder einige Scheffel Roggen statt dessen und das Schulgeld. Unser Gewährsmann bemerkt: »Nur da, wo der Schulmeister zugleich Küster ist, stehet er sich besser, und hier und da wirklich so, daß er von seinem Dienste leben kann.«<sup>2)</sup>

Ebenso stand es in mancher Stadt traurig. In Neubrandenburg herrschte z. B. das Unwesen der sogenannten Klippschulen. Jeder konnte eine Schule einrichten. »Da kam ein eingebildeter Tor mit Halbbildung, ein Wildfang, ein irrender Ritter, ein verarmter Bürger. In kleiner Stube sind 50—60 Kinder zusammengepreßt, die Unreinlichen neben den Reinlichen, und der Eltern wegen wagt der Schulhalter nichts zu sagen.«<sup>3)</sup> In Woldegk waren 1803: 334 schulpflichtige Kinder. Davon gingen zur Schule 136 Knaben und 83 Mädchen; 115 Kinder blieben fort.<sup>4)</sup> Der Berichterstatter kann sich nicht enthalten, hinzuzufügen: »Möchten

<sup>1)</sup> ib. E. g. L. 22.

<sup>2)</sup> Patriot. Archiv. 1804. Band 6. St. 1. S. 62.

<sup>3)</sup> ib. S. 37.

<sup>4)</sup> ib. S. 47.

doch die, welche an der Spitze der Geschäfte stehen, die, welche an der Staatsverwaltung Anteil nehmen und auf selbige Einfluß haben, dann und wann auch einen forschenden teilnehmenden Blick in die Hütte des Handwerkers, des Tagelöhners in den kleineren Städten werfen! — Gewiß, sie würden von dem Elende, das ihnen hier nur zu oft in der empörendsten Gestalt sich darstellen wird, lebhaft gerührt und ergriffen, dazu mitwirken, daß auch dieser verlassen und vergessenen Menschenklasse zuweilen eine Brosame der väterlichen Fürsorge einer gütigen wohlwollenden Regierung zuteil würde.«<sup>1)</sup> War es aber so in den kleinen Städten, so wird es mit den landschaftlichen Landschulen kaum besser gewesen sein. Und es wird auch nicht verkehrt sein, von den Verhältnissen in Strelitz auf diesem Gebiet auf die im Schwerinschen zurückzuschließen. Denn die ritterschaftliche Schule bietet dort dasselbe Bild wie hier. Der Prediger Reinhold schreibt darüber: »Die Kinder der zahlreichsten und für den Staat nützlichsten Klassen, des ärmeren Stadt- und Landbewohners, werden leider nur zu sehr vernachlässigt und versäumt.« Es sei 10—12 Wochen per annum Schule; die Kinder von 5—14 Jahren wären zusammen, und es werde nach den unzweckmäßigsten Lehrbüchern, »womöglich noch auf unzweckmäßigere Art« unterrichtet. Es werde gelehrt »in einem leiernden Tone ohne Sinn und Verstand zu lesen, die 6 Hauptstücke des eingeführten Katechismus ohne Anstoß, obwohl mehrentsils nach einer ganz falschen und allen Sinn ausschließenden Lesart aus dem Gedächtnisse herzubeten — und wenn es hoch kommt, seinen Vor- und Zunamen mit den ungestaltetsten Buchstaben hinzukritzeln«. Über das Einkommen der Lehrer aber bemerkt derselbe Gewährsmann, daß ein Schullehrer mit 120 Taler Einkommen noch Not leiden müsse; aber Stellen, welche mit 60 oder 70 Talern dotiert wären, würden eine Schule schon in »den Ruf einer vorzüglichen Einträglichkeit bringen«. Darum sei der Betrieb eines Handwerks für den Schulmeister unerläßlich.<sup>2)</sup> Und ein anderer Berichtstatter bemerkt 1804, daß im allgemeinen der Zustand im Ritterschaftlichen »wie überall« schlecht sei.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> ib. S. 53.

<sup>2)</sup> *Reinhold*, Nachricht von der Herz. Meckl. Strel. Bildungsanstalt. Rostock u. Leipzig 1802.

<sup>3)</sup> Patr. Aschiv. 1804. Bd. 6. St. 1.

Der allgemeine schlechte Zustand hatte aber doch auch Ausnahmen sowohl im Schwerinschen wie im Strelitzischen. Es gab in der mecklenburgischen Ritterschaft doch auch einige Männer, welche wie der brandenburgische Herr von Rochow sich mit wirklich väterlicher Fürsorge ihrer Schulen annahmen und es sich Erhebliches kosten ließen, sie zu bessern. Leider sind hier die Quellen für den Schwerinschen Landesteil sehr unzureichend. Im Jahre 1787 konnte von guten Schulen in Schwinkendorf, Kölzow und Wöpkendorf berichtet werden, 1797 doch wenigstens, daß »einige« gut wären.\*) Diesen zwei Zeugnissen mögen zwei andere über Strelitzsché Gutsbesitzer zur Seite treten: »In Göhren stellten die Herren Gothenbeutel und Massow, Kaufleute aus Stettin, einen jungen Mann aus dem Seminar des Herrn von Rochow an. Der Kammerrat von Örtzen zu Kotelow hat nicht nur die Einkünfte seines Schulmeisters beträchtlich verbessert, sondern er hat auch mit Beihilfe des würdigen Predigers Ehlers einen »zweckmäßigeren Unterricht und angemessene Schulbücher für die dasige Schule eingeführt und besucht dieselbe oft und lange, um sich von den Fortschritten der Kinder zu unterrichten und sie zum Fleiße aufzumuntern.<sup>1)</sup>

Schließlich muß noch ein Ereignis erwähnt werden, das zwar mit der ritter- und landschaftlichen Landschule in Mecklenburg-Schwerin zunächst in gar keinem Zusammenhange stand, aber für die Geschichte der Folgezeit von großer Bedeutung wurde. Im Schwerinschen war bekanntlich ein Schullehrerseminar für das Domanium gestiftet worden, und die Stände hatten die Teilnahme daran abgelehnt. Im Strelitzischen kam es zunächst zu einem landesherrlichen Seminar nicht. Aber der erwähnte Pastor Reinhold errichtete in seinem Hause ein kleines Seminar für 6 Zöglinge. Dazu wurde ihm von dem Landesherrn ein Hilfsbeitrag gezahlt. Anstalten von dieser Art wurden später, als sich die Frage nach der Vorbildung der Lehrer schlechterdings nicht mehr ohne weiteres ablehnen ließ, das Ideal der Stände.

\*) Bekannt geworden sind inzwischen die Schulen zu Trams, Moltow, Gr. Trebbow und Boek sowie Bülow, für welche der Landrat Barner eine erhebliche Summe stiftete, zu Barnekow bei Wismar (Gutsbesitzer Ladiges), zu Dutzow (Gutsbesitzer Bock), zu Basse, Nustrow und Samow, für welche die Herrn von Bassewitz eine Schulordnung erließen. S. Mon. Germ. Paed. Bd. 45, S. 348 und *Vofß*, l. c. 228 ff.

<sup>1)</sup> Patr. Archiv. 1804. Bd. 6. St. 1. S. 63. 64.

IV.

**Bis 1821.**

Es wurde bereits im vorigen Abschnitt angedeutet, daß in den Jahren der Napoleonischen Herrschaft sich die Zustände der ritterschaftlichen Schule eher verschlimmerten als verbesserten. Der Herzog war in seinen Maßnahmen gebunden. Er konnte einen Konflikt mit den Ständen nicht riskieren. Andere Aufgaben waren die Hülle und Fülle. So konnte im allgemeinen die einzelne Gutsobrigkeit tun und lassen, was sie wollte. Als nun beim Beginn der neuen Ära der Herzog seine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande wieder zuwandte, konstatierte der Superintendent Ackermann in Schwerin im Jahre 1813 in einem Bericht: »In den meisten adligen Gütern sind die Schulen in dem betrübtesten Zustande und die Klage der Prediger darüber allgemein.« Eine Hilfe sei nur dann möglich, wenn 1. die Prüfung der ritterschaftlichen Schullehrer wieder vom Superintendenten vorgenommen würde, wenn 2. den Patronen zur Pflicht gemacht würde, ihre Schulmeisterstellen doch in etwas erträglich zu dotieren, wenn 3. die Entlassung ihrer Schulmeister und die Aufhebung der Schulen nicht ferner ihrer Willkür überlassen bliebe.«<sup>1)</sup> Und mit diesem Urteil stimmte das der hervorragendsten Glieder der Stände selbst, wie wir gleich sehen werden, überein.

Andererseits hatte eine Bewegung zugunsten der Schule, welche hauptsächlich von dem Mecklenburgischen Patriotischen Verein getragen wurde und in den Annalen desselben sich wirksam machte, allmählich weitere Kreise erfaßt und auch inmitten der Ritterschaft Aufmerksamkeit, Anklang und Anhang gefunden.<sup>2)</sup>

Dazu kam die allgemeine freiheitliche Bewegung, welche die Befreiungskriege mit sich brachten, und welche im Jahre 1819 zur allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft führte. Das betreffende Gesetz war am 18. Januar 1820 erlassen worden und sollte Ostern 1821 in Wirksamkeit treten. Die Schulfrage konnte bei den Verhandlungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft gar nicht umgangen werden. Die Ver-

<sup>1)</sup> Notiz des Herrn Oberschulrat Lorenz, Aktennummer A. g. 21—22.

<sup>2)</sup> cf. *Bock*, Altes und Neues über das ritterschaftliche Schulwesen in Mecklenburg. 1866.

pflichtung, Schulen auf ihren Gütern einzurichten und zu erhalten, ruhte ja wesentlich auf dem Titel der Obrigkeit. Der Gutsherr hatte für seine »Untertanen« zu sorgen. Diese Untertanen sollten nunmehr in gewisser Weise freie Leute werden. So wurde es fraglich, ob jene Verpflichtung ihrem ganzen Umfange nach zu Recht bestehen bleibe. Dazu kam, daß auch der Großherzog auf eine Regelung und Besserung der ritterschaftlichen Schulen drang.<sup>1)</sup>

Infolge dieser Verbindung, in welche die ritterschaftlichen Schulangelegenheiten mit der Aufhebung der Gutsuntertänigkeit von Anfang an getreten waren, wurden noch, bevor die letztere perfekt wurde, in Schwerin kommissarisch-deputatische Verhandlungen zwischen landesherrlichen und ständischen Deputierten eröffnet. Die von den Ständen gewählten Deputierten A. v. Bassewitz-Schönhof, A. v. Preen-Dummerstorf, F. v. Dewitz-Kölpin, G. C. Voß-Parchim und J. F. Bölkow-Gnoyen übergaben am 2. Januar 1821 ein Pro Memoria, welches die Grundlage für die Verhandlungen bilden sollte.<sup>2)</sup> Dies P. M., welches den Titel trägt: »Unmaßgebliche Ansichten über das Landschulwesen in Mecklenburg,« enthält das Ausgezeichnetste, was bisher von ständischer Seite über diesen Gegenstand laut geworden ist. Es gebührt ihm ein breiter Platz in unserer Geschichte.

1. Die ständischen Deputierten bemerkten zunächst über die Wichtigkeit und Notwendigkeit guter und zweckmäßiger Schuleinrichtungen, es würden dahin alle Meinungen übereinkommen, »daß mit der höheren Bestimmung des Menschen auch eine geistige und moralische Bildungsfähigkeit ihm zuteil geworden, die nach Verschiedenheit seiner Verhältnisse im Staat und zur bürgerlichen Gesellschaft auf eine diesen angemessene Weise geweckt und gefördert werden müsse.« Schulen seien nun die ersten und nächsten Bildungsanstalten des Volks, aus ihnen gehe hauptsächlich der Geist hervor, welcher sich in allen Verhältnissen, im häuslichen und bürgerlichen Leben offenbare. Von der Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, von der Sorgfalt und dem Eifer, welcher auf ihre feste, »von Zufälligkeiten und äußeren Beziehungen möglichst unabhängige« Gründung gerichtet werde, ließe es sich vornehmlich erwarten, daß ein wahres und bleibendes Gute gestiftet werde und die ungünstigen Einwirkungen ab-

<sup>1)</sup> *ibid.* S. 27.

<sup>2)</sup> *Acta gener.* 393. Auch bei *Bock*, S. 22—47.

geschwächt würden, welche in dem nur zu häufigen Wandel im Besitz der Landgüter, in der Abnahme moralischen Sinnes unter den höheren Ständen und der Geistlichkeit selber, in der allgemeinen moralischen Auflösung in mehreren Teilen Europas ihren Ursprung hätten.

2. Der Staat sei aber verpflichtet, »durch allgemeine normierende und umfassende Einrichtungen und Vorschriften« für gute Schulen zu sorgen. Ein rühmliches Streben nach diesem Ziele sei zwar auch in Mecklenburg, besonders in den Großherzoglichen Domanal-Schulen und bei einzelnen Gutsbesitzern nicht zu verkennen. »Diese teilweisen Bestrebungen«, heißt es dann wörtlich, »und diese Versuche einzelner, so löblich sie auch erscheinen, bleiben aber, sogar in ihrem beschränkten Wirkungskreise, von geringem Erfolg, solange ringsumher nur Sorglosigkeit und Mängel wahrgenommen werden; — solange auch mit dem besten Willen bei fehlenden Bildungsanstalten gute Schullehrer nicht zu erhalten sind; solange es an zweckmäßigen und gewissenhaft befolgten Normen für alle fehlt! Die Bildung und Erziehung des Volkes aber kann nicht von dem guten Willen oder der Sorglosigkeit einzelner oder vom Zufall abhängig bleiben. Sie muß die Angelegenheit des Staats sein! Nur eine in ihren Vorschriften und Veranstaltungen in jeder Hinsicht genügende, allgemeine Gesetzgebung, nur vereinte Kräfte, guter und redlicher Wille von allen Seiten kann zum Zweck führen.« In fast allen deutschen Staaten sei in dieser Hinsicht auch viel erreicht, Mecklenburg möchte doch »in einer der wichtigsten Beziehungen nicht zurückbleiben wollen«.

3. »Als das nächste, in der Tat nicht erfreuliche Geschäft, wenn zu einer Reform dieser Art geschritten werden sollte, möchte die nähere Prüfung des gegenwärtigen Zustandes unserer Landschulen (d. h. ihrer Mehrzahl nach) sich unbezweifelt darstellen.« »Daß diese ihren Endzweck nicht erfüllen, ja! daß sie demselben zum Teil gerade entgegenwirken,« sei »das leidige, nur zu notorische Resultat solcher Untersuchung«. Unzählige ungeahndete Versäumnisse fänden sich auf seiten der Schüler und der Lehrer. »Viele Kinder« kämen »erst nach Verlauf von Wochen oder später, als die Großherzogliche Vorschrift es besagt, zur Schule; andere namentlich solche, die schon dienen, oft gar nicht«. »Gewissermaßen gesetzlich und in der allgemein verbreiteten Gewohnheit begründet,« sei es, »daß fast durch-

gehends selbst dieser so mangelhafte Schulunterricht noch die größte Hälfte des Jahres ganz ausgesetzt werde«. Die Kunst zu katechisieren bestehe zur Zeit in den Landschulen in nichts anderem, »als das Gedächtnis der Kinder mit unverständlichem Wortkram zu martern,« und lasse Geist und Herz leer. »Die enge und dunstige Behausung des Schullehrers, welche ihm und seiner Familie zur Wohnung, zur Schlafstätte, zur Werkstatt dient,« bilde »nur zu häufig auch die Schulstube«. »Die Schullehrer könnten unter beliebigen Bedingungen angenommen und entlassen werden. Die Dienstemolumente seien, »in der Regel höchst gering und unverhältnismäßig und nur von solchem Belange, daß der Lebensunterhalt durch den hinzukommenden Betrieb irgend eines Handwerkes herbeigeschafft werden« könne. Hiezu wird noch weiter unten bemerkt: »Zur Zeit besteht in der Regel außer den gewöhnlichen Emolumenten, welche Katenleute und Einwohner an Wohnung, Garten usw. genießen, das gesamte Diensteynkommen des Schullehrers als solchen in dem wöchentlich für jedes Schulkind zu entrichtenden Schulschilling oder im ganzen, etwa fürs Jahr, der dürftigen für sich und seine Familie ganz unzureichenden Summe von 10—15 oder höchstens 20 Talern. — Auch ist es hie und da gebräuchlich, daß derselbe während der Ernte eine bestimmte Zeit lang unentgeltliche Dienste leisten muß.«<sup>1)</sup> So werde denn das Handwerk der Hauptgegenstand der Tätigkeit des Lehrers. Dies wirke aber »fast vernichtend« auf den Hauptzweck und die eigentliche Bestimmung der Schule. Die Ausführung schließt mit den Worten: »Und so kann man ohne Übertreibung wohl behaupten, daß ein großer Teil der niederen Volksklasse in fast wörtlichem Sinne ohne allen Schulunterricht aufwächst.«

Die Ursachen dieser traurigen Zustände wären aber diese: Zunächst sei ein Mangel in den Gesetzen. Einzelne wenig ausreichende Verordnungen ausgenommen, beschränke sich »in dieser Hinsicht die vaterländische Legislation sonst allein auf die §§ 495 und 496 des Erbvergleichs«. Es sei nun aber die vorschriftsmäßige Inspektion und Anweisung der

---

<sup>1)</sup> Schulrat Dr. Schröder bemerkt hierzu 1855: Was hier als »hie und da gebräuchlich« bezeichnet wird, scheint nach den einzelnen Notizen in den Akten etwas sehr Gewöhnliches gewesen zu sein, unter dem Titel, daß der Schullehrer eine ihm für seine Wohnung angerechnete Miete in Tagelohn abarbeiten mußte. Acta gener. 304.

Lehrer von seiten der Prediger »bei unwissenden und untauglichen Lehrern« fruchtlos. Ebenso nutzlos sei die Beibringung von Zeugnissen und die Zuziehung des Predigers bei der Anstellung des Lehrers, da jede Vorschrift über die Qualifikation der Lehrer und deren Erlangung fehle. »Und wie kann man endlich,« so heißt es wörtlich weiter, »— auch von Obigem abgesehen, — auf gute Schullehrer Rechnung machen, wenn es der Gutsobrigkeit lediglich überlassen ist, diese unter beliebigen Bedingungen anzunehmen, und sich ihnen keine Aussicht eröffnet, einen angemessenen und sorgenfreien Lebensunterhalt zu finden!« Auch fehle völlig eine gute Schulordnung.<sup>1)</sup> Es seien also die Schuleinrichtungen sonst lediglich nur der Willkür und zufälligen äußeren Umständen überlassen.

Sodann fehle aber faktisch die so notwendige Aufsicht und Kontrolle sowohl in Hinsicht des regelmäßigen Besuchs der Schule und des Fleißes abseiten der Schüler als in betreff der Pflichterfüllung seitens der Lehrer.

Endlich fehle es »an jeder Gelegenheit und Veranstaltung, den Grad der Bildung zu erlangen, der zu diesem Fach erfordert wird und allein dazu tauglich macht«. Es sei unmöglich »gute oder nur mittelmäßige Schullehrer zu erhalten«. Infolge davon erkalte auch der Eifer derer, die bessere Lehrer haben möchten.<sup>2)</sup>

4. »Gewiß würde man aber der Weisheit und der landesväterlichen Fürsorge unserer durchl. Landesherren, den Absichten der Stände und den Wünschen aller redlichen und einsichtsvollen Vaterlandsfreunde sehr unrecht tun, wenn man ihrerseits eine Gleichgültigkeit gegen diese wichtige Angelegenheit voraussetzen wollte.« Nur der Umstand, daß häufig die Schwierigkeiten und Hindernisse »als zu groß und fast unübersteiglich angesehen« würden, sei »billig als eine der Hauptursachen zu betrachten«, weshalb bisher noch nichts geschehen sei. Allerdings sei eine solche Reform nicht ohne Aufopferungen und ernste und große Anstrengungen möglich. Aber das sei bei allem Guten der Fall, und man greife doch

---

<sup>1)</sup> Die 1773 von Herzog Friedrich dargebotene gute Schulordnung hatte man sich ja wiederholt verboten!

<sup>2)</sup> Man hatte ja die Aufsicht und Kontrolle der Geistlichen und die wiederholt proponierte Beteiligung am Seminar 1774 sehr energisch zurückgewiesen.

auch manches andere an, was nicht weniger schwierig sei. Im einzelnen seien dies die Hindernisse:

a) Die »so stark begründete Gewohnheit an dem bisherigen Zustand«.

b) »Der sehr allgemein verbreitete Glaube, der Bauer müsse nicht zu viel lernen.« Aber es sei doch ein Mittelweg zwischen einer »Überhäufung mit Lehrgegenständen« und »einer gänzlichen Vernachlässigung« denkbar.

c) Daß die Prediger »in häufigen Fällen ihrer Pflicht nicht eingedenk« seien. / Dies sei zwar traurig, sollte aber um so mehr zur Tätigkeit in dieser Sache antreiben.

d) Ein »ziemlich allgemein verbreitetes Vorurteil gegen die Schulmeisterseminarien«. / Die nicht ungegründeten Bedenken trafen aber die Sache selbst nicht, sondern nur die Einrichtung. Es ließen sich auch Einrichtungen treffen, welche das eigentliche Seminar entbehrlich machten.

e) Die Besserungen würden erst »nach Verlauf von Jahren wirksam werden können«. Dies treffe im allgemeinen zu. Aber viele Vorschriften, z. B. solche über Aufsicht und Disziplin könnten sogleich in Wirksamkeit treten.

f) Gegen die Sommerschule erhöhe sich der Einwand, »daß die Dorfkinder während des Sommers zum Gänse- und Schweinehüten und bei den Mergelkarren nicht entbehrt werden könnten«. »Aber die wichtigere Rücksicht, daß sie in der einen Hälfte des Jahres das wieder vergessen, was sie in der andern erlernt, daß der Unterricht jedesmal fast wieder von vorne begonnen werden muß, und daß sich in der Zwischenzeit eine andere, höchst gefährliche, die Schule des Müßiggangs für sie eröffnet, sollte doch billig noch weniger aus den Augen gesetzt werden.« Auch lasse sich Sommerschule und ländlicher Betrieb miteinander vereinen.

g) Die Kosten. Diese müßten allerdings gesteigert werden, 1. zur Bildung der Schullehrer, 2. zu ihrer Besoldung, 3. zu Schulgebäuden. Unmöglich könne man aber »den Zweck ohne die Mittel wollen«, man könne »nicht gute Schullehrer begehren, wenn es diesen, wie bisher, an jeder Gelegenheit« fehle »sich für ihren Beruf auszubilden, oder an der sichern Aussicht, dereinst in diesem mühsamen Beruf einen angemessenen Lebensunterhalt zu finden«. Man müsse darüber nachdenken, wie die Kosten mit der geringsten Belästigung aufzubringen seien.

h) »Daß endlich bei Verbesserungen der Art die bisher größtenteils geübte Willkür und Sorglosigkeit in dem

gewohnten Maße nicht mehr stattfinden könne; daß man sich vielmehr gewissen für alle normierenden Vorschriften und Anordnungen« werde unterziehen müssen, könne »doch wohl nicht als ein Hindernis und wohl nur als ein wesentlicher Vorteil betrachtet werden«.

Schließlich wird der ungemein wichtige Grundsatz aufgestellt, das die geplanten gesetzlichen Bestimmungen sich »auf die gesamten Landschulen beider Landesteile, sowohl in den großherzoglichen Domänen als in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern — etwa mit wenigen näher anzugehenden Modifikationen« — zu erstrecken hätten.

Auf diese allgemeinen Erörterungen folgen nun in dem P. M. bestimmte Vorschläge. Dieselben beziehen sich selbst auf die äußere Einrichtung der Schulen. Sie haben im wesentlichen folgenden Inhalt.

1. In allen Kirchdörfern und in jedem Dorf, in welchem eine bestimmte Kinderzahl ist, ist eine Schule, in einem Dorf immer nur eine. Gutspertinenz und kleinere Ortschaften werden zu einer benachbarten Schule gelegt, kleinere Ortschaften auch zu einer Schule kombiniert. Es wird ein Maximum und ein Minimum der Kinderzahl für diese festgesetzt. Diese Schulen bleiben nach Ort und Zahl und können nicht einseitig aufgehoben werden.

2. Jeder Schulort hat ein eigenes, nur diesem Zweck bestimmtes Schulgebäude, in welchem die Wohnung des Lehrers und »eine abgesonderte, zu keinem andern Zweck dienende Schulstube« ist. Diese muß näher festzusetzenden Normen entsprechen.

3. Schullehrer sollen nur zu ihrem Berufe vorbereitete, durch eine Behörde geprüfte und so nach Kenntnis und Moral genügend befundene Personen werden. Ein Handwerk soll nicht mehr Bedingung, aber in einzelnen Branchen »zur Ausfüllung von Nebenstunden« noch erlaubt sein. Die Berufung und Anstellung verbleibt den Gutsobrigkeiten und Kirchenpatronen. Die Einführung und Anweisung geschieht durch den Prediger. Die erledigte Stelle ist in 3 Monaten neu zu besetzen. »Wünschenswert erscheint es, wengleich der bisherigen Gewohnheit und ähnlichen Verhältnissen entgegen, daß die rite angestellten Schullehrer nicht wieder aufgekündigt und willkürlich entlassen werden dürfen. Fast überall in den deutschen Staaten wird, wie es bei uns schon hinsichtlich der Küster, und des damit verbundenen Schul-

dienstes der Fall ist, das Schullehreramt billig als ein Staatsdienst betrachtet.«

»Ausnahmefälle, jedoch nur infolge eines richterlichen Ausspruchs, würden einer nähern gesetzlichen Bestimmung bedürfen.« Der Schullehrer untersteht der Patrimonialgerichtsbarkeit seines Wohnorts und zahlt alle ordentlichen und außerordentlichen Abgaben.

4. »Das Dienst Einkommen eines Schullehrers muß den Bedürfnissen seines Standes angemessen sein, — unabhängig von irgend einem störenden Nebenbetrieb und Erwerb — jede Lebenssorge entfernen und von der Beschaffenheit sein, daß jeder im Genuß desselben Lust und Liebe zu seinem Berufe fühlt. Nur unter solcher Voraussetzung läßt sich erwarten, daß sich fähige Subjekte einem so mühsamen Berufe widmen werden, welcher unter den bisherigen so drückenden Umständen meist nur als ein Notbehelf angesehen und auf eine wenig entsprechende Weise betrieben wird.« Die Dienst emolumente sollen mit denen, wie sie Deputatisten an Korn, Geld und anderen mit ihrem Dienst verbundenen Vorteilen zu genießen pflegen, mindestens gleichgesetzt werden. Die Einnahme soll bestimmt und feststehend sein. Der Jahrgehalt soll sich nach der Anzahl der Schulkinder bestimmen und ohne Veranschlagung von Wohnung, Garten, Feuerung, Weide und Futter fürs Vieh usw., jedoch mit Inbegriff des etwa zu verabreichenden Kornes auf 60 — 100 Taler belaufen. Bei den Küstern können diese Sätze etwa zur Hälfte genommen werden, da sie als Küster schon »ihr notdürftiges Auskommen« haben.

Für die Schullehrerwitwen sollen »ähnliche Witwenpensionsanstalten errichtet werden, als dergleichen in hiesigen Landen bereits anderweitig stattfinden«. Beitrag und Pension soll sich nach der Größe des Dienst Einkommens richten.

5. Die Bildung der Landschullehrer soll, da gegen Seminarien Abneigung herrscht und es auch billiger wird, durch die Prediger geschehen. Zunächst denkt man an freiwillige, stellt aber in Aussicht, daß bei künftigen Pfarrbesetzungen »die Vokation eventualiter mit darauf gerichtet werden könne.« Zunächst sollen die Prediger aufgefordert werden, sich zu melden. Von denen, die sich melden, wird einer für einen kleineren Bezirk von einigen ritterschaftlichen Ämtern durch die betreffenden Gutsbesitzer ausgewählt. Alle 2 Jahre sollen zu Gallen [d. i. dem 16. Oktober] 2—4 Zöglinge zu zweijährigem Kursus aufgenommen werden, nachdem

sie eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. Der Prediger erhält für jeden Zögling ein Honorar von 20 Talern p. a. Die Zöglinge sollen im Ort oder in der Nachbarschaft wohnen und die »übrige Zeit zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes durch Arbeit« anwenden. Täglich sollen, von den Sonnabenden abgesehen, 2 Unterrichtsstunden sein, dazu noch 3 Musikstunden wöchentlich, welche der Küster zu geben hat. Auch finden Übungen im Unterricht statt. Die Abgangsprüfung vollzieht der Superintendent.

Die Lehrgegenstände sollen beschränkt werden. »Mehr wird erreicht, wenn weniger gelehrt, das wenige aber besser erlernt und gefaßt und sicherer zur Anwendung gebracht wird.« Es finde statt Übung des Verstandes, moralisch-religiöse Bildung des Gemüts, praktische Anweisung im Unterrichten. Im einzelnen: 1. Unterricht in der Religion, biblischen Geschichte und Moral; 2. einige gemeinnützige Kenntnisse; 3. Übungen in Kalligraphie, Orthographie, richtigem und fertigem Lesen und Rechnen, wenigstens in den 4 Spezies, in der Regeldetrie und Bruchrechnung. Die vorkommenden Sprachfehler sollen bemerkt und verbessert werden; 4. die Pflichten des Schullehrers, die Grundsätze einer guten Schuldisziplin, »allgemeine Regeln einer zweckmäßigen Lehrart, und die besonderen, die bei der Unterweisung in jeder einzelnen Kenntnis anzuwenden sind,« besonders gründliches Katechisieren über Religionswahrheiten; 5. praktische Übungen in der Ortsschule; 6. Singen und eventuell Orgeln.

Die Vorschläge des P. M. beziehen sich sodann sub B. auf die »innere oder eigentliche Schuleinrichtung«. Die Nummern laufen fort.

6. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit Anfang oder Ende des 6. Jahres und währt bis zur Konfirmation. Schulbefreiung hat nur in Krankheitsfällen und für kleinere auswärtige Kinder bei großem Schneefall statt.

7. Die Winterschule währt vom 8. Tage nach Gallen bis 8. Tage vor Ostern. Täglich ist 3 Stunden des Vormittags und 3 Stunden nachmittags Unterricht. Die Sommerschule währt vom 8. Tage nach Ostern bis 8. Tage vor Gallen, ausgenommen einige Wochen in der Ernte. Je eine Hälfte der Kinder hat 3 Tage 3 Stunden vormittags Unterricht.

8. Die Unterrichtsgegenstände sind: Richtiges und geläufiges Lesen, »was zur Zeit wohl nur höchst selten ist«. Elementarbegriffe der Religion, der biblischen Geschichten und Moral. »Die religiös-sittliche Bildung der

Jugend bleibt immer der wesentliche Zweck des gesamten Unterrichts.« Singen, und zwar einstimmiges, der Kirchenmelodien. Es sei fraglich, ob auch im Schreiben und Rechnen allgemein Unterricht erteilt werden soll. Die Kommitte sei im ganzen dafür. Ebenso sei es zu erörtern, ob gut beanlagte Kinder durch Verstandes- und Gedächtnisübungen weiter zu bringen seien. Gemeinnützige Kenntnisse würden allen nützen.

9. Die nächste aufsehende Behörde ist der Gutsherr oder Kirchenpatron. Eventuell werden zwei Schulvorsteher wie die Kirchenjuraten berufen, welche unentgeltlich abwechselnd die Schullisten zu führen, das Schulgeld einzufordern, auf den Schulbesuch der Kinder und die Pflichterfüllung des Lehrers zu achten haben. »Höchst wesentlich aber erscheint vor allem die Mitaufsicht und Einwirkung der Prediger auf die Schulen ihrer Gemeinde.« Der Prediger soll die Schulen oft, auch unangemeldet besuchen und zweimal jährlich eine ordentliche Visitation mit Prüfung veranstalten. Die Oberaufsicht erhält eine Zentralbehörde event. für beide Landesteile, welche verfassungsmäßig konstituiert, zu bestimmten Zeiten im Jahr zusammentritt.

10. Die meisten Kosten, auch einen Teil des Gehalts trägt der Schulherr. Etwa die Hälfte des Gehalts wird von der Schulgemeinde aufgebracht. Der Schulschilling wird in eine Kommunallast verwandelt. Die Einlieger und Tagelöhner zahlen 32 Sgr., Handwerker und Büdner 1 Taler, Bauern 1 Tl. 16 Sgr., Unterpächter 2 Taler.

Die Kommitte schließt mit den denkwürdigen Worten: »Und so möge auch dereinst von dieser Zeit gesagt werden können, sie habe dem Landmann nicht bloß die Freiheit zurückgegeben, sondern auch durch sittliche Veredelung, — ohne welche jene gepriesene Freiheit den größten Teil ihres Wertes verliert, — seine wahre und eigentliche Wohlfahrt begründet und befestigt.«

Gewiß, von den edlen Mitgliedern der Kommitte muß man sagen, daß sie für ihre Zeit diesem Ziel nach Möglichkeit nachgestrebt haben. Das P. M. ist getragen von einem edlen christlich-humanen Geist, es atmet Wahrhaftigkeit und Liebe zu dem geringen Mann. Wenn das Verdienst der Fürsten zu wenig gewürdigt, die Schuld der im Verhältnis zu der der Gutsobrigkeiten zu stark betont erscheint, so ist das wohl nur aus Politik geschehen, um die nicht vor den

Kopf zu stoßen, deren Zustimmung unentbehrlich war. Daß das Einkommen der Lehrer im Verhältnis zu dem proklamirten Zweck noch etwas niedrig bemessen, daß in betreff der Vorbildung derselben ein unpraktischer Weg eingeschlagen, daß das Schreiben und Rechnen nicht genug betont wurden, hat vielleicht dieselbe Ursache. Alle diese Mängel verschwinden aber gegenüber dem Geist, der das Ganze beherrscht, der es eingab, die Einheit der gesamten Landschule zu erstreben, dieselbe als Staatsanstalt zu proklamieren, dem Lehrer den Charakter eines Staatsdieners zu verleihen und ihn und mit ihm die Schule aus der willkürlichen Gewalt des einzelnen Gutsherrn zu befreien. Darum Ehre dem Andenken dieser Männer!

Die Stände in corpore freilich waren anders gesinnt.

Zunächst wurde die Sache von den landesherrlichen und ständischen Kommissarien näher beraten. Die Beschlüsse derselben schlossen sich den Vorschlägen des P. M. meistens an.<sup>1)</sup> Zum Teil gingen sie nur auf nähere Bestimmung des einzelnen hinaus.

So wurde ad 1 der Vorschläge beschlossen: Eine eigene Schule muß in jedem Dorfe sein, wo in der Regel wenigstens 30 Schulkinder sind; wo die Zahl geringer ist, können zwei und mehrere Orte kombiniert werden, wenn sie nicht über eine viertel Meile voneinander entfernt sind; das Maximum für die Schülerzahl solcher kombinierten Schulen beträgt fünfzig bis sechzig.

Ad 2: Bei neuaufzuführenden oder zu erweiternden Schulhäusern müssen die Schulstuben 10 Fuß hoch sein und auf jedes Kind mindestens 8 □Fuß kommen; bei bereits vorhandenen Gebäuden genügt eine Höhe von 9 Fuß. Zu der entsprechenden Einrichtung ist 4 Jahre Frist gegeben.

Ad 4: Die Einkünfte des Lehrers sind: Wohnung; 100 □R. Gartenland; Feuerung bei einer Schule, welche bis 50 Kinder enthält, 4 Faden, bei über 50 Kindern 5 Faden hart Holz, à 144 Kubikfuß; 1 F. Holz gilt 4000 Soden Torf; gutes Birken- und Ellernholz steht zu hartem Holz im Verhältnis von 3 : 2, Tannenholz von 2 : 1; Weide für 1 Kuh, 1 Starke, 4 Schafe, 2 Schweine, Winterfutter: 2 Fuder Heu, 1 F. Winter-, 1 F. Sommerstroh à 16 Ztr; ein viertel Scheffel Lein in der Brache. An Gehalt: 60 Taler N.  $\frac{2}{3}$ ; davon in Korn 24 Sch. Roggen Rostocker Maß, à 40 B.,

<sup>1)</sup> Acta gener. 393. Auch Note d. Hrn. O.-Sch.-R. Lorenz.

12 Sch. Gerste à 28 ß., 4 Sch. Hafer à 20 ß., 2 Sch. Erbsen à 36 ß.

Zum Teil änderten die Beschlüsse der Kommissarien an den Vorschriften der Denkschrift. So wurde ad 5 der Vorschläge beschlossen, daß die Prüfung der Schulamtsbewerber vom Präpositus vorgenommen werden sollte;

Ad 7, daß die Schulzeit im Winter vormittags 3 und nachmittags 2 Stunden betragen und daß der Sonnabend-nachmittag schulfrei sein sollte. Im Sommer aber solle 2 Stunden vormittags Unterricht sein.

Ad 9 wurde die Mitaufsicht der Prediger erweitert. Es wurde bemerkt: »Dahin gehört . . . nicht allein, daß der Prediger die Schule möglichst oft und unangemeldet besuche, sondern auch, daß er sorgfältig alles, was zur Aufmunterung und Besserung des Schullehrers und der Schulkinder erreichen kann, wahrnehme und in Erinnerung bringe; daß er von der Gutsherrschaft zu der jährlich aufzunehmenden Schulrechnung zugezogen werde und bei dieser Gelegenheit sowohl als sonst mit jener das Beste der Schule berate.«

Die Stände übertrugen die Beratung der Angelegenheit einer Kommitte. Diese war aber sehr anderer Ansicht als die Verfasser des P. M. Sie war nicht geneigt, so weitgehende Verbesserungen zu gestatten. In ihrem ersten Bericht weicht sie von diesen Beschlüssen bereits in den wichtigsten Punkten ab.<sup>1)</sup>

1. Über die Einkünfte solle nichts Bindendes festgesetzt werden (ad 4), weil »aller Zwang in Dingen, die man befördern will, immer nachteilig für die Sache selbst wirke.«<sup>2)</sup>

2. Die Unkündbarkeit der Schullehrer müsse in Wegfall kommen (ad 3), weil »dergleichen feste Anstellungen von dem nachteiligsten Einfluß auf den Fleiß und das sonstige Betragen des Schullehrers sein würden.«<sup>3)</sup>

3. Der Schulschilling solle bei Bestand bleiben (ad 4 der »Beschlüsse«).

4. Hinsichtlich der Vorbildung der Schullehrer solle nichts festgesetzt werden (ad 3).

5. Die Entfernung vom Schulort sei bei kombinierten

---

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Note d. Hrn. O.-Sch.-R. Lorenz und Acta gener. 304. Weiteres P. M. des Sch.-R. Dr. Schröder v. 24. März 1855. S. 10—16.

<sup>2)</sup> Bock, S. 15.

<sup>3)</sup> ib. S. 15.

Schulen bis auf eine halbe Meile auszudehnen (ad 1 der »Beschlüsse«).

6. Die Schulverbände sollten nicht nach der Zahl der Schulkinder, sondern nach der der Feuerstellen bemessen werden. Das Maximum solle 60 Feuerstellen betragen, es sei denn, daß kleine Orte ihrer Lage nach zu einer anderen Schule nicht gelegt werden könnten (ad 1 der »Beschlüsse«).

7. Wo schon kombinierte Schulen vorhanden wären, sei die Beibehaltung dieser Verbindung ohne Rücksicht auf die Zahl der Feuerstellen zulässig. Jedoch könnten die Gutsobrigkeiten sie »freiwillig« auflösen (ad 2 der »Beschlüsse«).

8. Die Höhe der Schulstuben solle bei neu einzurichtenden Gebäuden nur 8 Fuß betragen müssen (ad 2 der »Beschlüsse«).

9. Der Anfang der Winterschule solle am 1. November, das Ende der Sommerschule am 18. Oktober sein. Der Unterricht solle im Winter 3 Stunden vormittags und 2 Stunden nachmittags gegeben werden. Mittwoch- und Sonnabendnachmittag sollten frei sein. Die Sommerschule solle an 2 Tagen in 2 Stunden gegeben werden (ad 7 der »Beschlüsse«).

Man war sich bewußt, mit diesen Vorschlägen in schroffem Gegensatz zu der Regierungsvorlage zu stehen. Man wollte deshalb Raum zur Verständigung gewinnen und ermächtigte deshalb die Landtagskommitte, vorerst durch einige ihrer Mitglieder mit den Landtagskommissarien in nähere Besprechung treten zu dürfen.

Das Resultat dieser Besprechungen war ein Kompromiß, bei welchem den Ständen der Löwenanteil blieb. Der zweite Kommittenbericht gibt darüber Nachricht.

Die Landtagskommissarien hatten die Vorschläge der Stände im 3., 5., 8. und 9. Punkt akzeptiert.

Dagegen hatten die Mitglieder der Landtagskommitte im ersten Punkt zwar zugestanden, daß ein Minimum der Einkünfte festgesetzt werde, aber dies erheblich niedriger und unsicherer als das der »Beschlüsse« festgesetzt. Es ist das in die Patentverordnung aufgenommen.

Ebenso hatten sie im zweiten Punkt zugestanden, daß dem Kündigungsrecht der Gutsobrigkeiten eine Bedingung gesetzt werde, aber nicht eine sachliche, sondern nur eine zeitliche.

Denn vierten Punkt hatten sie aufgegeben.

Im 7. und 8. Punkt hatte man sich nicht völlig vereinigt. Die Kommissarien hatten daran festgehalten, daß jeder

Ort von wenigstens 30 Feuerstellen eine eigene Schule haben müsse. Dagegen hatte man noch folgende Abänderungen offen gelassen; daß 1. kombinierte Schulen binnen 2 Jahren aufzulösen seien, wenn sie die gesetzliche Zahl von 60 Feuerstellen überschreiten oder die Entfernung der einzelnen Ortschaften über eine halbe Meile beträgt, und daß 2. die bestehende Verbindung allemal so lange beizuhalten sei, als der gegenwärtige Schullehrer bleibt.

Der Landtag war mit diesen Änderungen im allgemeinen zufrieden. Er wünschte nur noch, daß ad 3 der Vorschläge des P. M. den Gutsobrigkeiten nicht verweigert werde, auch andere in den vorgeschlagenen Bildungsanstalten zwar nicht, doch aber auf andere zweckmäßige Art zu ihrem Berufe ausgebildete Leute nach zuvoriger Prüfung des Präpositi anzustellen, und daß ad 1 der »Beschlüsse« zunächst die zuletzt erwähnten Abänderungen Annahme fänden und sodann noch »die erleichternde Bestimmung« hinzugefügt würde, daß bei den bisher kombinierten Schulen, wenn die daran teilnehmenden Ortschaften in ihren Feuerstellen die Normalzahl von 60 übersteigen, noch eine Erhöhung dieser Zahl bis auf 80 zulässig sein sollte«.

Am 22. März 1821 überreichte nun das Landtagsdirektorium den vollständigen, nach der Besprechung mit den Landtagskommissarien und den zuletzt erwähnten Wünschen der Stände gearbeiteten Entwurf der neuen Verordnung den Landtagskommissarien. Diese übergaben ihn am 23. März dem Großherzog, indem sie in ihrem Begleitschreiben bemerkten, die weitere Anweisung der Prüfungsbehörde solle der landesherrlichen Einsehung überlassen bleiben. Über die Lage sprachen sie sich dahin aus, daß nach ihrer Überzeugung zur Zeit ein mehreres nicht zu erreichen stände, wenn die so nötige Verbesserung des Schulwesens ohne Verzug eintreten sollte.

Der Großherzog und die Regierung mußten sich nun entscheiden. Die Vorlage sah sehr anders aus als die, welche das P. M. und die »Beschlüsse« geschaffen hatten. Noch zuletzt war eine Bestimmung hineingekommen, welche ganz geeignet war, alle Bemühungen in Sachen der Vorbildung der Lehrer illusorisch zu machen. Herr v. Brandenstein votiert denn auch: »Für die Weitläufigkeit der entworfenen Patent-Verordnung wird wenig, sehr wenig bewirkt«. Dennoch beschloß man sie zu akzeptieren. Aber in dem Landtagsabschied, Malchin, 31. März 1821, sprach der Groß-

herzog offen sein Mißfallen aus. Es heißt da: »Wegen des zweiten Punktes, betreffend die Verbesserung der Landschulen, so bleibt die Erklärung der getreuen Stände und die von ihnen vorgeschlagene Verordnung zwar weit unter den landesväterlichen Wünschen S. Königl. Hoheit. Indessen sehen Sie doch darin die Neigung und einen Fortschritt zur Vervollkommnung, und indem Sie zu Ihren getreuen Ständen das Vertrauen haben, daß diese mit der Zeit an der Hand der Erfahrung weiter fortschreiten werden, wollen Sie die vorgeschlagene Verordnung fördersamst publizieren.«<sup>1)</sup>

Es geschah am 21. Juli 1821.\*)

Wenn man die Verordnung mit dem Pro Memoria und den Beschlüssen vergleicht, muß man dem Urteil Herrn von Brandensteins zustimmen. Das Wesentliche war beseitigt. Der Landschullehrer war nicht als Staatsdiener anerkannt. Er blieb ein Privatdiener des Gutsherrn, im ganzen der nur wenig beschränkten Willkür desselben preisgegeben. Die Lehrerwitwen und die alten dienstuntauglich gewordenen Lehrer blieben wie jeder andere Gutseingesessene der Gnade des Gutsherrn überlassen. Es blieb eine Kluft zwischen dem fürstlichen und dem ritterschaftlichen Landschullehrer. Der für seine Vorbildung beliebte Weg war von vornherein ein aussichtsloser, auf welchem selbst im günstigsten Fall eine einheitliche Bildung, wie sie Standesgenossen haben müssen, geschweige denn eine den fürstlichen Landschullehrern konforme Bildung nicht erreicht werden konnte. Das Minimum des Einkommens war so niedrig gesetzt, daß das Handwerk ein wesentliches Stück der Tätigkeit des Lehrers bleiben mußte. Dies und die Rechtlosigkeit, die Unsicherheit der Existenz, mußten aber alle Leute von der Wahl dieses Berufes abhalten, welche etwas ergreifen konnten, das eine bessere, gesichertere und unabhängigere Lebensstellung versprach. In der Regel mußte die Schule wie bisher verunglückten Handwerkern oder Bedienten, welche versorgt werden sollten, anheimfallen. Denn der Präpositus mußte natürlich seine Forderungen nach den Umständen bis auf das denkbar niedrigste Niveau herabstimmen. Dazu mußte die sehr traurige Bestimmung über die Sommerschule auch dazu helfen, daß die Physiognomie der ritterschaftlichen Schule

<sup>1)</sup> ib. S. 16.

\*) Die Verordnung steht bei *Frahm*, l. c. Nr. 475. Zum Ganzen s. *Voß*, l. c. S. 230 ff.

nicht wesentlich geändert wurde. Die von dem Fürsten und den Verfassern des P. M. erstrebte Einheit der Landschule hatte von der nächsten Zukunft nichts zu erwarten.

Nur ein Vorteil war erreicht: Es waren doch gesetzliche Normen geschaffen, nach welchen der Gutsherr sich hinfort zu richten hatte, und nach welchen die ritterschaftliche Schule beaufsichtigt werden konnte. Waren diese auch zu großem Teil unbefriedigend, mochten sie im Einzelfall sogar schädlich wirken, insofern besser dotierte Stellen jetzt auf das Minimum herabgesetzt wurden, die absolute Willkür des einzelnen Gutsherrn war doch ausgeschlossen und das Prinzip für die Zukunft festgestellt, daß auch die ritter- und landschaftliche Landschule sich nach gesetzlichen Normen zu richten habe. Die folgende Geschichte wird zeigen, von welcher Bedeutung das war. Verbindet man nun mit diesen Erwägungen die Wahrnehmung, daß der Landesherr im Landtagsabschied unverblümt das Unbefriedigende des Erreichten zum Ausdruck bringt und von der Zukunft ein mehreres erwartet, und daß in der Einleitung zu der Verordnung vorbehalten wird, »diesen ganzen Gegenstand und die nachstehende Gesetzgebung in verfassungsmäßigem Wege einer Revision zu unterwerfen«, so muß man es als einen Akt der Weisheit des Landesherrn und der Regierung ansehen, daß sie die Verordnung trotz aller ihrer Mängel publizierten und damit eine Rechtsbasis schufen, von welcher aus die Entwicklung doch nicht mehr rückwärts in das bisherige Chaos, sondern nur vorwärts zu besseren Zuständen führen konnte.

Diese Entwicklung hat freilich noch manchen Versuch der Hemmung erdulden müssen und ist bis zum Jahr 1850 zu keinem Resultat gekommen. Die folgenden Abschnitte können nur von solchen Bestrebungen berichten, die im ganzen ohne Erfolg blieben.

## V.

### Bis 1838.

Die Regierung hatte bei den letzten Verhandlungen noch zwei Aufgaben überkommen und übernommen, die nähere Regelung der Prüfung der Schulamtsbewerber und die Beförderung von Vorbildungsanstalten.

Der ersten Aufgabe entledigte sie sich, indem sie bereits unter dem 9. August 1821 durch Zirkularverordnung die

von dem Superintendenten Ackermann entworfene Instruktion für die Präpositen bei der Prüfung ritterschaftlicher Schullehrer<sup>1)</sup> allen Superintendenten mittheilte mit dem Anfügen, daß es hinsichtlich der Prüfung der Küster der Ritter- und Landschaft beim bisherigen Gebrauch verbliebe.

Diese Instruktion lautete dahin:<sup>2)</sup>

1. Der Zweck der Prüfung sei, zu erforschen: »Ob der Schullehrer Methode, Treue, hinlängliche Geistes- und Körperkraft, Liebe zur Jugend, ausdauernde Geduld und die Gabe besitze, sich auf eine für Kinder faßliche Art mitzuteilen, vornehmlich aber, ob er ein christlich-religiöser Mensch sei.«

2. Der Präpositus solle prüfen. Der bisherige oder künftige Parochus sei zuzuziehen. Der Prediger, welcher den Examinanden vorbereitet habe, solle eine schriftliche Charakterisierung desselben einreichen, welche in Berücksichtigung des Zwecks abgefaßt sei.

3. Der Examinand habe einzureichen einen Geburtsschein und Atteste über seine Lebensführung von seiten der Prediger und der Obrigkeit. Für diesen wird bemerkt: »Insbesondere ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, ob bei dem Anzustellenden sich etwas von dem Fehler des Trunks, der Unkeuschheit, unordentlicher Wirtschaft u. dgl. verspüren lasse,« — »als wodurch ein solcher eo ipso unfähig wird, Lehrer zu sein.«

4. Prüfungsgegenstände sollten sein: a) Religion. Hierbei solle nur das »auf den Jugendunterricht Anwendliche« eruiert werden, damit erkannt werde, »ob der Schullehrer Geschick, Lust und Geduld besitze, die ersten Elemente der Menschen- und Christenbildung zweckmäßig zu geben«. Bei der Prüfung über einzelne Hauptwahrheiten des Christentums solle besonders auf Kenntnis der Bibel, Beweisstellen und der Biblischen Geschichte gesehen werden. Der Examinand habe eine Katechisation aus dem Katechismus abzuhalten.

b) Schreiben. Der Examinand solle 1. eine Biographie anfertigen, damit Ausdruck, Handschrift und Rechtschreibung zu erkennen sei. 2. Sollte er im Lesen von Handschriften und über die Art, Kinder im Schreiben zu unterrichten, geprüft werden.

c) Rechnen. Der Lehrer müsse in den vier Spezies

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei *Gesenius*, Kirchliche Gesetzsammlung für Meckl.-Schwerin. Parchim 1839. 35. 37.

<sup>2)</sup> Acta general. Auch Not. d. H. O.-Sch.-R. Lorenz.

und der »Regul de tri« erfahren sein, ebenso im Kopfrechnen. Jedoch sei auch zu erforschen, »ob der Geprüfte es für sich noch weiter darin gebracht habe«.

d) Lesen. Der Examinand solle aus einem religiösen und einem Geschichtsbuch vorlesen, wobei auf Ausdruck und Pronunciation zu achten sei. Sodann müsse er die Wörter richtig trennen und schwere Wörter aus dem Kopfbuchstabieren können. Endlich seien Fragen nach der Lehrmethode zu stellen.

e) Singen. Der Examinand solle die gewöhnlichsten Melodien aus dem Gesangbuch singen und anstimmen können.

f) Beiläufig sei zu erforschen, ob der Examinand auch »in anderen nützlichen Dingen, als Geographie überhaupt und des Vaterlandes, Naturgeschichte, Naturlehre, einigen Unterricht erteilen könne«.

g) Besonders sei er noch zu befragen, »über die Art, mit Kindern umzugehen, um sich ihre Liebe und Achtung zu verschaffen, über die Art, Fehler, Versäumnisse oder Nachlässigkeiten vernünftig und angemessen zu bestrafen, und über die Mittel, die Kinder schon früh zur Sittlichkeit anzuleiten und zu ermuntern und bei ihnen Lust und Liebe zum Lernen zu befördern«.

5. Bei der Prüfung »jetzt schon angestellter« Lehrer sei die Prüfung auf das zu beschränken, »was in der besonderen Schule, welcher der Lehrer vorsteht, mindestens geleistet werden muß«.

6. Der Präpositus habe ein in der Registratur aufzubewahrendes Pro Memoria zu machen, in welches die Bemerkungen über gute, mittelmäßige und schwache Leistungen einzutragen seien, und welches von dem Präpositus und dem assistierenden Prediger zu unterschreiben sei.

7. Die Gebühr solle 1 Taler 16 Schilling N.  $\frac{2}{3}$  betragen. Diese Instruktion ist ein Denkmal fürsorglicher Weisheit. Sie stellt sich ganz auf die Basis, welche die Patentverordnung geschaffen hatte. Aber sie sucht eine Besserung der Zustände von innen heraus anzubahnen, indem sie im Rechnen über das unerläßliche Maß hinauszugehen gestattet, auf Lesen, Schreiben und besonders Methode ein Gewicht legt und auch »andere nützliche Dinge«, wie Geographie und Naturlehre, allmählich in den Kreis der Kenntnisse eines Landschullehrers hineinzuziehen sucht. Besonders wichtig ist aber, daß sie die Aufgabe des Lehrers als eine erziehende auffaßt. Er soll geschickt sein, zur Sittlichkeit, zur Tugend zu erziehen

und Lust, Interesse an geistiger Arbeit zu erwecken. Wenn die Lehrer wirklich so geworden wären, wie sie nach dieser Instruktion sein sollten, so würde ihre persönliche Tüchtigkeit von selbst die Besserung der noch unbefriedigenden Zustände beschleunigt haben. Aber sie wurden nicht so.

Ebenfalls wurde unter den 9. August 1821 eine Anforderung an sämtliche Prediger erlassen, sich bei den Superintendenten zu melden, wenn sie geneigt wären, Bildungsanstalten zu übernehmen. Die Superintendenten sollten hierüber sowie über die Qualifikation derer, welche sich melden würden, berichten.\*)

Die Superintendenten müssen infolge dessen einige Prediger namhaft gemacht haben. Denn, als die Berichte eingegangen waren, wurde den 7. März 1823 den Superintendenten geschrieben, sie sollten 1. berichten, ob schon Prediger sich mit der Ausbildung von Schullehrern beschäftigt hätten, 2. ob die von ihnen früher namhaft gemachten noch dazu bereitwillig wären, und 3. sollten sie diesen eröffnen, daß ihnen keineswegs Zöglinge garantiert werden könnten. Denn diese könnten sich wenden, an wen sie wollten. Die Schulamtsbewerber sollte nur erfahren, wohin sie sich wenden könnten.

Bei dieser unsicheren Lage war es denn nicht zu verwundern, daß nach den eingegangenen Berichten nur zwei Prediger je einen Präparanden hatten, daß nur etwa sechs bereit waren, solche anzunehmen, und daß schließlich die Sache ganz im Sande verlief.<sup>1)</sup>

Überall scheint aber der Eifer der Prediger nicht allzu groß gewesen zu sein. Schon am Ende 1821 machten sie den Anspruch, daß ihnen die Fuhren zu den Besuchen der ritterschaftlichen Schulen gestellt würden. Nach Verhandlungen mit dem Landtage wurde denn freilich 1824 festgestellt, daß diese Fuhren den Predigern oblägen.<sup>2)</sup>

In ungleich höherem Grade freilich lag die Schuld, wenn die Wirkung der Patentverordnung v. J. 1821 in den nächsten Jahren fast gelähmt wurde, bei den einzelnen Gutsobrigkeiten.

---

\*) Siehe Sammlung aller für das Großherzogtum Meckl.-Schwerin gültigen Landesgesetze. Wismar 1834—1839. Bd. 4, S. 610.

<sup>1)</sup> Not. d. Hrn. O.-Sch.-R. Lorenz. A. g. 5. 20. 23.

<sup>2)</sup> Not. d. Hrn. O.-Sch.-R. Lorenz. A. g. 19. 21. 31.

Schon 1821 wurden Klagen laut. Dieselben mehrten sich in dem Maße, daß schon 1825 ein Publikat im Wochenblatt nötig wurde, in welchem die Regierung verkündete, es sei angezeigt worden, daß die Verordnung v. 21 Juli 1821 an den wenigsten Orten gehörig befolgt sei; es solle noch eine Frist bis zum Anfang der Winterschule gegeben, dann aber mit strengen Maßregeln eingeschritten werden.<sup>1)</sup>

Dementsprechend wurden d. d. 10. April 1826 alle Superintendenten aufgefordert, von sämtlichen Präpositen Bericht zu erfordern, ob allen ritterschaftlichen Schullehrern ihres Zirkels das geleistet werde, was nach der Verordnung von 1821 ihnen zugesichert sei, und wie überhaupt die letztere von den Gutsbehörden beobachtet werde.<sup>2)</sup>

Die eingehenden Berichte deckten die allertraurigsten Zustände auf.<sup>3)</sup> Es wurde berichtet: »Die Schulwohnungen sind an den meisten Orten mangelhaft, indem die Schulstuben entweder nicht hinlänglichen Raum und auch nicht die angemessene Höhe haben, auch von der Wohn- und sonstigen Arbeitsstube der Schullehrer nicht abgesondert sind. Die nötigen Tische und Bänke fehlen an vielen Orten.« Ferner: »Die Einführung und Anweisung der Schullehrer durch die kompetierenden Prediger ist an vielen Orten unterblieben, weil letztere von den Gutsbehörden dazu nicht beauftragt sind. Eben deswegen ist auch die Zahl der noch ungeprüften Schullehrer so groß.« Ferner: Der Prediger A. zu B. beschwerte sich, daß ihm von dem Schulmeister C. zu D., angeblich auf Befehl seiner Gutsherrschaft, die Liste seiner schulfähigen Kinder verweigert worden sei. Benannter Schulmeister habe ihm mit weinenden Augen geklagt, daß ihm seine Herrschaft verboten habe, ihm — dem Prediger — über die Schule Rede und Antwort zu geben. Ferner: Rücksichtlich des fast überall schlechten Fortganges der Sommerschulen (mit den Winterschulen sehe es übrigens an manchen Orten nicht besser aus) müsse man ebensowohl »die Fahrlässigkeit der Eltern als die Gleichgültigkeit der vorgesetzten Behörden bedauern«. Endlich werden in großer Zahl Schullehrer genannt, welchen die Leistung von Neben-

<sup>1)</sup> ib. A. g. 34.

<sup>2)</sup> ibid. A. g. 38.

<sup>3)</sup> Das Folgende nach Acta gener. 304. P. M. Dr. Schröders v. 23. März 1855, p. 42. 43. 71. 72 u. 73. \* Andere Berichte s. bei Voß, I. c. S. 234 ff.

diensten, Maurer- und Tagelöhnerarbeit, Hofdienste in der Ernte usw. auferlegt sei. Mehrere Schullehrer, z. B. der zu R., erhielten »von den Gutsbehörden nicht nur nichts«, sondern müßten »für den Schulschilling, der ihnen von den Eltern ihrer Schulkinder gereicht wird, neben dem Schulunterricht noch 4—5 Wochen Hofdienste tun«. In dem Dienstkontrakt eines anderen Lehrers seien auf diese Art Dienste in der Ernte zum Ersatz für seine Wohnung, der Tag zu 8 Schilling gerechnet. Er sei also verpflichtet, für eine Miete von 8 Talern 48 Tage oder 8 Wochen zu arbeiten. Nachher aber sei der Schullehrer von dem Gutsherrn unter Androhung der Kündigung genötigt worden, sich eine Herabsetzung auf 6 Schilling pro Tag gefallen zu lassen, also 64 Tage Dienste zu tun. Dies letztere würde freilich fast unglaublich erscheinen, wenn es nicht konstatiert wäre, daß die Gutsobrigkeiten den Satz in § 17 der Patentverordnung: »Im übrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Ortsobrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlassen, unter welchen Bedingungen sie die Dienstkontrakte abschließen wollen,« häufig so meinten auslegen zu dürfen, daß es ihnen erlaubt sei, auch mit Absehen von den Festsetzungen der Verordnung zu kontrahieren.<sup>1)</sup> Dieselben werden also zum Teil wenigstens der Meinung gewesen sein, sie handelten mit solchen Forderungen nicht ungesetzlich.

Das Resultat der angestellten Untersuchung war also im Jahre 1826: Die Schulen waren an vielen Orten überfüllt, es gab häufig keine besondere Schulstube, keine Tische und Bänke in gehöriger Anzahl. Viele Schullehrer waren ungeprüft, viele hatten die gesetzlichen Einkünfte nicht, viele waren mit Nebendiensten belastet, Sommerschule wurde im allgemeinen nicht gehalten, auch mit der Winterschule stand es oft schlecht.

Die Regierung beschloß nun, ihre Drohung vom Jahre 1825 wahr zu machen. Sie übergab die Berichte dem Fiskal, damit er gegen die Gutsobrigkeiten, welche gesetzwidrig gehandelt hatten, klagend vorgehe. Der Fiskal machte denn auch im Jahre 1827 allein bei der Justizkanzlei in Güstrow sechsundneunzig Klagen anhängig. Leider ist die Zahl der Klagen, welche bei den anderen Kanzleien eingereicht wurden, nicht bekannt.

Die Regierung hatte übrigens nicht die Absicht, es bei

---

<sup>1)</sup> Acta general. 304, S. 18—22.

dieser einmaligen Ahndung der Gesetzwidrigkeit bewenden zu lassen. Sie gab dem Fiskal den Auftrag, auch künftig über die Befolgung der Verordnung vom 21. Juli 1821 strenge zu wachen. Zu dem Zweck gab sie gleichzeitig auch den Superintendenten auf, in allen Fällen, wo nicht konstitutionsmäßig verfahren würde, dem Fiskal davon Anzeige zu machen.

Der Erfolg, welchen diese strenge Maßregel im einzelnen und allgemeinen gehabt hat, ist nicht sicher festzustellen. Nur so viel ist sicher, daß in den nächsten zwanzig Jahren die Einwirkung der Regierung auf das ritterschaftliche Schulwesen gering war,<sup>1)</sup> und daß doch andererseits, wie wir gleich sehen werden, die Klagen über dasselbe sich bereits nach zehn Jahren wieder erhoben.

Die Ursache wird diese gewesen sein: Es war den Superintendenten, wie eben erwähnt, aufgegeben, alles Gesetzwidrige dem Fiskal anzuzeigen. Zu einem solchen Schritt wird sich aber ein Geistlicher seiner ganzen Denkungsart gemäß nur sehr schwer entschließen. Später angestellten Superintendenten ist es auch vielleicht nicht einmal bekannt geworden, daß ein solcher Befehl für sie existierte.<sup>2)</sup> So erhielt der Fiskal keine Anzeigen. Eine Kontrolle konnte er nicht üben. Er mußte also glauben, daß vielleicht infolge der einmal angewandten Strenge alles in Ordnung wäre; die Regierung aber erfuhr auch nichts, wenn es nicht einmal zufällig geschah.<sup>3)</sup> Infolgedessen kam es denn, daß einzelne Gutsbesitzer sich immer mehr daran gewöhnten, alles lediglich in ihre Willkür gestellt zu sehen.<sup>4)</sup> Die Stände als Korporation freilich teilten diese Nichtachtung des Gesetzes nicht. Als 1827 in einem bestimmten Fall sich eine Gutsobrigkeit jene erwähnte Auslegung des § 17 der Patentverordnung zu eigen machte und damit eine gesetzwidrige Dotation ihrer Schulstelle verteidigte, machte die Regierung den Ständen davon Mitteilung mit dem Bemerkten, daß nach ihrer Ansicht die angeführten Worte: »Im übrigen«

---

<sup>1)</sup> ib. S. 9.

<sup>2)</sup> In der Parchimschen Sup.-Registratur war z. B. im Jahre 1847 die Verordnung vom 9. Aug. 1821 nicht vorhanden und infolgedessen dem damaligen Superintendenten ganz unbekannt. Acta general. 210.

<sup>3)</sup> Act. general. 304. S. 8 u. 9.

<sup>4)</sup> ib. S. 19.

usw. bestimmten, es solle allemal bei dem Vorstehenden verbleiben und nur außerdem jede Vereinbarung frei gelassen sein. Dieser Anschauung traten die Stände bei. Der Engere Ausschuß betonte in seiner Antwort vom 23. Mai 1828, daß den Schullehrern die ihnen in § 17 der Verordnung zugesicherten Emolumente »in ihrem ganzen Umfange verabreicht und gelassen« werden müßten, und ersuchte sogar den Großherzog, eine entsprechende deklaratorische Verordnung »zur Verhütung ähnlicher unrichtiger Anwendung des Gesetzes« zu erlassen.<sup>1)</sup>

Ein mehreres taten die Stände übrigens nicht, um die Umgehung des Gesetzes durch die einzelnen Glieder der Körperschaft zu verhindern.

In dem nächsten Jahrzehnt herrschte nun, wie schon bemerkt, Stillschweigen über die ritterschaftliche Schule. Sie wurde für eine kurze Zeit durch den Patriotischen Verein wieder in Erinnerung gebracht. Derselbe hatte seine Aufmerksamkeit schon mehrfach diesem Gegenstande zugewendet. Im Jahr 1837 beschloß er tätig einzugreifen. Man wählte eine Kommission von Sachverständigen. Dieselbe sollte ein Erachten über die Verbesserung der Schulen in den ritterschaftlichen Gütern, »mit besonderer Rücksicht darauf, woher taugliche Subjekte zu Lehrern zu bekommen sein würden,« abgeben. Das Erachten, welches im ganzen die Zustimmung aller Distrikte des Vereins fand, wurde auf der Hauptversammlung 1838 einer erweiterten Deputation zu nochmaliger Prüfung übergeben, damit diese es dann dem Hauptdirektorium zustelle. Von dort aus sollte es der Landesregierung und dem Engeren Ausschuß übergeben werden.<sup>2)</sup>

In diesem Gutachten,<sup>3)</sup> wurde ausgeführt: Der Patriotische Verein müsse nun vom Reden zum Handeln übergeben und sich mit dem Engern Ausschuß in Verbindung setzen, »um der ganzen mecklenburgischen Ritter- und Landschaft die Abhilfe der Mängel des Schulwesens in den ritterschaftlichen Gütern nicht nur als eine Sache der dringendsten Notwendigkeit, sondern auch als eine Ehrensache ans Herz zu legen«.

---

<sup>1)</sup> ib. 304, S. 18—22. Die deklaratorische Verordnung wurde übrigens nicht erlassen, und so geriet die Entscheidung wieder in Vergessenheit, soweit sie überhaupt bekannt geworden war.

<sup>2)</sup> ib. S. 73 sq.

<sup>3)</sup> Acta general. 163.

Es sei ein großer Abstand zwischen der Bildung, welche der geringe Arbeiter im Domanium und in der Ritterschaft empfangt. Die Volksschule in der Ritterschaft bedürfe a) eines besseren Unterrichts im Christentum. Dieser sei ganz schlecht. In den meisten Schulen würde wegen der traurigen Beschaffenheit ihrer Lehrer kaum ein »gedächtnismäßiges Aufsagen des lutherischen Katechismus ohne gründliche Bibelkenntnis« erreicht. Die ritterschaftlichen Schullehrer hätten weder Gewandtheit noch Methode; sie wüßten »manches Wort nicht einmal zu buchstabieren« und könnten, »indem sie selbst keinen Sinn aus Gelesenem« zu gewinnen vermöchten, »um so weniger Schüler in den Sinn desselben einzuführen wissen«

Sie bedürfe b) eines besseren Leseunterrichts. Denn jetzt werde ein solches Lesen erreicht, »dem man augenblicklich« anmerke, »daß der Lehrer von dem Gelesenen weder etwas verstehe noch dabei etwas empfinde.«

Sie bedürfe c) eines besseren Unterrichts im Singen. Denn der Kirchengesang sei im Mecklenburgischen »barbarisch«. Auch könne er wohl nicht anders sein, weil in den meisten Schulen wegen der Untüchtigkeit der Lehrer kein Gesangsunterricht gegeben werden könne.

Sie bedürfe d) eines besseren Rechenunterrichts. Denn in diesem werde wegen der Unbeholfenheit der Lehrer gegenwärtig nichts erreicht. Und die Forderung erscheine doch nicht übertrieben, wenn man verlange, daß die Schule »das Kopf- und Tafelrechnen wenigstens in den 4 Spezies einübe.«

Sie bedürfe e) eines besseren Schreibunterrichts. Dieser sei gegenwärtig jämmerlich. Denn die meisten ritterschaftlichen Lehrer seien selbst nicht imstande, »das allereinfachste Gegebene schriftlich wiederzugeben.« Es sei durchaus unmöglich, dasjenige »zu enträtseln, was sie schriftlich vortragen haben«. »Sogar eine einfache Meldung eines facti« sei »über ihre Kräfte«.

Sie bedürfe f) eines Unterrichts in Handarbeiten.

Die Lehrer könnten meist nicht einmal dasjenige leisten, was die Kinder lernen sollten. Sie müßten aber, wenn aus den Lehrern etwas Ordentliches werden sollte, selbst höher stehen. Man brauche also im Seminar gebildete Lehrer und müsse Schritte thun, solche zu gewinnen. Man könne vorschlagen entweder, daß das Seminar zu Ludwigslust erweitert oder daß ein eigenes ritterschaftliches Seminar, etwa in Dobbertin, gegründet würde. Letzteres werde etwa 2400 Taler p. a. kosten.

Endlich müßte bemerkt werden, daß das Gedeihen der ritterschaftlichen Volksschule in den bestehenden Gesetzen über die Stellung und Besoldung der Lehrer ein sehr bedeutendes Hindernis finde. Nach § 17 der Verordnung vom 21. Juli 1821 liege die Last der Schule dem Gutsherrn allein ob. Es sei also nicht zu verwundern, »daß die Gutsherrschaft das Gesetz über die Schule in Vorkommenheiten für sich möglichst vorteilhaft auslegt und handhabt«. »Bei der gegenwärtigen Stellung der Lehrer« könnten auch »schwerlich taugliche Lehrer gefunden werden und würden uns selbst die ausgezeichnetsten Seminaristen nichts nützen«. Engerer Ausschub möge also ein Getz intimieren, »daß die hochherzige Ritterschaft das Kündigungsrecht in der Art aufgeben wolle,« daß die Kündigung nur nach Kognition und Zustimmung des kompetierenden Präpositus oder Superintendenten statthaben könne; ferner, daß eine Deklaration des: »Im übrigen,« § 17 der Patentverordnung, gegeben werde, daß damit kein privates Übereinkommen gegen die gesetzlichen Bestimmungen erlaubt sein solle.

Schließlich weise man auf ein Votum des Superintendenten Flörke in Parchim hin, das dieser in den Heften des Patr. Vereins dahin lautend abgegeben habe: »Gerechtigkeit würde geübt, wenn ein ritterschaftliches Amt oder nach Umständen ein sich eignender Bezirk ritter- und landschaftlicher Güter einen gemeinschaftlichen Schulverband schlosse, nach Hufenzahl in die Schulkasse den Bedarf des Unterhaltes sämtlicher Schulmeister im Amte oder Bezirke mit Ausschluß der Quote, welche der Schulschilling, der gleichfalls zur Schulkasse genommen werde, ausmacht, zahlte und den Gutsherrn, auf deren Gütern Schulen sind, alles, was selbige den Schulmeistern nach Vorschrift der Patentverordnung, inkl. Wohnung und Reparatur, zu verabreichen haben, angemessen vergütete, auch den resp. Küstern und Schulmeistern statt des Schulschillings ein entschädigendes stehendes Gehalt auswürfe. Die Annahme und Kündigung der Schulmeister stände bei so gestalteter Sache angemessen dem gemeinsamen Beschlusse der Amtseingesessenen zu.«

Neben diesem Gutachten war noch ein Separat-Promemoria abgegeben, welches den Vorschlag erhielt, das ritterschaftliche Seminar mit der zu vereinigenden Rostocker Armen- und der Friedrich-Franzschule zu verbinden. Denn um die Ritterschaft zu gewinnen, müsse man dafür sorgen, daß die Kosten möglichst gering würden und nicht erst zu bauen sei. Es

berechnete die jährlichen Ausgaben auf 3150 Taler, die Einnahmen auf 1300 Taler. Die Ritterschaft brauche also nur 1800 Taler jährlich zuschießen.

Das Protokoll der durch Zuziehung von drei der ländlichen Verhältnisse besonders kundigen Herren auf sechs Glieder gebrachten Deputation erklärte zu dem allen, daß allerdings der Zustand der ritterschaftlichen Schulen mangelhaft sei und einer Revision bedürfe.

1. Müsse festgestellt werden, ob und wie die Patentverordnung beobachtet werde.

2. Sei das Bedürfnis der ritterschaftlichen Schulen, soweit es die §§ 20 und 9 der Patentverordnung betreffe, in dem Gutachten richtig dargestellt.

3. Das Übel habe hauptsächlich seinen Grund in der Unfähigkeit der Lehrer. Es sei also für bessere zu sorgen.

4. Das Publikandum vom 9. August 1821 habe sich dazu nicht ausreichend und zweckmäßig erwiesen. Ein eigenes Seminar habe »zu große Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten«. Dagegen sei der Vorschlag des Separat-Promemoria, noch mehr aber die Erweiterung des Seminars zu Ludwigslust beachtens-, resp. empfehlenswert. Es würde dies weniger kosten, und, was das Wichtigste wäre, so würden alle Lehrer des Landes einen Geist empfangen.

5. Die Prüfung der ritterschaftlichen Lehrer sei einer Kommission, bestehend aus dem Präpositus, dem kompetierenden und einem anderen Prediger zu übergeben.

6. Die Deklaration über »Im übrigen« in § 17 der Patentverordnung sei zu geben.

7. Die Prediger sollten jährlich über die Schulen an die Superintendents berichten, diese aber, und in ihrer Vertretung die Präpositen, »unter Anregung öffentlicher Teilnahme« Schulvisitationen halten.

Es ist beachtenswert, daß die im Gutachten als »sehr bedeutendes Hindernis« hervorgehobenen gesetzlichen Übelstände in dem Protokoll keine Beachtung finden.

Das Hauptdirektorium übergab die Gutachten mitsamt dem Protokoll dem Engeren Ausschuß und dem Großherzoge, letzterem mit der Bitte, S. K. Hoheit wolle geruhen, »die Verbesserung des Schulwesens im Ritterschaftlichen in Grundlage des vom Patriotischen Verein abgegebenen Erachtens unter die Landtagspropositionen, womöglich noch dieses Jahr, aufzunehmen«. Es geschah dies am 5. Oktober 1838.

Das war nun freilich für den Zweck etwas spät. Die Regierung beschloß daher am 16. Oktober, die Angelegenheit könne nicht mehr auf den diesjährigen Landtag kommen, weil sie eingehende Prüfung hinsichtlich des Bedürfnisses, der Mittel und Wege und der Zeitgemäßheit erfordere.

Bei der nun von der Regierung vorgenommenen Prüfung stellte sich zunächst heraus, daß, wenn die Sache in Angriff genommen werden sollte, noch mehreres beachtet werden müsse, was der Patriotische Verein nicht berührt habe. Es wurde hauptsächlich auf folgende Punkte hingewiesen:<sup>1)</sup>

I. Es sei die Gesetzgebung für das Schulwesen im Ritterschaftlichen lückenhaft. Sie habe nichts über die Vereinigung von domanial- und ritterschaftlichen Schulen oder dieser untereinander zu einem Schulverband bestimmt. Wer solle die Kosten tragen, der Schulort oder der ganze Verband?<sup>2)</sup> Wer solle ausscheiden, wenn die Zahl der Feuerstellen zu groß wird? Diese Fragen treten auf 1. in Domanialschulen, bei welchen ritterschaftliche eingeschult sind, 2. in Kirchspielschulen fürstlichen Patronats auf ritterschaftlichem oder städtischem Gebiet, 3. in Kirchspielschulen ritterschaftlichen Patronats und in ritterschaftlichen Gemeindeschulen, wo Domanialortschaften, oder wo 4. andere ritterschaftliche Schulen eingeschult sind. Sodann könnten Küstereinnahmen aus dem Filial auf das Minimum angerechnet werden?

II. Die Verordnung vom 21. Juli 1821 enthalte fehlerhafte Bestimmungen. 1. § 15: Die Schullehrer brauchten für ihren Beruf nicht eigens ausgebildet zu werden. 2. § 13: Die Prüfung durch die Präpositen. 3. In den Verordnungen v. 28. Jan. u. 25. Aug. 1825, vom 10. April und 27. Juli 1826 sei die Kontrolle, ob gesetzwidrige Kontrakte abgeschlossen werden, den Predigern übertragen. 4. § 12: Die Kündigung ohne allen Grund. 5. § 17: Das zu niedrige Einkommen der Schullehrer.

III. Einige Bestimmungen seien ungenügend oder mehrdeutig. So 1. in § 17 die Worte »Im übrigen«, 2. im § 3 die »halbe Meile«. Und wer solle den Weg passierbar

---

<sup>1)</sup> Acta general. 165.

<sup>2)</sup> Diese Frage war allerdings im Dezember 1825 auf Anfrage der Regierung von dem Engeren Ausschuß im Auftrage des Landtags dahin entschieden worden, daß der Gutsherr, in dessen Gut die Schule liege, die Kosten zu tragen habe. Not. d. Hrn. O.-Sch.-R. Lorenz. 33. 37 der A. G.

machen? 3. in § 9 sei die Qualifikation des Lehrers unbestimmt; 4. in § 1—7 sollten »Ortschaften« zu »Schulen« statt zu »einem Verband« vereinigt werden; und 5. was bedeute ebenda das Wort »Feuerstelle«? Wie, wenn nun 2, 3 Familien auf einem Herd kochten?

Bei der Erwägung des Separatvotums sah man sich vor die schwierige Frage gestellt, ob zunächst in Ansehung der Vorbildungsanstalt, dann aber auch des Landschulwesens überhaupt der Weg eingeschlagen werden solle, auf welchem eine größere Annäherung, vielleicht eine Vereinigung der ritterschaftlichen mit der übrigen Landschule in Aussicht stand, oder der andere, auf welchem die ritterschaftliche Schule in ihrer Absonderung verharrend, besseren Zuständen zugeführt werden konnte. Die Gründe, welche für den einen oder den anderen Weg sprachen, wurden erwogen. Ein Beschluß wurde aber nur dahin gefaßt, dem Patriotischen Verein eine dankende dilatorische Antwort zu geben, die Akten an die Landtagskommissarien zu schicken und abzuwarten, was der Landtag tun werde. Man erwartete freilich nicht viel vom Landtage und behielt sich vor, wenn dort nichts geschehe, »ex officio« aufzutreten.

Die Antwort an den Patriotischen Verein wurde am 3. November 1838 ausgefertigt. Sie spricht die Allerhöchste Befriedigung über die Bestrebungen des Patriotischen Vereins aus und verheißt nach eingehender Untersuchung entsprechende Schritte.

Man hatte recht gesehen. Von den Ständen geschah nichts. Den Antrag des Patriotischen Vereins legten sie mit dem Bescheide »Man danke für die Vorlage« — ad acta.<sup>1)</sup>

Aber auch die Regierung ging nicht »ex officio« vor. Die Gründe sind nicht erkennbar.\*)

So verlief diese Unternehmung im Sande. Aber sie ist auch abgesehen von dem Umstand, daß sie uns über die Zustände dieser Zeit Aufschluß gibt, bedeutsam. Herzog Friedrichs Gedanken wurden nach 70 Jahren wieder auf-

---

<sup>1)</sup> Bock, S. 16.

\*) Bezeichnend ist ein Reskript vom 5. Jan. 1841, betr. Einschulungen (*Frahm*, i. c. Nr. 64): Eigene Schulen sollen in solchen Domanialdörfern gegründet werden, welche in ritterschaftlichen Schulen eingeschult sind, »weil jene in der Regel keinen genügenden Unterricht gewähren«.

genommen. Und noch mehr. Es treten die Gedanken hervor, welche in der Folgezeit eine so große Rolle spielten und sich, obwohl sie demselben guten Zweck dienen wollten, gegenseitig hinderten. Es sind dies auf der einen Seite die Ideen des besonderen ritterschaftlichen Seminars und der besonderen ritterschaftlichen Schulverbände, auf der anderen die Betonung der Einheit der Schule im ganzen Lande und des Landes selber.

## VI.

### Bis 1850.

Die folgende Periode wird durch zwei bedeutsame Ereignisse eingeleitet. Friedrich Franz II bestieg den Thron seiner Väter. Mit ihm nahm ein Fürst die Regierung in die Hand, welcher erfüllt von einer aufrichtigen Religiosität, mit dem Eifer christlicher Liebe wie allem Guten, so auch den Bestrebungen zur Besserung des ritterschaftlichen Schulwesens sich hingab und mit der klarsten Einsicht eine energische Tatkraft verband. Schon als junger Mann nahm er die Initiative in dieser Sache in die Hand und beseelte die Regierung mit seinem Eifer.<sup>1)</sup> Alle Bestrebungen zum Besseren, welche die Folgezeit brachte, sind auf das engste mit seinem Namen verknüpft.

Zum anderen fand der erwachende Glaube Raum auf manchem mecklenburgischen Rittersitz. Mehrere Glieder der einheimischen Aristokratie, besonders auch einige tatkräftige Damen derselben wandten sich mit christlichem Interesse den Bestrebungen der inneren Mission zu und erkannten bald, daß vor allem ihre eigenen Schulen und überall die auf den ritterschaftlichen Gütern das nächste Ziel derselben in unserem Lande sein mußten. Von diesen Kreisen ging die erste Anregung aus. Dieselbe berührte auch den jugendlichen Landesherren.

Eine Gräfin rief 1843 einen Mann der inneren Mission, Gesell, ins Land.<sup>2)</sup> Sie sagte zu ihm: »Ach! helfen Sie unserem armen Mecklenburg! Sie glauben nicht, wie weit wir

---

<sup>1)</sup> Acta general. 208 u. 209.

<sup>2)</sup> Das Folgende nach *Gesell*, Auch ein Wort über Mecklenburg. 1862. Die Schrift ist in der Zeit, wo man Mecklenburg im übrigen Deutschland zu schwächen liebte, zugunsten desselben geschrieben. Das Zitierte steht S. 23—34. \* Zu *Gesell* s. *Vofß*, I. c. S. 307.

dort zurück sind! Ich habe selbst mehrere Schulen. Haben Sie nicht einen Lehrer, welcher Ihr Schüler ist?» Gesell besuchte nun viele Schulen und fand den Ausruf der Gräfin: »Ach! Sie denken es sich immer noch nicht traurig genug!« bestätigt. Er bemerkt: »Die traurigsten Erfahrungen machte ich in den Landschulen, was nicht zu verwundern war, da selbst der Unterricht in der Religion nicht über das mechanische Auswendiglernen der Fragen und Antworten des lutherischen Katechismus, in der biblischen Geschichte kaum über das notdürftigste Lesen der heiligen Schrift hinausging. Nur sehr wenige Schüler bemächtigten sich des Einmaleins, und im Schreiben blieb es bei den ersten Anfängen. Es konnte nicht anders sein, da viele Lehrer selbst — ausgenommen die in den fürstlichen Seminarien ausgebildeten — in ihrer Schulbildung nur wenige Schritte ihren Schülern vorausgetan hatten und in Ermangelung aller Vorbildung vorzustun konnten. Dazu kam, daß ihnen hinter dem Webestuhle oder Schneidertische wenig Zeit zur Fortbildung übrig blieb, sie waren eben Handwerker. So mußte es sich denn wohl treffen, daß ich in einer ... sehr frequentierten Schule auch nicht über die gewöhnlichsten Dinge Auskunft erhalten konnte, ja selbst den Unterschied der Farben nicht herausbrachte und auf die Frage, wie wohl die Backen eines rotwangigen Mädchens aussähen, von einer zwölfjährigen Schülerin, welche später eine treffliche Lehrerin der Kleinen wurde, die Antwort erhielt: »grün«. Über die Ursachen dieser Zustände bemerkt Gesell: »Soweit meine Erfahrungen reichen, hatte das seinen Grund wohl in der Besorgnis, es möchte sie (die Untertanen auf den Gütern) ein höherer Grad von Bildung mit ihrer mehr als untergeordneten Stellung unzufrieden machen und eine freiere Auffassung von Pflicht und Recht bewirken.« Ein in Mecklenburg hoch angesehener Mann sagte: »Wissen Sie, was für unsere Leute der beste Glaube ist? Nach meiner Meinung der, daß alle Nächte auf der Gottesackermauer ein Mann ohne Kopf umherläuft.« Diese Anschauung hatte nun aber bei vielen einer besseren Platz gemacht. Gesell machte selbst in mehreren Dorfschulen Besserungsversuche. Er fand Interesse und Unterstützung bei vielen Adligen, Gutsbesitzern, Predigern und anderen hochgestellten Leuten. »Allgemein bekannte man offen, daß man nachholen müsse, was man versäumt habe, daß man sich nicht länger der bisher stattgefundenen Vernachlässigung seiner von Gott anvertrauten Untertanen schuldig machen

dürfe.« Hochangesehene Männer legten dies Bekenntnis auch an den Großherzog ab. Dieser empfing auch Gesell, ließ sich von ihm ein *Pro Memoria* über die Sache aufschreiben und beklagte es bei dieser Gelegenheit tief, »daß sich die Mecklenburger Herrschaften bis dahin durch Vorurteile hätten abhalten lassen, seinem Seminare junge Leute zur Ausbildung für das Schulamt zuzusenden.« Andererseits freute er sich lebhaft »über das erwachte Leben hinsichtlich der Bildung unterer Volksklassen«.

Die nächste Frucht waren private Unternehmungen. Einzelne Gutsherren verschafften sich tüchtige Schullehrer, gaben ihnen ein hinreichendes Einkommen und bauten gute Schulhäuser. Es werden nicht wenige gewesen sein. Der Graf von Plessen führte in Ivenack eine von der Großherzoglichen Regierung genehmigte Schulordnung ein und gab dieser Schulstelle eine vorzügliche Dotation.<sup>1)</sup> Gesell erwähnt besonders Dr. v. Thünen-Tellow, Pogge-Roggow und die Gräfin Hahn-Basedow. Die letztere ließ Lehrer in Gesells Anstalt in Dessau ausbilden und baute gute Schulhäuser. Mit vollem Recht konnte Gesell von diesen schreiben: »Nirgends habe ich schönere Landschulhäuser gesehen.« In jedem Jahr kam Gesell auf vierzehn Tage nach Basedow. Dann waren Schulvisitationen und Konferenzen, an welchen Eltern, Lehrer, Prediger und die Glieder der gräflichen Familie teilnahmen. Die Lehrer wohnten dann im Schloß, um immer zur Hand zu sein. Der Lehrplan der Gräflin Hahnschen Schulen erstreckte sich auf Rechnen, Lesen, Biblische Geschichte, Katechismus, Deutsche Sprache, Geographie, Geschichte und Gemeinnütziges. Auch die Besoldung der Lehrer war gut. Einer derselben schrieb im Jahr 1844: »Ich habe eine schöne Wohnung, und mein Gehalt ist so von meiner gnädigen Herrschaft eingerichtet, daß ich ohne Handwerk leben kann. Auch hat meine gnädigste Frau Gräfin mir so viele schöne Sachen geschenkt, daß ich sie in Ermangelung des Raumes nicht einzeln aufführen kann. Dazu habe ich von Hochderselben die Versicherung erhalten, daß alle meine Schulden, die ich noch habe, bezahlt werden sollen, damit ich ohne Sorgen leben kann.«

Man kann bei diesen Einrichtungen wohl manches be-  
standen, besonders, daß man im Ausland suchte, was in  
Ludwigslust zu haben war; aber diese Unternehmungen sind  
doch der größten Anerkennung wert, zumal wenn man be-

---

<sup>1)</sup> Acta general. 192.

denkt, daß zur selben Zeit, im Jahr 1846, ein anderer mecklenburgischer Gutsbesitzer einen in einem etwa dreiviertel Meilen entfernten Domanialdorf wohnenden Schneider in der Weise als Lehrer engagierte, daß der Schneider im Winter täglich von 9—12 Uhr vormittags und an vier Tagen von 1—3 Uhr nachmittags unterrichte, dazu täglich auf das Gut herausträume und dafür außer dem Schulgeld das Mittagessen und 20 Taler N  $\frac{2}{3}$  erhalte, — und daß es erst dem Eingreifen der Regierung gelang, dies Engagement als »illegal« zu verhindern.<sup>1)</sup>

Die zweite Frucht der Bewegung war eine Anregung auf dem Landtage des Jahres 1846, »daß viele Schullehrer zu ihrem Amte unfähig seien«.\*) Im Auftrage des Landtages richteten darauf der Engere Ausschuß am 25. März 1847 ein Schreiben<sup>2)</sup> an den Großherzog, in welchem bemerkt wird, daß trotz des § 9 der Verordnung vom Jahre 1821 »dennoch nicht gar selten einzelnen Individuen, welche demnächst als unqualifiziert sich auswiesen, es möglich werde, genügende Zeugnisse über das von ihnen bestandene Examen zu produzieren«. Es solle nicht erörtert werden, ob der Grund hierin in der Ungleichmäßigkeit der Anforderungen oder in zu großer Nachsicht einzelner Examinatoren zu suchen sei. Man wolle nur darauf aufmerksam machen und sei beauftragt, eine verbesserte Einrichtung wegen Prüfung der Landschullehrer submisses in Antrag zu stellen. Man bäte deshalb den Großherzog »gnädigst geruhen zu wollen, Allerhöchst Ihre Ansichten in der fraglichen Beziehung den getreuen Ständen zu eröffnen«.

Der Regierungsreferent begrüßte den Antrag mit Freuden und schlug vor, 1. mit größter Bereitwilligkeit auf den Antrag einzugehen; 2. damit eine, »unlängst von *Serenissimo* mündlich befohlene Prüfung« der Frage zu verbinden, ob das Seminar in ein Landesseminar erweitert werden könne; und 3. die »Gelegenheit zu benutzen, um den Versuch zu machen zu einer schon in so vielen Punkten notwendig befundenen Veränderung« der Verordnung von 1821. Es solle dies alles für den nächsten Landtag ins Auge gefaßt werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Acta general. 203 und 204.

<sup>2)</sup> Pastor Schütze zu Krakow hatte dem Landtag den Vorschlag gemacht, ein ritterschaftliches Seminar und eine einheitliche Prüfungsbehörde einzurichten; s. *Vofß*, l. c. S. 308.

<sup>3)</sup> Acta general. 208.

<sup>4)</sup> Acta general. 209.

Die Regierung trat diesen Vorschlägen bei und forderte am 3. April den Schulrat Meyer zum Erachten auf.

Der Schulrat reichte sein *Pro Memoria* am 8. April ein und bemerkte darin, 1. die Ursache der von den Ständen beregten und durchaus richtigen Erscheinung liege nicht in den von ihnen angedeuteten Umständen, sondern sei einfach diese: »Die Schulstellen im Ritterschaftlichen sind zu schlecht dotiert.« Die Verbesserung des ritterschaftlichen Schulwesens werde also »mit einer ausreichlicheren Dotierung der einzelnen Schulstellen anzufangen haben und dies durch das Gesetz geordnet werden müssen.« Zweitens müsse eine neue unabhängige Prüfungsbehörde geschaffen werden, 3. eine oder mehrere Vorbildungsanstalten. Es sei also ein neues Gesetz nötig, welches auch noch andere im Lauf der Zeit, besonders durch die fiskalischen Prozesse hervorgetretenen Mängel der Patentverordnung werde zu beseitigen suchen müssen.

Der Regierungsreferent, welchem die Regierung beitrug, erkannte die von Meyer hervorgehobenen Punkte als die wichtigsten an, wies auch auf zahlreiche einzelne Mängel des Gesetzes hin und betonte, daß jedenfalls Verhandlungen mit den Ständen eingeleitet werden müßten. Denn von der Wichtigkeit der Sache ganz abgesehen, habe »*Serenissimus* der Regierung« (am 23. März) »die bessere Gestaltung des Schulwesens in den ritterschaftlichen Besitzungen zur weiteren Prüfung besonders empfohlen und solche Prüfung *in specie* auf die Frage zu erstrecken befohlen: ob es nicht angemessen sei, daß ein deshalb zu errichtendes Seminar ganz unter die Leitung der Regierung gestellt und die mit den Ständen erforderlichen Verhandlungen gleich in diesem Sinn geführt werden.«

Es wurden nun der Schulrat Meyer und der Geh. Kanzleirat Müller am 8. Mai 1847 beauftragt, die Sache gemeinschaftlich zu bearbeiten. Zu gleicher Zeit wurde den Superintendenten der ständische Antrag mitgeteilt und aufgegeben, durch eine Zirkularverordnung den Präpositen »die strengste und gewissenhafte Befolgung« der Verordnung vom 9. Aug. 1821 »von neuem zur Pflicht zu machen«.

Die den Räten gestellte Aufgabe war eine zeitraubende. Es ist darum nur ein neuer Beweis des Eifers an Allerhöchster Stelle, wenn im Juli von seiten der Regierung zur Eile getrieben wurde, »da *Serenissimus* Allerhöchst die tunlichste Beförderung der Sache befohlen hätten.«<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Acta generalia 211.

Am 1. Sept. 1847 reichte denn auch der Schulrat den mit dem Kanzleirat ausgearbeiteten Entwurf einer Schulordnung für die ritterschafflichen Orte in Mecklenburg-Schwerin mit Erläuterungen bei der Regierung ein.<sup>1)</sup>

Diese Schulordnung umfaßt 8 Capita in 48 Paragraphen. I. Von den Schulen und Schulverbänden. §§ 1—5. Die wichtigsten Verbesserungen waren, daß »die halbe Meile« auf 750 Ruten, die Maximalzahl auf 100 Kinder bestimmt und daß für zu große Schulverbände eine einjährige Kündigung zu Michaelis festgesetzt wurde.

II. Von Schulhäusern und Schulstuben. §§ 6—9. Hier wurde in § 7 die Familienwohnung des Schullehrers auf zwei heizbare Stuben, 2 Schlafkammern, 1 Vorratskammer, 1 Speisekammer, 1 Keller, 1 Küche, 1 Flur und Bodenraum, in § 8 die Schulstube auf 6 □Fuß für das Kind und eine Höhe von 10 Fuß festgesetzt. Letztere sollte mit Brettern gedielet sein, Kachelofen, Subsellen, Pult und verschließbaren Schrank enthalten. § 9 besagte, daß die eingeschulten Ortschaften nach der Zahl der Kinder zu den Kosten beitragen sollten.

III. Von der Anstellung der Schullehrer. §§ 10—15. Der Küster sollte immer auch Schullehrer sein. Der Lehrer sollte eine Anstellungsurkunde erhalten, »in welcher auch seine sämtlichen Diensteinkünfte und Nutznießungen einzeln aufzuführen« wären. Ein Exemplar sollte davon zu den Akten des Predigers kommen. Nach 3 Monaten sollte die durch Tod erledigte Stelle wiederbesetzt, bis dahin durch einen Hilfslehrer für 24 Schilling die Woche verwaltet werden.

IV. Von den Diensteinkünften der Schullehrer und ihrer Pensionierung. §§ 16—26. Der Lehrer sollte erhalten freie Wohnung, 4 Faden Kluftholz, resp. 1 Faden und 18000 Soden Torf, rechtzeitig und frei angefahren, 60 □Ruten befriedigten Garten, 40 □Ruten Lein- und Kartoffelland, bedüngt, Weide für 1 Kuh, 2 Schweine, 2 Schafe, 6 Gänse, 16 Zentner Heu gleich nach der Heuernte, 2 Schock Winter- und 2 Schock Sommerstroh, das Bund zu 20 Pfund gleich nach dem ersten Dreschen, 32 Scheffel Winterroggen, 12 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, gereinigt, nicht vom Hinterkorn, die Hälfte zu Martini, die Hälfte zu Ostern, freie Mühlfohren, für jedes Kind 12 Schilling für die Winter- und 12 Schilling für die Sommerschule, welches »Schulgeld der Schulpatron erhebt, es wie öffentliche Abgaben eintreibt, und

---

<sup>1)</sup> ib. 212.

wofür er aufkommt«. Der Küster sollte sich ohne Wohnung, Feuerung für den Wirtschaftsbetrieb, Schulgeld und Akzidenzien auf 100 Taler stehen; die Einnahmen aus dem Filial sollten ihm auf die 100 Taler nicht angerechnet werden, desgleichen nicht Vermächtnisse und Stiftungen. An Pension sollte der Lehrer event. mindestens 30 Taler *postnumerando* in Quartalraten, sonst 2 Taler für jedes Dienstjahr, der Küster 2 Taler 16 Schilling erhalten.

V. Von sonstigen Rechtsverhältnissen der Schullehrer und der Ihrigen. §§ 27—32. Der Schullehrer »und die Seinigen« sollten von allen Dienstleistungen an den Gutsherrn frei sein, ihm sollte ein Handwerk ohne Gesellen und Lehrlinge erlaubt sein. Kündigen dürfe er, wenn er ein anderweitiges Domizil außerhalb des Dorfes erworben zu haben nachweisen könne. Er selbst könne vom Schulpatron gekündigt werden, »wenn er noch nicht volle 10 Jahre im Dienste war«, »in der Woche vor Ostern zum Wegzuge am 24. Oktober desselben Jahres, indes nicht anders, als unter Angabe von Gründen, welche der Schulvorstand als faktisch richtig anerkannt und der kompetierende Superintendent als die Entfernung vom Dienst im Interesse der Schulkinder notwendig machend befunden hat«. Die Witwen und Kinder sollten ein Gnadensquartal erhalten, dem Hilfslehrer aber freie Station geben.

VI. Von der Schulpflichtigkeit, dem Schulbesuche, den Schulwegen. §§ 33—37. Hier ist neu, daß die Gutsherrschaft für die Schulwege zu sorgen habe.

VII. Von den Unterrichtsgegenständen, der Unterrichtszeit, den Schulprüfungen und Schulferien. §§ 38—43. Hier wurden Rechnen, gemeinnützige Kenntnisse und Schreiben als obligatorisch zugefügt, die tägliche Winterschule auf 6, die wöchentliche Sommerschule auf 12 Stunden, die Sommer- und Herbstferien auf 5 Wochen angesetzt. Jährlich sollte eine Prüfung vor dem Prediger und den Schulvorstehern stattfinden.

VIII. Von der Aufsicht über die Schule, dem Schulvorstande. §§ 44—48. Hier war das Wichtigste, daß neben dem Schulpatron und Prediger noch 2—3 Schulvorsteher als Schulvorstand wirken, daß die Präpositen alle 2 Jahre jede Schule revidieren und darüber berichten sollten, und daß die Regierung alles der Ordnung Zuwiderlaufende auf administrativem Wege beseitigen dürfe.

Ein Anhang handelte von den Prüfungsbehörden. Es sollten in 3 Städten solche errichtet werden, welche aus

einem Geistlichen, 2 Lehrern und event. einem Regierungs-Kommissarius beständen. Die mündliche, schriftliche und mit Probelektionen verbundene Prüfung sollte feststellen, ob die Examinanden nach § 38 der Verordnung unterrichten können.

Die Erläuterungen zu dieser Schulordnung erklären sich 1. entschieden gegen ein ritterschaftliches Privatseminar im Interesse der Einheit des Landes. Es seien entweder 1 oder 2 Landesseminare oder gar keine einzurichten. Übrigens wüßten die jetzigen Seminarexpektanten schon »reichlich und überreichlich« genug. Sie müßten bloß im Schulhalten praktisch geübt werden. Es müßten also die Lehrer bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, welche diese Unterweisung zu unternehmen hätten. »So würden gewissermaßen ganz kleine Seminare entstehen.«

2. Über die Versorgung der Witwen sei nichts gesagt. Es wäre empfehlenswert, wenn auch die ritterschaftlichen Lehrer wie die ritterschaftlichen Küster und Prediger in das Witweninstitut Aufnahme finden könnten. »Unser Mecklenburg hätte dann doch ein gemeinsames Institut mehr, welchem allgemeines Interesse sich zuwendete; es würde auch dies dazu beitragen, das Bewußtsein atomistischer Isoliertheit allmählich aufzuheben.«

Zuletzt äußerten die Verfasser, es könne scheinen, daß in dem Entwurfe hie und da »fast zu sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen« vorkämen. Aber dieselben erschienen notwendig, wenn man dem nichts achtenden Egoismus einen möglichst festen, undurchbrechbaren Damm entgegensetzen wolle.

Man muß anerkennen, daß die Vorlage im Hinblick auf den zuletzt ausgesprochenen Zweck mit ungemeiner Sorgfalt ausgearbeitet war. Man merkt überall die Hand des Mannes, welchem aus der Zeit der fiskalischen Prozesse die mannigfaltigen Wege bekannt waren, auf welchen Gutsobrigkeiten, Pächter und Inspektoren die Wirkung der Gesetze in Sachen des Schulwesens zu hindern versuchten. Aber es entsteht billig die Frage, ob nicht weniger hier mehr gewesen wäre. Wenn man das Schulwesen im Ritterschaftlichen in seinem rechtlichen Fundament nicht ändern konnte, blieb doch immer die Ausführung der Gesetze zu großem Teile von dem guten Willen der Gutsherren abhängig. Es war zu befürchten, daß bei einer solchen Gesetzgebung *en détail* Ärger an Stelle des guten Willens treten würde. Und auf Annahme von seiten der Ritterschaft konnte der Entwurf kaum rechnen.

Dazu kam, daß die Äußerungen über die Vorbildung der Lehrer in keiner Weise Befriedigendes darboten, ja nicht einmal dem allgemein anerkannten Bedürfnis entsprachen.

Die Mitglieder der Regierung waren denn auch von dem Entwurf nicht völlig befriedigt. Beide Referenten machten eine große Anzahl von Ausstellungen, die sich hauptsächlich gegen die vielen Detailbestimmungen richteten. Man focht dieselben an in Sachen der Lehrerwohnung, der Schulstube, der Feuerung, des Strohs, der Dienstleistungen, des Unterrichts, der Schulprüfungen usw. Wichtiger war, daß der zweite Referent in Sachen der Pensionierung der Lehrer sehr bestimmt dissentierte, nicht nur, weil die Stände schwerlich zustimmen würden, sondern auch, weil zur Pensionierung »häufig der Nachfolger im Dienst« beitragen könnte; ferner, daß beide Referenten in Sachen der Kündigung die letzten dem Mißbrauch dieses Rechtes energisch wehrenden Bestimmungen ablehnten, weil sie »Mißtrauen verrieten, wenig nützen, aber als eine Bevormundung viel schaden« würden; endlich, daß der zweite Referent die Sommerschule der »näheren gutsherrlichen Bestimmung« wollte vorbehalten wissen. Bei diesen Stücken zeigte sich ein grundsätzlicher Dissens zwischen den Mitgliedern der Regierung und den Räten.

Obwohl nun der zweite Referent bemerkte, er würde es vorziehen, »in diesem Jahre zunächst nicht eine vollständige Schulordnung den Ständen herauszugeben, sondern nur Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung von 1821«, wurde doch auf Antrag des ersten in Rücksicht auf den erwähnten Befehl des Großherzogs beschlossen, in eine Deliberation der ganzen Sache und des Materials der Vorlage einzutreten. Dies war am 13. September.

Das Resultat derselben muß sich so weit von den Vorschlägen der Räte entfernt haben, daß eine neue Ausarbeitung des Entwurfs nötig wurde, die aber nicht mehr rechtzeitig beschafft werden konnte. Denn unter dem vierten November votierte der erste Referent: <sup>1)</sup> »Die Prüfung und Ausarbeitung einer neuen ritterschaftlichen Schulordnung hat nicht zeitig genug beendet werden können, um sie noch auf dem Landtag zu fördern.« Er beantragte zugleich, dem Engeren Ausschuß zu antworten, wie denn auch am 4. Nov. 1847 geschah. Diese Antwort lautete: Friedrich Franz usw. »Wir

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 208.

haben aus euerem Antrage vom 25. März d. J. mit regem Interesse entnommen, daß Unsere getreuen Stände die Notwendigkeit einer Verbesserung der Landschulen anerkennen. Nach den Erfahrungen jedoch, welche seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 21. Juli 1821 gesammelt sind, haben wir die Überzeugung gewinnen müssen, daß keineswegs die Prüfungsweise der Schullehrer den größten Übelstand des jetzt vorhandenen Zustandes hervorgerufen hat, und in welcher Beziehung wir eventualiter bereit sind, solche Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die als durchgreifender werden erkannt werden. Vielmehr scheint es Uns durchaus an der Zeit zu sein, eine allgemeine Revision der ritterschaftlichen Schulordnung vornehmen zu lassen, und behalten Wir Uns vor, aus dem bereits gesammelten reichhaltigen Material zum nächstjährigen Landtage Unseren getreuen Ständen eine umfassende Vorlage über alle die Gegenstände zu machen, welche zur Herstellung einer Schuleinrichtung, die den Bedürfnissen der ritterschaftlichen Hintersassen durchaus angemessen erscheint, erforderlich sind.«

So kam es nur zu einem schönen Zeugnis. Das nächste Jahr hatte keinen Raum mehr für eine bezügliche Vorlage an den alten Landtag. Die Revolution war dazwischen getreten.

Das Jahr 1848 brachte nun aber neue und durchgreifende Vorschläge zur Veränderung des gesamten und auch des ritterschaftlichen Schulwesens. In einem »Offenen Brief« wandte sich im April d. J. ein Herr Meier an die Lehrer Mecklenburgs, um sie zur Wahrung ihrer Interessen aufzufordern. Er machte radikale Vorschläge und verwendete die traurigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Schule geschickt als Agitationsmittel.<sup>1)</sup> Sehr verständig waren dagegen im ganzen die Vorschläge des Dr. Evers, welche im September hervortraten.<sup>2)</sup> Sie würden die ritterschaftliche Schule von ihren Hauptbeschwerden befreit und sie in eine gute Verbindung mit der übrigen Volksschule des Landes gebracht haben und hätten ihrem volkstümlichen und christlich-konfessionellen

---

<sup>1)</sup> Offener Brief an die Lehrer Mecklenburgs betreffend die Verbesserung der Schulen. 1848. \* Heinrich Meier war Lehrer in Schwerin; s. *Vofß*, I. c. S. 319. 320.

<sup>2)</sup> Entwurf einer Reorganisation des meckl. Volksschulwesens. 1848. \* Dr. Evers stand im Rostocker Schuldienste; s. *Vofß*, I. c. S. 325.

Charakter keinen Abbruch getan. Am bedeutsamsten aber wurden, wenn auch nur für kurze Zeit, die Vorschläge des Abgeordneten Napp, welche derselbe im Winter 1848/49 im Auftrag des Schul-Ausschusses der neuen Landesversammlung ausgearbeitet hatte und herausgab.<sup>1)</sup> Die ganze Schule sollte Staatsschule, der Lehrer Beamter des Staates werden. Diese Einrichtung erforderte nun für die ritterschaftliche Schule eine Auseinandersetzung mit den bisherigen Schulherren. Darüber bestimmte der § 71: Der Gutsherr tritt das Schulhaus, Grund und Boden, Hof und Garten an die Gemeinde ab. Seine Leistungen an Naturalien, nach fünfjährigen Durchschnittspreisen berechnet, zahlt er als 4prozentigen Zins jährlich an die Schulkasse der Gemeinde in halbjährigen Raten. Die entsprechende Kapitalsumme bleibt als Hypothekenlast auf dem Gute, von der Gemeinde nicht kündbar, von dem Gutsherrn jederzeit ablösbar. Derselbe muß die Feuerung weiter liefern, aber nicht Wiese und Weide, Lein- und Kartoffelland. Über das Gehalt des Lehrers bestimmten die Vorschläge im allgemeinen, daß der Hilfslehrer auf dem Lande 160 Taler, der festangestellte Lehrer 300 Taler erhalten solle. Der Hilfslehrer solle 3 Jahre von seiten der Gemeinde kündbar sein, jedoch mit Angabe der Gründe; nach 3 Jahren würde er öffentlicher Lehrer und als solcher nur durch ein gerichtliches Urteil absetzbar. Auch sollte er in Sachen der Pensionierung wie alle Staatsdiener behandelt werden.

Aber auch diese Vorschläge blieben Papier. Noch ehe die neue Landesversammlung eine unangefochtene Existenz gewonnen hatte, begann die reaktionäre Bewegung. Es gelang derselben, die neue Verfassung zu stürzen. Damit waren auch diese Bestrebungen zur Besserung des ritterschaftlichen Schulwesens beseitigt.

## VII.

### Bis zum 23. Januar 1855.

Die Zeiten der Reaktion waren für die ritterschaftliche Schule nicht günstig. Das durch den Erfolg in der Verfassungsangelegenheit wiedergewonnene Selbstbewußtsein der

---

<sup>1)</sup> Vorlagen, betreffend die Hebung und Verbesserung des gesamten Volksschulwesens. Im Auftrage des Schulausschusses bearbeitet und demselben zur eventuellen Berücksichtigung vorgelegt. 1848/1849. \* Napp war Rektor in Penzlin; s. *Vofß*, l. c. S. 312. 314 ff.

Ritterschaft machte sich bei dem einzelnen Gutsbesitzer nicht selten in der Weise Luft, daß er mit seiner Schule tat, was er wollte, und seinen Lehrer behandelte, wie — so drückte sich Schulrat Dr. Schröder aus — einen schulhaltenden Knecht. Beispiele sind nicht selten. Der Gutsbesitzer A. auf B. lieferte nach seinem eigenen Bericht im Herbst 1853 dem Schullehrer des Orts die erforderliche Feuerung. Dabei kündigte er ihm an, er werde nicht früher wieder Holz erhalten, als bis neues geschlagen würde. Dies war zu Neujahr 1855 noch nicht geschehen. Der Schullehrer, welcher längst keine Feuerung mehr hatte, konnte nicht heizen, auch die Schulstube nicht. Da ließ der Gutsherr die Schulstube durch seine Leute heizen; dem Lehrer aber gab er nichts, sondern stellte ihm nur frei, an den dazu bestimmten Tagen mit den Kindern der Armen Leseholz zu sammeln. Der kompetierende Pastor aber bezeugte, daß diese und viele andere Bedrückungen genau von dem Tage an datierten, wo der Schullehrer sich weigerte, einen Knaben aus der Schule zu weisen, welcher selbst nichts getan hatte, dessen Vater nur mit dem Gutsherrn im Prozesse lag, und der, wie sich später herausstellte und dem Gutsherrn von seinem eigenen Rechtsbeistande erklärt wurde, nicht ausgewiesen werden durfte.<sup>1)</sup> Ein anderer Gutsherr ließ in die statt des Fensters vorhandene Öffnung in der Wand der Lehrerwohnung nicht eher eine Fensterlucht einsetzen, als er auf gerichtlichem Wege dazu genötigt wurde.<sup>2)</sup> Was die Verabreichung des gesetzlichen Gehaltes betrifft, so wurde im Jahr 1854 ein Kontrakt geschlossen, wo durch Veränderung der Scheffelzahl dem Lehrer nach den Durchschnittspreisen 20—30, nach den damaligen Preisen 40 Taler entzogen wurden.<sup>3)</sup> Und einer der reichsten Grundbesitzer gab seinen Lehrern zwar das Gesetzliche, aber auch nichts mehr, »um nicht seinen Nachbarn den Preis zu verderben«. <sup>4)</sup> Und wie man mit der Schule nicht selten verfuhr, läßt sich aus folgenden Beispielen erkennen. Der Gutsbesitzer N. auf N. suspendierte seine Schule vom 1. November an noch auf 14 Tage bis 3 Wochen, weil er, »mit der Einbringung der Runkel- und Steckrüben noch lange nicht zu Ende« war.<sup>5)</sup> Der Küster zu H. war bereit, während des Sommerhalbjahrs täglich Schule zu halten, und die Ortseinwohner waren willig. Allein der Gutsherr von

<sup>1)</sup> Acta generalia 304. S. 56. — <sup>2)</sup> Acta generalia 304. S. 87  
— <sup>3)</sup> Ibidem S. 45. — <sup>4)</sup> Ibidem S. 44. — <sup>5)</sup> Ibidem S. 32.

Z. verbot dem Küster, mehr Stunden zu geben, als das Gesetz vorschreibt, nämlich an 2 Tagen wöchentlich je 2 Stunden.<sup>1)</sup> Und »nach amtlichen Ermittlungen waren in einem Kreise, der ca. 170 ritterschaftliche Schulen enthält, ca. 20, in welchen man gar keine Sommerschule kennt; ca. 100, in welchen sie nach Ostern angefangen, auch bis gegen Pfingsten mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit gehalten wird, zwischen Pfingsten und der Ernte noch hin und wieder mit ganz wenigen Kindern, von da bis zum 1. November oder gar bis zu Martini aber gar nicht mehr; und nur ca. 50, in welchen sie in dem gesetzlichen und teilweise noch etwas weiteren Umfange regelmäßig gehalten wird.«<sup>2)</sup> Was den Raum und die Kinderzahl betrifft, so war in einem Fall die Schülerzahl bis auf 190 gestiegen; Schulen von 120—130 Kindern waren aber weniger selten. Eine Schule, welche 126 Kinder enthielt, hatte nur etwa für 74 ausreichenden Raum, so daß täglich 40—50 Kinder die Schule nicht besuchten, und diejenigen, welche zu Aufsehern über den Schulbesuch berufen waren, sich freuten, wenn nicht alle kamen.<sup>3)</sup> Schulrat Dr. Schröder, aus dessen reichhaltigen Zusammenstellungen die vorstehenden Beispiele genommen sind, bemerkt, daß er selbst nur einige angeführt habe, daß die Akten voll von Beispielen ähnlicher Art wären,<sup>4)</sup> und daß »getrost behauptet und jeden Augenblick aus den Akten erwiesen werden« könne, »daß es keinen Paragraphen der Verordnung vom 21. Juli 1821 gibt, welcher den Gutsherrschaften Pflichten auferlegt, und welcher nicht bald hier, bald da übertreten und unerfüllt gelassen würde.«<sup>5)</sup>

Besonders beliebt wurde aber ein anderes Verfahren. Viele Gutsbesitzer stellten junge Leute als Schullehrer an unter der Bedingung, daß sie sich nicht verheirateten. Sie gaben ihnen Wohnung und Kost auf dem Hofe und ein Gehalt an barem Gelde. Dieselben wurden gewöhnlich noch als Gärtner oder Jäger oder in einem anderen Nebendienst gebraucht. Die Schulstube blieb dann im Dorfe.<sup>6)</sup> Dieser Umstand wurde der Anlaß zu einer neuen Aktion von seiten der Regierung auf dem ritterschaftlichen Schulgebiet. Es ist darum angezeigt, diese Sache eingehender zu behandeln.

Schon im Jahr 1845 hatte Präpositus Karsten in Vilz

---

<sup>1)</sup> Ibidem S. 44. — <sup>2)</sup> Acta generalia 304. S. 27. — <sup>3)</sup> Ibidem S. 59 und 60. — <sup>4)</sup> Ibidem S. 85. — <sup>5)</sup> Ibidem S. 76. — <sup>6)</sup> Acta generalia 199.

darauf hingewiesen, wie bedenklich das wäre, und daß die Gutsobrigkeiten sich für diese Maßregel auf die Worte »Im übrigen« des § 17 der Patentverordnung beriefen, und um Instruktion gebeten, ob er vor Prüfung eines Lehrers nicht immer erst verlangen könne, daß er dem Gesetz gemäß angestellt, das Recht der Verheiratung ihm also nicht versagt werde.<sup>1)</sup>

Schulrat Meyer bemerkte dazu, daß die Patentverordnung zwar nicht fordere, daß der Lehrer verheiratet sein müsse, aber wohl, daß ein eigenes Schulhaus vorhanden sei und der Lehrer eine Wohnung darin habe. Es setze also voraus, daß der Lehrer sich verheiraten könne. Aber jene Worte »Im übrigen« machten es unmöglich, dem Geist des Gesetzes entsprechend zu verlangen, event. zu erzwingen, daß dem Lehrer das Recht zur Verheiratung und die dazu nötige Lage gewährt werde. Es sei dies traurig, denn diese Bedingung nötige ihn, nach einigen Jahren anderweitig sein Fortkommen zu suchen. So entstehe ein immerwährender Lehrerwechsel zum Nachteil der Schule. Der Eigennutz der Guts herrschaften dagegen fände dabei seine Befriedigung: es könne »dem Gute niemals eine Schullehrerfamilie zur Last fallen«. Von solchen Zuständen müsse dem Fiskal Anzeige gemacht werden. Die Prüfung müsse aber der Präpositus abhalten.

Dementsprechend wurde dem Präpositus am 10. November 1845 geantwortet.<sup>2)</sup>

Als nun im Jahr 1851 sich die beregten Fälle mehrten, glaubte man zunächst derartige Kontrakte nicht dulden zu müssen, wurde aber in seiner Überzeugung durch den Geh. Kanzleirat Müller wankend gemacht. Dieser scharfsinnige Jurist führte nämlich aus: Nach § 496 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs gehöre der ritterschaftliche Dorfschullehrer in die Kategorie der Dienstboten. Die Verordnung vom 21. Juli 1821 habe dies Verhältnis nicht geändert. Wie nun dem Gutsherrn unverwehrt sei, mit den von ihm anzunehmenden Dienern die Bedingungen des Dienstvertrages beliebig zu verabreden, so stehe ihm das Recht auch rücksichtlich des von ihm anzustellenden Schullehrers wenigstens insoweit zu, als er durch gesetzliche Bestimmungen nicht beschränkt sei. Nun untersage das Gesetz einen Kontrakt, der Ehelosigkeit zur Pflicht mache, nicht. Aus § 8 lasse sich höchstens nur folgern, daß der Schullehrer im Schulhause

<sup>1)</sup> Acta generalia 199. — <sup>2)</sup> Ibidem 200.

»wohnen« müsse; § 17 sei aber nicht so zu verstehen, daß der Lehrer nicht mit dem Gutsherrn kontrahieren könne, daß an Stelle der aufgezählten Emolumente auch ein Äquivalent, wie freie Kost, träte. Man könne also auf der Forderung, daß jedem Schullehrer Recht und Gelegenheit zur Verheiratung gegeben werde, nicht bestehen. Nur auf dem Wege der Gesetzgebung sei zu helfen.<sup>1)</sup>

Dieser Anschauung trat nun aber der Oberkirchenrat, welchem das Erachten Müllers mitgeteilt war, unter dem 9. September 1851 entgegen. Allerdings könnten Lehrer, welche die Stellung eines Assistenten hätten, sich nicht verheiraten, aber nicht infolge irgend einer gutsherrlichen Bestimmung, sondern nur, weil sie das Niederlassungsrecht noch nicht erworben hätten. Anders aber liege es mit den Schullehrern, welche nach Maßgabe der Verordnung von 1821 angestellt würden. Denn jeder selbständige Mann, welchem das Niederlassungsrecht gegeben werde, habe die Befugnis, sich zu verheiraten. Nach § 17 der Verordnung solle aber der Schullehrer eine eigene Wohnung mit allem Zubehör erhalten, »wie ein selbständiger, einen eignen Haushalt gründender Mann sie haben muß«. Also habe er das Recht, eine Ehe einzugehen. Der § 496 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs sei eben durch die Verordnung vom 21. Juli 1821 modifiziert, so daß die Deduktion des Kanzleirats hinfällig werde.

Der Oberkirchenrat bat zugleich »dringend« im allgemeinen Landesinteresse, daß das Ministerium diesem Tun der Gutsbesitzer entgegenetrete.<sup>2)</sup> Diese Bitte wurde am 27. Dezember 1851 wiederholt, da »auch in neuester Zeit vorgekommene Fälle« dargetan hätten, »daß die Absicht, in den ritterschaftlichen Gütern nur unverheiratete Lehrer anzustellen, keineswegs aufgegeben« sei, »sondern eher noch allgemeiner« würde.<sup>3)</sup>

Das Ministerium eignete sich die Rechtsanschauung des Oberkirchenrats an und erließ am 29. Januar 1852 ein Zirkular an die Präpositen, in welchem es bemerkte, das Verfahren der Gutsobrigkeiten widerstreite den §§ 8 und 17 der Patentverordnung und gereiche »den Schulen wie den Lehrern zu unberechenbaren Nachteilen«. Die Präpositen sollten nun 1. allen derartigen Ungesetzlichkeiten sorgfältig nachforschen und sie unverzüglich zur Anzeige bringen, und 2. die Exa-

<sup>1)</sup> Acta generalia 224. — <sup>2)</sup> Ibidem 225. — <sup>3)</sup> Ibidem 228.

minanden auf diesen Punkt befragen und die Prüfung aussetzen, bis dieser Umstand beseitigt sei.<sup>1)</sup>

Es gingen nun zahlreiche Berichte über Kontravenienzen gegen die Patentverordnung von seiten der Präpositen ein.

Unverheiratete Lehrer waren nach den übrigens unvollständigen und nur über wenige Präposituren Auskunft gebenden Akten achtzehn angestellt.<sup>2)</sup> Ein Gutsbesitzer hatte in 12 Jahren 7 Lehrer gehabt;<sup>3)</sup> drei andere Herren nahmen immer zu Michaelis gemeinschaftlich einen jungen Menschen an und entließen ihn dann wieder zu Ostern. Es war also keine Sommerschule und in der Regel jeden Winter ein neuer Lehrer da.<sup>4)</sup> Ein anderer Herr hielt einen jungen Mann auf seinem Gute, damit dieser von dort aus die Schule in dem benachbarten ritterschaftlichen Bauerndorf verwalte, weil die Bauern gegen ihn eine Klage erhoben hatten.<sup>5)</sup> Auch andere Verstöße gegen die Patentverordnung wurden berichtet. Ein Lehrer mußte sich ein Dienstmädchen halten, um den Hofedienst zu leisten, ein anderer mußte die Reinigung der Badewohnungen in der auf dem Gut befindlichen Wasserheilanstalt beaufsichtigen.<sup>6)</sup> Über das Einkommen war meist nichts berichtet. Ein Präpositus bemerkte dazu: »Solange der Gutsherr das willkürliche Kündigungsrecht hat, so lange überfällt manchen armen Schulmann Angst, wenn er seine Dienstmolumente angeben soll.«<sup>7)</sup>

Infolge dieser Berichte sowie der allgemeinen Überzeugung von dem mangelhaften Schulbesuch erließ der Großherzog am 16. November 1852 ein von Herrn von Schröter gegengezeichnetes Reskript an den Engeren Ausschuß mit der Weisung, dasselbe allen Gutsherrschaften und Ortsobrigkeiten mitzuteilen.<sup>8)</sup>

In demselben wurde ausgeführt: S. K. Hoheit habe aus verschiedenen Berichten die Überzeugung gewonnen, daß das Schulwesen auf den Gütern der Ritter- und Landschaft sich vielfach nicht in dem Zustande befände, welcher durchaus notwendig sei, wenn die Jugend des Landes zur Gottesfurcht und Ehrbarkeit erzogen, den oft recht nachteiligen Einflüssen des häuslichen Lebens und böser Beispiele ein Gegengewicht gegeben und den noch nicht zu beseitigenden sozialen Übelständen ein Teil ihrer Schärfe genommen werden solle. Der

<sup>1)</sup> Acta generalia 228. — <sup>2)</sup> Ibidem 229. 231. 234. 237. 241. 266. 270. — <sup>3)</sup> Ibidem 304. — <sup>4)</sup> Ibidem 229. — <sup>5)</sup> Ibidem 231. — <sup>6)</sup> Ibidem 231. — <sup>7)</sup> Ibidem 231. — <sup>8)</sup> Ibidem 231.

Großherzog habe seinerseits alle Sorgfalt angewandt und der Zusage vom 21. Juli 1821 entsprechend den Ständen ein gutes Beispiel gegeben. Um so mehr dürfe nun erwartet werden, daß auch die Stände etwas für ihre Schulen tun würden, »damit nicht die Jugend in einer Unwissenheit, Trägheit und Stumpfheit des Geistes aufwachse, welche sie für ihr ganzes Leben wohl den Versuchungen zur Zuchtlosigkeit zugänglich, aber aller religiösen und sittlichen Einwirkung ganz unzugänglich« mache. Das nächste, was notue, sei die Anstellung solcher Lehrer, welche geeignet seien, nicht allein den Kindern einige Fertigkeit beizubringen, sondern auch »die Schule zu einer Erziehungsanstalt zur Gottesfurcht und jeglicher guten Sitte zu machen und auf die häusliche Kinderzucht einzuwirken«. Sodann müßten die Lehrer den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessen besoldet und auch der Schulzwang müsse unablässig gehandhabt werden. Die Sommerschule sei allerdings nicht ganz leicht durchzuführen. Aber es ginge doch, und besonders könnten die ganz kleinen Kinder im Sommer täglich mehrere Stunden unterrichtet werden. Den Predigern sei strenge Aufsicht auf regelmäßigen Schulbesuch zur Pflicht gemacht, und *Serenissimus* erwarteten, daß die Obrigkeiten sie dabei unterstützen würden.

Statt einer Antwort auf diesen exhortatorischen Erlaß des Großherzogs reichte der Engere Ausschuß am 28. Januar 1853 im Auftrage des Landtages ein Gesuch ein,<sup>1)</sup> in welchem zunächst gegen das Zirkular vom 29. Januar 1852 polemisiert wurde. Dasselbe habe »durch seine Anwendung und die daraus in einzelnen Fällen hervorgegangenen speziellen Ministerialverfügungen zu mehrfachen Beschwerden und Anträgen auf dem letzten allgemeinen Landtage Veranlassung gegeben«. Die gute Absicht des Ministeriums sei nun zwar anzuerkennen. Aber auf § 8 und 17 der Verordnung von 1821 könne sich das Zirkular nicht stützen. Bei den Verhandlungen 1820 und 1821 hätte man nur die Absicht gehabt, »das Dienstehnkommen des Schullehrers den Bedürfnissen seines Standes angemessen und so festzustellen, daß er von Nahrungssorgen entfernt, mit Lust und Liebe sich seinem Berufe widmen könne«. Demgemäß hätten die Emolumente so festgestellt werden müssen, daß sie auch dann paßten, wenn ein Schullehrer sich verheiraten wolle oder

<sup>1)</sup> Acta generalia 277.

bei seiner Anstellung schon verheiratet sei. Das Minimum sei nur eine allgemeine Norm, unter welche die sonst freien Vereinbarungen nicht hinuntergehen dürften. Daraus folge aber »nichts für das Verheiratet- oder Unverheiratetsein eines Landschullehrers«, vielmehr sei »es völlig freigelassen, wie sich dies in den einzelnen Fällen gestalten werde«, also aus dem Gesetz nicht zu begründen, »daß ein Landschullehrer nicht unverheiratet sein dürfe«.

Allerdings sei es nicht günstig für die Schulzwecke, wenn ein junger unverheirateter Mann in häufigem Wechsel eine Schule verwalte. Die Fürsorge der Regierung sei darum nicht zu verkennen, aber nur aus »in der Sache liegenden Gründen« zu rechtfertigen. Dabei durften aber auch andere wesentliche Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt bleiben.

Das von der Regierung gerügte Verfahren gehe vielfach aus treuer Fürsorge für das Schulwesen hervor. Man wolle nicht untaugliche Leute anstellen. Die Zeugnisse böten aber nicht genügende Gewähr der Tauglichkeit; trotz des Kündigungsrechtes könne man Lehrer, die das Domizil erlangt hätten, nicht gut wieder los werden. Man stelle also gern zunächst einen jungen Mann interimistisch an, »um zu erproben, wie derselbe den gemachten Anforderungen an ihn zu genügen« vermöge. Dem Mißbrauch solchen Verfahrens sei natürlich vorzubeugen. Darum müsse für dasselbe ein fester Zeitraum festgesetzt werden.

Sodann käme auch der Fall vor, daß ein Gutsherr, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, aus Interesse für die Sache etwa auf einem Nebengut eine besondere Schule einrichte. Da müsse es der Gutsherrschaft freistehen, solche Bedingungen zu machen, »die ihr angemessen« erscheinen. Das hänge von ihrem freien Willen ab, und so fielen solche Fälle nicht unter das Gesetz. Denn solche freiwilligen Unternehmungen seien gar nicht zu beschränken. Denn die Beförderung des guten Zwecks sei die Hauptsache, und gesetzliche Vorschriften müßten dagegen zurückstehen.

Man bitte also 1. »den Gutsobrigkeiten zu gestatten, wenn eine Landschullehrerstelle durch Tod, Abgang oder Kündigung erledigt worden, einstweilen diese Stelle nicht definitiv wieder besetzen zu dürfen, sondern unverheiratete Schullehrer zunächst ohne Gewinnung eines Anrechts auf die Stelle annehmen zu können, um ihre Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften, welche von einem Schullehrer verlangt werden müssen, zu erproben, daß aber als Regel innerhalb drei Jahre

von Zeit der Erledigung einer definitiv besetzten Landschullehrerstelle an wiederum eine definitive Besetzung einzutreten habe, falls nicht durch den Tod eines interimistisch angestellten eine Fristverlängerung eintritt«.

2. »Daß es den Gutsobrigkeiten in allen solchen Fällen, in welchen ihnen eine gesetzliche Verpflichtung zur Besetzung einer Schullehrerstelle nicht obliegt, sie aber zur Verbesserung des Schulwesens noch Lehrer anstellen wollen, völlig freisteht, in welcher Art und Weise und unter welchen Bedingungen sie dies in Ausführung bringen.«

Da eventuell die Verordnung von 1821 entgegenstehe, bitte man ferner, daß *Serenissimus* nach Vereinbarung mit *Serenissimo Strelitziensi* eine Verordnung erlasse, welche die beiden ergänzenden und deklarierenden Bestimmungen enthalte.

Derselbe Antrag war an den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz gerichtet worden.

In der Form einer Antwort<sup>1)</sup> auf eine aus Neustrelitz eingegangene Anfrage sprach das Schweriner Ministerium am 19. Februar 1853 seine Überzeugung dahin aus, daß dem Gesuch der Stände nicht Folge gegeben werden könne. Man beabsichtige aber diese Gelegenheit zur Anknüpfung von Verhandlungen zu benutzen und wolle zu dem Zweck den Ständen einige Desideria in Sachen der Sommerschule, des Schulzwangs, der Kombination von Schulen, der Subsellien, einer festen Besoldung an Stelle des Schulschillings und der Beschränkung des Kündigungsrechtes kund tun. Man wolle nichts überstürzen und hoffe auf Mitarbeit.

Es war bedenklich, daß schon bei der Unterzeichnung dieses Schriftstücks ein Mitglied des Ministeriums sich vorbehält, seine »in vielen Punkten abweichende Ansicht« geltend zu machen.

Mit der Ausarbeitung der zu machenden Vorlagen wurde Schulrat Dr. Schröder beauftragt. Die von ihm entworfenen »Grundzüge zu Schulordnungen für Landschulen ritter- oder landschaftlichen Patronats«<sup>2)</sup> wurden zunächst dem Oberkirchenrat, den Superintendenten und dem Seminardirektor mitgeteilt und fanden die freudige Zustimmung derselben. Nur einem Superintendenten schien es bedenklich, so wenig zu proponieren. Soweit er die Ritterschaft kenne, werde sie entweder ablehnen oder, wenn sie annehme, glauben, »so große Kon-

---

<sup>1)</sup> Actá generalia 278. — <sup>2)</sup> Ibidem 279.

zessionen« gemacht zu haben, »daß sie in den nächsten zehn Jahren wenigstens alle Vorlagen zu tiefer greifenden Verbesserungen sicherlich ablehnen« würde.<sup>1)</sup>

Dr. Schröders Votum nahm auf dieses Bedenken Rücksicht und beantragte, auch andere Verbesserungen, besonders die, welche die Dotation beträfen, mit ins Auge zu fassen und dies alles mit der Antwort auf den ständischen Antrag zu einer Vorlage zusammenzuarbeiten. Als nun aus Strelitz eine im Prinzip zustimmende Antwort einlief, wurde der Entwurf in diesem Sinne ausgearbeitet. Derselbe fand bei zwei Ministern nicht unwesentlichen Widerspruch. Besonders suchte einer der Herren ihn nach der Seite hin abzuändern, daß den einzelnen Gutsobrigkeiten größere Macht und freierer Spielraum gelassen würde. Herr von Schröter verteidigte jedoch die meisten seiner Propositionen siegreich, so daß es nur zu mehreren unwesentlichen und zu einer Änderung von wesentlicher Bedeutung kam. Man hatte nämlich beabsichtigt, den Ständen ein Verzeichnis der in den Großherzoglichen Domänen üblichen Emolumente eines Schullehrers mitzuteilen, damit diese eventuell bei den von ihnen erwarteten Vorschlägen über verbesserte Dotation der Schullehrer als Vorlage dienen könnten. Dagegen wurde geltend gemacht, es sei nicht ratsam, die Stände auf die Verschiedenheit der Lehrerbesoldungen in beiden Teilen des Domaniums aufmerksam zu machen, und diese Emolumente wären nach einem Maßstabe bemessen, »dessen Annahme als allgemeine Norm von den Ständen nicht wohl verlangt werden könne«. Diese Absicht wurde aufgegeben.<sup>2)</sup>

In Neustrelitz stieß der Entwurf auf Schwierigkeiten, welche auch durch lebhaftere und längere Verhandlungen nicht beseitigt werden konnten. Die Folge war, daß man von dort nur die verabredete Antwort auf das Gesuch der Stände abgab und von Schwerin aus einseitig mit seinen Vorschlägen vorging.<sup>3)</sup>

Es war dies zu bedauern, die Vorlage hätte ein größeres Gewicht gehabt, wenn sie von beiden Landesherren gemeinschaftlich wäre übergeben worden. In ähnlicher Weise war es ein für den Erfolg nicht günstiges Symptom, daß einer der Minister auch bei der Unterzeichnung der Reskripte wieder seinen dissentierenden Vorbehalt machte.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 282. — <sup>2)</sup> Ibidem 288. 289. 290. — <sup>3)</sup> Ibidem 297. 298. 299. 301. — <sup>4)</sup> Ibidem 289.

Die Vorlage wurde am 9. Dezember 1853 an die Landtagskommissarien abgeschickt.<sup>1)</sup> Sie bestand aus drei Teilen. Der erste bezog sich auf die äußere Einrichtung der Schulen, der zweite auf die innere, der dritte brachte die Grundzüge zu Schulordnungen für ritter- und landschaftliche Landschulen.

In dem ersten Teil wurden zunächst die beiden Gesuche der Stände abgeschlagen, das erste mit dem Bemerkten, daß etwaigem Bedürfnis einer Abweichung von § 12 der Verordnung vom 21. Juli 1821 durch Dispensation abgeholfen werden solle. Sodann wird fortgefahren: Es sei *Serenissimi* lebhafter Wunsch, auf den Antrag der Stände nicht lediglich einen ablehnenden Bescheid zu erteilen, sondern bei dieser Gelegenheit auch das, was für das Gedeihen und die Wirksamkeit der ritter- und landschaftlichen Landschulen »als dringendes Erfordernis« erscheine, in weitere Beratung mit den Ständen zu ziehen. *Serenissimus* hoffe, daß es dabei gelingen werde, »die unabweislichen Bedürfnisse der Schulen mit den wirklichen Interessen der Gutsherrschaften und Ortsobrigkeiten zu vereinbaren oder sie mit einander auszugleichen«.

Die Gutsherren würden weniger Schwierigkeiten haben, geeignete Lehrer zu finden, wenn das Einkommen derselben erhöht würde. Das Minimum von 1821 sei nicht mehr ausreichend. Denn es sei jetzt wenig Aussicht, sich durch ein Handwerk einen ausreichenden Nebenverdienst zu schaffen, die Vorbildung aber sei länger und kostspieliger geworden. Die Erhöhung des Einkommens der Schullehrer über das Maß von 1821 sei »ein dringendes Erfordernis«. Die Stände möchten selbst mit Vorschlägen hervorgehen. Die festzustellende Erhöhung müsse aber auf alle selbständigen Lehrer angewandt werden, ob sie nun aus Gründen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, oder »zu mehrerer Beförderung der Schulzwecke« angestellt würden.

Die §§ 2 und 4 der Patentverordnung nehmen nur Rücksicht auf die Entfernung der Orte und die Zahl der Feuerstellen. Man müsse auch die Zahl der Kinder beachten. Es sollten doch höchstens 90—100 auf eine Schule kommen. Wo kombinierte Schulen diese Zahl überschritten, seien sie womöglich zu trennen, besonders auch, »weil durch jede Einrichtung einer neuen Schule ein neuer Mittelpunkt für pädä-

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 289. Auch als Drucksache »In betreff des Landschulwesens«, in der Regierungsbibliothek zu Schwerin; \* auch in der ständischen Bibliothek zu Rostock. (T. 4007.)

gogische Wirksamkeit geschaffen« würde, »welche keineswegs bloß auf die Kinder und auf die Lehrstunden beschränkt« sei. Wo es nicht gehe, sollten zweite Lehrerstellen nach Art des Domaniums mit landesherrlicher Genehmigung eingerichtet werden. So würden auch in diesen zweiten Lehrern erprobte Kräfte für Stellenbesetzungen da sein; auch wolle *Serenissimus* eventuell 1 Jahr Frist zur definitiven Besetzung gestatten, wenn die Schule interimistisch so durch einen für die Ritterschaft geprüften Lehrer oder durch einen Ludwigs-luster Assistenten verwaltet würde. Neben dem absoluten Maximum von 90—100 Kindern müsse auch ein relatives nach dem Maß der vorhandenen Räumlichkeit angenommen werden. Denn *Serenissimus* habe mit Bedauern in Erfahrung gebracht, daß an manchen Orten nur etwa für die Hälfte der Kinder Raum sei, so daß schon hierdurch ein regelmäßiger Schulbesuch unmöglich werde. Außerdem genüge der Raum an sich noch nicht. Die Schulstube müsse auch in der Art mit Subsellen ausgerüstet sein, »daß sämtliche Kinder gleichzeitig mit Schreiben beschäftigt werden« können.

Sodann müsse auf die Quiescierung alter oder dienstunfähig gewordener Lehrer Bedacht genommen werden. Ein solcher könne im Besitz seiner Einkünfte bleiben. Dann müsse aber bis zu seinem Ableben ein Hilfslehrer in der Art eines zweiten Lehrers angestellt werden. Stände möchten Vorschläge machen, was geschehen solle, wenn Gutsherr und Prediger sich über die Notwendigkeit einer Quiescierung nicht einigen könnten.

Im zweiten Teil wurde bemerkt: *Serenissimus* habe der ritterschaftlichen Schule immer Aufmerksamkeit zugewendet. Dabei sei ihm nicht entgangen, daß in derselben manches noch nicht so geordnet sei, wie es notwendig wäre, »wenn die Schule ihren Zweck erfüllen und zu einer christlichen Volksbildung führen« solle. Es komme im Inneren vorzüglich darauf an, einen regelmäßigen Besuch der Schule herzustellen und die Beaufsichtigung der Schulen durch die Prediger angemessen zu bestimmen. Das im folgenden Vorgeschlagene habe sich im Domanium bewährt. Der Erfolg aller Anordnungen hänge allerdings von dem »Ernst und der Tätigkeit« der Ortsobrigkeiten ab. Diese könne man ja aber auch erwarten.

Die Stellung der Prediger sei in der Schulordnung bemessen nach § 22 der Verordnung vom 21. Juli 1821 und

§§ 495 und 496 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und nach dem Satz aus letzterem, daß die Schullehrer der Jurisdiktion der Gutsherren »im Lehrpunkt« nicht unterworfen seien.

In der Schulordnung seien ferner die Rechte der Gutsherrschaften den Patrimonialgerichten zugewiesen. Diese Bestimmung gelte für die Fälle, in welchen der Gutsherr am Ort nicht anwesend sei. Denn es sei doch mißlich, diese Rechte auf Inspektoren und Pächter zu übertragen.

Die Grundzüge zu einer Schulordnung, welche der dritte Teil brachte, enthielten 25 Paragraphen folgenden Inhalts.

§§ 3 und 4. Die Aufnahme findet Ostern statt. Das 6. Jahr wird vom 1. Oktober des vorigen bis zum 1. Oktober dieses Jahres gerechnet.

§ 5. Im Winter sind 5, im Sommer 3 Stunden täglicher Unterricht.

§ 6. Ferien sind zu Ostern 2, zu Pfingsten  $\frac{1}{2}$ , in der Getreideernte 4 Wochen, welche die Obrigkeit nach Vereinbarung mit dem Prediger festsetzt; von 8 Tage nach Michaelis bis Donnerstag oder Montag nach dem 24. Oktober, vom 23. Dezember exklus. bis zum 2. Januar inklus., an den Jahrmarktstagen.

§ 7. Dienstfreiheit kann nach vollendetem 10. Jahr gegeben werden, wenn der Schulbesuch regelmäßig war, genügende Fertigkeit im Lesen, Kenntnis des hauptsächlichsten Inhalts des Landeskatechismus mit den Sprüchen, Fertigkeit im Auffinden von Bibelstellen vorhanden ist und keine unsittliche Handlung vorliegt.

§ 8. Das Kind wird dazu im Januar beim Prediger angemeldet, im Februar geprüft. Danach entscheidet der Prediger.

§ 9. Ohne Erlaubnis in Dienst gegebene Kinder werden, wenn das gütliche Bemühen des Predigers und des Gutsherrn erfolglos ist, durch das Patrimonialgericht und polizeiliche Requisition auf Kosten der Eltern zurückgebracht.

§ 10. Wegen Krankheit fehlende Kinder sind spätestens am folgenden Tage dem Lehrer zu melden.

§ 11. Erlaubnis zum Ausbleiben erteilt für einen Tag der Lehrer, für längere Zeit der Prediger.

§ 12. Der Lehrer führt Listen über die Schulversäumnisse und reicht sie alle Monat an den Prediger ein.

§ 13. Der Prediger versucht durch gütliche Einwirkung zu bessern. Ist dies erfolglos, so macht er vierteljährlich dem Patrimonialgericht Anzeige.

§ 14. Das Patrimonialgericht vollstreckt die Strafen nach § 16.

§ 15. Rekurse gegen das Verfahren des Patrimonialgerichts sind an das Ministerium, Abt. für Unterrichtsangelegenheiten, zu richten.

§ 16. Für jeden versäumten Schultag zahlen a) Hauswirte, Erbzinsleute, Handwerker, Holländer, Müller, Jäger, Vögte 1 Schilling; b) Einlieger, Tagelöhner, Deputatisten  $\frac{1}{2}$  Schilling. In Wiederholungsfällen in einem Halbjahr tritt doppelte Strafe ein. Bei Zahlungsunfähigkeit und Renitenz tritt Gefängnis ein, 6 Stunden für 12 Tage.

§ 17. Das Patrimonialgericht macht dem Prediger Mitteilung und übergibt ihm die Straf gelder, welche zu Schulzwecken oder für bedürftige Kinder verwendet werden. Die Rechnung ist der Gutsobrigkeit und dem Superintendenten auf Verlangen vorzulegen.

§ 18. Das Schulgeld von  $1\frac{1}{2}$  Schilling die Woche für das Kind zahlt die Obrigkeit dem Lehrer in vierteljährigen Raten. Sie nimmt es entweder von den Leuten wahr oder erhebt eine Abgabe zu diesem Zweck von allen Gutseinwohnern.

§ 19. 20. Versäumte Schulwochen werden nur dann davon abgerechnet, wenn das Kind den ganzen Sommer frei oder 3 Wochen krank gewesen ist in einem Vierteljahr. Für Schreib- und Rechenunterricht wird nicht mehr besonders bezahlt. Der Lehrer ist verpflichtet, diesen Unterricht sämtlichen Kindern zu erteilen.

§ 21. Die Aufsicht über Lehrplan und Lehrerordnung übt der Prediger.

§ 22. Den Stundenplan stellt immer der Prediger mit dem Lehrer fest.

§ 23. Der Lehrer muß mit den Kindern über 12 Jahre den Gottesdienst besuchen.

§ 24. Wenn Obrigkeit und Prediger sich in einer Sache nicht einigen können, vermittelt der Superintendent und entscheidet event. das Ministerium, Abt. für Unterrichtsangelegenheiten.

§ 25. Alle hierdurch nicht abgeänderten Bestimmungen aus früherer Zeit bleiben in Kraft.

Die Vorlage war, wie der Hauptverfasser selbst sagt, »mit beinahe ängstlicher Sorgfalt«<sup>1)</sup> auf Vermeidung alles dessen bedacht gewesen, was etwa Anstoß erregen konnte. Sie blieb

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 304.

weit hinter den berechtigten Wünschen zurück. Von dem Kündigungsrecht, von der Witwenversorgung und von der Vorbildung der Lehrer schied sie ganz. Die Verbesserung des Einkommens sollten die Stände selbst beraten; ein gleiches Entgegenkommen bewies die Vorlage inbetreff der Quiescierung der Lehrer, der zweiten Lehrer und der geplanten Tätigkeit der Patrimonialgerichte. Die landesherrliche Einwirkung trat ganz in den Hintergrund.

Von Belang war es allein, daß den Predigern größerer, — vielleicht zu groß bemessener — Einfluß verschafft, durch die Patrimonialgerichte größere Rechtssicherheit geschaffen, Rechnen und Schreiben bestimmt eingeführt, — und überall eine feste sichere Ordnung aufgestellt wurde. In der Tat, es war wenig, was man begehrte. Den Ständen der Reaktionszeit aber erschien es viel zu viel.

In Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit hatte man den Engeren Ausschuß ersucht, sich eventuell zu weiteren Verhandlungen bevollmächtigen zu lassen. Selbst dies geschah nicht. Die Stände erbaten sich Zeit bis zum nächsten Landtage, und die Landtagskommissarien plädierten für stillschweigende Gewährung dieser Bitte, weil anzunehmen sei, »daß die Aussetzung der Beratung einer unbefangenen Auffassung mehr Raum geben werde.«<sup>1)</sup>

So wurde denn erst auf dem Landtage zu Malchin im Herbst 1854, wie nach Dr. Schröders Zeugnis<sup>2)</sup> etwa 50—60 Mitglieder der Ritterschaft zugegen waren, über die Vorlage verhandelt und Beschluß gefaßt.

Dieser Beschluß wurde in einem Vortrag des Engeren Ausschusses unter dem 23. Januar 1855 dem Großherzoge mitgeteilt.<sup>3)</sup> Darin wurde ausgeführt: Es sei »der eifrige Wunsch der getreuen Stände«, »die landesväterliche Fürsorge nach Kräften zu unterstützen«. Sie teilten »ganz die Allerhöchsten Ansichten über die Wichtigkeit der Aufgabe, welche in der guten Pflege der Schulen« bestehe; sie erkannten diese Pflege »für eine ihrer heiligsten Pflichten«, und wären des festen Entschlusses, »diese Pflicht nicht zu vernachlässigen«. Zu ihrem Leidwesen könnten sie aber manchen und zwar nicht unwichtigen Punkten der Vorlagen *Serenissimi* nicht zustimmen.

1. Man akzeptiere die allgemeine Frist von einem Jahre zur definitiven Besetzung einer Schulstelle und die gewährte

---

1) Acta generalia 300. — 2) Ibidem 304. S. 87. — 3) Ibidem 303.

Aussicht, daß in allen wirklich notwendigen Fällen auf administrativem Wege alle mögliche »Nachgiebigkeit bewiesen werden solle«. Werde diese Zusage definitiv gemacht, so sei die erste Bitte erledigt.

2. Man wiederhole die zweite Bitte.

3. In bezug auf die Erhöhung des Einkommens der Schullehrer habe man schon auf dem Landtage 1821 als ständische Ansicht ausgesprochen, »daß Zwangsbestimmungen in solchen Dingen, die naturgemäß der freien Vereinbarung angehören, in der Regel der Sache Schaden tun, die man befördern will«. Diese Ansicht scheine sich bestätigt zu haben. Denn die Gehalte und Löhne aller anderen Angestellten und Bediensteten hätten sich erhöht, »die der Schulmeister« seien »größtenteils auf ihrem alten Satze geblieben«, denn die gesetzliche Feststellung habe immer einen Anhalt gegeben, »der die Anträge auf Erhöhung zurückwies«. Die gesetzliche Notwendigkeit, brauchbare Schulmeister zu haben, führe notwendig dahin, ihnen ihre Lebensbedürfnisse zu gewähren. Auch würden jetzt schon viele Schulmeister höher bezahlt. »Zeit, Sitte, Notwendigkeit« würden »hier ferner ausgleichend wirken, das gesetzlich festgestellte Minimum ganz in Vergessenheit geraten lassen und die Einkünfte der Schulmeister allgemein auf eine angemessene Stufe bringen«. Diesen Einfluß der Zeit, der schon wirksam sei, dürfe man nicht wieder durch eine neue Fixierung »zum Nachteil der Schulmeister« unterbrechen; »eine so hohe Fixierung des Schulmeistergehalts, daß diese davon ohne Konzession zur Betreibung eines Handwerks oder anderen angemessenen Nebenerwerb, unabhängig von dem guten Willen ihres Dienstherrn bequem leben könnten«, sei »wohl nicht die Allerhöchste Absicht gewesen«. »Es würden sich auch hiergegen, abgesehen von der großen, besonders für Gemeinden drückenden Last gewichtige Bedenken erheben. Zunächst dürfte die große Mehrzahl der Schulmeister, deren Zeit bei dem größten Teil der kleineren und mittleren Landschulen durch ihren Dienst nicht ausgefüllt wird, in ihren müßigen Stunden leicht, wenn nicht auf Unnützlichkeiten, so doch auf Überflüssigkeiten verfallen.« »Es würde sie in den allermeisten Fällen zur Überhebung über den ihnen weislich und naturgemäß angewiesenen, der Stellung ihrer Schulkinder und deren Eltern entsprechenden Standpunkt führen.« Man erkläre also, daß man sich nicht entschließen könne, »hinsichtlich der Salarierung der in ihren Diensten stehenden Schulmeister sich weitere als

die schon bestehenden gesetzlichen Beschränkungen aufzulegen.«

4. Man wolle es hinsichtlich der kombinierten Schulen lieber bei der Feststellung nach der Zahl der Feuerstellen belassen.

5. Man wolle keinen bestimmten Raum für das Kind festgesetzt haben. § 8 der Verordnung von 1821 werde gewiß ausreichen, daß »wirklichen Bedürfnissen« abgeholfen werden könne.

6. Man akzeptiere, daß im Fall der Quieszierung eines Schullehrers bis zu seinem Ableben ein Hilfslehrer »auf beliebige Bedingungen« angenommen werden könne. Aber daß der Emeritus seine vollen Emolumente behalten solle, erscheine nicht »als den Zweck fördernd«. Denn es würden sich bei dieser Sachlage viele zur Quieszierung drängen, und ergebe es auch für die Gutsobrigkeit eine »große Beschränkung und Belästigung«. »Es gibt«, so heißt es wörtlich weiter, »so mancherlei Wege, alte Leute ohne große Kosten zu versorgen; abgesehen von dem doch denkbaren Falle, daß sie Vermögen besitzen, kann man altersschwache Schulmeister etwa bei verheirateten Kindern unterbringen oder sie zu Diensten verwenden, wozu sie noch tauglich sind.«

Sodann wurde aus Anlaß der Frage, wie die Dienstunfähigkeit eines Schulmeisters zu konstatieren sei, wenn sich Prediger und Gutsherr nicht einigen könnten, erörtert, »wie weit die Kompetenz der Prediger bei der Inspektion der Landschulen gesetzlich gehe und auch zweckmäßig nur gehen dürfe«. Des Predigers Einwirkung sei auf den »Lehrpunkt« beschränkt. Sie hätten zu wachen, »daß in den Schulen des Landes der Jugend keine falsche Lehre vorgetragen werde«, und »daß die Kinder die göttliche Wahrheit genügend und vollständig« lernten. Bei dieser Beschränkung müsse es bleiben. Denn alles Geistliche verliere seine beste Kraft, sobald es »sein eigenes Gebiet verläßt, und auf das weltliche hinübergreift«. Die ganze äußerliche Einrichtung der Schulen und des Schulregiments stehe »allein der weltlichen Obrigkeit zu«. Dies dürfe nicht geändert werden. Und wenn es unverändert bliebe, so könnten viele Vorkehrungen in den »Grundzügen« wegfallen, da Konflikte zwischen Obrigkeiten und Predigern dann nicht zu befürchten ständen. Würde ihnen aber so viel, als die Grundzüge bestimmten, eingeräumt, so würde das von den »unheilvollsten Folgen sein, da sie die weltlichen Obrigkeiten, auch die best-

gesinnten, nur zu leicht in eine gewisse Opposition gegen den wichtigsten aller Zwecke, die geistliche Pflege der Jugend, hineindrängen möchten«. »Es bleibe also, nach den Wünschen der getreuen Stände, die den altersschwachen Schulmeistern zu gewährende Lehrhilfe dem freien Ermessen der Obrigkeit überlassen«. Man bitte gesetzlich zu sanktionieren, daß im Falle der Quieszierung eines Schulmeisters ein qualifizierter Hilfslehrer oder Großherzoglicher Assistent auf beliebige Bedingungen anzunehmen sei, — das übrige aber fallen zu lassen.

Sodann könne man auch die Stellung; welche den Patrimonialgerichten in den Grundzügen angewiesen sei, nicht annehmen. Hierin erblicke man »eine bedenkliche Prinzipsverletzung, welche stets nur zu leicht gefährliche Begriffsverwirrungen« nach sich ziehe.

Von den Grundzügen konsentiere man den §§ 1. 2. 3. 4. 7. 8. 20. 23. 25 und 19 (mit einer unwesentlichen Streichung).

Man lehne ab die §§ 9. 12. 13. 14. 15. 17. 21. 22. 24.

Dem § 5 stimme man zu, wenn 1. die Bestimmung über die Schulfreiheit der Mittwoch- und Sonnabendnachmittage allein den Gutsherrn verbliebe und 2. der Paragraph laute: »Im Sommerhalbjahr werden wöchentlich 10 — 12 Stunden gehalten, welche nach Bestimmungen des Gutsherrn auf 3 bis 6 Tage zu verteilen sind.« Denn die Schule müsse sich »den vorkommenden Arbeiten möglichst akkommodieren«, »damit sie zur besseren Erreichung ihrer eigenen Zwecke möglichst wenig mit andern wichtigen Interessen kollidiere«.

Dem § 6 stimme man zu, wenn »acht Tage vorher« und »nach Übereinkunft mit dem kompetierenden Prediger« in Wegfall kämen.

Den §§ 10 und 11 stimme man zu, wenn die Schulbefreiung für längere Zeit dem Gutsherrn zustehe.

Dem § 16 stimme man zu unter der Bedingung, daß alle Strafen »von der Gutsherrschaft polizeilich zu verhängen sind« und daß ihnen eine »freiere Strafumwandlung« gestattet werde.

Dem § 18 stimme man zu; aber es müsse 1. die Bezahlung nur für den Winter gelten, 2. bei 1 Schilling N.  $\frac{2}{3}$  oder 1 Schilling 2 Pfennige Kurant bleiben. Nur die erste Klasse in § 16 solle 2 Schilling Kurant zahlen. Denn man achte es nicht für zweckmäßig, »das Schulgeld im allgemeinen zu erhöhen, besonders in so großem Maßstabe«. Ferner müsse es in betreff der Einziehung desselben bei dem bisherigen Usus bleiben. Denn »dem Schulmeister . . . einen Anspruch auf

die regelmäßige Besorgung dieses Geschäftes durch die Obrigkeit zu gewähren, dürfte doch kleinliche Belästigungen für dieselbe nach sich ziehen, die in der obrigkeitlichen Stellung nicht begründet sind«. Dagegen müsse es dem Gutsherrn freistehen, eine Abfindungssumme mit dem Schulmeister zu vereinbaren und dazu eine Abgabe von sämtlichen Einwohnern zu erheben.

Indem man hoffe, *Serenissimus* würden die ausgesprochenen Wünsche berücksichtigen, bitte man, *Serenissimus* wollten geruhen, »einen anderen Entwurf zu einer Verordnung zur Ergänzung und Deklaration« der Verordnung vom 21. Juli 1821 ausarbeiten und dem Engern Ausschuß mitteilen zu lassen, damit dieser, »erhaltenem Auftrage gemäß, zu demselben die ständische Zustimmung erklären oder *eventualiter* ihn dem nächsten allgemeinen Landtage zur ferneren Bearbeitung« vorlegen könne.

Zum Schluß wird dann noch gegen den Ausdruck »Lehrer« polemisiert. Derselbe erscheine »nur als eine Stütze moderner Überhebung und Nivellierungssucht«. Es müsse »Schulmeister« heißen. Der Hilfslehrer könne den Namen »Lehrer« führen.

Der Geist und die Anschauungen, welche diese Beschlüsse der Stände hervorgerufen haben, fanden eine kurze und treffende Charakteristik in einigen Sätzen eines *Pro Memoria* des Schulrats Dr. Schröder. Derselbe sagt: »Stände wollen nicht bloß selbst ausschließlich das ‚Schulregiment‘ üben mit alleiniger Ausnahme des ‚Lehrpunktes‘ im engsten Sinne, sondern sie wollen auch darin durch Gesetze wenig oder gar nicht beschränkt sein.«<sup>1)</sup> »Der Schulmeister soll mit seiner ganzen Existenz von dem Gutsherrn abhängig bleiben. Darin vollendet sich das völlig autonomische Regiment jedes einzelnen Gutsherrn über die Schule seines Ortes.« — — »Denn indem der Gutsherr den Schulmeister in seiner Gewalt hat, kann er auch aus der Schule machen, was er will, und niemand darf es erfahren, denn wehe dem Schulmeister, wenn er es irgend jemandem klagen wollte.«<sup>2)</sup> Eine unbefangene Prüfung der betreffenden Paragraphen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, der Verordnung vom 21. Juli 1821, der tatsächlichen Zustände, wie sie aus allen Zeiten oben geschildert wurden, besonders des geschichtlichen Ver-

---

<sup>1)</sup> P. M. vom 23. März 1855. Acta generalia 304. S. 37.

<sup>2)</sup> Acta generalia 304. S. 53.

laufs seit dem Jahre 1821, endlich des Vortrages des Engeren Ausschusses vom 29. Januar 1852 und des soeben zur Darstellung gebrachten vom 23. Januar 1855 wird allerdings nur urteilen können, daß diese Charakteristik zutreffend ist. Es fehlt ihr nur noch ein Moment. Der Zustand, welchen diese Anschauungen fordern, müßte zwar in der Theorie immer verwerflich erscheinen, in der Praxis würde er aber erträglich sein, wenn alle Gutsherren wirklich »adeligen«, d. h. »edelmütigen Sinnes« wären. Die Geschichte beweist aber, daß dem nicht so ist. So erscheint denn der Egoismus, welcher das Verhalten der Ritterschaft, insofern diese eine auch für das Verhalten ihrer einzelnen Glieder verantwortliche Körperschaft bildet, im Jahre 1854 verursacht hat, erst dann völlig so charakterisiert, wie er war, wenn man hinzunimmt, was Dr. Schröder S. 46 des gedachten *Pro Memoria* bemerkt: Es sei »eine ganz gewöhnliche Erfahrung, daß Gutsbesitzer, um gewisse Leistungen für ihre Schulmeister angegangen, ihre erste Rede sein lassen: Ich bin dazu nicht verpflichtet. So heißt es dann auf der anderen Seite: Wir wollen uns nicht vorschreiben lassen, sondern, was wir tun, aus gutem Willen tun; und auf der anderen Seite heißt es: Wir tun nicht, was uns das Gesetz nicht vorschreibt; auf alle Fälle ist also der Schluß: Wir wollen nicht.«

Nur, wenn man auf die einzelnen Glieder der Ritterschaft sieht, welche auf dem Landtage an diesen Beschlüssen mitwirkten, erscheint eine Modifikation dieses Urteils notwendig, wenn man eine Ausführung des Staatsministers von Örtzen vom 11. Juli 1866 zum Vergleich heranzieht. Derselbe bemerkt:<sup>1)</sup> »Die Landtagsgeschäfte sind bekanntlich ganz in den Händen eines Theils der Ritterschaft und zwar des alten konservativen, im allgemeinen wohlgesinnten Theiles, bei welchem in der Regel die allgemein bemerkten Übelstände entweder garnicht oder doch in viel geringerem Grade sich vorfinden. Dieser Teil der Ritterschaft nun, der bei den Beratungen natürlich zunächst die eigenen Verhältnisse vor Augen hat, sträubt sich von seinem Standpunkte aus mit einer gewissen Berechtigung gegen die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Regel, welche der zum Guten angewandten Freiheit der Ritterschaft als Schranken dienen soll, und die viel größere Anzahl solcher ritterschaftlichen Gutsbesitzer, welche ihre Pflichten schlecht oder nur not-

<sup>1)</sup> Acta generalia 374.

dürftig erfüllen, profitiert gern von diesem Widerstande aus Gründen des pekuniären Interesses. Dies Interesse scheint oft sogar ein privatrechtliches zu sein, nämlich überall da, wo der Besitzer des Gutes alle kommunalen und obrigkeitlichen Rechte und Pflichten ganz und ausschließlich in seiner Person vereinigt. So geschieht es, daß alle die kommunalen und obrigkeitlichen Verpflichtungen der einzelnen ritterschaftlichen Orte berührenden Regierungsvorschläge von den Landständen regelmäßig abgelehnt werden.« Diese Erwägung exkulpiert freilich manchen der Votanten, erregt aber das lebhafteste Bedauern, — daß die Sachen sich so verhalten.

### VIII.

#### Nach dem 23. Januar 1855.

Hatte die Regierung im Jahre 1821 die von den Ständen sehr verstümmelte Vorlage schließlich angenommen, um doch etwas Gesetzliches zu haben, so war das Ministerium diesmal nicht willig, ein gleiches zu tun. Die Initiative zu den Entschlüssen ging vom Schulrat Dr. Schröder aus. In einem sehr umfänglichen, eingehenden, umsichtigen und scharfsinnigen *Pro Memoria* vom 23. März 1855<sup>1)</sup> kritisierte er den Vortrag des Engern Ausschusses und machte seine Kritik zur Basis für die zu treffenden Maßregeln. Bereits im vorigen Abschnitt wurde einiges aus diesem Schriftstück zur Charakteristik des Geistes, aus welchem der ständische Vortrag vom 23. Jan. 1855 hervorgegangen war, mitgeteilt. Dr. Schröder bezieht sich durchgehend auf die Geschichte. Da ein gut Teil des geschichtlichen Materials, was Dr. Schröder da in vorzüglicher Gruppierung verwertet, von uns an seinem geschichtlichen Ort gegeben ist, sind hier nur die Ausführungen mitzuteilen, durch welche die Position der Stände bekämpft und die Grundlage für die eigene, nunmehr einzunehmende Stellung geschaffen wurde.

1. Dr. Schröder weist zunächst geschichtlich nach, daß es ein Rechtsirrtum der Stände sei, wenn sie die Kirche auf den Lehrpunkt im engsten Sinne beschränken wollten. Die ganze Vergangenheit bezeuge das Gegenteil. Man brauche nur die mecklenburgische Kirchenordnung Teil IV »Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien« anzusehen, um

<sup>1)</sup> Acta generalia 304.

sich zu überzeugen, daß außer denjenigen Dingen, welche *ex mandato divino* gelehrt würden, auch manche *humaniora* in den Schulen getrieben werden könnten, ohne daß sie darum aufhörten, kirchliche Institute zu sein. Diesem kirchenordnungsmäßigen Rechtsbestande entsprechend handle der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von den Schulen in dem Art. XXIII: »Von Kirchen- und Pfarrsachen.« Daher werde denn auch der Kirche und ihren Dienern in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich keins ihrer Rechte ausdrücklich versichert. Vielmehr, weil die Schulen zu den Kirchen- und Pfarrsachen gehören, so ständen den Ortsobrigkeiten keine anderen Rechte daran zu als speziell erworbene, und diese würden denn auch einzeln aufgeführt und zugesichert. Die Jurisdiktion sei aber etwas anderes als das Schulregiment. Das letztere bleibe bei dem Inhaber des Kirchenregiments, welcher sich darüber mit dem Landesherrn auseinandersetze und die nötigen Anordnungen treffe. So bliebe denn auch die Aufsicht der Prediger über den Lehrplan und die Lehrordnung trotz der ständischen Ablehnung des § 21 der »Grundzüge« zu Recht bestehen. Von dieser Ansicht seien auch die ständischen Deputierten 1820 und 1821 ausgegangen, wenn sie schrieben, daß von den Predigern »besonders die Aufsicht und Einwirkung auf das Schulwesen — auch nach schon bestehenden Gesetzen — ausgehen soll«. Und: »Höchst wesentlich aber erscheint vor allem die Mitaufsicht und Einwirkung der Prediger auf die Schulen ihrer Gemeinde.« Und: »Daß der Prediger ... sorgfältig alles, was zur Aufmunterung und Besserung des Schullehrers und der Schulkinder erreichen kann, wahrnehmen und in Erinnerung bringe;« sowie endlich, daß es ihm zur Pflicht gemacht würde, »zweimal im Jahr eine ordentliche Visitation der Schule und damit verbundene Prüfung vorzunehmen«.

2. Sodann weist er nach, daß in Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, auf die Verhältnisse, welche eine häufige Abwesenheit der Gutsherren von ihren Gütern zur Folge hätten, und auf bedenkliche Äußerungen der Stände, wie sie besonders sub 6 und zu § 5 in ihrem Vortrage zum Ausdruck gekommen seien,<sup>1)</sup> unmöglich den Gutsherrn allein die Sorge für den Schulbesuch überlassen werden könne.

3. Hierauf wird nachgewiesen, daß man wohl kaum von den Ständen eine dem Bedürfnis entsprechende freiwillige

---

<sup>1)</sup> Cf. S. 93 und 94.

Aufbesserung der Schulstellen erwarten könne, wenigstens durchaus nicht von den meisten ihrer Glieder. Denn sie wiesen zwar jede gesetzliche Erhöhung zurück, ließen es sich aber ruhig gefallen, daß nach den »Grundsätzen« der Schullehrer wohl vermehrte Arbeit erhalte, aber kein vermehrtes Einkommen, und würden von der Befürchtung beherrscht, es könne dem Lehrer zu gut gehen, er könne in die Lage kommen, »ohne den guten Willen« seines Dienstherrn bequem leben zu können. Die Stände behaupteten nun freilich, daß eine gesetzliche Fixierung des Einkommens der Schullehrer dem richtigen Fortschritt, welcher sich aus Angebot und Nachfrage ergebe, nur hinderlich sei. Aber auch dies sei insofern unrichtig, als nach der Geschichte und dem Zeugnis der ständischen Deputierten 1820 das Einkommen eines Schullehrers vor der Fixierung des Minimi 1821 so gering gewesen sei,<sup>1)</sup> daß es jetzt nicht mehr so vorkomme. Das Minimum habe also doch günstig gewirkt und das Einkommen im ganzen gehoben. Allerdings sei es jetzt unzureichend und werde vielfach dazu benutzt, um zeitgemäße Erhöhungen abzulehnen; das lehre aber nur, daß es an der Zeit sei, dasselbe nach den Bedürfnissen der Gegenwart zu erhöhen. Denn eben dazu seien Gesetze, »dasjenige, was die Einsichtigen und Wohlgesinnten von selbst tun, auch für die Widerwilligen zu einer Rechtspflicht zu machen«.

4. Sodann erörtert Dr. Schröder, daß, wenn die Stände, um gesetzliche Fixierungen zu vermeiden, sich darauf beriefen, daß dem Landesherrn gesetzlich geordnete Mittel zu Gebote ständen, sie, falls sie pflichtvergessen sein sollten, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, — dies nichtssagend sei. Denn wie könne man das mit Erfolg tun, wenn die Pflichten nicht bestimmt wären? Es sei wie bei einer Zwickmühle. Man berufe sich auf die landesherrliche Aufsicht, um gesetzliche Bestimmungen abzulehnen, »und wiederum, um die landesherrliche Oberaufsicht unwirksam zu machen, würde man sich auf den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen berufen«.

5. Schließlich wendet sich das *Pro Memoria* der Frage zu, was zu tun sei. Die Stände hätten eine neue nach ihren Wünschen umgestaltete Vorlage begehrt. Sie hätten aber alle wesentlichen Punkte der Vorlage abgelehnt, nur ganz unwesentliche angenommen und zudem begehrt, ihre

---

<sup>1)</sup> Cf. S. 42.

beanspruchte selbstherrliche Autonomie zu bestätigen, in Summa, ziemlich alles in ihr Belieben zu stellen. Nun hätte die Regierung bei ihrer Vorlage »mit beinahe ängstlicher Sorgfalt alles vermieden«, was ihnen einen wirklichen Grund zur Ablehnung hätte geben können. Ein solches Gesuch verdiene daher keine Berücksichtigung. Außerdem könne dem autonomistischen Gelüsten der Stände um so weniger nachgegeben werden, als die eigentliche Supposition der gutherrlichen Macht, die patriarchalische Würde und Fürsorge, bei den Gutsbesitzern in immer größerem Maße schwände und man einem Manne, der zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse nichts weiter mitbringe als ein Kapital, für welches ein Gut gekauft werden kann, und der vielleicht schon darüber nachdenke, wie er es mit Vorteil wieder verkaufen könne, nicht wohl die Schule zu willkürlicher Fürsorge überlassen könne. Dem Stande als ganzem könne eventualiter, wenn er sei, wie er sein solle, soweit vertraut werden, nicht aber dem einzelnen. Denn dann würde »das Schulwesen auf den ritterschaftlichen Gütern in die tiefste Versunkenheit dahingegeben«.

Es bleibe also nur übrig, »den Antrag der Stände auf Vorlegung eines anderen Gesetzentwurfes rein abzulehnen und zunächst nur die bestehende Verordnung vom 21. Juli 1821 in ihrem ganzen Umfange und mit vollem Ernste zur Geltung und zur Ausführung zu bringen«. Es könne immerhin »auch dadurch schon manches in dem aktuellen Zustande gebessert werden«.

Das Ministerium trat diesem Votum nur in seinem zweiten Teile bei, in betreff des ersteren gab man einer dilatorischen Wendung den Vorzug.

Am 12. Nov. 1855 erging an den Engern Ausschuss ein Allerhöchstes Reskript des Inhalts.<sup>1)</sup> Fr. Fr. usw.: »Wir eröffnen euch auf euren Vortrag vom 23. Januar d. J. betreffend die ritter- und landschaftlichen Landschulen, daß Wir zwar mit diesem wichtigen Gegenstande anhaltend beschäftigt sind, Uns jedoch noch nicht in der Lage befinden, Unsere landesherrliche Entschliebung auf euren Vortrag zu erteilen.« »Inzwischen werden Wir, zur Erledigung der dringendsten Notstände in dem gedachten Schulwesen, Unsere Patentverordnung vom 21. Julius 1821 ihrem ganzen Umfange nach auf das nachdrücklichste zur Ausführung bringen.« »Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.«

<sup>1)</sup> Acta generalia 304.

Um den durch diese Allerhöchste Verfügung nun zum Beschluß gewordenen Vorschlag zu fördern und überall die zunächst zu treffenden Maßregeln zu bezeichnen, hatte Dr. Schröder schon unter dem 24. und 26. März 1855 dem Minister zwei weitere Denkschriften<sup>1)</sup> überreicht. Dieselben, welche zu großem Teil die Billigung Herrn von Schröters fanden, waren von dem Wunsch diktiert, das autonomistische Gelüsten der Gutsbesitzer zu zügeln und es ihnen fühlbar zu machen, daß sie doch an ein Gesetz gebunden seien.

Er schlug vor, nun niemandem mehr zu gestatten, einen Schullehrer gegen die §§ 9 und 17 der Verordnung von 1821 anzustellen. Wer das begehrte, dem sei zu erwidern: »Den Ständen sind Vorschläge zum Besseren gemacht, und für den Fall der Annahme ist ihnen auch alle erforderliche Willfähigkeit zugesagt worden; sie haben aber solche Vorschläge abgelehnt. Demnach muß es nun bei der Verordnung vom 21. Juli 1821 und ihren einzelnen Vorschriften das Bewenden behalten.« Es sei zu hoffen, »daß dann Stände kommen werden mit der Bitte, die abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen«. In diesem Punkt behielt sich allerdings der Minister Ausnahmen vor.

Dagegen fand der Vorschlag willige Annahme, daß in allen Kontraventionsfällen der Fiskal sogleich klagen solle, und zwar nicht allein »auf Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften *pro futuro*, sondern auch auf Verurteilung in Strafe wegen der bisherigen Säumigkeit oder Renitenz«. Desgleichen, daß von den Superintendenten Übersichten und detaillierte Angaben über alle ritterschaftlichen Schulen gefordert würden, welche dann das Ministerium zu prüfen habe, um das Geeignete dem Fiskal zu übergeben. Endlich, daß den Superintendenten aufgegeben werde, alljährlich an einem bestimmten Termin an das Unterrichtsministerium zu berichten, »was ihnen in ihrer Amtsführung binnen Jahresfrist in betreff der ritterschaftlichen Schulen vorgekommen« sei. Dies sollte vorbeugen, daß die Reaktion gegen Willkürlichkeiten nicht wie nach 1827 wieder einschlafe.

Am 4. Juni 1855 erging die beregte Aufforderung an die Superintendenten. Das Schema, welches die Prediger ausfüllen sollten, erforderte Angabe des Namens des Schulortes, seiner Feuerstellen und schulpflichtigen Kinder, der Beschaffenheit des Schulhauses und der Größe der Schul-

<sup>1)</sup> Acta generalia 304.

stube, der Namen der eingeschulten Ortschaften, ihrer Entfernung vom Schulorte, ihrer Feuerstellen, ihrer schulpflichtigen Kinder, des Namens des Schullehrers, seines Lebensalters, seiner Dienstzeit, seiner Prüfung (wann? durch wen?) und der Bedingung seiner Anstellung. Sodann war noch ein Platz für Bemerkungen.<sup>1)</sup>

Die einlaufenden Berichte waren nicht völlig so ausgefallen, wie gewünscht werden mußte. Ein Superintendent bemerkte zu denen, welche er zu überreichen hatte: »Die Berichte lassen übrigens viel an Ausführlichkeit vermissen, und sicherlich ist die Beschaffenheit der Schullokale in den meisten Fällen nicht genügend angegeben.« »Vorschriftsmäßige Subsellien z. B. fehlen an den meisten Orten; statt dessen sind Bänke dürftigst ausreichend vorhanden und gewöhnlich ein Tisch, an welchem 4—12, auch 16 Kinder zum Schreiben Platz finden.«<sup>2)</sup>

Demnach mußten fiskalische Klagen erhoben werden. Bei diesen Klagen nun verfahren die Justizkanzleien anfangs verschieden. Einige leiteten den Mandatsprozeß ein, und zwar erließen sie ein nicht klausuliertes Mandat in der Sache, ein klausuliertes wegen der Kosten. Andere erließen ein Vernehmlassungs-Dekret. Das Unterrichtsministerium bat am 28. September 1855 das Justizministerium, die Kanzleien dahin zu instruieren, daß in diesen Klagen, wo als Klagegrund einerseits der Wortlaut des Gesetzes, andererseits die amtliche Anzeige von geschehener Übertretung oder Nichterfüllung des Gesetzes vorläge, immer das erstere Verfahren einzuschlagen sei.<sup>3)</sup> Das Justizministerium hatte wohl die Entscheidung des Oberappellationsgerichts eingeholt. Dieses entschied, daß auf fiskalische Klagen der Mandatsprozeß einzuleiten sei.<sup>4)</sup>

Während nun die Gerichte im Interesse der Sache in Tätigkeit waren, ging das Ministerium zu gleichem Zweck nach einer anderen Seite hin vor. Die Präpositen hatten zuweilen verklausulierte Zeugnisse ausgestellt, etwa, Examinand sei nur fähig, kleinere Kinder in der Religion zu unterrichten. Dies wurde ihnen am 8. Oktober 1855 verboten. Sie hätten die Anstellungsfähigkeit entweder auszusprechen oder zu versagen. Außerdem wurden sie ersucht, nicht zu lax zu verfahren. Den Superintendenten wurde dies mit-

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 304 und 305. — <sup>2)</sup> Ibidem 312. — <sup>3)</sup> Ibidem 314. — <sup>4)</sup> Ibidem 320.

geteilt und befohlen, nachzuforschen, ob etwa Lehrer mit solchen Zeugnissen angestellt wären.<sup>1)</sup>

So war man denn schon in voller Tätigkeit, noch bevor der dahin gehende Beschluß den Ständen offiziell mitgeteilt worden war.

Schulrat Dr. Schröder erhoffte davon den Erfolg, daß die Stände um Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen bitten würden. Damit nun das Ministerium für diesen Fall völlig gerüstet sei, übergab er Herrn von Schröter im November 1855 ein *Pro Memoria*, betreffend die künftige Gestaltung des ritterschaftlichen Schulwesens.<sup>2)</sup> In demselben erörterte er zunächst die Frage, was für den angezeigten Fall zu tun sei. Es würde würdig sein, einfach die verschmähte Vorlage wiederzubringen. Dennoch sei dies nicht ratsam. Denn durch diese würde die Besserung des ritterschaftlichen Schulwesens noch keineswegs eine befriedigende und gesicherte Gestaltung gewinnen. Sie sei gemacht in der Voraussetzung, daß von den Ständen große Willfährigkeit nicht zu erwarten sei, habe sich demnach aller weiter greifenden Vorschläge enthalten und sich auf das beschränkt, was »zur Abhülfe der schreiendsten Übelstände« unerlässlich erschien. Wenn nun aber der Antrag auf eine Vorlage von den Ständen ausginge, so sei die Position der Regierung günstiger. Diese könne sie dann zur Anregung einer umfassenden Organisation des ritterschaftlichen Schulwesens ausnützen.

Diese Organisation müsse sich an die übrigen Organismen im öffentlichen Leben und im öffentlichen Recht anschließen. Sie sei auf ständischer Basis aufzubauen. Es sei wünschenswert, daß analog der Vereinigung des ganzen Landes im höheren Gerichtswesen die ritterschaftlichen Güter auf anderen Gebieten, so im Polizeiwesen, in Heimats- und Niederlassungssachen und im Armenwesen sich zu größeren Organismen zusammenschlössen, etwa in der Weise, daß jedes ritterschaftliche Amt einen solchen Organismus bilde, wobei allerdings die augenblickliche Gestaltung dieser Ämter zu ändern sei. Auf die Amtsverbände würde dann ein Teil der obrigkeitlichen Rechte, welche jetzt dem einzelnen Gutsherrn zufielen, übertragen werden müssen. Sie sollten auch einen Teil der Rechte, welche die Gutsherrn in Schulsachen hätten, erhalten.

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 315.

<sup>2)</sup> Ibidem 304.

Solchem Amt könne man nun viel weitergehende Befugnisse als dem einzelnen Gutsbesitzer einräumen, weil man bei diesen keineswegs immer und mit Sicherheit, dort jedenfalls mit ziemlicher Sicherheit auf Standessitte, Standesehre, Standesrecht und Standesgeist rechnen könne. Man könne dem Amte ohne Bedenken z. B. das Kündigungsrecht überlassen, welches jetzt viel weniger durch zu häufige Anwendung als durch sein bloßes Dasein wie ein Alp auf der Schule laste. Denn um der drohenden Kündigung willen müsse sich der Schulmeister alles von der Gutsherrschaft gefallen lassen. Durch die Möglichkeit der Kündigung sei er mit seiner ganzen Existenz in die Gewalt des Gutsherrn gegeben; denn wenn die Kündigung einträte, gäbe es für ihn keine andere Aussicht, »als die, in den Armenkaten wandern zu müssen«. Ferner könne dem Amt übertragen werden die Anstellung der Lehrer, die Besorgung der Strafen wegen Schulversäumnisse, die Unterbringung eines emeritierten oder gekündigten Lehrers.

Wenn dieser Gedanke ausgeführt würde, wenn es dahin käme, daß »das Schulwesen nicht als Sache der einzelnen Gutsherrschaften und Ortsobrigkeiten, sondern der ritterschaftlichen Ämter behandelt« würde, so würde er »es für ein unberechenbares Verdienst um die wirkliche Landeswohlfahrt und um die Erhaltung der ständischen Verfassung ansehen, wenn man es dahin bringen könnte. Denn wenn nur an irgend einem Orte die ritterschaftlichen Ämter in eine lebendige und namentlich administrative Tätigkeit gesetzt wären, so würde es alsbald nicht fehlen, daß ihnen auch die Heimats-, Niederlassungs- und Armensachen sowie die gesamte Handhabung der Polizei in dem ritterschaftlichen Landesteile zufielen«.

Ein Entwurf zu einer Schulordnung auf dieser Basis war dem *Pro Memoria* beigelegt.

Herr von Schröter verwies dies *Pro Memoria* am 7. Dez. 1855 zu den Akten, da zur Zeit dieser Gegenstand der obwaltenden Sachlage nach auf sich beruhen dürfe. So hatten diese Gedanken Dr. Schröders keine praktischen Konsequenzen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Vorschläge trotz des ständischen Geistes, der sie durchwehte, bei den Ständen Aussicht auf Annahme gehabt hätten. Dr. Schröder bemerkt zwar in dem gedachten *Pro Memoria*: »In den kommissarisch-deputatischen Ver-

Denn in der nächsten Zeit ergab sich keine Gelegenheit, sie näher ins Auge zu fassen. Denn zu dem von Dr. Schröder erhofften Ziel, daß die Stände um eine neue Vorlage bitten würden, kam es nicht. Es läßt sich nicht entscheiden, ob zur Verhinderung dieses Ereignisses die ungemeine Widerstandskraft der Stände oder eine mangelhafte Ausführung der beabsichtigten Pression auf diese Körperschaft das meiste beitrug. Von letzterer sagt der Mann, der es wissen mußte, Dr. Schröder, in seinem Erachten vom 15. Nov. 1865, daß die Praxis dem Gedanken, durch strenge Anwendung des Gesetzes von 1821 auf die Stände eine Pression auszuüben, nicht immer entsprochen habe.<sup>1)</sup>

Vielleicht hatte auch das Ministerium sich selbst durch Verwerfung der ersten Schröderschen Proposition und durch ihre die ganze Sache in der Schwebelage haltende Erklärung eine für die Erreichung dieses Zieles ungünstige Situation geschaffen.

Übrigens ist es nicht einmal sicher festzustellen, ob das Ministerium, abgesehen von Dr. Schröder, bei welchem es keinen Zweifel unterliegt, nachdem es sich durch den Erlaß vom 12. Nov. 1855 selbst die Wiedereröffnung der Verhandlungen vorbehalten hatte, sich überall noch auf eine solche Initiative von seiten der Stände Rechnung machte. So läßt sich auch nicht entscheiden, ob die Initiative der Regierung wegen der hartnäckigen Stellung der Stände einstweilen erlahmte, oder ob diejenigen Mitglieder des Ministeriums, deren Bedenken gegen die von Schröderschen Vorlagen zu nicht geringem Teil mit denen der Stände identisch

---

handlungen des Jahres 1851 sprachen die ritterschaftlichen Deputierten selbst sich dahin aus, daß ein gesundes korporatives Leben durch engeres Aneinanderschließen der Mitglieder der Ritterschaft anzubahnen sei.« Aber diese Worte lassen auch eine andere Auslegung zu. Auf jeden Fall wurde ein ähnlicher auf das Kündigungsrecht beschränkter Vorschlag im »Mecklenburger« 1882/83 von einem Mitglied der Ritterschaft sehr entschieden abgelehnt. Die Vorschläge Dr. Schröders waren so ziemlich das Gegenteil von dem, wofür einst Schulrat Meyer plädiert hatte. Aber — es ist dies ein beachtenswerter Umstand —, der mild liberale und der streng ständisch-konservative Mann stimmten beide darin überein, daß sie die faktischen Verhältnisse unleidlich fanden und aus dem Fundament verurteilten. Beide kannten eben die Verhältnisse und hatten ein warmes Herz für die ritterschaftliche Schule.

<sup>1)</sup> Acta generalia 350. S. 19.

waren, eine neue Unternehmung hinderten, oder ob man überall einen längeren Zeitraum bis zu einer solchen verstreichen lassen wollte in dem Gedanken, daß inzwischen etwas geschehen würde, was nicht nur als Anlaß, sondern zugleich als Empfehlung einer neuen Vorlage dienen könnte. Auf jeden Fall nahm das Ministerium die Sache erst wieder im Jahre 1865 in die Hand, nachdem von seiten der Prediger dazu die Anregung gegeben worden war.

Vielleicht beeinflußte noch ein anderes Ereignis die Haltung der Regierung, welches eine gewisse Bereitwilligkeit der Stände, in freier Weise zur Besserung der Zustände mitzuwirken, erkennen ließ und als einziges positives Ergebnis der bisherigen Bemühungen am Ende dieser Periode mitzuteilen ist. Bis dahin hatten die Stände alle Angebote zur Errichtung von kleinen Seminarien insofern zurückgewiesen, als sie die erbetene Beihilfe nicht gewährten. So war es den Bemühungen der Pastoren Beckmann 1839, Dr. Schnelle 1845, Schütze 1847 und des Predigervereins zu Laage 1851 ergangen.<sup>1)</sup> Ein besseres Schicksal hatte im Herbst 1855 das Unternehmen des Pastors Mahn in Dobbertin. Derselbe errichtete daselbst mit dem dortigen Organisten und Küster Arendt ein Seminar zur Bildung ritterschaftlicher Lehrer. Es war zunächst auf 10 Zöglinge berechnet. Der Kursus sollte zweijährig sein. Die Pension wurde auf jährlich 80 Taler festgesetzt, wovon der Zögling selbst 50, die Klosteramtskasse zu Dobbertin aber 30 Taler bezahlen sollte. Hierzu gab der Landtag seine Einwilligung. Von den aufzunehmenden Zöglingen wurde verlangt, daß sie ihrer Militärpflicht genügt hätten. Sie sollten Singfähigkeit, sittlichen Ernst, christlichen Sinn und ehrbaren Wandel nachweisen, »dazu diejenige Erkenntnis, die man bei einem konfirmierten Christen des Arbeiterstandes voraussetzen kann, also Auswendigwissen und einfaches Verständnis des Katechismus, einiger Kernlieder des Gesangbuchs, der Kernsprüche der Bibel und der hauptsächlichsten biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments«. Endlich »diejenige intellektuelle Bildung, welcher ein fleißiger Schüler einer ritterschaftlichen Landschule haben kann, also fertiges Lesen, deutliches Schreiben und Kenntnis der vier Spezies im Rechnen«. <sup>2)</sup> Das

<sup>1)</sup> Cf. Bock, l. c. S. 16, 17.

<sup>2)</sup> Kirchenblatt für die Großherzogtümer Mecklenburg. 1855. Nr. 25.

war freilich recht wenig. Dennoch war die Errichtung der Dobbertiner Privatanstalt ein Fortschritt. Sie hat segensreich gewirkt und würde noch mehr haben leisten können, wenn es nicht oft Mühe gekostet hätte, den Zöglingen nachher Schulstellen zu verschaffen. Denn im ganzen zogen die Schulpatrone doch frühere Handwerker den Dobbertiner Zöglingen vor.<sup>1)</sup>

## IX.

### Bis zum Dezember 1865.

Die Stände hatten am 23. Januar 1855 erklärt, sie erachteten die Sorge für gute Schulen als eine »ihrer heiligsten Pflichten« und wären des festen Entschlusses, dieselbe nicht zu vernachlässigen. Der weitere Inhalt jenes Schriftstückes hatte freilich ergeben, daß diese Sätze in dem Gedankenkreis der Stände einen anderen Sinn hatten als in den des Ministeriums und anderer Schulfreunde. In betreff des Einkommens der Schulmeister hatten die Stände ja den Grundsatz proklamiert, dasselbe sei nur so hoch zu bemessen, daß der Lehrer nicht ohne »den guten Willen« des Guts Herrn leben könne. So blieb es denn auch im allgemeinen in der Folgezeit. Dies konstatierte im Jahre 1857 ein in Schulsachen kundiger Mann, indem er schrieb: »Der erste beste Tagelöhner auf dem Lande möchte selbst bei mittleren Kornpreisen nicht mit dem Schulmeister tauschen.«<sup>2)</sup> Noch deutlicher schrieb darüber der Pastor Stahlberg in Sietow im Jahre 1863: »Es äußerte . . . ein Ständemitglied (auf einem der letzten Landtage), daß ein Gutstagelöhner dem Herrn pro anno durchschnittlich 300 Taler koste. Dem wurde nur insoweit widersprochen, als einige Herren diese Summe bis zu 250 Taler herabgesetzt wissen wollten. Ist dies der Durchschnitt, so möchten wenigstens 180 Taler das Minimum sein, und dies wenden wir auf die Bestellung des Gutslehrers an. Rechnet man alle Naturalien nach den gegenwärtigen hohen Preisen, so würde dieses Minimum von 180 Talern das vom Jahre 1821 etwa um 12 Scheffel Roggen klein Maß und 30 Taler Geld übersteigen.«<sup>3)</sup> In ähnlicher

<sup>1)</sup> Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1863. Nr. 6 und 7. — Acta generalia 374.

<sup>2)</sup> Zur Orientierung in Schulsachen. 1857. S. 73.

<sup>3)</sup> Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1863. Nr. 6 und 7.

Weise berechnete etwas später 1867 der Gutsbesitzer Bock auf Groß-Welzin das Einkommen eines Deputatisten auf 200 Taler 16 Schillinge, das Minimum von 1821 aber auf 144 Taler.<sup>1)</sup> Und es war dem Schullehrer nicht immer ein leichtes, dieses geringe Einkommen auch nur unverkürzt wirklich zu bekommen. Gutsherrn und Inspektoren machten besonders häufig in betreff des Feuerungsdeputats Schwierigkeiten. Das Material war häufig schlecht, grünes Holz, nasser Torf, es wurde Hau- und Bereiteloohn verlangt;<sup>2)</sup> ein Gutsherr sagte selbst, sein früherer Pächter habe bei Anfuhr der Feuerung »den Küster auf alle mögliche Weise schikaniert«,<sup>3)</sup> ja es kam vor, daß Gutsherrn ihren Tagelöhnern kontraktlich nur ganz wenig Holz gaben, den Bedarf aber als Geschenk hinzufügten. Dem Lehrer wollten sie dann nur  $1\frac{1}{2}$  mal mehr als das kontraktlich festgesetzte Deputat der Tagelöhner geben.<sup>4)</sup> Ähnliche Schwierigkeiten fanden sich bei andern Bestandteilen des Minimi. Zwei an den entgegengesetzten Enden des Landes wohnende Geistliche bezeugen, der eine »die Geneigtheit der Herren und Inspektoren« . . . die »Schullehrer« . . . »zu einem Appendix der Hofwirtschaft zu machen«,<sup>5)</sup> der andere »eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die Rechte und Interessen« der Lehrer, welche »diese zuweilen als überhaupt nicht vorhanden ansehen läßt«. <sup>6)</sup> Eine andere Schwierigkeit ergab sich aus der Einrichtung des Schulschillings. Am besten war es, wenn die Gutsherrschaft ihn abgelöst hatte. Die festen Sätze waren nur leider nicht selten sehr zum Nachteil des Lehrers bestimmt, manchmal hielt der Gutsherr den Schreibschilling zurück oder verpflichtete den Lehrer, auf ihn zu verzichten. Eine Obrigkeit, welche sehr volle Schulen hatte, dekretierte schon 1848 die Aufhebung des Schreibschillings, weil die Verordnung von 1821 nur von einem Schulschilling rede.<sup>7)</sup> Schlimmer war es, wenn der Lehrer sich seine Besoldung selbst eintreiben, häufig einklagen mußte. Denn die Exekution war oft erfolglos. Dazu machte solches Verfahren, wie ein Lehrer klagte, die Leute ihm fremd und feind.«<sup>8)</sup>

Es war also ein Einkommen geringer als das des Tagelöhners und oft noch verkürzt und schwierig zu bekommen.

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 380. — <sup>2)</sup> Ibidem 324. 418. 548. — <sup>3)</sup> Ibidem 563. — <sup>4)</sup> Ibidem 449. 451. — <sup>5)</sup> Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1863. Nr. 6. — <sup>6)</sup> Acta generalia 548. — <sup>7)</sup> Ibidem, besonders 334. 339. 359. — <sup>8)</sup> Ibidem 195.

Auf diese und andere Schäden der ritterschaftlichen Schule wies nun der Pastor Stahlberg im Jahr 1863 in einem trefflichen Artikel des »Neuen Mecklenburgischen Kirchenblattes« hin. Einen für diese Epoche besonders charakteristischen Wert haben die Ausführungen des der Verhältnisse kundigen Pastors über im ganzen gute und wohlmeinende Herren jener Zeit. Er bemerkte: »Manche indessen sehen die materielle Lage des Schullehrers für Nebensache an, Glaube und Amtseifer kämen allein in Betracht. Es gibt fromme wohlmeinende Leute, die es einem Schulamtsexspektanten geradezu übel deuten, wenn er ganz bescheidenlich auch nach dem Einkommen der Stelle fragt, und die es für ein untrügliches Zeichen von Mangel an innerem Beruf fürs Lehrfach halten, wenn er das Amt bei der Unmöglichkeit, eine Familie davon zu ernähren, ausschlägt. Andere Schulpatrone wissen sehr wohl, daß Essen und Trinken, Kleider und Schuh und dergl. des Leibes Nahrung und Notdurft sind. Sie können sich aber nicht dazu entschließen, die Stelle selbst zu verbessern, sondern behalten es sich vor, gelegentlich dem Lehrer eine Unterstützung zukommen zu lassen, um überall den Knopf auf dem Geldbeutel zu behalten. So macht man denn vorkommenden Falles einen halben oder einen ganzen Strich durch des Lehrers Schuldbuch, man schenkt ihm hier und da 1 Scheffel Roggen, im Frühjahr 20 □ Ruten Kartoffellandes mehr usw. Der hungernde Magen und der für seine herzlichen Kinder viel sorgende und alles duldende Hausvater nehmen diese Gunstbezeugungen gerne an und sagen dem Herren reichliche Worte des Dankes.« Mit Recht fügt Stahlberg hinzu: »Daß das unbillig ist, daß damit die Ehre der Arbeit beeinträchtigt wird, das erkennet und fühlet die echte Humanität, selbst die noch nicht vom heiligen Geist verklärte, und gibt Ehre jedermann, auch dem geringen Dorfschullehrer.« Und »ein Arbeiter ist seines Lohnes wert, sagt die heilige Schrift«. <sup>1)</sup>

Pastor Stahlberg ließ es bei diesem Artikel nicht bewenden. Auf seine Veranlassung nahm die Malchower Synode die Sache in die Hand und überreichte am 31. März 1864 dem Ministerium einen Antrag auf Verbesserung des ritterschaftlichen Schulwesens. <sup>2)</sup>

Sie beantragte, daß 1. auf Grund des § 20 der Verord-

<sup>1)</sup> Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1863. Nr. 7.

<sup>2)</sup> Acta generalia 327.

nung von 1821 ein Reglement über den Umfang des Unterrichts aufgestellt werde. Denn die Erfahrung beweise, daß dieser Paragraph weder »der Willkür des Lehrers, noch dem störenden Eingreifen manches wohl- oder übelgesinnten Schulpatrons in die inneren Angelegenheiten der Schule« wirksam vorbeuge. So werde in vollen Schulen das Rechnen ganz nebenbei oder auch gar nicht betrieben, der Schreibunterricht nur wenigen Knaben erteilt, weil der Schulpatron ihn »für unnötig« erachte.

2. Es müsse eine vollständige Sommerschule mit täglich drei Unterrichtsstunden errichtet werden; denn diese habe nur etwa 60 Unterrichtsstunden, und auch davon würden oft noch einige von den Eltern, Gutsherren oder Inspektoren abgenommen. Und doch sei der Sommer die einzige Zeit, in welcher die Kinder von 6—8 Jahren regelmäßig die Schule besuchen könnten; denn im Winter werde dies häufig durch die Beschaffenheit der Wege verhindert. So lägen denn diese ganz kleinen Kinder »während der langen Sommertage müßig und ohne Aufsicht auf der Dorfstraße umher«, verdummt und verfielen auf Bübereien und Zuchtlosigkeiten. Dies sei um so bedenklicher, je schlechter die häusliche Erziehung und je größer die Zahl der unehelichen Kinder sei.

3. Es müßten genügendere Anstalten zur Ausbildung der ritterschaftlichen Lehrer geschaffen werden. Denn es wisse jeder, der mit dem Stande der ritterschaftlichen Schule bekannt ist, daß »viele ritterschaftliche Lehrer geradezu außerstande« seien, »das zu lehren, was die Konstitution von 1821« fordere.

4. Der Minimalsatz in der Besoldung müsse um 12 Scheffel Roggen Rostocker Maß und 30 Taler Geld erhöht werden. Denn die Gutsbesitzer selbst geständen ziemlich allgemein zu, daß jetzt, wo ein Handwerk aus mancherlei Gründen für den Lehrer eine Erwerbsquelle meist nicht mehr sei, der Lehrer von dem Minimum des Jahres 1821 nicht leben könne. Dann heißt es wörtlich: »Und wir Pastoren, die wir so oft Gelegenheit haben, in die häuslichen Verhältnisse der Lehrertiefer hineinzublicken, können versichern, daß die Not oft recht groß darin ist und die bitteren Klagen des Hausvaters und der Hausmutter häufig nur mehr denn zu begründet sind.« Dem vorgeschlagenen Satze läge aber »das durchschnittliche Minimaleinkommen eines gewöhnlichen Gutstagehners zu Grunde«, denn man dürfe doch mit Recht voraussetzen, »daß ein Schullehrer doch dieselben Ansprüche

machen« dürfte, »wie ein Arbeitsmann«. Der besondere Schreibschilling solle dann in Wegfall kommen.

Der Antrag der Synode wurde dem Schulrat Dr. Schröder übergeben. Er konnte nur die Überzeugung dieses Mannes und des Ministers von Schröder verstärken. Ob er eine direkte Einwirkung auf die Entschlüsse derselben ausgeübt, läßt sich nicht bestimmen. Aber im Jahr 1865 faßte der Minister den Entschluß, die Verhandlungen mit den Ständen wieder aufzunehmen und bereits in diesem Jahre eine Vorlage an die Stände zu bringen. Es fanden mehrere Beratungen mit den Schulräten statt, deren Resultat war, daß zunächst den Ständen ein ausgeführter Gesetzentwurf oder eine neue Schulordnung noch nicht vorgelegt werden sollte, sondern nur ein *Pro Memoria*, »auf welches zunächst die ständische Rückäußerung zu erwarten wäre, in welchem jedoch schon angedeutet werden sollte, was verlangt und proponiert werden müßte«.

Die Ausarbeitung des Schriftstücks wurde dem Schulrat Dr. Schröder übertragen. Dasselbe entsprach nicht völlig den eigenen Anschauungen desselben, es war vielmehr nach den »mündlichen« »Resolutionen und Instruktionen« des Ministers gearbeitet;<sup>1)</sup> es ist also ein Denkmal der Ideen Herrn von Schröters und zwar das letzte dieses vorzüglichen Mannes.

Dies *Pro Memoria*<sup>2)</sup> gibt zunächst einen Überblick über die Versuche zur Besserung des Schulwesens von 1838, 1847 und 1853—55 und kritisiert das Verhalten der Stände, indem es zugleich ihre Worte an ihren Taten mißt. Stände hätten, (23. Jan. 1855) indem sie die Mitwirkung der Prediger bei der Sorge für den Schulbesuch ablehnten, erklärt, daß sie ihre obrigkeitlichen Pflichten für den wichtigsten Teil und die kräftigste Stütze ihrer obrigkeitlichen Rechte hielten und sich die Erfüllung ihrer Pflichten niemals zu lästig sein lassen dürften. Dieser treffliche Grundsatz finde aber leider nicht eine gleiche Bestätigung durch die Erfahrung.

Dies solle durch einige Tatsachen »aus neuerer und allerneuester Zeit« illustriert werden.

»Von den 13 schulpflichtigen Kindern des Gutes X. waren von den 21 Schulwochen eines Winterhalbjahres zusammen 672 ganze Tage oder durchschnittlich 51 — 52 ganze Tage, d. i. 10 — 11 Wochen versäumt worden, darunter nur ein

<sup>1)</sup> Acta generalia 343. — <sup>2)</sup> Ibidem 343.

Tag mit Erlaubnis und 10 Tage wegen Krankheit, ohne daß die Gutsobrigkeit dagegen eingeschritten war.

Nachdem der Gutsbesitzer A. auf B. sich um den Besuch der Schule seines Gutes niemals bekümmert hatte, berichtete er an das Ministerium: »Da so wenig ich als mein Inspektor gewußt haben, daß wir uns *ex officio* darum zu bekümmern hätten usw.« — Als der Gutsbesitzer A. auf B. zur Verantwortung darüber gezogen wurde, daß neben zahlreichen andern Schulversäumnissen die beiden Kinder eines seiner Gutsbewohner die Schule ein ganzes Jahr lang gar nicht besucht hatten, berichtete er bloß: »Was nun die Kinder des N. N. betrifft, so wüßte ich nicht, was denselben abhalten sollte, seine Kinder zur Schule zu schicken.«

Als der Gutsbesitzer A. auf B. auf Grund der von dem Küster und Lehrer der betreffenden Schule eingeforderten Versäumnislisten zur Erklärung und Rechtfertigung wegen der zahlreichen Versäumnisse aufgefordert war, berichtete er: »Meine Leute sind von mir stets erinnert worden, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken, und habe ich in dem Glauben gelebt, daß solches geschehe. Da nun aber die von dem Küster verlangte Versäumnisliste das Gegenteil zeigt usw.«

Ein Pastor, von welchem die Versäumnislisten der ritterschaftlichen Schulen seiner Parochie eingefordert waren, berichtete auf die Frage, ob die Listen den betreffenden Guts herrschaften vorgelegt worden, daß das früher regelmäßig geschehen sei, seit Jahren aber unterblieben, weil doch nichts darauf erfolgt sei, und daß sie auch während dieser letzten Jahre nicht von den Gutsherrschaften eingefordert seien.

Der Gutsbesitzer C. auf D. berichtete: er habe zwar von seinen Leuten stets verlangt, daß sie ihre Kinder regelmäßig zur Schule schicken sollten, da das aber immer fruchtlos geblieben sei, so wisse er nicht, was er nun mit ihnen anfangen solle.

Ein Kind des Gutes X. besuchte die Schule nicht, auch nachdem es zweimal wegen Unwissenheit von der Konfirmation zurückgewiesen war. Der Schulmeister ging zu dem Gutsherrn, um ihm Anzeige zu machen und um Abhilfe zu bitten, wurde aber nicht vorgelassen. Die wiederholten schriftlichen Anzeigen und Ersuchen des kompetierenden Pastors blieben so unbeachtet wie unbeantwortet, bis das Ministerium die Gutsherrschaft anhielt.

In der Schule zu X. wurde während eines ganzen Winterhalbjahres gar nicht, in einem anderen Jahre vom Anfang

des Februar an nicht Schule gehalten, ohne daß die Guts-herrschaft dagegen einschritt. Als später die Sache zur Er-örterung kam, bestritt die Gutsherrschaft selbst die tatsächliche Richtigkeit der von dem Schullehrer zu seiner Entschuldigung angegebenen Gründe.

Diese Beispiele könnten aus den Akten des Ministeriums noch um ein Vielfaches vermehrt werden. Und doch gelangte nur ein verschwindend kleiner Teil solcher Vorkommenheiten zur Kenntnis des Ministeriums. Was dann nun geschehen solle, wenn die Erfüllung der obrigkeitlichen Pflichten doch den Obrigkeiten zu lästig würde?

Als Anfang 1856 eine Schulordnung für eine Küsterschule ritterschaftlichen Patronates eingerichtet wurde, da habe man übrigens auch die Sorge für den Schulbesuch dem Prediger übertragen.

Zweitens sei eine gesetzliche Neuregelung des Einkommens der Schullehrer von den Ständen abgelehnt, weil eine solche den Schullehrer schädige. Es möge allerdings so sein, daß die Neigung, das gesetzliche Minimum als Maximum zu behandeln, an der menschlichen Natur oder in der Anschauungsweise der betreffenden Lebenskreise begründet sei. Aber es sei einmal ein Minimum da. Das müßte dann konsequent auch aufgehoben werden. Aber was würde dann geschehen, da »viele Gutsbesitzer es dem Ministerium nicht leicht gemacht« hätten, »sie auch nur zur Gewährung des gesetzlich bestehenden *Minimi* zu bewegen«! Und wenn man sage, die Anfrage werde die Preise regeln, so sei zu bedenken, daß viele Gutsbesitzer bessere Lehrer verschmähen und schlechtere wählen, nur um möglichst billig dabei fortzukommen. Es sei Tatsache, »daß Gutsbesitzer berichteten, es wäre ihnen nicht gelungen, einen geeigneten Schullehrer zu finden, auch nachdem aktenmäßig geworden war, daß nicht ganz wenige und darunter sehr wohl qualifizierte Individuen sich bei ihnen gemeldet hatten«; aber die hätten sich allerdings mit dem Minimum nicht begnügen wollen. Wie stark die Neigung sei, lieber einen unbrauchbaren Schulmeister zu haben als das Gut etwas höher zu belasten, davon sei ein Beispiel, daß der Gutsbesitzer A. auf B. einem Schullehrer, welcher sich nicht bloß als unfähig erwiesen hatte, sondern auch wegen Holzdiefstahls bestraft war und geständig die Holzentwendungen noch immer fortsetzte, und der daneben in einer Schrift seinen Gutsherrn des Meineides beschuldigt hatte, lieber diese Vergehungen vergeben und ihn als Schullehrer

behalten wollte, als ihn, wie das Ministerium verlangte, aus dem Schuldienste entlassen und zwar ausgesprochenermaßen aus dem Grunde, weil sonst sein Gut stärker belastet würde; oder daß der Gutsbesitzer C. auf D. zwar die größeren Kinder eines seiner Güter auf eine entferntere Schule in seiner reichen Begüterung anwies, an der Ortsschule für die kleineren Kinder aber einen alten Lehrer behielt, welcher nicht hochdeutsch sprechen konnte; und wie weit diese Neigung führe, dafür könne zum Beispiel dienen, »daß der Gutsbesitzer E. auf F. einen 69jährigen, der Gutsbesitzer G. auf H. einen 72jährigen Mann als Schulmeister annahm und einsetzte«. Stände hätten nun die Besorgnis ausgesprochen, daß es den Schulmeistern zu gut gehen würde. Indes könnte doch schon eine erhebliche Steigerung des Minimums stattfinden, ohne daß man sich der Besorgnis hingeben brauchte, Überfluß und Müßiggang würden ihrer Laster Anfang sein. Man könnte sie ja dann auch so mehr beschäftigen, wie der Gutsbesitzer A. auf B. tat, der für »die geförderten Schulkinder noch besondere Lehrstunden zu einem etwas weitergehenden Unterrichte veranstaltete«. Das sei aber doch nicht zu dulden, daß der Schullehrer mit seiner ganzen Existenz an den »guten Willen« seines Dienstherrn gebunden würde. Denn es gebe »nicht eine Abhängigkeit von dem guten Willen, der nicht eventuell auch eine Abhängigkeit von dem Übelwillen wäre«. Und da müsse er sich dann selbst solchen Forderungen beugen, durch welche »sein Gewissen bedrückt oder er selbst entwürdiget würde«.

Seit zehn Jahren sei der Zustand nicht verändert. Die inzwischen vollzogene Besserung in den Städten und im Domanium habe die Kluft zwischen den Landesteilen noch erweitert.

Wenn Mecklenburgs Name im Auslande gelästert werde, so müsse man schweigen, wenn der ritterschaftlichen Landschule Erwähnung getan werde.

Es sei »nicht erträglich, daß die Bevölkerung des Landes in zwei so ungleiche Hälften gespalten werde und die eine Hälfte dem Schutz und der Fürsorge ihres Landesherrn in ihren edelsten und wichtigsten Interessen entzogen bleibe«. Die Regierung müsse dagegen reagieren, »selbst auf die Gefahr, daß der Erfolg einen neuen Anhalt darbiete für die Meinung, daß schwere staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Gebrechen von einer ständischen Verfassung nicht zertrennlich seien«.

Reparaturen würden aber je länger, je kostspieliger. So müsse die Regierung jetzt auch mehr verlangen als 1853. Man könne einem Lehrer nicht zumuten, daß er seine ganze Existenz binden müsse an das Wohlwollen eines Mannes, ja nicht nur an das Wohlwollen dieses, der ja vielleicht vertrauenswürdig sein könne, sondern auch an das des Erben oder des Käufers, der sich aller Verpflichtungen durch die Kündigung einfach entledigen könne. Durch die »Beurlaubung nach Willkür« (Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich § 496) werde der Schullehrer in seinem Verhältnis zu seinem Guts-herrn »tatsächlich rechtlos«. »Ein gekündigter ritterschaftlicher Schullehrer, zumal, wenn er Familie hat,« finde »nicht leicht ein anderes Unterkommen«; ihm bleibe »höchstens das Recht, als Gutsarmer versorgt zu werden«. Bei solchem Zustande würden sich nur verfehlte Existenzen diesem Berufe zuwenden.

Es müsse also eine Rekursinstanz für die Kündigung in einer unbeteiligten Behörde geschaffen werden; man schlage das Ministerium als solche vor.

Sodann müßte das Minimum erhöht werden. Es sei geringer als das Einkommen eines Tagelöhners. Der Gutsbesitzer A. auf B. habe selbst mit Wohlgefallen berichtet, »daß er dem Schullehrer in einem seiner Güter auf dessen Bitten statt der Emolumenten eines Schullehrers die eines Tagelöhners bewilligt habe«. Auf nicht wenigen Gütern müßten die Schullehrer, um nur das Notdürftige an Feuerung zu haben, zugleich mit den Kindern der Tagelöhner Leseholz sammeln.

Eine Analogie bieten die Domanialpachthöfe. Das Einkommen des Lehrers zu Toddin wird mitgeteilt, diesem müßten die ritterschaftlichen Lehrer gleichgestellt werden. Dann würden sie einigermaßen gesichert sein, auch wenn die Neigung fortbestände, das Minimum als Maximum zu behandeln.

Auch die Schulhäuser müßten besser werden. »Nur als ein Beispiel unter vielen« möge angeführt werden, »daß unter der Schlafkammer ein sogenannter Kartoffelkeller angelegt war, nur durch eine Luke geschlossen und zugänglich, die Luke aber von solcher Beschaffenheit, daß der Schullehrer und seine Familie beim Aufstehen aus dem Bette allemal in Gefahr waren, in den Kartoffelkeller zu fallen. In dem Schulhause zu X. war die Wohnstube von zwei feuchten Kammern nur durch einen kattanenen Vorhang geschieden,

so daß notwendig alle Ofenwärme aus der Wohnstube entweichen mußte, um so gewisser, da auch die Eingangstür durch einen breiten Spalt das Tageslicht durchscheinen ließ. Als später der kattunene Vorhang durch eine Tür ersetzt wurde, war es eine solche, welche keine Klinke hatte, sondern nur geschoben werden konnte und durch Verschiebung zwar von der Stube aus geöffnet werden konnte, aber nicht von der Kammer aus.« Es lasse sich nun zwar die Beschaffenheit der Räume eines Schulhauses nicht gesetzlich bestimmen. Seine Bedürfnisse dürften aber nicht nach denen eines Tagelöhners bemessen werden.

Sodann müsse die Pensionsfrage gelöst werden. Man könne dafür ein Minimum festsetzen oder Abstufungen der Pension in runden Zahlen oder nach Quoten des Dienst-einkommens; der pensionierte Lehrer müsse aber immer mehr erhalten, als einem Gutsarmen zukomme. Vielleicht könne die Sache auch durch die Einrichtung von Assistenten geregelt werden.

Sodann sei für die Witwen zu sorgen. Sie könnten in das Institut für Prediger und Lehrer aufgenommen werden, wenn aus ständischen Mitteln ein verhältnismäßiger Zuschuß geleistet würde.

In betreff der Vorbildung der Schullehrer sei ein Seminar nötig, vielleicht ein eigenes ritterschaftliches. Dasselbe müsse unter landesherrlicher Oberaufsicht stehen. Die Prüfungen, welche bei demselben angestellt werden würden, könnten die der Präpositen ersetzen. Bei ihnen müßte aber ein landesherrlicher und ein oberbischöflicher Kommissarius mitwirken.

Ferner müßten genauere Festsetzungen über die Schulverbände, die Schulstuben und die Handhabung des Schulzwanges gemacht werden. Im ersten Punkt seien gute Wege und die Bestimmung der halben Meile auf 12000 Fuß, im zweiten 6 Quadratfuß für das Kind, 10 Fuß Höhe und Subsellien für alle Kinder zu verlangen. Im dritten verweise man auf § 10—17 der Vorlage von 1853.

Endlich müßten alle Kinder schreiben lernen und alle Tage Schule haben. Der tägliche Schulunterricht sei im Sommer, besonders der kleineren wegen notwendig. Um derselben willen müsse auch die Aufnahme zu Ostern stattfinden. Für die Mädchen sei Handarbeitsunterricht zu empfehlen.

Noch ehe dies für die Stände anstatt einer Vorlage bestimmte *Pro Memoria* dem Minister zur näheren Prüfung

und Entscheidung überreicht werden konnte, erkrankte Herr von Schröter und starb.

Am 26. August 1865 wurde es jedoch dem Ministerium, welches die Intentionen des verewigten Ministers in dieser Sache kennen lernen wollte, als eine Darstellung derselben von den Schulräten überreicht mit der Bemerkung, daß sie das laufende Jahr für eine neue Vorlage nicht günstig hielten, und daß ihre persönlichen Ansichten nicht durchweg dieselben wären.

Auf Befehl des Großherzogs stellten nun die Schulräte am 15. November 1865 ihre abweichenden Ansichten näher dar und präzisierten sie dahin: 1. Vorlagen könnten gemacht werden in der Absicht und mit der Aussicht darauf, daß sie von den Ständen angenommen würden; sie könnten aber auch, ohne darauf irgendwie Rücksicht zu nehmen, nur die Bestimmung haben, den Ständen vorzuhalten, was und wieviel geschehen müßte, wenn aus ihrem Schulwesen etwas Befriedigendes werden sollte. Dieser Unterschied sei in dem *Pro Memoria* nicht durchgreifend berücksichtigt.

2. So notwendig eine Beschränkung des Kündigungsrechtes sei, wäre es doch sehr unwahrscheinlich, daß die Propositionen des *Pro Memoria* bei den Ständen Annahmefänden. Denn durch dieselben würde das Prinzip der ständischen Selbstverwaltung durchbrochen. Aber auch vom regiminellen Standpunkt sei der Vorschlag bedenklich. Eine richtige Entscheidung werde für den Minister die größten Schwierigkeiten haben. Besser sei ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Superintendenten und zwei von den Parteien bezeichneten Gliedern der Ritterschaft.

3. Die auf ein geringes beschränkten Propositionen im Jahre 1853 seien von den Ständen »mit Entschiedenheit« abgelehnt. Sie würden jetzt neue Vorlagen nicht annehmen. Sie müßten erst durch rücksichtslose Durchführung der Patentverordnung darauf präpariert werden.

4. Endlich glaubten sie, daß eine wirklich befriedigende Gestaltung des ritterschaftlichen Schulwesens nur dann gewonnen werden könne, wenn es in ganz durchgreifender Weise auf ständischer Basis reorganisiert würde. Sie wiesen zu dem Zweck auf die Denkschrift vom November 1855.<sup>1)</sup>

Zu einer Erörterung dieser Gedanken kam es zunächst

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 350.

nicht. Man hatte sich nämlich inzwischen entschlossen, erst abzuwarten, welchen Erfolg die Schritte des Herrn Bock auf Groß-Welzien haben würden.

Der genannte Herr überreichte auf dem Landtage zu Sternberg 1865 ein Diktamen,<sup>1)</sup> in welchem er darauf hinwies, daß im Domanium und in den Städten das Schulwesen einen mächtigen Aufschwung genommen habe. In der Ritterschaft im ganzen stehe es dagegen trotz der löblichen Bestrebungen mehrerer noch recht traurig. Die Schuld liege an den Mängeln der Verordnung von 1821. Es sei Zeit, dieselbe einer Revision zu unterziehen, »um so mehr, da keine Gründe vorhanden, weshalb den Kindern, welche in der Ritterschaft leben, eine mangelhaftere Ausbildung zuteil werden soll, als jenen, welche im Domanium geboren«.

Das Mangelhafte sei 1. die ungenügende Ausbildung der zum Schulamte sich meldenden Individuen, 2. die geringen Anforderungen, welche an diejenigen gestellt würden, die sich dem Examen unterwürfen, 3. die dürftige pekuniäre Stellung des Lehrers und 4. die den Bedürfnissen nicht entsprechende Sommerschule.

*Serenissimus* habe sein 1821 gegebenes Versprechen gehalten. Die Domanialschule sei gut. Die Stände müßten nun endlich »nacheifern«. Es sei also in diesen Punkten zu bessern. Es sei ein größeres oder mehrere kleinere Seminare zu gründen und die Prüfung der Lehrer dahin zu legen, das Minimum so zu erhöhen, »daß eine Familie von demselben zu leben imstande« sei, und die Sommerschule auf vier Stunden täglich zu erweitern.

Der Landtag möge nun den Großherzog um eine diese Punkte berücksichtigende Vorlage für den nächsten Landtag bitten.

Herr Bock hatte dieses Diktamen auch dem Großherzog persönlich überreicht. Es wurde infolgedessen dasselbe den Landtagskommissarien mitgeteilt mit dem Anfügen, daß *Serenissimus* zwar auch seine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande unausgesetzt zugewandt habe und derselbe von der Regierung neuerdings in erneuerte Bearbeitung genommen sei, daß es jedoch ihm von Interesse sein würde, »in Veranlassung und auf Grund des Bockschen Diktamens die jetzige Ansicht und Stimmung der Stände kennen zu lernen.«<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Acta generalia 348.

<sup>2)</sup> Ibidem 348.

Die Ansicht und Stimmung der Stände wurde in dem Bericht der Polizeikomitee vom 7. Dezember 1865 offenbar und entsprach durchweg den Befürchtungen der Schulräte.<sup>1)</sup>

Die Komitee meint, die Sachlage erfordere oder rechtfertige es nicht, »daß Stände neue gesetzliche Zwangsbestimmungen gegen sich selbst« beantragten.

Es sei Pflicht der Obrigkeit, für den Volksunterricht zu sorgen. Aber einen gesetzlichen Zwang rechtfertige allein der Gesichtspunkt, »daß alle Kinder christlicher Eltern angehalten« würden, »Gottes Wort so weit zu lernen, daß sie im angemessenen Alter zum Konfirmationsunterricht vorbereitet sind«. Dazu gehöre »außer dem eigentlichen Religionsunterrichte noch das Lesen als Mittel zu jenem Zweck«. Die Patentverordnung vom Jahre 1821 gehe »hierüber schon hinaus«, indem sie »das Schreiben und Rechnen als Unterrichtsgegenstände obligatorisch« gemacht habe.

Der Zustand sei im ganzen befriedigend. In der Regel kämen die Kinder im 14. Jahre zur Konfirmation. Zu der erforderlichen Bildung reiche eine Winterschule von 8 Jahren. Die Präpositen hätten zu prüfen, ob die Schulamtsbewerber fähige Leute seien. Es fänden sich immer noch genug. Ein Seminar erscheine also unnötig. Müsse doch das Dobbertiner Seminar für seine Leute Stellen suchen!<sup>2)</sup>

Eine Erhöhung des Minimaleinkommens sei schädlich. Jede Fixierung des Einkommens habe man bereits 1821 und wieder 1854 für schädlich erkannt. Die Erfahrung habe es zudem bewiesen, die anderen Löhne wären gestiegen, die der Lehrer nicht. Indes gerate das Minimum schon in Vergessenheit. Viele Schulmeister würden schon höher salarisiert. Dieser günstige Einfluß der Zeit werde wieder unterbrochen werden, wenn ein neues Minimum festgesetzt würde.

Schon 1854 hätten sich Stände ferner dahin ausgesprochen, es sei nicht gut, den Schulmeister so hoch zu besolden, daß er »ohne Betreibung eines Handwerks oder eines angemessenen Nebenerwerbes bequem« leben könne. Dies würde eine »drückende unnötige pekuniäre Belastung der Ortschaften« ergeben, den Schulmeistern »müßige Stunden« verschaffen und »sie zur Überhebung über den ihnen weislich und naturgemäß angewiesenen, der Stellung ihrer Schulkinder und deren Eltern entsprechenden Standpunkt führen«.

<sup>1)</sup> Bock l. c. S. 48 ff.

<sup>2)</sup> Das hatte freilich andere Gründe! S. 107.

Wegen der Sommerschule spreche man noch aus: »Wo die kirchlichen Zwecke durch den Schulunterricht erreicht werden, da ist eine Ausdehnung des Schulzwanges nicht gerechtfertigt, und kann der Zweck, dem Schulmeister eine Beschäftigung zu erhalten, nicht in Betracht kommen. Wo sich aber Obrigkeit und Leute einig sind, bleibt es ihnen unbenommen, einen ausgedehnteren Unterricht zu gewähren und zu nehmen.«

Man empfehle also, den Antrag auf sich beruhen zu lassen. Die Landtagsversammlung eignete sich diesen Bericht an.<sup>1)</sup>

So war denn wieder alles Bemühen vergeblich gewesen. Die Stände waren in der Tat für neue Vorlagen noch nicht »präpariert«. Sie waren dieselben wie im Jahr 1855. Ihre Argumente waren dieselben, welche damals ins Feld geführt waren, zum Teil wörtlich aus dem ständischen Schriftstück jenes Jahres entlehnt. Nur ein neuer Gedanke war hinzugefügt. Die Beschränkung alles Zwanges auf den Gesichtspunkt der Konfirmationsfähigkeit. Man ging beinahe auf die Stellung der Stände im Jahr 1774 zurück. Nur daß man es zugab, der Untertan könne und dürfe doch schreiben und rechnen lernen. Weiter zurückzugehen war nicht möglich. Die Bewegung mußte von nun an nach der anderen Seite gehen. Aber man hatte die Kraft, sich noch mehrere Jahre in dieser Stellung auch gegen den Ansturm der Regierung zu halten. Die nächsten Blätter werden es zeigen.

## X.

### Das Jahr 1866.

Der Grund, welcher das Ministerium im Jahre 1865 zu einer abwartenden Stellung veranlaßt hatte, war nun in Wegfall gekommen. Der Großherzog gab deshalb dem Staatsrat Dr. Buchka, welcher inzwischen die Leitung des Unterrichtsministeriums übernommen hatte, den Auftrag, »die Frage wegen einer etwaigen neuen Gesetzgebung zur Verbesserung der Landschulen in der Ritterschaft in Erwägung zu nehmen.«<sup>1)</sup> Es wurden nun sogleich durch Vermittlung der Superintendenten von allen Predigern Berichte über den Stand der

<sup>1)</sup> Acta generalia 352.

<sup>2)</sup> Ibidem 374.

fraglichen Schulen eingefordert. Nach denselben<sup>1)</sup> hatte ungefähr die Hälfte aller ritterschaftlichen Schullehrer nicht mehr als das gesetzliche Minimum. Mehrmals hatte noch in den Jahren 1865 und 1866 das Minimum auf prozessualischem Wege durch den Fiskal erstritten werden müssen. Der Wert desselben aber war inzwischen, wie verschiedene Berechnungen einstimmig darlegten,<sup>2)</sup> unter das Niveau des Einkommens eines Tagelöhners herabgesunken. Vielerorts zog man, um möglichst wenig zu geben, die nicht in Dobbertin gebildeten Lehrer diesen vor. Es war vorgekommen, daß ein Gutsherr die Unterschrift einer Eidesformel verlangt hatte, »daß der Lehrer mit etwa der Hälfte des konstitutionsmäßigen Gehaltes zufrieden sein wollte.«<sup>3)</sup> Ferner, daß ein Gutsherr den Einwohnern seines Gutes verboten hatte, bei dem Schullehrer arbeiten zu lassen. Davon, daß Schullehrer gekündigt wurden, weil sie sich verheiraten wollten, oder weil sie über eine Verkürzung des gesetzlichen Minimal Einkommens bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde geführt hatten, gab es zahlreiche Beispiele. Eine Petition von Lehrern war ähnlicher Klagen voll und bemerkte: »Den Druck in seiner ganzen Größe empfindet nur der, welcher ihn täglich zu leiden hat.«<sup>4)</sup> Die Prediger und Superintendenten klagten, daß die Kinder meist den an Konfirmanden zu machenden Anforderungen nicht entsprächen, sondern nur ohne Verständnis mechanisch zu lesen und den Katechismus herzusagen wüßten. Sie schilderten die Not, welche ihnen die Konfirmationsfrage mache.<sup>5)</sup>

In bezug auf die Überwachung der Schulversäumnisse sah es »über alle Vorstellung« traurig aus. Diejenigen Schulen, deren Besuch während des Winters so, wie es überall geschehen sollte, beaufsichtigt wurde, berechnete Dr. Schröder nach den Berichten auf ein Zehntel der Gesamtzahl. Auf den Besuch der Sommerschule wurde nur ganz selten gehalten. Es kam nicht ganz vereinzelt vor, daß gesunde Kinder Jahr und Tag nicht die Schule besucht

---

<sup>1)</sup> Das Folgende, wenn nicht besondere Quellenangabe stattfindet, nach den Zusammenstellungen des Herrn Staatsrat Dr. Buchka und Dr. Schröder. Acta generalia 374.

<sup>2)</sup> Ibidem 379. 380.

<sup>3)</sup> Pro Memoria von Pastor Stahlberg.

<sup>4)</sup> Acta generalia 372.

<sup>5)</sup> Pro Memoria von Pastor Stahlberg.

hatten, ohne daß die Gutsherrschaft, selbst vom Pastor darum ersucht, dagegen eingeschritten wäre. Nicht selten kam es vor, daß Gutsherrschaften selbst oder ihre Stellvertreter die Kinder der Schule entzogen, um sie zu Feldarbeiten zu verwenden. Im Sommer war dies sogar etwas ganz Gewöhnliches.

Diese Berichte bestätigten nun freilich die ständische Behauptung, daß der Zustand im ganzen befriedigend sei, nicht. Vielmehr kam auf Grund derselben der Staatsrat zu der Überzeugung, daß »eine Verbesserung des Schulwesens durch eine Legislation dringendes Bedürfnis« sei und die Regierung die Sache füglich nicht mehr mit Stillschweigen übergehen könne.<sup>1)</sup> Die weitgehenden Reorganisationspläne der Schulräte waren der ganzen Lage nach nicht ausführbar. Schulrat Dr. Schröder beschränkte darum seine Vorschläge auf folgende Punkte. Erstlich möge in Sachen der Gehaltsverbesserung den Ständen anheim gegeben werden, ihrerseits mit Vorschlägen hervorzutreten. In Sachen des Kündigungsrechts empfehle es sich als unter den obwaltenden Umständen relativ Bestes und Erreichbares, die Kognition über die Ausführung einer Kündigung in die Hände einer Kommission zu legen, welche immer aus dem kompetierenden Superintendenten und zwei Mitgliedern der Ritterschaft zu bestehen habe, von welchen das eine durch den Gutsherrn, das andere durch den Lehrer zu denominieren sei. Endlich sei die bessere Durchführung des Schulzwangs dadurch zu fördern, daß der Lehrer die Versäumnislisten den Pastoren und diese sie nach vorgehender Beurteilung an die Patrimonialgerichte zur Exekution abzugeben verbunden würden. Der Staatsrat, welcher die Sache noch selbst in einem ausführlichen Votum behandelte, stellte als Hauptgesichtspunkt in den Vordergrund die Gewinnung brauchbarer Lehrer, damit »die Wohltat einer guten christlichen Volksbildung in gleicher Weise dem ganzen Gebiete der Ritterschaft zuteil werde wie dem Domanium«. Auch die Lehrer in der Ritterschaft müßten seminaristisch gebildet sein. Indem er die Berechtigung der drei Forderungen Dr. Schröders anerkannte, fügte er darum als vierte hinzu, daß ein größeres ritterschaftliches Seminar gegründet würde. Im ganzen wurden die Propositionen Dr. Buchkas für die zu machende Vorlage maßgebend. Nur in zwei Punkten trat das Staatsministerium den davon abweichenden Voten Herrn von Örtzens bei. Der-

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Acta generalia 374.

selbe hatte vorgeschlagen, die Errichtung eines ritterschaftlichen Seminars nicht zu beantragen, sondern die Anforderungen bei der Prüfung der Lehrer so zu erhöhen, daß sie denen, welche an die zu entlassenden Seminaristen gestellt würden, entsprächen. Es würden sich dann nicht genug Lehrer finden und die Ritterschaft sich veranlaßt sehen, endlich selbst mit dem Begehren nach einem Seminar zu kommen, welches »dem Großherzoglichen ebenbürtig zur Seite stände«. Der zweite Punkt bezog sich auf die Konstruktion einer Disziplinarbehörde für die ritterschaftlichen Lehrer. Dr. Buchka hatte vorgeschlagen, der Superintendent solle die Untersuchung führen, die Entscheidung aber sei einem rein ständischen Kollegium von drei Personen zu überlassen, welche auf eine bestimmte Zeit von den ritterschaftlichen Ämtern zu denominieren wären. Herr von Örtzen wollte dagegen, daß der Superintendent die Kognition unter Zuziehung von zwei unbeteiligten und unparteiischen Männern, die er selbst aus einer bestimmten Zahl auszuwählen habe, vollziehen solle. Übrigens war trotz der verschiedenen Vorschläge diesmal das Ministerium in dem Punkt völlig einer Meinung, daß, wie Herr von Örtzen sich ausdrückte, »willkürliche Kündbarkeit mit dem Wesen eines jeden öffentlichen Amtes unvereinbar« sei, und daß, weil, wie der Landtag 1865 sehr richtig bemerkt habe, die Sorge für das Schulwesen eine »obrigkeitliche Pflicht zum Besten und im Interesse der Kirche« sei, auch die ritterschaftlichen Schullehrer »wesentlich öffentliche Beamte« seien, »eben weil sie von der Obrigkeit als solcher angestellt« würden. Nur in Hinsicht der Anstellungsbedingungen würde dies Verhältnis zu einem privatrechtlichen.

Zur Verstärkung der geplanten Aktion hatte man ein gemeinschaftliches Vorgehen mit der Strelitzer Regierung ins Auge gefaßt. Es stellte sich jedoch heraus, daß darauf zur Zeit nicht zu rechnen sei. So entschloß man sich in Schwerin, auf eigene Hand vorzugehen.<sup>1)</sup>

Infolgedessen wurde am 6. Nov. 1866 ein Allerhöchstes Reskript an den Engeren Ausschuß abgesandt. Dasselbe enthält 5 Abschnitte und 3 Anlagen und ist folgenden Inhaltes.<sup>2)</sup> Serenissimus sei durch die Erfahrungen der

<sup>1)</sup> Acta generalia 375—377.

<sup>2)</sup> Ibidem 377. Auch in der Beilage zum Norddeutschen Korrespondenten. 1866. Nr. 296; und in der Ständischen Bibliothek zu Rostock, T. 4008.

letzten Jahre in der Überzeugung bestärkt worden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die ritter- und landschaftliche Landschule einer Revision bedürften, und daß ein allgemein befriedigender Zustand nur durch ein tätiges Eingreifen der Gesetzgebung erzielt werden könne. Es sei zwar erfreulich, daß einzelne Gutsherren und Magistrate Verbesserungen vorgenommen hätten, aber im ganzen entsprächen die ritter- und landschaftlichen Schulen nicht den an sie zu stellenden Forderungen. »In der neuesten Zeit« hätten die Prüfungen der Schulkinder bei der Zulassung zu der Konfirmation, der Handwerkslehrlinge bei der Aufnahme in die Gewerbeschulen und der Mannschaften bei der Einstellung zum Militärdienste »immer mehr« herausgestellt, »daß die fraglichen Landschulen in ihren Leistungen hinter den Domanialschulen und den städtischen Schulen« zurückblieben. Es sei aber landesherrliche Pflicht, auf die Beseitigung eines solchen Unterschiedes hinzuwirken und dafür zu sorgen, daß den Untertanen »in allen Landesteilen die Wohltat einer gleichmäßigen christlichen Volksbildung gewährt werde«.

Die Strelitzer Regierung sage, daß dort die in Betracht kommenden Mängel und Verhältnisse im allgemeinen nicht vorhanden oder doch verschieden seien. Deshalb mache man die Vorlage allein.

1. Es sei »nicht gar selten« unfähigen Subjekten möglich geworden, die Prüfung zu bestehen. Serenissimus wolle deshalb eine neue Instruktion an die Präpositen erlassen.

Diese Instruktion war sub lit. A. angeschlossen und folgenden Inhaltes: Es sei zwar in vielen Präposituren eine Wendung zum Besseren eingetreten, insofern als »mit größerer Sorgfalt geprüft« und »mit größerem Ernste geurteilt« würde. Aber es fehle auch nicht an entgegengesetzten Beispielen. Besonders aber sei im allgemeinen der Standpunkt der für anstellungsfähig Erklärten zu niedrig und herrsche zu wenig Übereinstimmung in den verschiedenen Präposituren. Man eröffne darum folgende Normen.

Im allgemeinen müsse der Lehrer mehr wissen, wie die Kinder lernen sollen, und imstande sein, »die durch natürliche Gaben oder sonstige Verhältnisse bevorzugten Kinder der Schulgemeinde noch etwas weiter zu führen«, als es für alle Schulkinder ohne Unterschied unerläßlich sei.

Im einzelnen müsse der Lehrer 1. die Biblischen Geschichten wissen, sie erzählen, nach Wortlaut und Inhalt abfragen, verknüpfen und eine Anwendung davon auf die

Christenlehre und das Leben machen können; 2. den Landeskatechismus inne haben, seines Wortverständnisses nicht bloß selbst mächtig sein, sondern dasselbe auch zu entwickeln verstehen und die Beweisstellen sowie biblische Geschichten und Gesangbuchverse heranziehen können; 3. geläufig und deutlich, verständig und verständlich vorlesen, auch jedes Wort buchstabieren und syllabieren können; 4. im Schönschreiben und Rechtschreiben Genügendes leisten und einfache Gedanken schriftlich in zusammenhängender Rede richtig und verständlich ausdrücken können; 5. müsse sicheres und geläufiges Kopf- und Tafelrechnen in den vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen und in den einfachen und leichteren zusammengesetzten Verhältnisrechnungen konstatiert werden, ferner, daß er die Natur der verschiedenen Grundrechnungsarten und das Verfahren beim Ansatz der Verhältnisrechnungen entwickeln könne; 6. müsse er die gangbaren Kirchenmelodien anstimmen und einfach ohne eigne Zutat singen und den Gesang der Schulkinder darin leiten können. Weltkunde und Sprachlehre sollten noch nicht von Entscheidung sein. Es solle aber darin geprüft und ein günstiges Resultat im Zeugnis vermerkt werden.

Das Zeugnis habe unzweideutig zu sagen, ob der Examinand fähig ist oder nicht. Alle Verklausulierungen seien zu unterlassen. Die Präpositen sollten darauf sehen, daß sie nicht durch »unzeitiges Mitleid mit der Person« die Obrigkeiten Täuschungen aussetzten und den Schulen des Landes »langdauernden Nachteil« zufügten.

2. Wenn nun aber durch verbesserte Prüfung die Zahl der Lehrer verringert werde, müsse um so mehr dafür geschehen, tüchtige Personen zu gewinnen. Zu diesem Behufe sei »vor allem« die Gewährung eines ausreichenden Einkommens erforderlich. Das im Jahr 1821 festgesetzte genüge nicht mehr, da es geringer sei als das eines Tagelöhners. Nun ständen aber etwa noch die Hälfte aller Lehrer auf demselben, teilweise erhielten sie auch dies nicht einmal unverkürzt, und wenn einmal das Einkommen »anscheinend« über dies Maß erhöht würde, so würde es »vielfältig« wieder durch Beschränkung des Schulschillings geschmälert. Man könne also die notwendige Erhöhung der »freien Vereinbarung« nicht wohl überlassen, sondern müsse das Minimum gesetzlich »nicht unbedeutend« erhöhen. Dabei werde ein etwaiger Nebenerwerb nicht in Anschlag gebracht werden dürfen, schon deshalb nicht, weil derselbe niemals garantiert

werden könne. Man mache keine Vorlage, sondern gebe Ständen anheim, »dieserhalb mit geeigneten Vorschlägen vorzugehen«. Aber es sei Gleichmäßigkeit in der Volksbildung zu erstreben. Darum müßten auch die Volksschullehrer in den verschiedenen Landesteilen »im wesentlichen« gleichgestellt werden. Es empfehle sich das Einkommen der ritterschaftlichen Stellen dem der Lehrer auf den Domaniälhöfen gleichzustellen. Ein Verzeichnis der einer solchen Stelle zukommenden Emolumente werde darum zur Beachtung sub lit. B. beigelegt. Dies Verzeichnis der Emolumente einer Schulstelle lautet

Wohnung . . . . .	30 Reichstaler
4 Faden Buchenkluftholz, 3' 7' 8' oder ein entsprechendes Quantum in anderen Holzarten, z. B. 7 Faden Tannen- oder Ellernkluftholz oder 9 Faden Tannen oder Eichenknüppelholz, kostenfrei geliefert und angefahren, a 11 Taler . . . . .	44 Reichstaler
Garten und Baumschule 150 □ R., a 4 schl.	12 Taler 24 βl
Kartoffelland 100 □ R., Leinland 30 □ R. beackert und bedüngt, in dem Schlage, wo der Hof diese Früchte bauet . . . . .	10 Taler 40 βl
Weide und Stallfütterung für zwei Kühe und 10 Schafe unter und mit dem Hofvieh oder nach Wahl des Pächters für jedes Schaf jährlich 1 Reichstaler Kurant . . . . .	10 Taler
4 Scheffel Rostocker Maß Weizen, a 2 Reichstaler . . . . .	8 Taler
36 Schff. Rost. Maß Roggen, a 1 Reichstal. 8 βl	42 Taler
24 Scheff. Rost. Maß Gerste, a 1 1/2 Reichstaler	36 Taler
8 Scheff. Rost. Maß Erbsen, a 1 1/2 Reichstaler	12 Taler
8 Scheffel Rost. Maß Hafer, a 1 Reichstaler	8 Taler
600 Pfund Roggenstroh zum hauswirtschaftlichen Gebrauch . . . . .	3 Taler
Der erforderliche Dung für den Garten mit Anfuhr, 6 Fuder a 2 1/2 Reichstaler . . . . .	15 Taler
Freie Fuhren zur Mühle, zum Arzt, zur Hebamme . . . . .	3 Taler
und an barem Gelde (statt Schulgeldes) mindestens 45 Reichstaler Kurant, bei großer Zahl Schulkinder noch etwas mehr	50 Taler

---

334 Rt. 16 βl.

Die Erhebung des Schulgeldes betreffend, solle zur Vermeidung von Zivilklagen die Ortsobrigkeit, eventuell das Patrimonialgericht, die Rückstände sofort exekutorisch betreiben können.

3. Als eine »für die gedeihliche Entwicklung des Landeschulwesens dringend notwendige Maßregel« empfehle Sere-  
nissimus die Beschränkung des Rechtes »zur Kündigung der Schullehrer nach Willkür«. Es heißt dann wörtlich: »Da die Schullehrer nicht in bloßen Privatdiensten stehen, sondern von der Obrigkeit als solcher im öffentlichen Interesse an-  
gestellt werden und die Funktionen öffentlicher Beamten versehen, so muß ihnen auch dem Wesen des öffentlichen Amtes gemäß eine gesicherte Stellung gewährt und bei den allerdings gegen eine gänzliche Aufhebung des Kündigungs-  
rechtes sprechenden Bedenken mindestens eine Garantie gegen den Mißbrauch dieses Rechtes gegeben werden, wie eine solche auch für Unsere auf Kündigung stehenden Beamten durch die Vorschrift besteht, daß dieselben wider den Willen der Beteiligten nur nach einer speziellen Kognition infolge eines Beschlusses Unseres Staatsministerii eintreten darf. Die unfreiwillige Kündigung der Schullehrer von seiten der Ortsobrigkeiten wird demnach in Zukunft gleichfalls nur unter der Bedingung zuzulassen sein, daß eine zu diesem Zwecke zu konstituierende Disziplinarbehörde auf Grund einer wider den betreffenden Schullehrer geführten speziellen Unter-  
suchung sich für die Statthaftigkeit der Kündigung ausspricht.« Man halte es für angemessen, die Kognition dem kompetierenden Superintendenten unter Zuziehung von zwei un-  
parteiischen und der Verhältnisse kundigen Männern zur Pflicht zu machen, und sehe den Vorschlägen der Stände entgegen, wie die beiden zuzuziehenden Männer zu bestimmen sein möchten.

4. Die 1821 in Aussicht genommene Vorbildung der Lehrer durch Prediger sei in »nennenswertem Umfange« niemals zur Ausführung gekommen und jetzt noch aussichts-  
loser. Es müsse etwas anderes unternommen werden. Vielleicht könnte die Dobbertiner Anstalt zu einem wirklichen Seminar erweitert werden. Bei einem ritterschaftlichen Seminar müsse ein landesherrlich und ein oberbischöflich bestellter Kommissar mitwirken. Die Abgangsprüfungen könnten die bisherigen ersetzen. Stände möchten Vor-  
schläge machen.

5. Abänderungen, die Einrichtung der Schule betreffend.

a) Da der Schreib-Leseunterricht im allgemeinen aner-

kannt sei und die Stände sich 1855 mit der Ausdehnung des Schreibunterrichts auf alle Kinder einverstanden erklärt hätten, bedürfe es darüber einer weiteren Erörterung nicht. Nur müßten alle Schulstuben so mit Bänken und Tischen ausgerüstet sein, daß alle Kinder gleichzeitig schreiben könnten.

b) Geringer sei das Einverständnis über die tägliche Sommerschule. Es sei nicht gleichgültig, ob eine bestimmte Stundenzahl auf 2 oder 5—6 Tage wöchentlich verteilt werde. Man mache deshalb sub lit. C. Vorschläge zu einer Ergänzung des § 19 der Verordnung von 1821, welche sich an die für das Domanium gültigen Vorschriften anschließen. Hauptsächlich aber sei es not, daß die Schulen auch wirklich besucht würden. Gerade in dieser Beziehung stehe es sehr traurig. Die in § 22 der Verordnung von 1821 »den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemachte Aufsicht« über den Schulbesuch habe sich nicht in erforderlicher Weise wirksam erwiesen, sie werde an sehr vielen Orten »höchst unvollkommen geübt oder ganz unterlassen«. Hierbei liege nun zwar die Hauptsache am guten Willen. Aber es sei nicht zu verkennen, daß der Mangel an speziellen Vorschriften die Bestrafung unerlaubter Schulversäumnisse erschwere. Man bringe deshalb sub lit. C. auch Vorschläge zur Ergänzung des § 22 der Verordnung vom Jahre 1821.

Diese sub lit. C. gebrachte Verordnung, welche 15 Paragraphen umfaßte, hatte im wesentlichen folgende Bestimmungen.

§ 1. Die Sommerschule hat täglich 3 Stunden, vormittags von 7—10 Uhr.

§ 2. Sie beginnt Montag nach Ostern, die Winterschule Montag oder Donnerstag nach dem 24. Oktober.

§ 3. Die Ferien sind im Sommer 4 Tage zu Pfingsten, die Jahrmarktstage und  $8\frac{1}{2}$  Wochen in der Ernte, welche die Obrigkeit verteilt und dem Prediger anzeigt.

§ 4. Alle Kinder mit Ausnahme der dienenden besuchen die Sommerschule.

§ 5. Zum Dienen gibt der Prediger Erlaubnis. Das Kind muß das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 6. Die Prüfung findet bald nach Neujahr statt.

§ 7. Das ohne Erlaubnis dienende Kind ist auf Antrag des Predigers oder Lehrers von der Obrigkeit eventuell durch Requisition zurückzuholen auf Kosten der Eltern.

§ 8. Die dienenden Kinder besuchen die Schule 4 Stunden,

wenn sie allein, 6 Stunden, wenn sie mit den übrigen unterrichtet werden.

§ 9. Listen über Versäumnisse können vom Lehrer jederzeit eingereicht werden.

§ 10, 11 und 12 bezeichnen das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse näher. Vergl. § 13, 14 und 15 der Verordnung von 1879. Es war darin bestimmt, daß das Strafverfahren »gleich nach Eingang der bezüglichen Listen« einzuleiten sei.

§ 13 und 14 bestimmten das Strafmaß im einzelnen.

§ 15. Die Strafgeder hat der Prediger zu Schulzwecken zu verwenden.

Diese Vorlage vereinigte in glücklicher Weise den Ausdruck bestimmten Willens und die Bezeichnung alles Notwendigen mit der konzilientesten Haltung. Sie war viel befriedigender und ging viel weiter als die vom Jahr 1853. Die notwendigsten Punkte waren alle berührt, die Wege zur Besserung aufgezeigt. Und doch trat man nicht mit schroffen Forderungen auf. Die Stände wurden zur Beratung eingeladen, die Initiative ward in ihre Hände gelegt. Sie konnten die Verbesserung in der Form freier und hochherziger Selbstentschließung vollziehen. In gewisser Weise freilich war die Lage der Stände schwierig. Man hatte erst vor einem Jahr sich in die schroffste Opposition zu der ganzen Bestrebung gesetzt. Indes die großen Ereignisse des Sommers 1866 waren dazwischen getreten. Veränderte Situationen rechtfertigen auch veränderte Anschauungen. Ein Vorwurf der Inkonsequenz wäre nicht zu befürchten gewesen. Aber zum großen Teil stand man gerade in schroffer Opposition zu diesen Ereignissen und war willens, nun erst recht alle die Rechte zu behaupten, welche sich ohne politische Gefahr behaupten ließen. Und dazu gehörten die Schulsachen. Auf der anderen Seite suchte man eine freundliche Stellung zur Regierung. Schroffe Ablehnung alles Wesentlichen, halbes Entgegenkommen im Geringeren und das Angebot weiterer Verhandlungen war die Folge.

Schon der Bericht der Kommitte vom 13. Dezember 1866 machte das offenbar. Derselbe zerfällt in 7 Abschnitte.<sup>1)</sup>

I. Stände erkannten aufs neue an, »daß es gesetzliche und moralische Pflicht der Obrigkeiten sei, einen tüchtigen

<sup>1)</sup> Das Folgende nach der Beilage zum Norddeutschen Korrespondenten. 1866. Nr. 296.

Volksunterricht zu beschaffen«. Aber es müßten die Grenzen dieser Verpflichtung und der Berechtigung zum Schulzwang festgesetzt werden. Die Leistungen der Domanialschule seien dabei gleichgültig. Das bestimmte Maß für die Volksschule sei gegeben »durch das Bedürfnis des richtigen Verständnisses des Wortes Gottes«. Diesem Bedürfnis genüge, richtig gehandhabt, die Verordnung von 1821, ja sie dürfte durch die Aufnahme des Rechenunterrichts schon darüber hinausgehen. Auch sei die Schule nur für das verantwortlich, was die Konfirmanden leisten, nicht für die Leistungen der Rekruten, sieben Jahre nach Beendigung der Schulzeit. — Die, welche ihre Schuldigkeit nicht getan hätten, sollten nicht geschont werden. Aber um einzelner willen dürfe der ganze Stand nicht »in seiner Ehre, in seinen Rechten und seinen Pflichten« beeinträchtigt werden. Die gemachten Vorwürfe müßten im einzelnen nachgewiesen, die Prozesse vorgelegt werden. Stände hätten die Öffentlichkeit nicht zu scheuen und erwarteten davon ein günstigeres Resultat und klarere Einsicht in den Sachverhalt.

II. Die Wichtigkeit der Gesetzgebung erfordere eine Gleichmäßigkeit derselben in beiden Landesteilen. Die behauptete Verschiedenheit der Verhältnisse im Schwerinschen und Strelitzischen sei interessant und müsse genau geprüft werden.

III. Man sei nicht in der Lage zu bestreiten, daß die Präpositen eine Schuld an der Mangelhaftigkeit der Schulen hätten. Die vorgelegte Instruktion werde deshalb zur Genehmigung empfohlen, jedoch mit dem bestimmten Hinweis darauf, daß sie der ständischen Zustimmung bedürfe und mit einigen Veränderungen. 1. Die Weiterführung besonders Begabter gehöre nicht zur Aufgabe der Volksschule. 2. Die sub 1. gestellten Anforderungen seien zu hoch und müßten »durch die für den wissenschaftlichen Standpunkt eines unstudierten Volksschullehrers natürlich gezogenen Grenzen« beschränkt bleiben. 3. Die Zahl der Prüfungskommissionen können eventuell beschränkt werden. Die Stände müßten aber dabei durch deputierte Ernennung von Mitgliedern der Kommissionen konkurrieren.

IV. Das Minimum vom Jahr 1821 sei zu gering, um ohne Nebenerwerb existieren zu können. Aber man halte es »der Stellung der Landschulmeister nicht unbedingt widersprechend und ein segensreiches Wirken nicht beeinträchtigend,« wenn sie ein Handwerk betrieben; Zeit, Sitte und Anforder-

rungen würden von selbst ein angemessenes Gehalt befördern, welches den Lokal- und Personalverhältnissen entspräche. Ein gesetzliches Quantum aber sei für große und kleine Orte auf schlechtem und gutem Boden immer verschieden. Auch würde das Minimum für viele auf lange Zeit ein Maximum werden. Auf jeden Fall sei Anlage B. nicht zu empfehlen. »Mit ihrer Ackerdotacion von 280 □ Ruten Garten und Acker, ihrem das Selbstbedürfnis einer Familie weit überschreitenden Korn- und Holzdeputate, mit ihren Kühen und Schafen mit und unter dem Hofviehe, ihrer Dienst- und Spannpflichtigkeit der Schulpatrone« passe sie so wenig für »die Stellung der Schulmeister als der Schulpatrone«. »Sie würde zu Inkonvenienzen führen, welche von vornherein eine gute Unterhaltung der Volksschule den Obrigkeiten statt zu einer freiwillig übernommenen Ehrenpflicht — zu einer Last machten, die in ihrer Unerträglichkeit nur die Schule selbst schädiger kann.«

V. Etwa 486 ritterschaftliche Schulen erforderten ungefähr jährlich 20 Schulmeister. Es seien also 40 Aspiranten notwendig. Es möchten Pastoren gesucht werden, welche in der Weise des Verfahrens in Dobbertin 4—6 ausbildeten. Für jeden Zögling sollten jährlich 100 Taler aus dem Landkasten gezahlt werden. Das mache 4000 Taler. Aber private Ausbildung sei nicht zu hindern. Danach müsse die Zahl der öffentlich unterhaltenen Zöglinge beschränkt werden.

VI. Das Kündigungsrecht sei entschieden festzuhalten. Durch den Vorschlag der Regierung würde »den Obrigkeiten das Schulpatronat und -Regiment wesentlich genommen und auf die Geistlichkeit übertragen«. Die Schule würde dabei nichts gewinnen, da die Regierung selbst der Geistlichkeit eine Mitschuld an den schlechten Zuständen zuschreibe. Dazu würden »viele und dringende wirkliche Gründe zur Entlassung eines Schulmeisters sich einer Untersuchung entziehen«, so böser Leumund oder ein schlechtes Verhältnis zwischen dem Schulmeister und der Schulgemeinde. »Mutwillige« und »schikanöse« Kündigung könne man durch die Forderung der schriftlichen Angabe von Kündigungsgründen oder durch vertrauliche Zuziehung von Standesgenossen verhindern. Aber auch das sei nicht gut, weil notorische Übelstände häufig der aktenmäßigen Nachweisbarkeit entbehrten. Die beste Hinderung liege in der Schwierigkeit, eine vakante Stelle wieder zu besetzen, und in der Versorgungslast für den gekündigten Schulmeister und seine Familie. Die Gefahr

unbegründeter Kündigung sei also nicht vorhanden. »Eher noch dürfte es sich rechtfertigen, zu verlangen, daß unter Umständen gekündigt werden müsse.« Nur dazu könnten die Stände, um die Besorgnisse der Regierung zu beseitigen, sich verstehen, daß, »damit die Kündigung nicht zur Verringerung der Einnahme des Schulmeisters mißbraucht werden könne, der gekündigte Schulmeister von seinem Patrone nicht mit geringerer Einnahme wieder angestellt werden« dürfe.

VII. Bei der sub lit. C. gebrachten Verordnung den Schulzwang betreffend habe man »die Übertragung obrigkeitlicher Zuständnisse auf die Geistlichkeit durchweg« emendiert.

Die §§ 1, 2 und 3 seien anzunehmen. Die Sommerschule solle aber nur 10—12 Stunden wöchentlich betragen, welche die Obrigkeit auf 3—6 Tage verteilen könne.

§ 4 würde »offenbar zu großen Härten« führen. Es müßten auch die Kinder von der Sommerschule befreit sein, welche anderweitig Unterricht empfangen. Ferner müsse der Lehrer, resp. die Obrigkeit, das Recht haben, auf Stunden, Tage und »wenige Wochen« zu dispensieren. Außerdem müsse letztere aus polizeilichen Gründen die Schule schließen dürfen. Endlich dürften »*per vim maiorem*« verhinderte Kinder nicht bestraft werden.

§ 5 müsse die Erlaubnis zum Dienen der Obrigkeit reserviert bleiben und sei nur durch die vom Prediger anzustellende Prüfung mit zu bedingen.

§ 6 sei die Prüfung auf 6 Wochen vor Ostern anzusetzen. Der Prediger habe nur ein Zeugnis, die Obrigkeit den Diensterlaubnisschein zu geben.

Die §§ 7 und 8 seien anzunehmen. Nur seien die Worte »Auf Antrag und« zu streichen, weil dadurch »eine Einengung der obrigkeitlichen Pflichten und Rechte« geschaffen würde, welche die Sache selbst schädigen müßte.

§ 9 habe die Vorlegung der Listen wöchentlich bis vierteljährlich »nach dem Ermessen des Schulpatrons« zu geschehen.

Die §§ 10, 11 und 12 seien anzunehmen. Nur müsse die Bestimmung »gleich nach und« durch »mindestens vierteljährlich« ersetzt werden.

Die §§ 13 und 14 seien anzunehmen. Aber im Falle, daß Haft in Frage kommt, solle »ein Strafverfahren nach Befinden der Obrigkeit erst nach vorgängiger Verwarnung durch die Obrigkeit« eintreten.

§ 15 sei zu streichen, weil er gegen die Rechte und Pflichten der Obrigkeit verstoße und der Stellung der Prediger nicht entspreche.

Schließlich empfahl die Kommitte, den Engeren Ausschuß zu beauftragen, »zwar in Grundlage des Vorstehenden, jedoch auch nach eigenem Ermessen« weiter mit der Regierung zu verhandeln, »sich selbst aber die freieste Beschlußnahme« für einen späteren Landtag vorzubehalten.

Diesmal dissentierten jedoch die landschaftlichen Glieder der Kommitte in einigen wichtigen Punkten. Sie gaben ebenfalls am 13. Dezember 1866 zu dem Bericht ein Separatvotum ab, in welchem ihre abweichende Meinung näher präzisiert wurde.

1. Sie glaubten nicht, daß die Annahme der Kommitte sub I ein positives Maß und eine Beschränkung des Zwecks der Volksschule geben könne. Denn das Verständnis des Wortes Gottes werde um so mehr gefördert und ein bloß mechanisches Erlernen desselben um so weniger stattfinden, »je größer die Leistungen der Volksschulen in andern Beziehungen« wären. Die Volksschule habe aber auch noch die Aufgabe, die Kinder für das bürgerliche Leben vorzubereiten und ihnen die für ihr ferneres Fortkommen ersprießlichen Kenntnisse zu verschaffen. Die notwendige Beschränkung der Aufgabe derselben ergebe sich vielmehr aus den Lebensverhältnissen der dieselbe besuchenden Kinder und dem nach solchen Verhältnissen Erreichbaren. Es würde daher auch die Vergleichung der Leistungen der unter ähnlichen Verhältnissen stehenden Domanialschulen »einen geeigneten Maßstab« abgeben.

2. Die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung sei zwar wünschenswert. Aber, wenn im Strelitzischen das Bedürfnis nicht vorhanden sein sollte, sei doch im Schwerinschen vorzugehen.

3. Sie hielten eine Erhöhung des gesetzlichen Minimi »für notwendig«. An der Richtigkeit der Tatsache, daß noch jetzt etwa die Hälfte der ritterschaftlichen Schullehrer eine dasselbe nicht überschreitende Einnahme habe, lasse sich »im wesentlichen« nicht zweifeln. Und dies sei jetzt geringer als das jetzige Einkommen eines Tagelöhners. Nun habe »in den verflossenen 45 Jahren bei etwa der Hälfte der Schulstellen eine Erhöhung aus freier Entschließung nicht stattgefunden«; es ließe sich darum »schwerlich«, wie der Kommittenbericht annehme, eine solche »für die Zukunft

in ausreichendem Maße erwarten«. Auch die verschärften Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Lehrer würden dazu nicht führen. Denn wenn genügend Schullehrer ausgebildet würden, würde diese die Not zwingen, sich mit dem Minimum zu begnügen. Sie würden dann um so mehr der Dürftigkeit verfallen, da sie zum Handwerk weniger geschickt wären. Vielleicht würden sich aber auch nur wenige finden, da »brauchbare junge Leute sich einem Beruf nicht widmen« würden, der »so wenig Garantien einer gesicherten Existenz« darböte. Dann aber müßten die Anforderungen wieder herabgestimmt werden, und die Übelstände würden bleiben. Der Geldwert der von der Regierung vorgeschlagenen Emolumente werde »einen angemessenen Maßstab für die Feststellung der Dotation bei größeren Schulen abgeben«. Bei kleineren müßte ein geringeres Maß, etwa die Anstellung unverheirateter Lehrer zugelassen werden. So werde der Lehrer vor drückender Sorge bewahrt werden und käme doch nicht in eine so unabhängige Stellung dem Schulpatron gegenüber, daß aus derselben Inkonvenienzen erwachsen könnten.

Infolge dieses Separatvotums gestaltete sich die Debatte sehr lebhaft. Für die Behandlung der ganzen Angelegenheit ist es charakteristisch, daß sich die Generaldiskussion fast nur um das Minimum drehte. Hier lag, da das Kündigungsrecht nach beiden Berichten nicht mehr in Frage stand, das Hauptinteresse der Stände. Zum Teil wollten die Herren nicht mehr geben, zum Teil wollten sie dazu nicht gezwungen sein. Von der Ritterschaft sprach sich keiner für die gesetzliche Erhöhung des Minimums aus, nur aus der Landschaft wurden Stimmen dafür laut. Denn hier wurde kein persönliches Interesse berührt. In der Spezialdiskussion äußerte ein Herr aus der Ritterschaft, es sei das richtigste, das bestehende Minimum ganz aufzuheben, ein anderer, das Einkommen müsse sich nach Leistung und Konkurrenz selbst regulieren, »wie das Tagelohn«. Aber dem Gedanken des Herrn von Maltzan-Klein Luckow, es sei zu dem Zweck die Zahl der Exspektanten zu verringern, wurde zu mehreren Malen und energisch opponiert, denn »es sei wichtiger, daß keine Schulstelle unbesetzt bleibe, als daß die Konkurrenz der Steigerung der Einnahmen hinderlich sei«. Als man von seiten der Landschaft für Erhöhung der Einnahmen plädierte, wurde von der anderen Seite auf geringe Einnahmen städtischer Lehrer hingewiesen, so daß der ausbrechende Streit

durch die Bemerkung eines der Führer beschwichtigt werden mußte: er bitte, daß beide Stände sich nicht durch Hervorhebung gegenseitiger Mängel reizten, das sei nicht der Zweck der Diskussion. Die Frage, ob die Minimalstundenzahl der Sommerschule fest zu bestimmen oder unbestimmt zu lassen sei, wurde mit 58 gegen 18 Stimmen in letzterem Sinn entschieden.

Das Resultat war, daß man den Engeren Ausschuß beauftragte, die ständische Erklärung nach dem Kommitten-Bericht und den Einzelbeschlüssen der Debatte abzugeben. Das Separatvotum hatte also keine weiteren Konsequenzen.

Der Engere Ausschuß entledigte sich seiner Aufgabe, d. d. 5. April 1867,<sup>1)</sup> indem er im ganzen den Inhalt des Kommittenberichts, nur modifiziert nach den im Plenum gefaßten Beschlüssen, dem Großherzog als Resolution der Stände mitteilte. Änderungen von Belang waren ad V des Kommittenberichts die Herabsetzung der Zahl der Zöglinge auf 30, ad VI desselben, daß das relative Anerbieten, die Kündigung solle nur unter schriftlicher Angabe der Kündigungsgründe oder unter vertraulicher Zuziehung von Standesgenossen geschehen, weggelassen wurde. Es ist dies sehr bezeichnend. Ad IV des Kommittenberichts berief man sich noch ausdrücklich auf die Erklärung vom 23. Januar 1855. Ad VII des Kommittenberichts wurde zunächst bestimmt unter Berufung auf die Erklärung vom 23. Januar 1855 zurückgewiesen, daß den Geistlichen eine Macht erteilt würde, welche über die Grenzen hinausginge, die ihnen gesetzlich und naturgemäß gezogen seien. Dann wurden die Änderungsvorschläge des Kommittenberichts zu den einzelnen Paragraphen mitgeteilt, dazu noch zu § 5, daß die erforderlichen Kenntnisse der dienenden Kinder auf »Vertrautsein mit dem hauptsächlichsten Inhalt des Landeskatechismus und den vornehmsten darin angezogenen Sprüchen, hinlängliche Fertigkeit im Auffinden von Bibelstellen« herabzustimmen und beim Verdacht grober Unsittlichkeit die Sache dem Urteil der Obrigkeit zu überlassen sei.

Im übrigen sei man einverstanden.

Auch sei man beauftragt, eventuell mit der Regierung in Verhandlungen über diesen Gegenstand einzutreten unter

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 382. \* Ständische Erklärung vom 5. April 1867 usw. in der Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock. T. 4009.

dem Vorbehalt der definitiven Erklärung der Stände auf einem demnächstigen Landtage.

So hatte die Ritterschaft die Gelegenheit, welche wie einst nach den Befreiungskriegen das Jahr 1866 mit der Umgestaltung aller Verhältnisse bot, mit vollen Ehren von ihrem bisherigen Standpunkt abzutreten und sich das ganze Verdienst der notwendigen Besserungen zu eigen zu machen, unbenutzt gelassen. Sie hatte sich wieder mit allem Nachdruck auf die alte Stelle plaziert, dabei aber in kleinen Dingen nachgegeben und sich zu weiteren Verhandlungen erboten. Sie hatte damit gleichsam gesagt: Wir wollen zwar freiwillig nichts geben, aber was uns abgerungen werden kann, das soll gelten. Damit war der Regierung für die nächste Zeit ihre Aufgabe vorgezeichnet.

## XI.

### Die Jahre 1867, 1868 und 1869.

Für die nächste Aktion boten sich der Regierung zwei Anknüpfungspunkte: Die Zustimmung der Stände zu einzelnen Sätzen der 1866 vorgeschlagenen Ergänzungsverordnung und das Angebot derselben, 3—4000 Taler jährlich für Vorbildung ritterschaftlicher Lehrer zu verwenden. Das zweite war das wichtigere. Es sollten beide Anknüpfungspunkte benutzt werden. Um jenes Angebot, welches von dem Baron von Maltzan-Klein Luckow intimiert worden war,<sup>1)</sup> recht verwerten zu können, mußte aber zunächst festgestellt werden, ob die angebotenen Geldmittel in der von den Ständen vorgeschlagenen Weise in Anwendung gebracht werden könnten. Es wurden darum durch ein Zirkular<sup>2)</sup> vom 23. Mai 1867 die Landessuperintendenten aufgefordert, nach vorheriger Nachforschung zu berichten, ob und welche Prediger geneigt und geeignet wären, Volksschullehrer für das ritterschaftliche Schulgebiet vorzubilden.

Nach den Berichten der Superintendenten<sup>3)</sup> hatten sich nur zwei Pastoren bereit erklärt, mit je 6 Zöglingen den Versuch zu machen. Die andern hatten alle abgelehnt, zum Teil aus Motiven persönlicher oder örtlicher Natur, zum

<sup>1)</sup> Acta generalia 393.

<sup>2)</sup> Ibidem 382.

<sup>3)</sup> Ibidem 384—386. 388—390. 392. 395.

Teil aber auch unter der Begründung, daß sie sich prinzipiell an einem Werk nicht beteiligen könnten, welches für die gedeihliche Entwicklung der ritterschaftlichen Schule nur verderbliche Folgen haben könnte, da es die dringenden Reformen nur verzögern würde. Dies betonten gerade die Geistlichen, welche nach dem Urteil der Superintendenten für das Werk besonders geeignet und mit den Schulverhältnissen besonders vertraut waren.

Der von den Ständen vorgeschlagene Modus der Vorbildung ritterschaftlicher Lehrer hatte sich also als unausführbar erwiesen. Der Staatsrat trat um so lieber von diesem Versuch ab, als er das ganze Projekt an sich und auch in Beachtung der nach 1821 gemachten Erfahrungen nicht recht billigen konnte. Er trat nun dem Gedanken wieder näher, ein eigenes ritterschaftliches Seminar einzurichten. Der Schulrat Lorenz hatte inzwischen im Auftrage des Ministers Nachforschungen nach einer geeigneten Örtlichkeit angestellt und gefunden, daß in Lüththeen ein für den Zweck geeignetes Haus zu mieten wäre, und ausgerechnet, daß sich daselbst ein Seminar als Externat mit einem Kostenaufwand von jährlich 4000 Talern einrichten und erhalten lasse. Der Staatsrat machte nun den Vorschlag, den Ständen 1. die Errichtung eines Seminars, für den Fall der Ablehnung desselben aber Prüfung der Lehrer durch die Superintendenten zu proponieren; 2. zur Aufbesserung des Gehaltes eine einfache Zulage von 60 Talern, 3. auch die Beschränkung des Kündigungsrechts wieder in Vorschlag zu bringen, endlich da die Stände ein solches Gewicht auf die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in beiden Landesteilen gelegt hätten, die Regierung zu Neustrelitz zur Mitarbeit einzuladen. Das Ministerium trat diesem Vorschlage bei, und fanden auch die Entwürfe die Genehmigung des Großherzogs.<sup>1)</sup>

Die Strelitzer Regierung glaubte nun zwar der Schweriner Vorlage noch nicht beitreten zu können, unterstützte aber die betreffenden Bestrebungen durch ein Schreiben an den Engeren Ausschuß vom 4. Nov. 1867, in welchem sie anerkannte, daß auch dort sich auf dem ritterschaftlichen Schulgebiet manche Mängel gezeigt hätten. Besonders sei die Dotation vieler Schulstellen unzureichend. Man könne die eigenen Wünsche leider noch nicht formulieren, sei aber »mit dem Vorgehen des Schweriner Gouvernements in der

<sup>1)</sup> Acta generalia 394 a.

Sache im wesentlichen einverstanden« und behalte sich weitere Schritte vor.<sup>1)</sup>

Die Schweriner Vorlage,<sup>2)</sup> welche am 11. Nov. 1867 dem Engeren Ausschuß zugesandt wurde, konnte naturgemäß erhebliche neue Gedanken nicht bringen. Alles, was zur Begründung der Vorschläge gesagt werden konnte, war ja im vorigen Jahr zum Ausdruck gekommen. Es wird darum genügen, das gerade für diese Aktion Charakteristische herauszuheben.

Im Eingang wurde die Lage dahin präzisiert, daß hoffentlich auf der durch die bisherigen Verhandlungen gewonnenen Grundlage eine Verständigung erzielt werden würde, und zur Verstärkung hinzugefügt, daß die Angelegenheit dem Großherzoge sehr am Herzen liege.

Im ersten Punkt wurde dann konstatiert, daß, weil der ständische Vorschlag sich nicht ausführbar erwiesen habe, eine eigene Lehrerbildungsanstalt gegründet werden müsse. Man gebe den Ständen anheim, die Anstalt in Dobbertin zweckentsprechend zu erweitern. Erscheine dies nicht tunlich, so wolle *Serenissimus* gegen eine ständische Zahlung von jährlich 4000 Talern eine solche in Lübtheen einrichten. Die Kosten würden vielleicht später zu erhöhen sein, wenn beschlossen werden sollte, die Anstalt zu einem Internat zu machen. Auch sei später ein eigenes Gebäude für dieselben auf ständische Kosten zu errichten. Bei dieser Anstalt soll die Prüfung aller ritterschaftlichen Lehrer vorgenommen werden. Sollte aber »wider Erwarten« das Seminar abgelehnt werden, so müsse die Prüfung den Superintendenten unter Zuziehung eines vom Ministerium zu ernennenden Pastors überwiesen werden.

Im zweiten Punkt wurde besonders betont, daß nicht nur die höheren Ansprüche, welche man an die Lehrer machen werde, sondern auch die gemeinsame Überzeugung davon, daß die Sommerschule erweitert werden müsse, eine Erhöhung des Einkommens der Schullehrer fordere. Da Stände leider keine Vorschläge gemacht hätten, schlage man einstweilen nur eine Erhöhung um bare 60 Taler vor. Zugleich müßten die Zweifel über die Entrichtung des Schreib-

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 396.

<sup>2)</sup> Acta generalia 394 a. \* Ständische Erklärung vom 5. April 1867 . . . und Schweriner Reskript vom 11. Nov. 1867 in der Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock. T. 4009.

schillings abgeschnitten werden. Es sei demnach ein neues Schulgeld festzustellen. Hier war das geringe Entgegenkommen der Stände sehr geschickt benutzt.

Im dritten Punkt wurde energisch betont, daß die Lehrer nicht im Privatdienst des Gutsherrn ständen, sondern von demselben »vermöge seines obrigkeitlichen Rechtes zu einem öffentlichen Dienste berufen« würden. »In Anerkennung des Wesens des den Schullehrern anvertrauten öffentlichen Amtes« müsse ihnen eine Garantie gegen den Mißbrauch des Kündigungsrechts gegeben werden. Man hätte gern etwaige Vorschläge der Stände berücksichtigt. Da solche nicht vorlägen, rekurre man auf die vorjährigen Vorschläge, bemerke aber noch, daß man eine »geistliche Disziplinarbehörde« gar nicht im Auge gehabt habe. Die beiden unparteiischen Männer konnten ja aus der Ritterschaft genommen werden.

In betreff der Sommerschule hielt man an dem täglichen dreistündigen Unterricht fest und begründete ihn mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse der kleinen Kinder und auf die auf den Domanialhöfen gemachten Erfahrungen. In betreff der Dispensationsrechte erkannte man die polizeilichen Befugnisse der Obrigkeiten als »selbstverständlich« an, wies aber die Dispensation »nach freiem Ermessen« ab. Der Vorschlag, die Strafgeelder dem Prediger zu Schulzwecken zu überweisen, wurde erneuert mit dem Bemerkten, daß sie nicht in die Privatkasse des Gutsherrn fließen dürften, und mit dem Hinweis auf die entsprechende Anordnung vom 28. Aug. 1788 für das Domanium und auf die Intentionen für die Ritterschaft vom 31. Dez. 1773.

Im übrigen habe man den Anträgen der Stände nachgegeben und fordere baldige Antwort an die Landtagskommissare.

Dem entsprach die dem Reskript beigelegte Verordnung zur Modifikation usw. der Verordnung von 1821. § 2 setzte das Schulgeld auf einen Taler fest und verlangte kostenfreie Eintreibung der Rückstände von seiten der Obrigkeit. § 3 bestimmte die Aufnahme zu Ostern, § 4 Schulpflichtigkeit auch für die Sommerschule. In § 6 waren die Bedingungen für die Erlaubnis zum Dienen den ständischen Wünschen näher gebracht. Desgleichen die folgenden Paragraphen, welche das Dienen der Kinder und die Strafen wegen Schulversäumnissen betrafen.

Der Landtag beschloß auf Grundlage des Kommitten-

berichts, sich zunächst noch einige eingehendere Äußerungen wegen der Gründung eines Seminars zu erbitten. Zu diesem Zweck wurde den Landtagskommissaren ein *Pro Memoria* vom 26. Nov. 1867 überreicht.<sup>1)</sup> In demselben wird beklagt, daß die Vorbildung der Lehrer durch einzelne Geistliche nicht zu erlangen sei, sodann die Erweiterung der Dobbertiner Anstalt als untunlich bezeichnet und endlich auf das Lübtheener Projekt eingegangen. Man sei im allgemeinen nicht abgeneigt, die Mittel zu einem Seminar zu bewilligen. Später sei zu bestimmen, auf wie lange Zeit. Die landesherrliche Verwaltung nehme man dankbar an und behalte sich nur ständische Konkurrenz dabei vor. Aber man bitte erst um einen Voranschlag der durch Bauten und sonst zu erwartenden Kosten. Lasse sich ein solcher Voranschlag nicht machen, so solle lieber ganz von Lübtheen abgesehen und ein anderer Ort gewählt werden, »an welchem die Erwerbung schon vorhandener Gebäude und dadurch die Etatisierung der Kosten ermöglicht würde«.

Das Ministerium ging sogleich auf den letzten Gedanken der Stände ein, indem es auf ein Projekt zurückgriff, welches im Frühjahr 1867<sup>2)</sup> durch den Gutsbesitzer Bock-Groß Welzien angeregt war.<sup>3)</sup> Derselbe hatte nämlich der Regierung das von ihm angekaufte Gut Alt Sammit bei Krackow zum Ankauf und zur Parzellierung angeboten. Der dann überflüssig werdende Hof des Gutes mit Gebäuden sollte dem zu gründenden Seminar überwiesen werden. Schon am 11. Dez. 1867 wurde dieser Plan den Landtagskommissaren zur Mitteilung an die Stände kundgegeben mit einem umfänglichen *Pro Memoria* über die Einzelheiten des Projekts. In dem Reskript wurde hervorgehoben, daß man sich über das Entgegenkommen der Stände freue und mit diesem Plan ihren Wünschen möglichst konform handeln wolle. Die Parzellierung werde zur Folge haben, daß eine zweiklassige Übungsschule am Seminar eingerichtet werden könne. Die Anstalt müsse aber definitiv werden. Denn sonst sei der ganze Kauf zwecklos. Die Forsten des Gutes sollten dem Kloster zu Dobbertin verkauft werden. Das beigegebene *Pro Memoria* hob weiter die einzelnen Vorteile des Projekts hervor und gab auch einen Voranschlag der Kosten. Die Erwerbs-

---

1) Acta generalia 397.

2) Ibidem 383.

3) Ibidem 397.

kosten des Terrains und der Gebäude würden 43000 Taler betragen; für Um- und Durchbau der Gebäude wären 5485 Taler, für die erste Einrichtung 1343 Taler, dazu Mich. 1869 895 Taler erforderlich; als Zuschuß für die Erhaltung des Seminars brauche man 1868/69 etwa 3400 Taler, in den folgenden Jahren etwa 5000 Taler.

In ihrer Antwort vom 17. Dez. 1867<sup>1)</sup> sprachen die Stände ihren gehorsamsten Dank für das ungemein gnädige Entgegenkommen *Serenissimi* aus. Sie müßten aber nach reiflicher Erwägung das Projekt ablehnen. Es sei zwar sehr umsichtig ausgearbeitet. Auch müßten alle Verhältnisse als sehr günstig bezeichnet werden. Aber die Kosten seien doch erheblich und für die Zukunft nicht recht übersehbar. Dies sei um so bedenklicher, als die ganze Sache ein Definitivum verlange und man doch nicht wisse, ob sich die Anstalt so, wie man wünsche, bewähren werde. Man ziehe darum vor, die Angelegenheit ganz in die Hände *Serenissimi* zu legen. Vielleicht sei es doch auch noch möglich, die Vorbereitung ähnlich, wie die Stände es früher gewünscht hätten, zu regeln. Man stelle demgemäß 4000 Taler pro anno auf eine Reihe von Jahren zu *Serenissimi* Disposition gegen die Allerhöchst zu gewährende Zusage, daß den Schulpatronen geeignete Lehrer zugewiesen werden sollten. Wenn dieser Vorschlag aber abgelehnt werden sollte, gebe man seine Zustimmung zur Bildung einer Examinationskommission nach den früheren Vorschlägen *Serenissimi*; der Engere Ausschuß sei zu weiteren Verhandlungen ermächtigt und solle die Angelegenheit auf dem nächsten Landtage wieder vorlegen.

So hatte sich in der Seminarsache der eingeschlagene Weg als der richtige erwiesen. Einige Zeit ging zwar noch verloren. Aber es waren doch positive Zusagen gewonnen.

Nicht in gleichem Maße günstig war das Resultat in betreff der anderen Wünsche der Regierung.

Die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Stände,<sup>2)</sup> welche am 23. Jan. 1868 dem Ministerium überreicht wurden, verhielten sich in einigem ablehnend, in anderem modifizierend.

1. Die Beschränkung des Kündigungsrechtes wurde unter Hervorhebung der uns schon bekannten Gründe abgelehnt.

<sup>1)</sup> Acta generalia 398.

<sup>2)</sup> Ibidem 400.

Neu war der Gedanke, es könne infolge der in Aussicht genommenen schärferen Prüfung die Zahl der Schullehrer so selten werden, daß eine Obrigkeit nicht nur nicht ohne triftige Gründe kündigen werde, sondern sogar bedenklich werden müßte, einen unbrauchbaren Schullehrer zu kündigen. Man vergaß hierbei, daß man in der Antwort vom 17. Dez. 1867 diesem Fall bereits vorgebeugt hatte.

2. Zur Erhöhung des Minimums erklärte man sich dagegen bereit. Aber man verstand sich nur zu einer Erhöhung um 30 Taler und 2 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Erbsen. Das waren fast 19 Taler weniger, als die Regierung verlangt hatte. Auch zu der Festsetzung des Schulgeldes auf 1 Taler für das schulpflichtige Kind gab man seine Zustimmung. Dagegen aber verlangte man, daß die bereits angestellten Schullehrer bei ihrem bisherigen Satze blieben, daß alle Einkünfte für Küster- und Organistendienste und solche, welche die Lehrer etwa aus der Nutzung von Gärten, Ländereien usw. bezögen, auf ihre Einkünfte mit angerechnet würden, daß der 1821 ausgesprochene Grundsatz, die Unterhaltung der Schulen sei eigentlich Pflicht der Gemeinde, aufrecht erhalten bliebe, und wünschte, daß die Obrigkeit das Recht erhalte, unverheiratete Hilfslehrer nach freiem Übereinkommen zu engagieren, wenn sie das Bedürfnis nach einem solchen erkenne.

3. Die Sommerschule solle nur 12 Stunden betragen und auf 4—6 Tage verteilt werden können. Die Vorschläge der Regierung könnten »Härten für die Schulkinder und deren Eltern mit sich führen«.

4. Die Ortsobrigkeit solle die Befugnis erhalten, nach Ermessen auf Tage und einige Wochen vom Schulbesuch zu dispensieren.

5. Die Strafe wegen Schulversäumnisse solle erst nach vorgängiger Verwarnung durch die Ortsobrigkeit eintreten.

6. Man könne nicht einwilligen, daß die Strafgelder an den Prediger gegeben würden.

Außerdem begehre man noch eine Bestimmung, daß die Schullehrer keine Mietsleute aufnehmen dürften, daß hinter »kostenfrei« »in ortsüblicher Weise« eingeschoben werde, daß erst diejenigen Kinder schulpflichtig werden sollten, welche im vorausgegangenen Jahr das 6. Lebensjahr vollendet hätten, und daß die Lehrer die dienenden Kinder unentgeltlich zu unterrichten hätten.

Man bitte, die neue Verordnung unter Berücksichtigung dieser Wünsche ausarbeiten zu lassen und sie vor der Publikation den Ständen zur Einsicht und zum Vergleich mitzuteilen.

Da der Engere Ausschuß zu definitiven Beschlüssen nicht ermächtigt war, mußte die Angelegenheit bis zum nächsten Landtage verschoben werden. Es gelang bis dahin eine Verständigung mit der Strelitzer Regierung herzustellen, so daß, abgesehen vom Seminar und den damit zusammenhängenden Stücken, von beiden Regierungen fast gleichlautende Vorlagen gemacht werden konnten. In Sachen des Seminars wollte nämlich das Schweriner Ministerium zur Errichtung einer Anstalt in Lübtheen in Form eines Externats schreiten, während die Strelitzer Regierung proponierte, daß gegen einen jährlichen Beitrag von 700 Talern das Seminar zu Mirow die Vorbildung der ritterschaftlichen Lehrer übernehmen solle. Im Schwerinschen sollte die Prüfung der Schullehrer an dem neu zu errichtenden Seminar vorgenommen werden, im Strelitzischen sollte sie Sache des Konsistoriums bleiben.<sup>1)</sup>

Die Schweriner Regierung ließ sich bei der Ausarbeitung der neuen Vorlage von dem Wunsch leiten, diesmal etwas Positives zu erreichen. Das Entgegenkommen der Stände war zwar nur gering, aber es war doch endlich einmal vorhanden. Man war dahin auf dem Wege freundlicher Verständigung gekommen. Es erschien am geratensten, diesen Weg weiter zu verfolgen. Man wollte das Gewonnene benutzen, um auf Grundlage desselben wenigstens das zu erreichen, was die Verhältnisse doch einigermaßen zu verbessern versprach. Unter Darangabe manches Wünschenswerten und auch an sich Notwendigen, das aber zur Zeit nicht erreichbar war, beschränkte man sich auf das Erreichbare und schlechterdings Unabweisliche.<sup>2)</sup>

Das in diesem Sinn gearbeitete, auch in der Form äußerst konzilient gehaltene Reskript<sup>3)</sup> vom 11. Nov. 1868, welches dem Landtag zu Malchin vorgelegt wurde, erklärte zunächst, daß *Serenissimus* nunmehr ein Seminar in Lübtheen errichten wolle, wenn eine Verständigung über die in Sachen der Landschulen zu erlassende Verordnung zustande käme.

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 398 und 401.

<sup>2)</sup> Acta generalia 400.

<sup>3)</sup> Ibidem 400.

Eine Garantie dafür, daß zu allen Zeiten eine genügende Anzahl von Schulamtsbewerbern zur Verfügung stehen werde, könne man aber nicht übernehmen.

Die Forderung wegen Beschränkung des Kündigungsrechtes wolle man nicht wiederholen, obwohl man die Ablehnung derselben sehr bedaure. Man akzeptiere die vom Engern Ausschuß vorgeschlagene Bestimmung, daß das Kündigungsrecht nicht zur Verringerung der Einnahme des Lehrers gemäßbraucht werden dürfe.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Minimi nehme man an. Aber sie müsse auch den schon angestellten Lehrern zugute kommen. Denn auch diese sollten ja von nun an in der Sommerschule mehr leisten, und anerkanntermaßen sei das bisherige Minimum zu gering. Ferner müßten auch die Schullehrer, welche zugleich Küster und Organisten sind, wegen der vermehrten Arbeit auch höher besoldet werden. Die vorgeschlagene Einrechnung der desfallsigen Einkünfte auf das Minimum könne deshalb nur für den Fall genehmigt werden, daß das Minimaleinkommen derselben das neue der Schullehrer um das in § 17 der Verordnung vom 21. Juli 1821 festgesetzte Maß übertreffe.

Die Anstellung von Hilfslehrern könne nur zur Vertretung dienstunfähig gewordener, aber in ihren Stellen verbleibender Lehrer gestattet werden.

Ferner müsse auch festgestellt werden, daß die Schullehrer ihre Feuerung kostenfrei erhalten, ohne daß von ihnen eine Zahlung für Bereitung und Anholung derselben oder eine Dienstleistung bei diesen Arbeiten verlangt werden dürfe.

Den Zusatz »in ortsüblicher Weise« könne man nicht annehmen. Die Schulpflichtigkeit solle nach der Zeit vom 1. Juli bis 31. Mai normiert werden. So käme man auch in Übereinstimmung mit dem für die Konfirmation vorgeschriebenen Alter. Die Bedenken gegen eine 18stündige Sommerschule könne man nach den auf den Domonialpachtböfen gemachten Erfahrungen nicht teilen. Denn erstlich hätten ja die älteren Kinder Diensterlaubnis, und dann wären im Sommer 9 Wochen ganz schulfrei.

Das Recht zur Dispensation vom Schulbesuch nach freiem Ermessen könne den Gutsherrschaften nicht gewährt werden. Denn schon während der Geltung des bisherigen Rechts sei damit mehrfach Mißbrauch getrieben worden. Aus ganz unzulässigen Gründen hätten Ortsobrigkeiten nicht nur

einzelne Schulversäumnisse gestattet, sondern auch die Aussetzung des ganzen Schulunterrichts angeordnet.

Die Versäumnisstrafen müßten auch ohne vorgehende Verwarnungen eintreten.

Auf die Zuweisung der Strafgeelder an die Prediger komme man nicht zurück, müsse aber wünschen, daß es dann für eine Pflicht der Gutsobrigkeiten erklärt würde, für die erforderlichen einfachen Lehrmittel zu sorgen.

Schließlich wurde dem »dringenden Wunsch« Ausdruck gegeben, daß die Sache auf dem dermaligen Landtage zum Abschluß käme.

Die Stände entzogen sich diesmal diesem dringenden Wunsche nicht, glaubten aber den Vorschlägen der Regierung noch nicht in allen Stücken beistimmen zu können. Sie gaben deshalb unter dem 8. Dez. 1868 ihrer Zustimmung im allgemeinen Ausdruck, präzisierten aber zugleich die Punkte, auf welchen sie beharren müßten.<sup>1)</sup> Von Belang war das Begehren, daß dem Lehrer die Wahl zwischen dem alten und dem neuen Satz gelassen werde, wenn sein bisheriges Einkommen in einigem über die neuen Bestimmungen hinausgehe, in anderen darunter bleibe. Ferner, daß das Minimum der Sommerschule eine dreistündige Vormittagschule sein solle, welche auf 4—6 Tage nach dem Ermessen des Schulpatrons zu verteilen sei.

In betreff des Seminars machten die Stände noch den Vorbehalt, wenn vor Ablauf der bestimmten 10 Jahre die Frage wegen Unterhaltung des Seminars vor den Landtag käme, die Fortdauer desselben von der Beseitigung hervorgetretener Übelstände abhängig zu machen. Sodann erbaten sie noch die Zusicherung, daß, wenn einem Schulpatron aus dem Seminar ein Schullehrer nicht zugewiesen werden könne, demselben genügende Frist gelassen und eventuell ein Hilfslehrer überwiesen werden würde.

Die Regierung ließ sich durch die »übertrieben juristische Kautel« in Sachen des Seminars nicht irritieren, sondern beharrte bei Erledigung dieser Desiderien bei dem Bestreben, etwas Positives zu erreichen. Sie berührte darum des Friedens wegen jenen Punkt gar nicht und beschloß in den meisten Punkten zu konzedieren, auch in Sachen der Sommerschule. Hierzu wirkte die inzwischen gewonnene Erkenntnis mit, daß in dem Strelitzer und Ratzeburger Domanium die

<sup>1)</sup> Acta generalia 404.

Sommerschule auch nur 12 Stunden betrage. Nur wollte man auch eine tägliche Sommerschule von 2, resp. 3 Stunden offen halten. Die beantragte Zusicherung beschloß man aber nicht zu erteilen.

Das Reskript, in welchem diese Beschlüsse den Ständen mitgeteilt wurden, ward denselben am 15. Dez. 1868 zugestellt.<sup>1)</sup>

Am 27. Jan. 1869 meldete der Engere Ausschuß die Zustimmung der Stände, und daß nun auch zur Errichtung und Unterhaltung des Seminars Michaelis 1869 und von da an 10 Jahre lang 4000 Taler *praenumerando* an die Großherzogliche Renterei gezahlt werden würden. Dagegen war der Vorschlag der Strelitzer Regierung in Sachen der Vorbildung der Lehrer abgelehnt worden.<sup>2)</sup>

Die Schweriner Verordnung wurde am 5. Februar, an demselben Tage auch die Strelitzer, veröffentlicht.

Am 8. Mai 1869 wurde das Statut für das Lübbecker Seminar erlassen.<sup>3)</sup>\*

So war denn der erste Erfolg seit dem Jahr 1821 erungen. Die Palme gebührt der Beharrlichkeit und Weisheit der Schweriner Regierung, vor allem dem Großherzog Friedrich Franz II., dessen Wünsche und Bestrebungen jene nur zur Ausführung brachte.

Der folgende und letzte Abschnitt kann noch einen zweiten Fortschritt melden. Dazu gaben die Stände und speziell die Ritterschaft aus freier Initiative die Veranlassung.

## XII.

### Bis 1879.

Die Durchführung der neuen Verordnung verlief glatter als nach dem Jahr 1821. Es erhoben sich zwar auch Schwierigkeiten. So stellten sich einige Lehrer der Verbesserung des Unterrichts und der Ausdehnung der Lehrfächer, welche einsichtige Prediger und Gutsherrschaften erstrebten, ziemlich hartnäckig entgegen. Sie waren besonders gegen »Aufsatz«, »Deutsch« und Geographie.<sup>4)</sup> Die

---

<sup>1)</sup> Acta generalia 404.

<sup>2)</sup> Ibidem 406 und 405.

<sup>3)</sup> \* Abgedruckt bei *Frahm*, i. c. Nr. 477.

<sup>4)</sup> Acta generalia 459. 460. 461.

Berufung auf schützende Bestimmungen der neuen Verordnung, wie die, daß der Lehrer seine Feuerung kostenfrei erhalten müsse, wurde in einem Fall, wo der Lehrer bis dahin gut gestellt war, mit der Ankündigung beantwortet, er werde nun aber auch in allen Stücken auf das gesetzliche Minimum gesetzt werden.<sup>1)</sup> Es kam vor, daß ein Gutsherr gegen die Inspektion seiner Schule durch den Superintendenten protestierte.<sup>2)</sup> Aber solche Fälle waren doch nicht zahlreich, und gelang es der Regierung in der Regel, sie ohne fiskalischen Prozeß zu beseitigen. Dagegen wurde es schon im Jahre 1872 nötig, daß den Predigern aufgegeben wurde, stets unverzüglich über Erledigung und Neubesetzung einer Stelle an den Superintendenten zu berichten, desgleichen über die Anstellung eines Hilfslehrers, ob er geprüft sei, ob Ministerialerlaubnis vorliege, usw., und den Superintendenten, stets sogleich dem Ministerium Anzeige zu machen, wenn die Vakanzzeit über drei Monate ausgedehnt würde.<sup>3)</sup> Da die neue Verordnung keineswegs vollkommen war, konnte es nicht ausbleiben, daß manche Unzuträglichkeiten sich nach wie vor auf Grund derselben nicht beseitigen ließen. Insbesondere wurde im Jahr 1873 von geistlicher Seite die Klage erhoben, daß die Bestimmungen der neuen Verordnung über die Bestrafung der Schulversäumnisse nicht die wünschenswerte und beabsichtigte Wirkung hätten.<sup>4)</sup> Diese Erkenntnis verbreitete sich auch in ständischen Kreisen und hatte eine neue Gesetzgebung zur Folge.

Die Anregung dazu ging von den Ständen selbst aus. Infolge eines Antrages des ritterschaftlichen Amtes Stavenhagen bevollmächtigte der Landtag zu Sternberg im Jahr 1877 den Engeren Ausschuß, eine Revision der §§ 15 und 16 der Verordnung vom Jahr 1869 einzuleiten. Infolgedessen richtete derselbe unter dem 13. März 1878 an beide Landesherren das Gesuch, die §§ 15 und 16 der genannten Verordnung aufzuheben und durch den § 4 und § 5 Abs. 1 des Regulativs zur Verordnung vom 19. Juni 1876 betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domanialland-

1) Ibidem 418.

2) Ibidem 438. 440.

3) Ibidem 453.

4) Mecklenburgisches Kirchen- und Zeitblatt. 1873. S. 301 und 348.

schulen zu ersetzen. Man begründete dies Gesuch durch den Hinweis darauf, daß die 1869 festgesetzten Strafen so geringfügig wären, daß die Dorfleute dieselben ohne Bedenken bezahlten, die Kinder aber vom Schulbesuch abhielten und zum Erwerb verwendeten, indem sie dabei doch immer noch ihren Vorteil fänden.<sup>1)</sup>

Die Schweriner Regierung beschloß, das Gesuch der Stände zu erfüllen, zugleich aber auch, die Verbesserung auf die Bestimmungen über die Sommerschule, insbesondere die der dienenden Kinder auszudehnen.<sup>2)</sup> Die Strelitzer Regierung ging auf diese Gedanken ein, schlug aber ihrerseits vor, daß die dienenden Kinder die Sommerschule geradeso wie die anderen besuchen sollten. Auf diesen Vorschlag glaubte man jedoch in Schwerin in Rücksicht auf die eigene Domanialschule nicht eingehen zu dürfen. Die Strelitzer Regierung ließ darauf ihren Vorschlag im Interesse der einheitlichen Gesetzgebung fallen.<sup>3)</sup>

Das Wesentliche der vorgeschlagenen Verbesserungen bestand in folgendem: 1. Die Bedingungen für Diensterlaubnis wurden dahin verschärft, daß dieselbe nur erteilt werden solle, wenn die Kinder das 11. Lebensjahr zurückgelegt und im Schreiben mit Einschluß des Schreibens nach einem Diktat und im Rechnen eine dem Maße ihres Alters entsprechende Fertigkeit nachgewiesen hätten. 2. Die Stundenzahl, in welcher die dienenden Kinder zu unterrichten wären, wurde von 4 resp. 6 auf 6 resp. 8 Stunden erhöht und die Verpflichtung derselben zum Besuch der kirchlichen Kinderlehre ausdrücklich ausgesprochen. 3. Die Strafen für Schulversäumnisse wurden verschärft und das ganze Verfahren geschmeidiger und zweckdienlicher gemacht. Die verschiedenen Strafsätze für Hauswirte usw. und Tagelöhner usw. kamen in Wegfall. Es sollten jetzt für jeden versäumten Schultag 10—50 Pf., in Wiederholungsfällen bis zu 1 M. gezahlt werden. Bei dienenden Kindern sollte gleich der doppelte Satz von 20 Pf. bis zu 1 M. in Kraft treten. In Fällen beharrlicher Nachlässigkeit sollte sofort Haftstrafe eintreten.<sup>4)</sup>

Der Landtag stimmte den Vorschlägen der Regierungen

---

1) Acta generalia 511.

2) Ibidem 517.

3) Ibidem 518.

4) Ibidem 518.

zu. Der Engere Ausschuß machte den beiden Landesherren d. d. 21. Febr. 1879 davon Mitteilung.<sup>1)</sup>

Infolgedessen wurde die neue Schweriner Verordnung unter Aufhebung der vom Jahr 1869 am 3. April 1879, an demselben Tage auch die fast gleichlautende Strelitzer Verordnung publiziert.<sup>2)</sup>

Damit erreichte die Gesetzgebung auf diesem Gebiet ihren vorläufigen Abschluß. Somit hat auch unsere Geschichte hier zu enden.

Rekapituliert man nach dem Vorstehenden das seit einem Jahrhundert Erstrebte und Erreichte, so ergibt sich folgendes Resultat. Erreicht ist:

1. Die Bindung der ritter- und landschaftlichen Schul-sachen an gesetzliche Bestimmungen.

2. Die teilweise Anerkennung des Grundsatzes, daß der Lehrer ein öffentlicher, von der Obrigkeit angestellter Beamter ist.

3. Eine Anstalt zu genügender Vorbildung der Lehrer im Seminar zu Lübtheen.

4. Genügende Besserung und Sicherung des Schulbesuchs im allgemeinen und besonders der Sommerschule, genügende Bestimmungen über den Schulbesuch der dienenden Kinder und ziemlich genügende Bestimmungen über die äußere Schuleinrichtung.

5. Eine gesetzliche, wenn auch nicht genügende Erhöhung des Minimaleinkommens sowie Sicherung des Schulgeldes.

Die ritterschaftliche Schule hat sich infolgedessen besonders, was den Unterricht und den Schulbesuch betrifft, nach allgemeinem Urteil nicht unerheblich gebessert.

Nicht erreicht ist:

1. Der Zusammenschluß der ritterschaftlichen Schulen zu einem Organismus, resp. die Verbindung derselben mit der übrigen vaterländischen Landschule zu einem Körper.

2. Eine durchgreifende stetige und leichte Einwirkung des Unterrichtsministeriums auf die einzelnen Schulen.

3. Eine sichere Bestimmung des Einflusses, welchen der Geistliche als Schulinspektor haben muß.

4. Eine gesetzliche Beschränkung des Kündigungsrechtes nach Willkür — und damit die völlige Durchführung des

<sup>1)</sup> Ibidem 520.

<sup>2)</sup> Acta generalia 524. \* Abgedruckt bei *Frahm*, l. c. Nr. 481.

Grundsatzes, daß der Lehrer in einem öffentlichen Amte steht.

5. Gesetzliche Bestimmungen über eine dem Charakter eines öffentlichen Beamten angemessene Pensionierung alter Lehrer.

6. Gesetzliche Bestimmungen über eine angemessene Versorgung der Lehrerwitwen und Waisen.

7. Eine zeitgemäße Erhöhung des Minimaleinkommens.

Infolgedessen zeigen sich noch manche Übelstände. Es ist nicht möglich, die Anstellung der Lehrer in einer irgendwie gerechten Weise zu regeln. Dem einen fällt schon in der Jugend eine gute Stelle zu, der andere muß sich sein Leben lang mit einer Minimalstelle begnügen. Das Glück und die Gunst, nicht Verdienst und Alter entscheiden. Die Beseitigung von Übelständen und Gesetzwidrigkeiten erfordert ein weitläufiges und zeitraubendes Verfahren. So bleibt manches bei Stande, was nicht sein sollte. Das Kündigungsrecht wird noch immer nach Willkür, wenn auch nicht allzuoft aus unzulänglichen Gründen gehandhabt. Aber es lastet wie ein Alp auf dem armen Lehrer, wenn er Familie hat, ertötet die Freude am Beruf, macht ihn nicht selten bitter und unzufrieden — und befördert willkürliche Forderungen von seiten der Gutsherren und Inspektoren, ja auch Gesetzwidrigkeiten. Die Rechtlosigkeit in Sachen der Versorgung alter Lehrer bringt diese oft in die unwürdigsten Lagen und schmälert zudem nicht selten die Einkünfte und Aussichten der jüngeren Lehrer. Die Lage der Lehrerwitwen ist im höchsten Grade traurig. Nicht selten müssen sie eine Behandlung wie einfache Gutsarme erleiden. Die Versorgung in der Weise einer solchen ist wenigstens ihr einziger Rechtstitel zur Erhebung von Ansprüchen. Auch das Einkommen der Lehrer ist noch zu gering und steht in keinem Verhältnis zu dem der Standesgenossen im Domanium. Mit Ausschluß der Wohnung und Feuerung beträgt es nach der gesetzlichen Berechnung noch nicht 400 M, hochgerechnet etwa 500 M, während der verheiratete Lehrer auf den Domanialpachthöfen ebenfalls mit Ausschluß der Wohnung und Feuerung nie unter 900 M dient. Dazu macht sich die Neigung sehr bemerklich, bei Neubesetzungen schlicht auf die gesetzlichen Minimalsätze herabzugehen. Zudem muß sich der Lehrer bei einigen Sachen, besonders bei dem Feuerungsdeputat, oft mit dem elendesten Material begnügen.

Unsere Geschichte kann darum mit dem Jahr 1879 in der Wirklichkeit noch nicht zu Ende sein. Die geschilderte Bewegung wird noch eine Fortsetzung haben.

Die Zukunft muß lehren, ob die noch ausstehenden Desideria zu einemmal durch eine durchgreifende Reorganisation des ritter- und landschaftlichen Schulwesens werden gewonnen werden, oder ob man sie einzeln nacheinander freiwillig bringen wird, oder ob sie Stück für Stück werden errungen werden müssen. Das Erste wäre das Beste. Aber bisher ist nur einmal auf dem zweiten, sonst immer auf dem dritten Wege etwas erreicht worden.

Die erreichten Erfolge sind das Resultat einer mehr als hundertjährigen Arbeit. Danach wäre für die zukünftige Bewegung ein schneller Verlauf kaum zu erwarten.

Aber die sorgliche Bemühung der Landesherren und ihrer Regierungen wird nicht erlahmen. Und die letzte der Verbesserungen ging aus der freien Initiative der Ritterschaft hervor. Dies erweckt die Hoffnung auf eine schnellere Erledigung der noch ausstehenden Wünsche.

### XIII.

#### **Bis 1897.**

Der Zeitraum, welcher uns jetzt beschäftigt, umfaßt die Regierungszeit Großherzog Friedrich Franz' III. Und gerade während dieser hat das ritter- und landschaftliche Landschulwesen eine bedeutsame, ja vielleicht die wichtigste Verbesserung erfahren. Die Reformbestrebungen beginnen im Jahre 1889 und enden mit der Gesetzgebung der drei letzten Tage des Jahres 1896.

Auf die Notwendigkeit einer Reform wiesen der 1868 gegründete Landeslehrerverein und sein Vereinsorgan, die »Mecklenburgische Schulzeitung«, hin. Auf den Hauptversammlungen des Vereins zu Güstrow 1882 und zu Rostock 1887 wurden Fragen des ritterschaftlichen Schulwesens verhandelt. Das »Mecklenburgische Schulblatt« und zahlreiche Artikel in den Tageszeitungen klärten die Fachkreise und die Öffentlichkeit auf.

Eine Statistik, welche die Regierung von dem Dienst-einkommen der ritterschaftlichen Schulstellen aufnahm, ergab die Tatsache, daß drei Stellen ein Einkommen von 500 bis 550, 22 ein solches unter 600, 53 von 601—650 M, 64 von 651—700 M, 65 von 701—750 M, 74 von 751 bis

800 M, 52 von 801—850 M, 41 von 851—900 M, 42 von 901—1000 M, 30 von 1001—1100 M, 22 von 1101 bis 1200 M, 13 von 1201—1300 M, 9 von 1301—1400 M, 2 von 1401—1500 M, 5 über 1500 M hatten. Unverheiratete Lehrer, die nicht dem Gesetz gemäß besoldet wurden, gab es 20. Die Summe aller ritterschaftlichen Schulstellen betrug hiernach 517.<sup>1)</sup>

Das durch Gesetz von 1879 vorgeschriebene Minimum betrug mit Ausschluß des wechselnden Schulgeldes 528 M; nimmt man einen Durchschnitt von 40 Kindern, so belief es sich auf 648 M (528 + 3.40). Da nun Stellen »mit 10, 15, 20, 25, 30, 35 Schulkindern häufig« vorkamen, so blieben viele Lehrer unter diesem Durchschnitt. Allerdings soll nicht verkannt werden, daß bei ca. 300 Stellen das Gehaltsminimum bedeutend überschritten war. Für die notleidenden Lehrer also mußte in erster Linie gesorgt werden.

Auch der Vergleich mit der preußischen Besoldung ergab für die Regierung die Notwendigkeit der Aufbesserung. Sie fand im Regierungsbezirk Köslin als niedrigsten Minimalatz ein Einkommen von 810 M und stellte fest, daß fast  $\frac{3}{5}$  der mecklenburgischen Lehrer in der Ritterschaft darunter blieben.

Diese Tatsache veranlaßte die Regierung, eine neue Aktion einzuleiten, welche zugleich die Bestrebungen der 60er Jahre, das Kündigungsverhältnis zu verbessern, wieder aufnehmen sollte.

Das Reskript vom 1. November 1889 erhöhte das Minimum auf 700 M, indem es die Zulage von 90 M so weit steigerte, daß sie mit dem Schulgeld zusammen 260 M betrug. Dadurch konnte etwa einem Fünftel der Stellen eine Verbesse-

---

<sup>1)</sup> Aus dem Allerhöchsten Reskript vom 1. November 1889 nebst dem Entwurf einer Verordnung usw. (Landtagsdrucksache.) — Angerechnet war dabei die Dienstwohnung mit 100 M, die □ Rute Garten mit 31 Pf., für die übrigen Naturalien galten die Durchschnittswerte, wie sie für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vorgeschrieben sind, also: Freie Feuerung 50 M, 1 a Acker = 4,61 □ Ruten zu 50 Pf., Futter für eine Kuh das ganze Jahr hindurch 90 M, Sommerweide für eine Kuh 40 M, Futter bzw. Sommerweide für ein Schaf 7, bzw. 3 M, 1 Scheffel Weizen 4,52 M, Roggen 3,43 M, Gerste 3,30 M, Hafer 2,10 M, Erbsen 4,52 M, alles Rostocker Maß. Siehe Regierungsblatt von 1888. Nr. 18.

zung zuteil werden. Zugleich wurden auch die Küsterschulstellen auf 500 M (ohne Wohnung, Feurung, zufällige Hebungen, aber mit niedriger Einschätzung der Naturalien) gebracht.

Hinsichtlich des 2. Punktes stellt die Vorlage an die Stände fest, daß »die Stellung der Schullehrer als im öffentlichen Dienst von der Obrigkeit angestellter Beamten mit Notwendigkeit zu der Konsequenz führt, daß ihnen anstatt der bisherigen unbedingten privatrechtlichen Tätigkeit eine dem Wesen des öffentlichen Amts entsprechende rechtlich gesicherte Stellung eingeräumt werde«. Es erscheine deshalb notwendig, den »Mißbrauch des willkürlichen Kündigungsrechtes« zu verhindern. Denn die Stellung der Lehrer ist ein »Lebensberuf« geworden, auf den sie sich vorbereiten, »in der berechtigten Erwartung«, in ihm »eine dauernd gesicherte Lebensstellung« zu finden.

Es konnte dabei erörtert werden, daß in den Jahren 1883 bis 1889 23 Kündigungen vorgekommen waren. »Die Auffassung des Kündigungsrechtes . . . steht im Widerspruch mit der öffentlichen Amtsstellung der Lehrer.« Das zeigt diese »praktische Handhabung«. <sup>1)</sup>

Anknüpfend an ihre Reskripte vom 5. November 1866 und vom 11. November 1867, wo sie eine Rekursbehörde von zwei Superintendenten und zwei Unparteiischen empfohlen hatte, forderte die Regierung jetzt die Einsetzung einer Behörde und schlug das Staatsministerium vor, an das die Entscheidung übergehen sollte, ob genügende Gründe zur Kündigung vorliegen.

Zugleich wird darauf gedrungen, daß die Lehrer auch »gegen eine willkürliche Versetzung in den Ruhestand« gesichert und mit einem »Anspruch auf ein Ruhegehalt« versehen werden. Dieser Anspruch sollte mit der Vollendung des 20. Dienstjahres und mit 50% eines grundlegend zu machenden Diensteinkommens von 700 M beginnen. Die Entscheidung sollte ebenfalls dem Staatsministerium zustehen.

Der Bericht der Kommitte, welcher die Landtagsversammlung die Bearbeitung des Reskriptes übertragen hatte, ging hinsichtlich des Gehalts des Landschullehrers davon aus, daß »er seinem Einkommen nach über dem gewöhnlichen Arbeiter und etwa mit den Jägern, Gärtnern, Wirtschaftern, Stallhaltern und derartigen . . . Persönlichkeiten auf gleicher Stufe

<sup>1)</sup> Übrigens waren in denselben Jahren bei 1280 städtischen und Domaniallehrern nur 8 Kündigungen vorgekommen.

steht«. Da der Jahresverdienst eines land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiters auf 540 M festgesetzt war, so erkannte man die Festsetzung des Gehaltsminimums der Lehrer zu 700 M an.<sup>1)</sup>

Indem die Kommitte denselben Grundsatz auf die Küsterschullehrer angewandt wissen wollte, wollte sie diesen unter Beseitigung der für sie vorteilhaften Einschätzung der Naturalien für die kirchlichen Dienstleistungen kein weiteres Voraus zubilligen, als was die nicht regelmäßigen Bezüge für besondere Dienstleistungen erbrachten. Dies war nun allerdings nach den Ausführungen der Regierung »so geringfügig, daß es für eine billige Vergütung der durch den Kirchendienst herbeigeführten Mehrarbeit nicht gelten« konnte.

Der Beschluß des Plenums blieb noch weiter hinter der Regierungsvorlage zurück. Es wurde nämlich das Gehaltsminimum mit der weiteren Bedingung angenommen, daß diejenigen Ortschaften, die in den letzten fünf Jahren keine höhere Schülerzahl als 15 gehabt hatten, das Recht haben sollten, unverheiratete Lehrer zu freien Vereinbarungen anzustellen.<sup>2)</sup>

Der Standpunkt der Kommitte, wie er von der Majorität geteilt — nur zwei Mitglieder dissentierten — und vom Plenum gebilligt wurde, hinsichtlich der Kündigungsfrage wich dagegen ganz und gar von dem der Regierung ab. Die Kommitte konnte in der mitgeteilten Zahl der Kündigungen »keinen Anhalt« finden, daß »in unangemessener Weise von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht« worden sei. Man stellte sich vielmehr auf den Standpunkt des Berichts von 1866, daß »unter Umständen gekündigt werden müsse«, und hielt nicht ohne Geschick der Regierung vor, daß sie bei den Verhandlungen zur Patentverordnung von 1821 selbst den Grundsatz vertreten habe, daß die Gutsobrigkeit »einen mürbischen, unverträglichen oder mit andern Fehlern . . . behafteten Schullehrer kündigen« dürfe, woraus zwar »einige Unbequemlichkeit für die Lehrer«, aber »weniger Nachteil für die Schule« entstehen könnte.

Die Beibehaltung des Kündigungsrechtes nun veranlaßte die Kommitte, auf die Festsetzung eines Ruhegehaltes zu verzichten, weil die Regierung dies letztere nur in Verbindung mit der beschränkten Kündigung gefordert hatte.

<sup>1)</sup> Bericht der Polizeikommitte vom 3. Dezember 1889.

<sup>2)</sup> Aus den Landtagsprotokollen; Sitzung vom 5. Dezember 1889.

Die Regierung brachte ihre Vorlage im folgenden Jahre wieder an den Landtag.<sup>1)</sup> Sie trat seinen Ausführungen, die auf das Jahr 1821 zurückgriffen, mit dem Hinweis entgegen, daß das ganze Schulwesen eine großartige Entwicklung gehabt habe; damals seien wesentlich Handwerker zu Lehrern genommen, jetzt mache der Schulunterricht den Beruf der Lehrer aus, auf den sie sich »mit Ausschluß anderer Lebenswege vorbereiten«. Sie müssen also billigerweise »eine Garantie gegen willkürliche Enthebung von ihrem Amte« haben. Die Regierung konnte auch darauf verweisen, daß schon manche Lehrer ins Ausland gegangen seien, und daß die Zahl der ins Seminar eintretenden jungen Leute geringer werde.

Hinsichtlich der Gehaltsfestsetzung begründete sie ihre Weigerung, die Bedingung der Stände anzunehmen, mit dem Hinweis darauf, daß die Anstellung von unverheirateten Lehrern einen häufigen Lehrerwechsel mit sich bringe, durch welchen die Schule Schaden erleide. Sehr viele Orte mit der bezeichneten Schulkinderzahl seien vorhanden, andere könnten nach Auflösung von Schulverbänden mit dem Antrage auf die Anstellung eines unverheirateten Lehrers kommen.

Auch die Küstervergütung wollte die Regierung mit mindestens 50 M besonders berechnet wissen.

Die Landtagskommitte nahm diesmal die Vorlage der Regierung, soweit sie sich auf das Gehalt bezog, pure an. Nur das Küsterpräzipuum von 50 M wurde auch diesmal zurückgewiesen; denn in den kirchlichen Dienstleistungen »sollte der Inhaber eine Ehre und nicht etwa eine ihm nur gegen Entgelt anzusinnende, vielleicht gar seiner unwürdige Last erblicken«. <sup>2)</sup>

Dagegen widersetzte man sich um so mehr der Einschränkung der Kündigungsbefugnis. Man machte geltend, daß doch »der größte Teil der öffentlichen Beamten einem in gesetzlicher Weise nicht beschränkten Kündigungsrechte unterliege«. <sup>3)</sup> Hatte die Regierung auf die Vorbildung der Lehrer verwiesen und darauf, daß nicht Handwerker-Lehrer,

<sup>1)</sup> Reskript vom 24. September 1891, abgedruckt in der Mecklenburgischen Schulzeitung 1892. Nr. 1. 2.

<sup>2)</sup> Bericht der Polizeikomitee vom 11. Dezember 1891. Siehe dazu *Bohm*, Beleuchtung der ständischen Verhandlungen usw. Ein Wort zur Ehrenrettung der mecklenburgischen Lehrerschaft. 1892.

<sup>3)</sup> Das war zum Teil richtig, s. Anm. 3 auf S. 159.

sondern Berufslehrer an der Schule wirkten, die eine feste Lebensstellung haben müßten, so machte man ausweichend geltend, daß die Lehrer durch das Landesseminar eine erleichterte Vorbildung genossen, die dem Lande einen bedeutenden Aufwand nötig mache, daß sie trotz der verlängerten Sommerschulzeit Zeit zu Bienenwirtschaft und Gartenbau hätten; ferner daß die Hauptlehraufgabe in der Unterweisung des göttlichen Wortes bestände — »bei richtiger Erkenntnis dieser seiner hohen Aufgabe« wird der Landschullehrer sich die ihm gebührende Stellung erwerben, »ohne daß es äußerer Maßnahmen bedürfte« —; endlich daß »neuerdings in den Kreisen der Landschullehrer bedauerlich« hie und da zutage getreten sei eine »verkehrte und übertriebene Anschauung von den Ansprüchen ihrer Stellung«.

Das war nun allerdings keine Widerlegung der von der Regierung vorgebrachten Begründung. Vielleicht hat man aus diesem Gefühl heraus nach einem neuen Gegengrund gesucht. Man fand ihn in folgendem: »Auf den ritterschaftlichen Gütern sind die Anforderungen, welche an die ganze Persönlichkeit, dienstliche und außerdienstliche Haltung, Lebensführung usw. des Schullehrers wegen der Bedeutung aller dieser Punkte für den kleinen Kreis der Ortseinwohnerschaft gestellt werden müssen, vielseitiger als diejenigen, denen der Lehrer an einer städtischen Schule nur zu genügen braucht«. Es könnten »sehr triftige, ja zwingende Kündigungsgründe vorliegen«, deren »Erörterung und Nachweisung in einem Rekursverfahren doch unmöglich wäre«. Man machte endlich auf die »unleidlichen Zustände« aufmerksam, die entstehen würden, wenn der Lehrer in der Rechtsmittelinstanz siegen würde.

Auch die Tatsache der Abwanderung der Lehrer ließ die Kommitte kalt. Man behauptete sogar, daß es gekündigten Schullehrern dadurch leichter werden müsse, eine Stelle wieder zu bekommen.

Ein Teil der Kommitte glaubte jedoch, die Vorlage der Regierung annehmen zu sollen, indem er darauf verwies, daß anstatt des Staatsministeriums eine andre Rekursbehörde, etwa aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts und zweien vom Engern Ausschuß, geschaffen werden könne.

Durch Reskript an den Engeren Ausschuß vom 27. Oktober 1892 ließ die Regierung nunmehr ihre Vorschläge in bezug auf das Kündigungsrecht und die Pensionierung fallen. Sie hielt jedoch die Ansetzung eines Küsterpräzipuums von 50 M

aufrecht. Und hierin willfahrte der Landtag des Jahres 1892.<sup>1)</sup>

Die Regierung veröffentlichte darauf unter dem 29. Juli 1893 die »Verordnung betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879 zur Modifikation und Ergänzung der Patentverordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 21. Juli 1821.«<sup>2)</sup> Hierin ist das neue Gehaltsminimum nach der Vorlage der Regierung von 1891 gesetzlich festgelegt.

Allerdings etwas Dauerndes, allgemein Befriedigendes war durch diese Verordnung nicht erreicht. Die Regierung schien ja selbst die neue Festsetzung als den Anfang einer weiteren Gehaltserhöhung anzusehen. Hatte sie doch in ihrem Reskript vom 1. November 1889 auf Preußen verwiesen, das »künftig in noch größerem Umfange Landesmittel bereitstellen« wollte! Nur so konnte es gedeutet werden, wenn sie erklärte: »Wir beabsichtigen nicht, . . . eine Erhöhung des Gehaltsminimums . . . bis zu solchem Betrage (wie Preußen) vorzuschlagen«.

Zudem stieg die Lehrernot. Zu Michaelis 1892 waren 27 Stellen zu besetzen; die erste Seminarklasse zu Lübbtheen war schon zu Ostern, also  $\frac{1}{2}$  Jahr vor der Zeit, entlassen. 1893 meldeten sich statt 15 nur 12 zur Aufnahme. Einzelne Schulstellen waren unbesetzt; an einzelnen Orten waren ausländische Lehrer ohne die vorgeschriebene Prüfung angestellt; mehrfach waren Schulkinder fremden Schulen zugewiesen.<sup>3)</sup>

Aber auch den übrigen Forderungen der Regierung erwuchs Beistand.<sup>4)</sup> Der frühere Seminardirektor Pistorius machte im Mecklenburgischen Kirchen- und Zeitblatt auf die Notstände der ritterschaftlichen Schule aufmerksam und stellte ein Programm auf, das die Wünsche der Fachleute enthielt. Hiermit deckte sich im wesentlichen, was der un-

---

1) Bericht der Polizeikomitee vom 13. Dezember 1892.

2) Abgedruckt bei *Frahm*, l. c., Nr. 484. Siehe auch *Millies*, Zirkularverordnungen des Oberkirchenrats, 1895. S. 393. Anm.

3) Mecklenburger Nachrichten, 1892. Nr. 145. Beilage. Schreiben des Ministeriums vom 19. November 1892 bei *Frahm* l. c., Nr. 483. — Mecklenburgische Schulzeitung, 1893. Nr. 49.

4) *Bocks* Aufsatz in Nr. 25 des Mecklenburgischen Kirchen- und Zeitblatts von 1892. *Pistorius* in Nr. 17 desselben Jahrgangs.

ermüdliche Vorkämpfer der ritterschaftlichen Schule, der Gutsbesitzer Bock auf Gr. Welzin, in derselben Zeitschrift zum Ausdruck brachte.

Die Regierung legte nun dem Landtag des Jahres 1893 einen »Entwurf einer Verordnung betreffend die Aufkündigung des Dienstverhältnisses der ritter- und landschaftlichen Lehrer« vor.

Ihre alte Vorlage so bald wieder aufzunehmen, veranlaßte sie eine beachtenswerte Stimme aus der Ritterschaft selbst. Der Landrat von Engel auf Breesen nämlich gab auf dem Landtag des Jahres 1892 seiner Meinung dahin Ausdruck: Mißstände sind offenbar vorhanden; man wird sich der Regelung des Kündigungswesens auf die Dauer nicht verschließen können. Das Kündigungsrecht bleibe ein unbeschränktes nur für die ersten drei Dienstjahre eines Lehrers; man gewähre ein Ruhegehalt von 300—540 M und setze eine Behörde ein, die die Kündigungsgründe beurteile.

Trat der Landrat somit für die Gedanken des Regierungsentwurfes von 1889 ein, so änderte sich auch jetzt die Parteistellung. Waren nämlich beide Stände 1889 und auch 1891 in der Ablehnung der Kündigungsbeschränkung einig, so stimmte jetzt nur die Ritterschaft gegen den Vorschlag ihres Standesgenossen; die Landschaft aber ließ ihre Bereitwilligkeit erklären, auf weitere Vorlagen der Regierung in bezug auf Kündigung und Pensionsgesetz einzugehen.<sup>1)</sup>

Der Augenblick schien also günstig. Lagen doch außerdem tatsächliche Fälle vor, welche die Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände darzutun geeignet waren! Ein Lehrer K. in K. bei R. war 28 Jahre Lehrer in K. gewesen und ohne Pension 1892 in den Ruhestand getreten. Im Herbst 1893 nahm der Siebzigjährige eine Lehrerstelle in L. bei P. gegen eine Remuneration von 240 M nebst Wohnung und Feurung für den Winter an. — Der Gutsbesitzer W. auf S. kündigte seinen Lehrer zum 1. Februar und pensionierte ihn mit dem Gutsarmenrechte. Die Landtagsversammlung gab nun allerdings ihre Entrüstung darüber kund und leitete eine Geldsammlung für den armen Lehrer ein; denn auch die Untersuchung, welche die Regierung anstellte, konnte in diesem und noch einem andern Falle (Kündigung des Lehrers M. in B.) nur von »betäubenden Vorkommnissen« und von einem

---

<sup>1)</sup> Diktamen des Landrats v. Engel auf Breesen vom 15. Dezember 1892, aus den Landtagsprotokollen.

»beklagenswerten Verfahren« sprechen. Aber der Gutsbesitzer W. auf S. durfte es öffentlich wagen, seine Standesgenossen auf die »geringe Konsequenz« hinzuweisen, mit der sie die Vorlagen der Regierung ablehnten und doch gegen sein Verfahren Partei nahmen.<sup>1)</sup>

Und doch kam gerade auf diesem Landtag der Widerstand der Ritterschaft besonders kräftig zum Ausdruck. Drei Mitglieder dieses Standes gaben zu Protokoll: »Nachdem die verehrliche Ritterschaft wiederholt und in nicht mißzuverstehender Weise sich dahin ausgesprochen hat, daß sie in die Aufhebung oder Einschränkung ihres Kündigungsrechts den ritterschaftlichen Volksschullehrern gegenüber unter keinen Umständen willigen könne . . .«<sup>2)</sup> Deutlicher konnte der Widerstand nicht zum Ausdruck gebracht werden. »Unter keinen Umständen!«

Und doch hatte das Regierungsreskript vom 15. November darauf hingewiesen, daß der Kündigungsparagraph die Lehrer aus dem Lande triebe. Denn auch der tüchtigste und gewissenhafteste Lehrer sei vor der Kündigung nicht sicher. »Denn schon nach der Natur menschlicher Dinge überhaupt drängt sich die Annahme auf, daß ungeachtet genügender Pflichterfüllung des Schullehrers augenblickliche Mißverständnisse, Verstimmungen u. dergl. die Obrigkeit zur Ausübung des Kündigungsrechtes veranlassen können, und mehrfache Erfahrungen dienen solcher Annahme zur Bestätigung.«

Die Ritterschaft hätte sich für ihre Ablehnung auf die städtischen Verhältnisse berufen können; denn es gab Städte, welche ebenfalls das Recht hatten, ihre Lehrer ohne Angabe von Gründen und ohne daß eine Rekursinstanz zugelassen wäre, zu kündigen.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Siehe Mecklenburgische Schulzeitung, Jahrgang 1894. Nr. 3. 4. 7. 48. Mecklenburgisches Schulblatt, Jahrgang 1894. Nr. 9.

<sup>2)</sup> Aus den Landtagsprotokollen. Diktamen des Landrats Freiherr *von Maltzan* auf Moltzow, des Erblandmarschalls *von Lützow* auf Eickhof und des Grafen *Bothmer* auf Bothmer vom 25. November 1893. Auch abgedruckt in der Schulzeitung von 1893. Nr. 49.

<sup>3)</sup> Siehe den Aufsatz »Das Kündigungsrecht der Magistrate gegenüber den städtischen Lehrern Mecklenburgs« in der Mecklenburgischen Schulzeitung, 1896. Nr. 8. Auf Grund eines Falles in Schwerin wandte sich der Landeslehrerverein an die Regierung; siehe daselbst S. 32. — Siehe auch 3 und 4 des Regierungsreskriptes an den Landtag vom 2. November 1897 betreffs Verordnung inbetreff der Pensionierung und Dienstlassung der an den Volks- und Bürger-

Allein dies blieb außer der Betrachtung. Die Vorlage der Regierung, auf dem Vorschlag des Landrats von Engel weiterbauend, sah eine »Großherzoglich Mecklenburgische Disziplinarbehörde für ritter- und landschaftliche Lehrer« vor, welche die Kündigungsgründe prüfen sollte, sofern die Kündigung nach dreijährigem Dienste des Lehrers erfolgte. Waren die Gründe nicht als gerechtfertigt anerkannt, so blieb der Gutsobrigkeit weiter nichts übrig, als den Lehrer zu behalten oder mit vollem Gehalt zur Ruhe zu setzen. Denn »der Lehrer sollte nur gegen willkürliche Entziehung« seines Diensteinkommens geschützt werden«; »ein Anspruch auf Belassung in dem Amte selbst steht ihm dagegen nicht zu.«

Die Behörde sollte aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und zwei Mitgliedern des Engeren Ausschusses bestehen. Ein Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung war ausgeschlossen.

Bei der geschilderten Stimmung der Ritterschaft war das Schicksal der Regierungsvorlage von vornherein besiegelt, wenn auch die Landschaft erklärte, daß sie wesentlich den Prinzipien zustimmte. Man trat in die Beratung gar nicht ein. Dagegen erfuhr der Gegenantrag der drei ritterschaftlichen Standesherrn bei ihren Genossen eine »sehr wohlwollende Beurteilung«, und man legte ihn der Regierung zur »Erwägung« vor: Man wollte den Zöglingen im Lübbecker Seminar günstigere Bedingungen verschaffen und sie durch einen Revers zu längerem Bleiben in der Heimat verpflichten; man wollte eine Pensionskasse für die Lehrer und ihre Familien gründen und endlich das Minimalgehalt erhöhen. Letzteres sollte durch die Ortsobrigkeiten, ersteres durch eine Hufensteuer geschehen. Auf diese Art hoffte man dem Lehrermangel mit Erfolg zu begegnen.<sup>1)</sup>

schulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken angestellten Lehrer. Denn auch die Pensionierung ist wie die Kündigung in den Städten erst 1908 einheitlich geregelt; zu den früheren Verhältnissen siehe den Aufsatz in Nr. 2 der Mecklenburgischen Schulzeitung von 1899, betitelt: Lehrerpensionen in den Städten und ritterschaftlichen Flecken Mecklenburg-Schwerins; siehe auch die Mitteilung über einen Vorfall in Ribnitz in Nr. 3 derselben Zeitung von 1901, S. 20. — Zur Kündigung der Domianallehrer siehe *Balek*, Landschulwesen. 1880, S. 93; daselbst S. 90 ff. die Pensionierung; vergl. die Verordnung bei *Frahm*, l. c., Nr. 365 (vom 31. August 1835) und Nr. 366 (vom 1. Mai 1900).

<sup>1)</sup> Bericht der Polizeikomitee vom 14. Dezember 1893 und aus den Landtagsprotokollen.

Auf diese ständische Anregung ging die Regierung ein, indem sie dem Landtage von 1894 den »Entwurf einer Verordnung betreffend die Pensionierung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer« vom 16. November 1894 zugehen ließ.<sup>1)</sup>

Nach § 1 sollten Lehrer, die mindestens 20 Jahre in den Landschulen angestellt gewesen sind, mit Pension in den Ruhestand versetzt werden, »wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur ferneren Verwaltung des von ihnen verwalteten Schulamts dauernd unfähig sind«. Die Pension betrug nach 20 Jahren 450 M, alljährlich steigend bis 810 M nach 50 Jahren. Und da man eine Zahl von 11 jährlich zu pensionierenden Lehrern berechnete, so forderte die Regierung für das erste Jahr 10200 M. Vorgesehen war auch der Umstand, daß ein Lehrer vor dem 20. Jahr dienstunfähig würde; alsdann konnte ihm ebenfalls eine Pension zugebilligt werden. Ferner war es auch zulässig, daß ein Lehrer in seiner Stelle belassen wurde und einen Hilfslehrer erhielt.

Die Entscheidung über die Pensionierung und die Höhe der Pension behielt sich in jedem Falle das Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vor, sowohl wenn die Ortsobrigkeit und der Lehrer einig waren, als auch wenn keine Einigung zustande gekommen war. Denn da die erforderliche Summe durch eine Hufensteuer aufgebracht werden sollte, war eine objektive Prüfung jedes einzelnen Falles nötig. Das Motiv für die Festsetzung der Ministerialentscheidung war also nicht das Lehrerinteresse, sondern das der Verwaltung.

Sollte jedoch das Pensionsgesetz erfolgreich wirken, so mußte zugleich die Kündigung gesetzlich geregelt werden. In den Vorlagen der Jahre 1889—1891 ging man von der Regelung der letzteren aus und folgerte daraus die Notwendigkeit des ersteren, weil ja sonst jeder Lehrer willkürlich pensioniert werden konnte. Jetzt ging man den entgegengesetzten Weg. Sollte ein Lehrer in den Besitz der Pension kommen, so mußte die Kündigung geregelt werden; denn er stand in Gefahr, gar nicht in den Genuß der Pension zu kommen, wenn er eben gekündigt wurde.

---

<sup>1)</sup> Landtagsdrucksache. Das strelitzische Reskript ist vom 23. November. Die entscheidende Instanz ist hier die Landesregierung; die Pensionssätze betragen nur 450—750 M mit 5 jähriger Steigerung.

Deshalb bestimmte der Entwurf, daß nach 20 jährigem Dienste »die Ortsobrigkeit das Dienstverhältnis nur aufkündigen kann, wenn die Kündigung durch ein pflichtwidriges Verhalten des Schullehrers gerechtfertigt ist«. Die entscheidende Behörde sollte das Staatsministerium sein. Ein ohne gerechtfertigte Gründe entlassener Lehrer mußte also von der Obrigkeit allein mit der gehörigen Pension versehen werden.

Die Stände erkannten an, daß durch die Vorlage ihr Kündigungsrecht gewahrt war; sie konnten ja die geforderte Pension gewähren. Und das war in Betracht zu ziehen »nämlich für solche Fälle, wo nicht gerade ein pflichtwidriges Verhalten des Schullehrers vorliegt, die Obrigkeit aber doch Grund hat, einen Wechsel für nötig zu halten«. <sup>1)</sup> Ja die Stände gingen noch über die Vorlage hinaus, indem sie auch eine Witwenpension im Betrage von 30% der Pension des Ehemannes vorschlugen, die nur verweigert werden sollte, wenn die Heirat nach erfolgter Pensionierung erfolgt wäre.

In den Sätzen dagegen gingen sie unter die Vorlage herunter. Da die pensionierten Lehrer keinesfalls das Gehaltsminimum überschreiten sollten, so schlugen sie eine Pension von 400—700 M vor, welche alle 5 Jahre um je 50 M sich erhöhen sollte. Die Pension der Küsterschullehrer sollte etwa 420—750 M betragen. Ein Sterbequartal wurde unverkürzt gewährt.

Dennoch wußten die Stände sich ihre Rechte zu sichern. Sie forderten eine Behörde, in der das ständische Moment »prävaliert«, eine »Landschulbehörde für ritter- und landschaftliche Landschullehrer«. Diese sollte aus einem höhern richterlichen Beamten und zwei Mitgliedern des Engern Ausschusses, oder wie man in der Beratung im Plenum festsetzte, neben dem Vorsitzenden aus zwei ritterschaftlichen und zwei landschaftlichen Mitgliedern bestehen. Man lehnte die Entscheidung des Staatsministeriums über die Rechtmäßigkeit der Kündigung und die des Unterrichtsministeriums über die Pensionierung und die Zahlung einer Gnadenpension ab und behielt sie sich selbst vor.

Die Landtagsversammlung fügte dem Protokoll ihrer Kommitte außerdem noch die Bestimmung hinzu, daß die Pension

---

<sup>1)</sup> Bericht der Polizeikomitee vom 17. Dezember 1894. Landtagsprotokolle. Auch Landtagsdrucksache: Ständische Erklärung vom 21. Januar 1895.

den Charakter einer das Gut treffenden Last des öffentlichen Rechts haben sowie daß die Witwe eines auf Kosten des Gutes pensionierten Lehrers eine Pension erhalten sollte. Endlich überließ sie es dem Engern Ausschuß, die Paragraphen, welche das Verfahren regelten, festzustellen.

Konnte die Regierung sich diese Lösung der Frage gefallen lassen? Konnte sie in eine neue ständische Behörde willigen, deren Befugnisse in das Oberaufsichtsrecht des Landesherrn gewaltig eingriffen? Denn eine rein ständische Behörde war es, wenn der Engere Ausschuß die Mitglieder ernannte. Sie sollte nicht nur als Disziplinarbehörde wirken, indem sie über die Rechtmäßigkeit der Kündigung entschied, sondern sie hatte auch als Verwaltungsbehörde zu fungieren, soweit ihr die Mitwirkung bei der Pensionierung und die Zustimmung zur Einrichtung einer Stellvertretung zuerteilt war.

Dies machte die Regierung in dem »neuredigierten Entwurf« vom 2. Dezember 1895 geltend.<sup>1)</sup> »Indem die Vorschriften eine endgültige Entscheidung von Verwaltungsfragen einer von uns unabhängigen und souverän ausgestatteten Behörde zuweisen, beschränken sie namentlich unser Oberaufsichtsrecht für den Bereich des Landschulwesens in einem solchen Grade, daß dieses in den wesentlichsten Beziehungen beseitigt wird.« Die Regierung wies auch darauf hin, daß ein Richter nicht kraft Gesetzes zur Übernahme der Funktionen einer Verwaltungsbehörde verpflichtet werden könne.

Was sie aber zugestand, war die Errichtung einer Disziplinarbehörde zur Wahrnehmung der Geschäfte, welche sich auf die Prüfung der Kündigungsgründe erstreckten, die Zusammensetzung dieser Behörde, wie sie die Stände gewünscht hatten, aber in der Weise, daß der oder die Landesherrn die von den Ständen Präsentierten ernannten, endlich ein Verfahren, das sich den ständischen Entwürfen anschlosse.

Die Verwaltungstätigkeit behielt die Regierung sich vor, insonderheit die Entscheidung über die Pensionierung und über die Höhe der Pension, die Entgegennahme der Anzeige von dem Wohnsitze des pensionierten Lehrers, die Einleitung zur Anweisung der Pension, die Bewilligung einer Gnadenpension, die Erlaubnis zur Stellvertretung sowie die Entscheidung bei der Pensionierung von Küsterschullehrern.

---

<sup>1)</sup> Landtagsdrucksache. Der strelitzische Entwurf ist vom 5. Dezember datiert.

Der neue Entwurf stellte auch die alten Pensionssätze wieder her, weil sonst »bei der bescheidensten Lebensführung die absolut notwendigen Lebensbedürfnisse nicht bestritten werden« könnten.

Demgegenüber stellte nun die vom Landtage zur Bearbeitung der Frage eingesetzte Kommitte in ihrem Berichte fest, daß der Entwurf »den berechtigten ständischen Interessen nicht gerecht würde«. <sup>1)</sup> Die Stände erkannten an, daß »wenn sie einmal ihre Zustimmung zu einer gesetzlichen Grundlage der Pensionsansprüche der Lehrer gegeben haben, der Landesherr auf seine Hoheitsrechte, speziell auf das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht in bezug auf die Innehaltung der Landesgesetze nicht wird verzichten können und wollen«. Andererseits wollten die Stände das »Verfügungsrecht über ihre eigenen Kassen« behalten, »die freie Selbstverwaltung ihrer eigenen Kassen« nicht aufgeben. Die Entscheidung über die Pensionierung und die Höhe der Pension mußte also jedenfalls ihnen allein zustehen, d. h. »einer Behörde, welche im wesentlichen aus ständischen Mitgliedern besteht und nur, insoweit als das geschäftliche Interesse es erfordert, einen Zuwachs aus der Kategorie Großherzoglicher Beamten erhält«.

Für diese forderte man die Funktionen der Verwaltungsbehörde, doch so daß die Regierung die Einrichtung der Stellvertretung und die Entscheidung über die Pensionierung und die Höhe der Pension im Rekursweg behalte. Die Ernennung des Vorsitzenden solle dem Landesherrn zustehen, die der Mitglieder jedoch auf Vorschlag der Stände. Der Vorsitzende und auch sein Stellvertreter müsse jedoch seinen Wohnsitz in Rostock haben und eine vom Landesherrn unabhängige Stellung in seiner neuen Eigenschaft einnehmen.

Man war also gegenseitig sich bedeutend näher gekommen, wenn es gelang, die Stände zu der Annahme eines größeren »Zuwachses« landesherrlicher Beamten zu bestimmen. Einer so zusammengesetzten Behörde konnte die Regierung alsdann auch die Funktionen der Verwaltungsbehörde anvertrauen, wenn die Möglichkeit eines Rekurses gesetzlich festgelegt war. Auf dieser Linie bewegten sich die Verhandlungen des Jahres 1896.

Inzwischen aber hatte die Regierung, wie sie es schon 1894 angekündigt hatte, eine »Verordnung betreffend die Regelung des Dienstinkommens der an den Landschulen im

---

<sup>1)</sup> Kommittenbericht vom 12. Dezember 1905 und Landtagsprotokolle über die Sitzung des Plenums am 13. Dezember.

Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten angestellten seminaristisch gebildeten Lehrern ausarbeiten lassen und am 14. November 1895 an den Landtag gebracht.<sup>1)</sup>

Die Regierung ging von der Tatsache des zunehmenden Lehrermangels aus, der aus dem ungenügenden Einkommen und aus der Unmöglichkeit herrühre, ältere Lehrer auf bessere Stellen zu versetzen. Not sei eine Aufbesserung des Dienst-einkommens, bei der das System der Alterszulagen grund-legendlich gemacht werde; diese müsse in bar, nicht in einer Vergrößerung der Dienstländereien oder der Vermehrung der Naturalien bestehen. »Denn nur die Aussicht auf Erlangung auskömmlichen Lebensunterhaltes vermag der Schule die er-forderlichen Lehrkräfte wieder zuzuführen und dem Übertritt der Lehrer in den Schuldienst anderer Staaten einen Damm zu setzen.«

Das Neue in der Regierungsvorlage war also die Ein-führung des Alterszulagensystems. Die Art, wie dies gedacht war, mußte sofort die verschiedenen Lehrerkategorien einander näher bringen. Das Grundgehalt nämlich sollte bestehen bleiben, aber durch die Alterszulagen ein Maximalgehalt von 1600 M für alle Lehrer auf dem Lande und auch in ein-zelnen kleinen Städten und Flecken (5000 und weniger Ein-wohner) nach vollendetem 25. Dienstjahre erreicht werden. Dabei bestand der Grundsatz, daß »je niedriger die Anfangs-besoldung bemessen ist, um so früher mit der Gewährung von Alterszulagen begonnen werden muß.«<sup>2)</sup> Die Zulage er-streckte sich auch auf die unverheirateten Lehrer; für die Küsterschullehrer sollte eine Quote von 100—200 M in Ab-zug gebracht werden.

Die Regierung rechnete nun für das Domanium (594 Familienschulstellen) eine Summe von 135300 M heraus, für die städtischen Schulen eine solche von 162500 (555 Schul-stellen) und für die ritterschaftlichen Schulen (560 Stellen) eine Summe von 131400 M.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Landtagsdrucksache.

<sup>2)</sup> In der Berechnung der Regierung war ein böser Fehler, der sofort von den Ständen entdeckt wurde. Betrug nämlich das An-fangsgehalt 700 M, so konnte der Lehrer durch 5 Alterszulagen à 100 M garnicht zum Höchstgehalt gelangen.

<sup>3)</sup> Die Berechnung war reichlich niedrig; denn 1898 ergaben sich fürs Domanium 186120 M, für die Ritterschaft 162843 M. (Reskript vom 19. Oktober 1900 betr. Patentverordnung. S. 9.)

Dabei hatte sie schon davon abgesehen, die Besoldungsverhältnisse in andern deutschen Bundesstaaten zum Vergleich heranzuziehen, weil a) »die betreffenden Normen auf Voraussetzungen beruhten, welche in unsern Landen nicht gegeben sind«, b) diese »in finanzieller Beziehung Anforderungen stellen, deren Erfüllung zurzeit nicht erreichbar ist«, c) weil in Preußen »die Frage nach der Aufbesserung der Lehrergehälte definitiv noch nicht gelöst ist«.

Aber die Regierung hatte auch erkannt, daß »bei den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen es nicht angängig erscheint, die zur Tragung der Schullasten Verpflichteten mit der Aufbesserung des Diensteinkommens durch Gewährung von Alterszulagen zu belasten«. Sie erklärte deshalb: »Wie in andern Staaten, so wird auch in Mecklenburg auf den Staat rekurriert, der Betrag der neuen Belastung durch Landessteuern aufgebracht werden müssen.«

Das war der Anfang einer Verstaatlichung des gesamten Schulwesens, und diese Tatsache verleiht der Vorlage vom 14. November 1895 eine bleibende Bedeutung. Wäre die Vorlage Gesetz geworden, so wäre eine einheitliche Entwicklung des mecklenburgischen Schulwesens angebahnt, ja — die Stände hatten das richtig erkannt —, der Anfang zu einer politischen Umgestaltung des Landes gelegt worden.

Der Gedanke war von einigen Stadtmagistraten ausgegangen. Der Magistrat zu Waren nämlich hatte bereits 1892 für alle Volksschulen, die Magistrate von Parchim und Güstrow hatten 1893 für die städtischen Schulen die Belastung der Landes-Rezepturkasse mit einem Teil der Lehrerbesoldungen angeregt. Dabei hatten die Städte den Einwand bereits zurückgewiesen, es sei unbillig, wenn ihnen aus der Landessteuerkasse ein Präzipuum gewährt werde, indem sie sich darauf beriefen, daß sie zu den Landessteuern mehr als ein Drittel beitrügen.

Die Regierung allerdings schnitt Bedenken dieser Art mit dem Hinweis darauf ab, daß »für die Bewilligung einer Subvention aus Landesmitteln der höhere oder geringere Beitrag der einzelnen Teile unseres Landes zur Landeskontribution nicht in Betracht kommen könne.«

Der Widerspruch der Stände setzte dann auch an einer anderen Stelle ein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> 1. Kommittenbericht vom 22. November 1895, Landtagsdrucksache. Protokoll von demselben Tage.

Die Stände betonten die ungünstige Finanzlage. Die Regierung hatte ja selbst Bedenken getragen, schon für das Steuerjahr 1896/1897 die erforderliche Summe einzustellen; sie hatte die Verordnung bis zum 1. Oktober 1897 hinausgeschoben und auch keine Tatsachen beigebracht, die auf eine Besserung der Finanzlage für die nächsten Jahre hinviesen. Ausschlaggebend waren aber Erwägungen rein prinzipieller Natur, »indem überwiegend die Ansicht sich geltend machte, daß es nicht angängig erscheine, die in Mecklenburg den Gemeinden obliegenden Schullasten zum Teil auf die Landeskassen zu übertragen und damit den ersten Schritt zu einer Verstaatlichung des Schulwesens im Lande zu tun«. »Dieser Schritt«, so war man sich klar, »würde in absehbarer Zeit auch eine Veränderung der staatsrechtlichen Stellung der Ortsobrigkeiten auf das Schulwesen zur Folge haben.« Endlich machte man darauf aufmerksam, daß von der Neuerung nur die kleineren Gemeinden einen Nutzen haben würden; eine Reihe von Obrigkeiten könnten vielmehr sich selbst helfen.

Mit 40 gegen 33 Stimmen entschied sich die Landtagsversammlung zugunsten des Majoritätsvotums der Kommitte. Der Gedanke an eine Verstaatlichung des mecklenburgischen Schulwesens, eben erwacht, war sofort wieder aufgegeben. Die Entwicklung ging in den alten Bahnen weiter.

In diesen waren die Stände bereit, das Diensteinkommen aufzubessern, ja sie gingen noch über die Regierungssätze hinaus, indem sie das Anfangsgehalt auf 800 M festsetzten; 5 Zulagen von je 100 M nach je 5 Jahren sollten es auf 1300 M ansteigen lassen. Die Regierung hatte 1600 M im Endgehalte gefordert, aber die Stände meinten, daß ein Landeschullehrer ausreichend Zeit habe, »sich ergiebigen Nebenwerb zu verschaffen«. Auch den Küstern wollte man nur 50 M Präzipuum zuweisen.<sup>1)</sup>

Um die Mittel aufzubringen, schlugen die Stände für die Ritterschaft eine Hufensteuer vor. Allerdings man verkannte die Schwierigkeiten nicht. Die, welche in eine Domanialschule eingeschult waren, würden dann doppelt besteuert werden! Allein — so machte man geltend — das würde Veranlassung zur Gründung neuer Schulverbände werden oder zur Gründung eigener ritterschaftlicher Schulen führen. Manche

<sup>1)</sup> 2. und 3. Kommittenbericht vom 4. bezw. 12. Dezember 1895, Landtagsdrucksache, bezw. Manuskript.

Stellen in der Ritterschaft seien schon höher dotiert, und die Obrigkeiten würden alsdann geneigt sein, ihre Stellen auf das Minimum zu bringen! Darin erkannte man nun zwar keinen »neuen Übelstand«, sondern einen Vorteil, wenn die Gehälter gleichmäßiger reguliert würden. Oder jene würden kündigen, um die Zulagen zu sparen! Diesem konnte man in der Tat nur begegnen, wenn eine gemeinsame Hufensteuer beschlossen würde. Und hierin sah man den besonderen Vorzug, daß »die ritterschaftlichen Hintersassen von jeder Kontribution zu den vermehrten Schullasten« freibleiben. So kam ja auch die Schulhoheit der Ortsobrigkeit nicht in Gefahr.

Und noch einen Vorteil suchte man zu erreichen. Indem die fälligen Alterszulagen »nur zu dem Betrage den Lehrern ausgezahlt werden sollten, zu welchem das vertragsmäßige Gesamtdiensteinkommen des Lehrers das gesetzmäßige noch nicht erreicht«, war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß durch Gewährung von Dienstländereien oder Naturalien ein höherer Satz erzielt wurde und also die bare Zulage oder ein Teil in die Kasse der Gutsobrigkeit floß.

Der so umgestaltete Entwurf konnte ebenso wie das Pensionsgesetz nicht an der Schulbehörde vorüber. Die Alterszulagen nämlich sollten nur nach pflichtmäßigem Verhalten des Lehrers zugebilligt werden. Wer sollte dies begutachten oder in Streitfällen entscheiden? Die Regierung nannte dafür das Unterrichtsministerium, während die Stände die Landesschulbehörde die Entscheidung treffen lassen wollten — als Disziplinarbehörde, und deshalb keine Rekursbehörde für nötig hielten. Die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens sollten vom Staatsministerium festgesetzt werden, »nach Anhörung des Engeren Ausschusses«, — so schlug die Regierung vor; wird die Veranschlagung beanstandet, sollte das Unterrichtsministerium entscheiden. Die Stände dagegen hielten »die Zustimmung des Engeren Ausschusses« für erforderlich und übertrugen die Entscheidung in Streitfällen der Schulbehörde. Allerdings wollten sie den Rekurs an das Staatsministerium zulassen, weil sie hierin und auch in dem folgenden Punkte die Bedenken der Regierung in betreff der Übertragung »von Administrativfunktionen auf die Landschulbehörde« teilten. Deshalb ließen sie diesen Rekurs auch zu gegen die Entscheidung der Landschulbehörde, welche den Bescheid der Obrigkeit und den Lehrern zuzustellen hatte, und die

die Gewährung der Alterszulage ganz oder teilweise ablehnte. Forderte die Regierung die Anzeige der Lehrer, welche eine Zulage erhalten mußten, so richteten die Stände sie an die Schulbehörde. Sollte endlich das Ministerium die Zahlung der Zulage anweisen, so wollten die Stände auch diese Funktion ihrer Behörde übertragen.

Die Landtagsversammlung genehmigte am 13. Dezember die Kommittenberichte. Mit 47 : 11 Stimmen wurde die Hufenanlage angenommen. Man bedang sich ferner aus, daß die Erhöhung des Grundgehalts durch eine Vermehrung der Naturaleinkünfte erfolgen könne. Die Städte suchten für sich den Vorteil zu erlangen, daß die Besetzung der der Regierung zustehenden Stellen nicht gegen ihren Willen erfolge, wo die Aufbringung des Gehalts überwiegend von der Ortsobrigkeit erfolgte.<sup>1)</sup>

So war alles in der Schwebe geblieben; der Landtag des Jahres 1896 mußte die Entscheidung bringen!

Die Regierung brachte drei getrennte Vorlagen ein, in betreff der Pensionierung, des Dienstehaltens und der Schulbehörde. Wir nehmen die letztere vorweg.<sup>2)</sup>

Die Regierung hält im Eingang ihrer Vorlage den ständischen Versuch, einen gangbaren Weg zu finden, für mißlungen, weil er »in keiner Weise ausreicht, Unsere Hoheitsrechte zu wahren«. Dennoch hält sie »ein Zusammenarbeiten von Kommissarien Unserer Regierung mit Vertretern Unserer getreuen Stände für dringend erwünscht«. Drei Gründe bringt sie vor: a) »Wir sind gewiß, daß im Falle eines solchen Zusammenarbeitens Unsere getreuen Stände sich überzeugen werden, mit welchen enormen Schwierigkeiten die Schulverwaltung in Unseren Landen zu kämpfen hat. b) Wir sind ferner gewiß, daß . . . Unsere getreuen Stände dahin gelangen werden, festzustellen, in welchem Maße die Schulverwaltung von dem Bestreben geleitet wird, nicht nur den Interessen der Lehrer, sondern auch den Interessen der Obrigkeit gerecht zu werden.« c) Endlich weist sie darauf hin, daß diese gemeinschaftliche Behörde für die Zukunft von größerem Segen sein könne, etwa in der Regelung der Pensionierung städtischer Lehrer und derjenigen der Dienstverhältnisse der Lehrerinnen.

Die »Schulkommission für die ritter- und landschaftlichen

<sup>1)</sup> Aus den Landtagsprotokollen.

<sup>2)</sup> Reskript vom 16. November 1896, Landtagsdrucksache.

Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken« sollte bestehen aus einem Rat des Justizministeriums oder aus einem den höheren Verwaltungsbehörden, bezw. dem Landgerichte in Schwerin angehörigen Beamten als Vorsitzenden, aus einem Referenten des Unterrichtsministeriums, aus einem Superintendenten des Landes und aus vier ständischen Mitgliedern, zwei aus der Ritterschaft, zwei aus der Landschaft. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung aller erfolgt durch den Landesherrn, diejenige der ständischen Mitglieder auf Präsentation des Engern Ausschusses. Die Kommission ist dem Unterrichtsministerium unterstellt, aber nur, wie die Stände sich ausbedingen, in Rücksicht auf die gewöhnliche Dienstoberaufsicht. Der Sitz ist Schwerin, nicht Rostock, weil dort die Beamten wohnen, welche sich »über alle Fragen der Schulverwaltung auf dem Laufenden erhalten«. Der Superintendent ist hinzugezogen, weil »bei der erheblichen Zahl von schulhaltenden Küstern und Organisten auch die kirchlichen Interessen eine Vertretung« beanspruchen und die Superintendenten mitten in der Praxis der Schulinspektion stehen.

Die Stände wiesen diese Behörde nicht zurück, weil sie bereit waren, »Opfer rücksichtlich der den Ortsobrigkeiten bisher allein zustehenden Befugnisse zu bringen, das Verfügungsrecht über ihre eigenen Kassen mit dem Landesherrn zu teilen und die ihnen bisher allein zustehenden Entscheidungen auf eine neu zu bildende Behörde zu übertragen«. <sup>1)</sup>

Man wird das anerkennen müssen. Allerdings der Wert des »Opfers« schwindet ein wenig, wenn man beachtet, daß die Entwicklung und Notwendigkeit zu diesem Opfer drängte, daß die Stände erst nach langem Kampfe zu diesem »Opfer« willig waren, und daß sie dennoch die Gewalt in ihren Händen behielten.

Um die letztere wurde zunächst noch heftig gerungen. Den Ständen war durch die Zahl von vier Mitgliedern die Majorität geblieben; somit waren »die finanziellen ständischen Interessen in vollem Umfang gewahrt«. Allein die Regierung hatte gefordert, daß das Unterrichtsministerium das Recht haben solle, gegebenenfalls die Ortsobrigkeit entgegen ihrer

---

<sup>1)</sup> Kommittenbericht vom 4. Dezember 1896, Landtagsdrucksache. Landtagsprotokolle vom 8. Dezember.

eigenen Ansicht anzuweisen, den Antrag auf Entscheidung bei der Schulkommission einzureichen und auch die Beschwerde gegen Entscheidungen der Schulkommission einzulegen. Die Regierung halte das damit motiviert, daß die landesherrliche Oberaufsicht in Unterrichtsangelegenheiten auch für den Bereich des Geschäftskreises der Schulkommission gelte. Die Stände aber fürchteten mit Recht, daß dann »materiell von einer Majorität der ständischen Mitglieder der Kommission gar keine Rede sein« könne. Die Regierung gab nach.

Darin stimmten beide Parteien überein, daß die Zuständigkeit durch Gesetz generell bestimmt werden sollte: »Die Schulkommission fungiert als Verwaltungsbehörde oder als Disziplinarbehörde« — die Regierung hatte »Disziplinarstrafbehörde« gesagt —. »Die Schulkommission fungiert als Verwaltungsbehörde, soweit nicht das Gesetz bestimmt, daß sie als Disziplinarstrafbehörde zu fungieren hat.« Die Stände erreichten auch die Einschlebung des allgemeinen Satzes: »Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt wird, sind die Entscheidungen der Schulkommission im Disziplinarverfahren endgültig, während im Verwaltungsverfahren gegen die Entscheidung derselben der Rekurs (Beschwerde) zulässig ist.

Versuchen wir nun aus den Vorlagen die Tätigkeit der Behörde zu erkennen, wie sie in den Verhandlungen festgesetzt wurde, so gewinnen wir folgendes Bild. Die Schulkommission hat:

1. Die Entscheidung über die Pensionierung und die Höhe der Pension, als Verwaltungsbehörde — der Rekurs an das Unterrichtsministerium ist zulässig.

2. Die Schulkommission nimmt die Anzeige über den Wohnsitz des Pensionierten entgegen.

3. Sie leitet die Anweisung auf die Zahlung der Pension durch den Engern Ausschuß ein.

4. Sie beschließt und zwar endgültig die Verleihung einer außerordentlichen Pension.

5. Sie gibt Erachten ab, ob ein dauernd dienstunfähig gewordener Lehrer in seiner Stelle belassen und ihm ein Hilfslehrer gegeben werden kann. Die Genehmigung erteilt das Unterrichtsministerium.

6. Die Schulkommission setzt mit dem Oberkirchenrate die Pension der Lehrer fest, die zugleich Küster und Organisten sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Staatsministerium.

7. Sie prüft die Beanstandungen der Veranschlagung des Dienstinkommens; die Entscheidung hat das Staatsministerium, das die billig mäßige Veranschlagung mit Zustimmung des Engern Ausschusses vorgenommen hat.

8. Die Schulkommission entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Kündigung als Disziplinarbehörde und endgültig.

9. Sie entscheidet über die Gewährung der Alterszulagen als Disziplinarbehörde und endgültig. Die Regierung hatte hier eine Rekursinstanz verlangt, die die Stände ablehnten.

10. Die Schulkommission stellt die Alterszulagen fest, wenn etwa das Dienstinkommen nicht richtig angerechnet oder die Dienstzeit unrichtig berechnet ist; sie macht die Mitteilungen an die Ortsobrigkeiten und die Lehrer. Die Entscheidung hat das Staatsministerium.

11. Endlich erhöht sie und zwar endgültig das Küsterpräzipuum bis auf 100 M, auf Ersuchen des Oberkirchenrats, wenn sie eine solche Erhöhung für angemessen erachtet.

Hinsichtlich des Verfahrens wünschten die Stände u. a. noch die Bestimmung, daß die Einladung wenigstens zwei Wochen vorher erfolgen solle, daß der Antrag von drei Mitgliedern genüge, eine Sitzung einzuberufen; sie verbatene sich mit Erfolg den Paragraphen, welcher den Vorsitzenden ermächtigte, »wenn Gefahr im Vorzuge«, einstweilige Verfügungen zu treffen. »Die Gutsobrigkeiten werden nach wie vor bei eigener Verantwortung die Verfügung treffen können und müssen«, wenn solche Fälle vorkommen!

Die »Verordnung betreffend die Pensionierung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer« ist eine Erneuerung der Vorlage von 1895. Die alten Sätze von 450—810 M waren wiederhergestellt, und auch die Berechnung der Pension nach einzelnen Jahren, nicht nach einem Zeitraum von fünf Jahren, nicht nach dem steigenden Gehalte, sondern nach dem Anfangsgehalte, war geblieben. Gegeben war jedoch die Zusicherung, daß die ritterschaftlichen Schullehrer zur Teilnahme am Witweninstitut zugelassen würden. Die Funktionen der Schulkommission waren nach dem Wunsche der Stände geregelt.

Der Kommittenbericht nahm mit Genugtuung davon Kenntnis, nahm auch die neue Bestimmung an, daß ein Lehrer nicht ohne Pension gekündigt werden sollte, wenn er bis zum 24. Oktober des Jahres das 20. Dienstjahr voll-

endete, bedingte, daß eine außerordentliche Pension nur bis zum Betrage von 450 M (bei Küsterlehrern 500 M) gewährt würde, sowie daß einem dauernd unfähigen Lehrer, der einen Hilfslehrer hatte, keine fernere Dienstzeit angerechnet werden sollte.

Auch in der dritten Verordnung, betreffend »die Regelung des Dienstinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer« einigte man sich durch gegenseitiges Nachgeben sehr bald.

Die Regierung »verzichtete« »zurzeit« darauf, auf ihren Vorschlag, staatliche Mittel bereitzustellen, zurückzukommen, weil sie »keine Aussicht« hatte, die »getreuen Stände schon jetzt umzustimmen«.

Sie trug weiter Bedenken, die Bestimmung aufzunehmen, daß der Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz demjenigen im schwerinschen Landesteil hinsichtlich der Anrechnung der Dienstjahre gleichgestellt werden könne. Sie wies darauf hin, daß das Seminar zu Lübtheen die Berechtigung, die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährigen-Dienst zuzuerkennen, nicht erhalten habe, und daß, wenn das strelitzische Seminar zu Mirow jene erhielte, die dort ausgebildeten Lehrer nicht mit den schwerinschen verglichen werden könnten. Die Landtagskommitte hatte allerdings hinsichtlich der Qualifikation für den Einjährigen-Dienst besondere Ansichten. Sie hielt es für »angezeigt«, »Verwahrung dagegen einzulegen, als ob die Qualifikation zum Einjährigen-Freiwilligen-Dienst auch die Qualifikation eines guten Landschullehrers bedinge, und als ob nicht ohne jene Qualifikation vollständig den Anforderungen genügt werden könnte«. Sie gab auch zu, daß es ihr bei der Aufnahme dieser Bestimmung »im Interesse der Beseitigung des Lehrermangels wünschenswert erscheine, auswärtigen Bewerber um hiesige Lehrerstellen möglichst günstige Bedingungen zu gewähren«. Nach der endgültigen Fassung des betreffenden Paragraphen wurde es »in das Ermessen« der Regierung gestellt, den Schuldienst in beiden Ländern gleichzustellen.

Dagegen beharrten die Stände bei dem von ihnen vorgeschlagenen Maximaleinkommen von 1300 M, obwohl die Regierung wiederum 1600 forderte. Letztere erklärte sich gegen die Anrechnung der Nebeneinnahmen, obwohl einige Ständemitglieder in einem besonderen Antrage auf die »Neben-

gewerbe«, die »viele freie Zeit« und die »langen Ferien« hinwiesen, ja vor der Annahme des Gesetzes Erhebungen über das tatsächliche dienstliche und außerdienstliche Einkommen forderten.<sup>1)</sup> Die Stände ließen sich dann auch nicht zu einem höheren Satze bewegen, gaben vielmehr nur darin nach, daß sie auf die Freiheit verzichteten, das Grundgehalt in bar oder in den Naturalien aufbessern zu können.

Hatte die Regierung das <sup>Köster</sup> Richterpräzipuum mit 100—200 M bemessen, so bewilligten die Stände nur 50 und konnten nur bewegt werden, »bis zu 100 M« zuzugestehen, »wenn die Schulkommission eine solche Erhöhung wegen des außergewöhnlichen Umfangs der kirchlichen Geschäfte für angemessen erachtet«.

Ebenso lehnte die Regierung es ab, das, was von der Alterszulage etwa über das gesetzmäßige Gehalt des Lehrers hinaus sich ergäbe, der Gutsobrigkeit zu überlassen. Und hierauf bestanden nun allerdings die Stände, daß solchen Lehrern, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits fest angestellt waren und Naturalemolumente über das gesetzliche Mindestmaß beziehen, »außerdem« nicht noch »die vollen gesetzlichen baren Alterszulagen« gegeben würden. Vielmehr sollte ihnen nur der Betrag ausgezahlt werden, zu welchem ihr Gesamtdiensteinkommen das gesetzliche noch nicht erreicht; der Rest der voll auszuzahlenden Alterszulage sollte den Gutsobrigkeiten zugute kommen. Die Stände nahmen dafür die »Grundsätze der Billigkeit« in Anspruch, da jene Gutsobrigkeiten »ihrerseits auch zu den baren Alterszulagen der übrigen Lehrer voll kontribuierten«.

Man kann diese Begründung wohl verstehen; dennoch mußte die Bestimmung unter Umständen dazu führen, daß für die besseren Stellen die Dienstalterszulage oder ein Teil derselben zurückgehalten und also dem Lehrer nicht nutzbar wurde. Konnte damit zwar eine größere Gleichheit in der Besoldung der ritterschaftlichen Lehrer hergestellt werden, so blieb andererseits der einzelne Lehrer sehr auf das Wohlwollen seines Patrons angewiesen, ob dieser ihm die Zulage noch obendrein zukommen lassen wollte oder nicht.

Die Stände knüpften wie schon 1895, so auch jetzt eine ganze Reihe von Bedingungen an die endliche Zustimmung.

---

<sup>1)</sup> Das Diktamen dreier Ständemitglieder vom 26. November 1896 s. auch in der Mecklenburgischen Schulzeitung. 1896. Nr. 49.

1. Es sollten alle neuanzustellenden Lehrer zur Teilnahme am Witweninstitut berechtigt und verpflichtet sein, die unverheirateten aber mit geringerem Einkommen freibleiben. Die Regierung stellte dies in Aussicht, sobald das Witweninstitut revidiert wäre. 2. Es sollte in der Patentverordnung von 1821 eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Bildung von Schulverbänden erleichterte. Die Regierung stellte eine Revision der ganzen Ordnung in Aussicht, womit man sich zufrieden gab. 3. Die Verordnungen sollten gleichzeitig veröffentlicht werden. 4. Die mangelnde schwerinsche Staatsangehörigkeit sollte keinen Grund gegen die Aufnahme von Zöglingen im Seminar zu Lübtheen und gegen die Zulassung zur Extraneerprüfung abgeben. Auch hierin gab die Regierung die verlangte Zusicherung. 5. Sie stellte auch eine Vorlage betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrerinnen in Aussicht. 6. Die Stände kamen noch einmal auf das Besetzungsrecht städtischer Schulstellen zurück und wünschten, daß den Magistraten ein Präsentationsrecht von drei Kandidaten gegeben würde. Schließlich wiederholten die Stände ihre Bitte an den strelitzischen Landesherrn, »eine gleiche Gesetzgebung auch für den strelitzischen Landesteil in die Wege zu leiten«.

Blieb somit Mecklenburg-Strelitz einstweilen noch von dieser Gesetzgebung ausgeschlossen, so berief sich die See-stadt Rostock auf ihre Privilegien und lehnte jene ab.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vermöge ihrer freien Verwaltung nahm die Stadt das Recht in Anspruch, alle ihre Beamten nach eigenem Ermessen anzunehmen und, soweit solches nach den Bestellungen zulässig ist, zu kündigen. Die Landschullehrer im Kämmerei- und Hospitalgebiet der Stadt seien besser gestellt als die ritterschaftlichen, und auch die Pensionsverhältnisse seien geregelt. (Erklärung des Rates vom 21. Januar 1895.)

Infolgedessen lehnte der Rostocker Landtagsdeputierte in der Sitzung des Plenums am 8. Dezember 1896 die Gesetze ab, das Pensionsgesetz jedoch nur in der Maßgabe, daß die Stadt sich verpflichtete, ihr Pensionsgesetz vom 10. April 1891 ohne die Genehmigung der Regierung nicht abzuändern. Diese Erklärung wurde abgegeben und von der Regierung am 18. Oktober 1897 bekannt gemacht. (Landtagsprotokolle, Sitzung vom 8. Dezember 1896. *Frahm*, l. c. Nr. 486.)

Das Verhältnis zur Schulkommission und den Obliegenheiten dieser Behörde ist ferner durch eine Verordnung vom 7. April 1899 (*Frahm*, l. c. Nr. 326. 327) geregelt. Für die Rostocker Land-

Am 29. Dezember 1896 veröffentlichte die Regierung die Verordnung betreffend das Dienst Einkommen, am 30. diejenige betreffend die Pensionierung, am 31. die Verordnung in betreff der Schulkommission.<sup>1)</sup> —

Was war nun durch die jahrelangen Verhandlungen zugunsten der Entwicklung des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens erreicht? Wir stellen die Resultate in folgenden Punkten zusammen.

1. Die Bindung des Schulwesens an gesetzliche Bestimmungen hatte Fortschritte gemacht. Es gibt eine Behörde, die Schulkommission, welche der einzelnen Schulobrigkeit in bestimmten Fällen übergeordnet ist und der Willkür steuert. Sie trägt zugleich dazu bei, daß eine Art von Zusammenschluß der Schulen zu einem Organismus stattfindet, welcher noch dadurch angezeigt wird, daß sämtliche Schulobrigkeiten für die gemeinsame Kasse beitragen. Dieser Organismus ist durch und durch ständisch bedingt, insofern als die Hintersassen von den Schullasten freibleiben und die Gutsobrigkeit die Schulhoheit behauptet. Das ritterschaftliche Schulwesen bleibt ein besonderes für sich, die Trennung vom übrigen Volksschulwesen besteht nach wie vor.

2. Die Regierung hat zwar einzelne Rechte gewonnen und durch Gesetz sicher gestellt. Sie erteilt die Genehmigung zur Stellvertretung eines dienstunfähigen Lehrers, veranschlagt das Dienst Einkommen, nimmt die Anzeigen von den Alterszulagen entgegen und »stellt sie richtig«, empfängt Ver-

---

schulen wie für die Volks- und Bürgerschulen hat der Rat der Stadt diese Funktionen, doch so, daß die Berufung in allen Fällen an das Unterrichts-, bezw. Staatministerium freibleibt. Die Entscheidungen erfolgen jedoch unter Mitwirkung des Superintendenten. Die Anzeige betreffs der Alterszulagen bewirkt der Rat an das Ministerium. Wie die Rostocker Landstellen dotiert waren, zeigt die statistische Erhebung des Landeslehrervereins von 1903, s. Mecklenburgische Schulzeitung. 1903. Nr. 36, S. 257.

<sup>1)</sup> Bei *Frahm*, l. c. Nr. 315. 485. 316. — Die Hufensteuer, welche für die Zeit vom 1. Oktober 1897, dem Inkrafttreten der Gesetze, bis zum 30. Juni 1898 aufzubringen war, belief sich auf rund 110000 M, nämlich 99000 M für die Alterszulagen (Jahresbetrag 131400 M) und 10—11000 M zur Zahlung von Pensionen. Reskript vom 16. November 1896, S. 24. Auch Kommittenbericht vom 4. Dezember 1896. S. 41.

zeichnungen der Lehrer, ihres Dienstalters, auch die Veränderungen in der Besetzung; als Rekursinstanz endlich übt sie in Streitfällen ihren Einfluß aus.

Aber die durchgreifende und leichte Einwirkung fehlt auch jetzt noch. Die Stände haben es ja zurückgewiesen, daß die Regierung die Obrigkeit zum Anrufen der Schulkommission und zum Anrufen der Rekursinstanz bestimmen dürfe. Auch hat sie in der Schulkommission nicht die Majorität.

Die leichte Einwirkung wird auch in bezug auf die innere Gestaltung des Schulwesens, auf die Lehrpläne und die Lehrziele vermißt. Diese können also nicht zeitgemäß weitergesteckt, jene nicht einheitlich geordnet werden. Und auch die Bestimmung des Einflusses des Geistlichen in seiner Eigenschaft als Schulinspektor ist nicht erfolgt.

3. Der Lehrer ist nicht mehr ganz der Willkür der Gutsobrigkeit preisgegeben, das Kündigungsrecht hat eine Beschränkung erfahren. Allerdings nicht das Amt des Lehrers ist gesichert, sondern nur sein Stelleneinkommen, und auch dies erst nach 20jährigem Dienste. Das bedeutet jedoch einen Schritt weiter auf dem Wege, der zur völligen Anerkennung des Lehrers als eines öffentlichen Beamten führt.<sup>1)</sup>

4. Die mit der Vollendung des 20. Dienstjahres eintretende Pensionsberechtigung sichert dem Lehrer einen ruhigen Lebensabend und ist seiner Anerkennung als öffentlichen Beamten fördernd. Für die Witwen der bereits angestellten und pensionsfähigen Lehrer ist gesorgt; es fehlt noch die Sicherung der Waisen und aller Witwen.

5. Auch das Gehalt hat eine Verbesserung erfahren, im Grundgehalt und auch durch die Alterszulagen. Es ist anerkannt, daß das Bargehalt das zeitgemäße ist. Es ist eine Gleichheit mit den Domanialschullehrern wenigstens im Maximum erreicht. Allerdings befriedigen kann es die Lehrer

---

<sup>1)</sup> Daß ein ritterschaftlicher Lehrer als öffentlicher Beamter gilt, entschied das Landgericht zu Güstrow am 31. Oktober 1899 (s. *Frahm*, I. c. Nr. 492): Es liegt eben in den ständischen Verhältnissen begründet, daß Befugnisse, welche im modernen Staate nur der Landesregierung oder gewissen in den staatlichen Organismus eingegliederten Korporationen oder Behörden zustehen, hier von Privatpersonen als Trägern öffentlicher Rechte ausgeübt werden. Als Träger der Gutsobrigkeit verleiht der Gutsherr ein öffentliches Amt usw.

nicht ganz; denn es bleibt im Maximum volle 300 M hinter dem zurück, was die Regierung als notwendig erkannt hat. Und diese selbst hatte zudem erklärt, daß sie »zurzeit« davon absehen müsse, das Gehalt demjenigen anderer Bundesstaaten gleich zu machen. Es lag auf der Hand, daß die Besserung des Gehalts fortgeführt werden mußte, nachdem erwiesen war, daß Mecklenburg vor seinem Gesetze von 1896 das niedrigste Gehalt im deutschen Vaterlande zahlte.<sup>1)</sup>

6. Dennoch berechtigte die seitherige Entwicklung zu der Erwartung, daß das ritterschaftliche Schulwesen nach innen und nach außen weiter ausgestaltet würde. Dazu berechtigte insonderheit die der Schulkommission gestellte Aufgabe, alljährlich einen Bericht an das Unterrichtsministerium einzusenden, einen Bericht, der »auch auf Mängel und Lücken« aufmerksam zu machen hat, »die sich im Geschäftskreise der Schulkommission herausgestellt haben und deren Beseitigung durch legislatives Einschreiten die Schulkommission für erforderlich erachtet,« sowie die Tatsache, daß das Unterrichtsministerium von der Schulkommission Erachten über Fragen erfordern »kann«, welche das Volksschulwesen in Ritter- und Landschaft betreffen.<sup>2)</sup>

#### XIV.

##### Bis 1901.

Die Regentschaft des Herzogs Johann Albrecht ist nicht reich an gesetzgeberischen Maßnahmen für die Entwicklung des ritterschaftlichen Schulwesens. Die großen Gesetze des Jahres 1896 mußten sich vielmehr erst auswirken. Dennoch fehlt es nicht an einzelnen Maßnahmen, welche eine Bessergestaltung des Schulwesens anbahnten, und nicht an einzelnen Versuchen, welche erst nach längeren Jahren von einigem Erfolge gekrönt waren. Diese betreffen die Revision der Patentverordnung von 1821 und eine Verbesserung des Pensionsgesetzes, jene bringen nähere Ausführungen zum Dienstinkommensgesetz von 1896 und regeln die Fürsorge für die Witwen und Waisen der ritterschaftlichen Lehrer.

Am 13. Dezember 1897 gaben die Stände ihren Wünschen in bezug auf die Durchführung des Dienstinkommensgesetzes

---

<sup>1)</sup> Mecklenburgische Schulzeitung. 1895. S. 144. 145. 253.

<sup>2)</sup> S. »VI. Schlußbestimmungen« des Gesetzes vom 31. Dezember 1896 betr. die Schulkommission.

in einem Promemoria Ausdruck. Das Mindesteinkommen sollte mit 800 M auch ohne Veranschlagung angenommen, ein höheres Schulgeld, das etwa den angenommenen Betrag von 170 M übersteige, nicht in Anrechnung gebracht und die Zulage halbjährlich ausbezahlt werden; endlich sollte eine neue Bonitierung der den Lehrern zugewiesenen Ländereien nicht vorgenommen, dagegen  $\frac{3}{4}$  des Pächterlöses für verpachtete Ländereien auf das Gehalt angerechnet und die Veranschlagung des Winterfutters für eine Kuh statt auf 50, auf 65 M vorgenommen werden.<sup>1)</sup>

Die Regierung hatte zunächst Bedenken, auf eine Änderung des eben verkündeten Gesetzes einzugehen. Waren doch auch die »Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Dienst Einkommens der Landschullehrer« erst am 28. Mai 1897 durch das Staatsministerium im Einverständnis mit dem Engern Ausschuß bekannt gemacht worden!<sup>2)</sup>

Andererseits ließ das Gesetz vom 29. Dezember 1896 einzelne Bestimmungen vermissen, bei einzelnen fehlte die wünschenswerte Klarheit. Hörten nämlich die Alterszulagen auf, sobald das Gesamtdiensteinkommen den Betrag von 1300 M erreicht hatte, so kamen in der Tat nicht alle Zulagen bei den Stellen in gleicher Höhe zur Auszahlung, bei denjenigen nämlich nicht, die ein höheres Anfangsgehalt hatten. Dadurch war auch der Gutsobrigkeit die Möglichkeit abgeschnitten, in gleichmäßigem Umfange die Alterszulagen oder einen Teil davon einzubehalten. Im andern Fall mußten mehr Alterszulagen bezahlt werden, z. B. 5 mal je 100 und einmal — nach 30 Dienstjahren — noch 6 M, da das Mindesteinkommen sich genau auf 794 M belief.

Außerdem machten die Obrigkeiten ein gutes Geschäft, welche den Lehrer auf das Mindesteinkommen gesetzt hatten, alle aber darin, wenn sie bei einem höheren vertragsmäßigen Einkommen die Alterszulagen zu dem Teile einbehielten, zu welchem das Gesamteinkommen das gesetzliche überstieg.<sup>3)</sup>

Letzteres betrug nach fünf Dienstjahren rund 800 + 100 M jährlich, nach 10 Jahren 800 + 200, nach 15 Jahren 800 +

---

<sup>1)</sup> Landtagsakten. Wir lassen die Punkte weg, welche sich auf das städtische Schulwesen beziehen.

<sup>2)</sup> *Frahm*, l. c. Nr. 318.

<sup>3)</sup> Auf letzteren Umstand machte z. B. ein Diktamen vom 2. Dezember 1898 die Mitglieder des Standes aufmerksam; Landtagsakten.

300, nach 20 Jahren 800 + 400 M, nach 25 Dienstjahren 800 + 500 M jährlich. Betrug nun das vertragsmäßige Dienst-einkommen etwa 1100 M jährlich, so waren dem Lehrer von den Alterszulagen erst nach 20 Dienstjahren 100 M jährlich und erst nach 25 Dienstjahren 200 M auszubezahlen. Mithin floß eine beträchtliche Summe in die Tasche der Gutsherrschaft, die nicht im Verhältnis stand zu den Aufwendungen, welche sie für die Alterszulagen in Form der Hufensteuer zu machen hatte.

Das Verhältnis wurde für die Obrigkeit noch günstiger, wenn etwa eingeschulte Orte einen Teil des Dienstehinkommens aufbrachten oder die Kirche erheblich beitrug. Dann konnte der Fall eintreten, daß die Gutsobrigkeit nichts für die Schule zahlte, sondern wohl noch einen Gewinn hatte.<sup>1)</sup>

Dies Mißverhältnis mußte besonders von der Kirche empfunden werden, welche bei den Küster- und Organistenschulstellen einen erheblichen Teil des Grundgehalts aufbrachte. Behielt der Gutsbesitzer nämlich einen Teil der Alterszulagen ein, so konnte das nur geschehen, weil das kirchliche Einkommen das Grundgehalt soweit erhöht, soweit mit aufgebracht hatte. Sie mußte also eine Entschädigung fordern »für ihre das gesetzliche Maß übersteigenden Mehrleistungen« und also an den einzubehaltenden Alterszulagen beteiligt werden.

Hinzu kam noch der Umstand, daß das Küsterpraecipuum mit 50—100 M außerordentlich niedrig angenommen war und nicht ausreichte zur angemessenen Honorierung der vielfachen Dienstleistungen des Küsters. Das Kirchenamt war also ungemein niedrig gewertet. Nun waren zwar die Küstereien zu dem doppelten Zwecke dotiert, dem der Kirche und der Schule; und deshalb kann man von einer neuen »Säkularisation« des Kirchenvermögens nicht wohl reden, wenn es zur Unterhaltung der Schule herangezogen wurde; aber der Voraus hätte entsprechend der Arbeit höher festgesetzt werden müssen, damit nicht das Küsteramt als ein unwichtiges, unbedeutendes Nebenamt erscheint.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Solche Fälle sind angeführt in der Mecklenburgischen Schulzeitung. Jahrg. 1903. Nr. 36, S. 258.

<sup>2)</sup> Hingewiesen werden soll auf die Ausführungen zu dieser Frage in der Mecklenburgischen Schulzeitung. Jahrg. 1901. Nr. 6, aber auch 1898, Nr. 13, wo Aufsätze aus dem »Mecklenburgischen Kirchen- und Zeitblatt« zitiert sind.

Endlich blieb noch eine Bestimmung zu erläutern. War nämlich dem Lehrer ein Schulgeld von 170 M gewährleistet, welches er bei einer Schülerzahl von 57 erreichte, so war die Frage offen gelassen, ob ein höheres Schulgeld, etwa bei 80 Kindern, auf das Gehalt angerechnet werden sollte oder nicht.

Am 26. November 1898 gelangte ein schwerinsches Reskript nebst »Entwurf einer Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 29. Dezember 1896« an den Landtag, in welchem die Regierung die Wünsche der Stände aufnahm und ihre eigenen vorbrachte.<sup>1)</sup>

Sie schlug im Artikel I zur genaueren Berechnung des Dienstalters die Anrechnung von Dienstjahren vor, welche ein Lehrer am Rettungshause zu Gehlsdorf oder an einer subventionierten Privatschule oder an einer Mädchenschule verbracht hatte.

Sie lehnte in Artikel II die Festsetzung eines Anfangsgehalts mit 800 M ohne Veranschlagung ab, indem sie für ihr Oberaufsichtsrecht die Feststellung forderte, daß die einzelnen Leistungen vorschriftsmäßig gemacht seien und daß der Wert dieser richtig berechnet sei, und gab nur zu, daß das Gehalt für die Zwecke der Alterszulagen und der Auseinsetzung zwischen den Behörden und den Lehrern auf 800 M angenommen werden sollte.<sup>2)</sup>

Bei einer größeren Schülerzahl sollte der Lehrer ein Endgehalt von 1350 oder 1400 M beziehen, wenn er mehr als 60, bzw. 70 Schüler zu unterrichten hatte.

Die Regierung war bereit, eine Abänderung der Veranschlagungsgrundsätze vorzunehmen, auch die Revision der Veranschlagungen auf einen Zeitraum von 5 Jahren herabzusetzen.

Dagegen willigte sie im Interesse der Lehrer nicht in eine halbjährliche Auszahlung der Zulagen, sondern hielt an der vierteljährlichen fest.

Endlich regelte sie die Auseinandersetzung zwischen dem Lehrer und der Gutsobrigkeit dahin, daß die Behörde des Schulorts entweder dem Lehrer den Gesamtbetrag der Alterszulage ohne Abzug zahlt oder mit den zur Schule gehörigen

---

<sup>1)</sup> Landtagsdrucksache.

<sup>2)</sup> In der Tat handelte es sich um eine geringe Summe, z. B. wenn der Acker etwas niedriger bonitiert oder auf Gänse- und Schweineweide verzichtet war.

Ortschaften nach Maßgabe der Kinderzahl teilt. Ist ein Kirchenamt mit der Stelle verbunden, so bekommt das Kirchen-  
ärar die Hälfte vorweg.

Die Stände gaben in der Frage der Veranschlagung des Grundgehalts nach, wünschten aber u. a., daß das Mehr an Schulgeld nicht erst im Höchstgehalt in Wirkung trete, vor allem aber, daß das Ärar bei der Verteilung ausscheide, die sie auch nicht nach der Schülerzahl, sondern nach freier Vereinbarung vornehmen wollten. Deshalb baten sie um einen neuen Verordnungsentwurf und auch um Frist zur Veranschlagung des Dienstinkommens.<sup>1)</sup>

In zwei neuen Reskripten führte die Regierung die Verhandlungen auf den Landtagen 1899 und 1900 weiter. Das Mindestgehalt soll nicht dauernd mit 800 M angenommen werden. Da die Obrigkeiten das Mehr an Schulgeld aufbringen, so sieht sie von einer Fixierung auf eine runde Summe ab, stellt es vielmehr mit dem wirklichen Betrage in Ansatz; sie hält aber daran fest, daß die Kirche ihren Anteil an den Zulagen erhalte. Denn der einbehaltene Betrag müsse entweder in den Landkasten zurückfließen oder denjenigen zugute kommen, »durch deren Mehrleistung die Einbehaltung veranlaßt, bezw. ermöglicht wird.«<sup>2)</sup>

Die Stände dagegen blieben bei ihrer Auffassung, welche die Kirche von der Verteilung ausschloß, weil sie zu den Alterszulagen nicht beisteuerte. Dagegen ließen sie es sich gefallen, daß die Schulkommission mit der Verteilung beauftragt wurde, falls die beteiligten Obrigkeiten sich nicht einigen konnten.<sup>3)</sup>

Am 12. März 1901 veröffentlichte die Regierung die Verordnung »betreffend die Regelung des Dienstinkommens« der Lehrer an den Landschulen im Domanium, der Ritter-

---

<sup>1)</sup> Kommittenbericht vom 16. Dezember 1898 und ständische Erklärung vom 10. Februar 1899; Landtagsakten. Die Fristen wurden bis zum 1. Juli 1899, 1900, 1901 erstreckt; s. *Frahm*, l. c. Nr. 317. 487—489.

<sup>2)</sup> Reskripte vom 10. November 1899 und 19. Oktober 1900; Landtagsdrucksachen. Reskript vom 14. Januar 1901, in welchem die Regierung ihren Widerspruch aufgibt; Landtagsakten.

<sup>3)</sup> Kommittenberichte vom 12. Dezember 1899 und 27. November 1900, Erklärung des Engeren Ausschusses vom 28. Februar 1901; Landtagsakten.

und Landschaft und an den Volks- und Bürgerschulen in Städten und Flecken.<sup>1)</sup>

Wir heben aus ihr folgende Punkte hervor:

a) Die Dienstjahre werden genauer bestimmt. Auf das Besoldungsdienstalter nämlich sind die Jahre angerechnet, welche ein Lehrer im öffentlichen Schuldienst Mecklenburg-Schwerins oder als Elementarlehrer an einer öffentlichen Anstalt zugebracht hat. Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst gilt auch die Anstellung im Rettungshause, an einer subventionierten Privatschule, an einer höheren Knaben- und Mädchenschule, bezw. an einem Lehrerinnenseminar.<sup>2)</sup> Als Anfangstermin wurde indes für ritterschaftliche Lehrer der 24. Oktober angenommen und zwar desjenigen Jahres, in welchem die Prüfung zu Lübtheen oder Neukloster bestanden war. Hinzugerechnet werden der Dienstzeit die Zeit des aktiven Militärdienstes, wenn er nach erlangter Anstellungsfähigkeit liegt, und die Teilnahme an einem Feldzug.

b) Die größere Arbeit des Lehrers wird höher bezahlt; ihm verbleibt das Schulgeld, welches er über 170 M einnimmt, also bei 57 Schülern und mehr.

c) Indem die gesetzliche Anfangsbesoldung für die Alterszulagen auf 800 M mit der Maßgabe festgesetzt ist, daß es sich um den Betrag steigert, um welchen das Schulgeld den Betrag von 170 M übersteigt, gelangen bei allen Stellen  $5 \times 5$  Alterszulagen zur Anweisung.

d) Nach Vereinbarung zwischen den Gutsobrigkeiten kann der Gesamtbetrag der Alterszulagen dem Lehrer ausbezahlt werden. Geschieht das nicht, so ist der zurückbehaltene Teil unter die Obrigkeiten nach freier Vereinbarung zu verteilen; im Streitfalle entscheidet die Schulkommission. Die Kirche ist ausgefallen.<sup>3)</sup>

e) Genauer geregelt ist die Anzeigepflicht betr. Veränderungen in der Besetzung von Schulstellen. Bis zum 1. Juni 1901 soll dem Ministerium ein Verzeichnis der Lehrer mit Angabe ihrer Dienstzeit und ihres Einkommens

---

<sup>1)</sup> *Frahm*, l. c. Nr. 331.

<sup>2)</sup> Am 9. August 1901 erkannte das Ministerium 4 subventionierte Schulen als im öffentlichen Interesse an; Regierungsblatt von 1901. Nr. 35.

<sup>3)</sup> Nach einer Statistik des Landeslehrervereins kamen 1903 bei 188 Stellen = 68,4% der Schulpatrone, die Zulagen verkürzt zur Auszahlung; s. Mecklenburgische Schulzeitung. 1903. Nr. 36.

überreicht werden. Veränderungen in der Besetzung sollen sofort mitgeteilt werden, nicht erst beim Ablauf des Vierteljahres.

f) Die Revision der Veranschlagungsgrundsätze und der Veranschlagungen selbst ist für einen zehnjährigen Zeitraum vorbehalten; die erste jedoch darf schon vor dieser Frist stattfinden.

Die neuen Veranschlagungsgrundsätze wurden am 15. Juli 1902 bekannt gegeben, nachdem die Verordnung mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft getreten war.<sup>1)</sup>

Zu gleicher Zeit mit diesen Verhandlungen wurden andere geführt, welche die Fürsorge für die Witwen und Waisen

<sup>1)</sup> Die Abänderung, wie sie für die Landschulen der Stadt Rostock nötig wurde, wurde am 19. Dezember 1901 bekannt gegeben; Regierungsblatt von 1901. Nr. 44. Die Verordnung betr. die revidierten Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung usw. s. Regierungsblatt von 1902. Nr. 30. Sie weichen nicht sonderlich von denen vom Jahre 1897 ab. Die festliegenden Ländereien sind nach der Veranschlagung der Ländereien des Landes- und Forstpersonals von 1873 angegeben; der zur Nutzung überwiesene Acker, der 1897 mit 20—12, bezw. (unbestellt) mit 9—5 M für je 100 □ Ruten = 21,68 a abgeschätzt war, bringt jetzt rund 16, bezw. 10 M. Für Kornlieferungen besteht der Durchschnitt der Martinipreise der letzten 10 Jahre; Heu und Stroh wird der Zentner mit 2, bezw. 1—1,50 M gewertet. Brot und Wurst kosten 0,06, bezw. 0,60 M, 1 l Milch 0,08 M, Eier das Stück 0,03 M, Schafkäse das Stück 25 Pf. Die Butter ist neu nach dem Ortspreis der letzten 3 Jahre eingesetzt. Die Sommerweide für eine Kuh, ein Kalb, ein Schaf, ein Schwein, eine Gans mit Aufzucht ist unverändert taxiert, nämlich 25 M, bezw. 15, 2, 1,50, 3 M. Geblieben ist auch die Winterfütterung für ein Kalb und ein Schaf mit 25, bezw. 3 M; nur die Winterfütterung für eine Kuh ist von 50 auf 65 M erhöht. Die Fuhren werden dem Lehrer nach wie vor in angemessener Weise, »nicht nach dem Preis eines Mietsfuhrwerks« berechnet. Wohnung, Feurung, Garten blieben mit 100, 50, 20 M unverändert. Die Mindestbesoldung betrug 811 M 88 Pf., oder wo keine Schweine- und Gänseweide gegeben wurde, 802 M 88 Pf., rund 800 M. Die freie Station des unverheirateten Lehrers, der eine Familienlandschulstelle verwaltete, war auf 350 M eingeschätzt, bei Gewährung freier Wäsche auf 380, freier ärztlicher Behandlung und Arznei auf 400 M. — Nach dem Jahrbuch für mecklenburgische Volksschullehrer von 1906 sind von 548 ritter- und landschaftlichen Landschulstellen 115 im Besitze von mehr als 1 ha festliegender Ländereien, 161 haben solche überhaupt.

ritter- und landschaftlicher Lehrer betrafen. Denn für diese war nur insofern gesorgt, als die Witwen der mit dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes von 1896 bereits im Amte befindlichen und pensionsfähigen, d. h. mindestens 20 Jahre im Dienst stehenden Lehrer eine Pension bekamen. Alle übrigen Witwen und auch die Waisen hatten keinen gesetzlichen Anspruch.

Nun hatte ja die Regierung die Bedingung angenommen, welche die Stände für das Zustandekommen der Schulgesetzgebung von 1896 stellten, daß nämlich die ritter- und landschaftlichen Landlehrer zur Teilnahme am allgemeinen Witweninstitut für Prediger und Lehrer zugelassen würden. Sie hatte auch auf dem Landtag 1898 einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der diesen Anschluß der Lehrer im Sinne des gleichberechtigten Eintritts regelte. Allein dazu war eine Kapitaleinzahlung nötig gewesen, deren Höhe nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnet werden konnte.

Ein neuer Verordnungsentwurf war 1899 vorgelegt worden, in dem Sinne, daß eine besondere Kasse dem allgemeinen Witweninstitut angegliedert werden sollte, doch so, daß die Satzungen und die Leitung gemeinsam blieben. Den Ständen war der Beitrag von 12 000 M jährlich zu hoch erschienen; auch sollten sie nur geringen Einfluß auf die Verwaltung haben. So lehnten sie auch diesen Vorschlag ab.<sup>1)</sup>

Sie betonten aber dabei ihren freien Willen, für die Witwen und Waisen ihrer Lehrer zu sorgen und zwar derart, daß sie den Witwen anderer Lehrer gleichgestellt seien. Darum schlugen sie in einer Erklärung vom 30. November 1899 vor, ein besonderes Witwen- und Waiseninstitut zu gründen, in das alle Lehrer einzutreten hätten, die nach 1896 angestellt seien; durch Beiträge der Mitglieder seien die Verwaltungskosten und die Witwen- und Waisenpensionen aufzubringen, und zugleich sei ein Kapital anzusammeln; reiche dieses nicht aus, so solle eine Hufensteuer eintreten.

Auf Grund dieser Vorschläge arbeitete die Regierung eine Verordnung aus, welche sie mit einem Reskript vom 13. November 1900 an den Landtag brachte. Vorgesehen war eine rein ständische Kasse unter dem Engern Ausschuß. Die Satzungen waren denjenigen des Witweninstituts für die

---

<sup>1)</sup> Die Angaben sind den historischen Ausführungen des Reskriptes vom 13. November 1900 und des Kommittenberichts vom 6. Dezember 1900 entnommen; Landtagsdrucksachen.

Prediger vom 22. Dezember 1897 und denen der Ratswitwenkasse vom 15. Juni 1899 hinsichtlich der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Pensionen nachgebildet. Nach der Dienstinkommenskala richtet sich also der Beitrag und die Pensionsversicherung.

Die Regierung rechnete den »Beharrungszustand« als mit dem Schluß des 31. Rechnungsjahres eintretend und forderte für das 32. Jahr einen Zuschuß von 18 209, von da jährlich von 24 902 M. Sie schlug deshalb vor, schon von jetzt an durch Hufensteuer jährlich 8000 M aufzubringen, damit man nach 31 Jahren mit den Zinsen des Kapitals und der jährlichen Rente auskäme.

Die Stände sind ihr hierin nicht gefolgt. Sie meinten, daß später andere Lasten wegfallen würden, die Pensionen der Witwen von Lehrern, welche 1896 angestellt waren, und verschoben die Erhebung der Hufensteuer auf die spätere Zeit. Im übrigen übertrugen sie die Verhandlungen bis zur Anweisung der Pensionszahlung nicht dem Engern Ausschuß, sondern der Schulkommission, die vermöge ihrer Befugnisse und der ihr vorliegenden Berichte dazu am besten imstande sei. Sie nahmen auch die Küster ritterschaftlichen Patronats auf, welche an der allgemeinen Kasse nicht immer teilhaben, und dehnten die Möglichkeit der Versicherung auch auf diejenigen Lehrer aus, welche wohl 1896 angestellt waren, aber noch nicht das pensionsfähige Dienstalter erreicht hatten. Sie bestimmten, daß auch unverheiratete Pensionäre in der Witwenkasse bleiben und bei ihrer späteren Heirat einen Anspruch auf Pension für ihre Witwen erlangen könnten. Sie fügten endlich auch die Bestimmung hinzu, daß die Witwen von gekündigten Lehrern, die mindestens 10 Jahre versichert gewesen waren, ihr Recht an der Kasse behielten, vorausgesetzt, daß ihnen kein Verschulden bei der Kündigung nachzuweisen war.

Am 20. Februar 1901 wurde die »Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener« verkündet; sie trat am 1. Juli in Kraft. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> *Frahm*, l. c. Nr. 490. Zur Abänderung des § 15 s. die Verordnung vom 5. Februar 1904 im Regierungsblatt von 1904. Nr. 3. — Laut Verordnung vom 26. Januar 1902 fand das Gesetz für die Rostocker Landschulen keine Anwendung (s. Regierungsblatt von

Die versicherte Witwenpension beträgt 25% des Dienst-  
einkommens. Der jährliche Beitrag beträgt bei einem Ein-  
kommen unter 2000 M 3% und mehr, von 2000 M an  
aufwärts beläuft er sich auf 4%. Die Waisengelder betragen  
für Halbweisen  $\frac{1}{5}$  der der Witwe zukommenden Pension, für  
Ganzweisen  $\frac{2}{5}$ , doch so, daß der Betrag nie denjenigen der  
Pension übersteigt. —

Noch nach einer dritten Richtung hin bewegten sich die  
schulpolitischen Verhandlungen in jenem kurzen Zeitraum,  
nach der Richtung der Abänderung der Pensionierungsordnung  
vom 30. Dezember 1896. Und hier ist es nicht zum Ab-  
schluß der Verhandlungen gekommen.<sup>1)</sup>

Diese wurden durch Erfahrungen veranlaßt, welche man  
bei der Pensionierung von schulhaltenden Küstern oder Or-  
ganisten gemacht hatte. Die Verordnung vom 30. Dezember  
1896 bestimmte in § 15, daß die Bewilligung der Pension  
aus dem Landkasten von der Bewilligung des Pensions-  
anteils seitens der Träger der kirchlichen Verpflichtung ab-  
hängig zu machen sei. Nun war es vorgekommen, daß die  
Träger der kirchlichen Verpflichtung sich ihres Anteils  
weigerten und dadurch das ganze Geschäft der Pensionierung  
verhinderten oder ins Stocken brachten. Regierung und  
Stände kamen darin leicht zu einem Einvernehmen, indem  
die Bestimmung vorgeschlagen und angenommen wurde, daß  
die Entscheidung des Staatsministeriums bei einer solchen  
Weigerung die Gesamtpension zu verteilen habe.

Schwieriger war die andere Entscheidung, wer den kirch-  
lichen Anteil der Pensionssumme tragen sollte. Die Stände  
waren der Meinung, daß das Ärar verhaftet sei und im  
Unvermögensfalle das Stelleneinkommen; denn sie gingen  
davon aus, daß manche Stellen sehr gut dotiert seien und  
wohl die Last tragen könnten. Die Regierung dagegen wollte  
das Stelleneinkommen nicht herangezogen wissen; denn sie

---

1902. Nr. 4) unter der Bedingung, daß die Stadt ihre Witwen- und  
Waisenordnung vom 4. September 1891 ergänzte und sich ver-  
pflichtete, diese nicht ohne Genehmigung abzuändern. Das geschah;  
s. Regierungsblatt von 1902. Nr. 16.

<sup>1)</sup> Vorliegen Reskripte der Regierung vom 6. Dezember 1898  
und vom 19. Oktober 1900, Landtagsdrucksachen; dazu Reskripte  
vom 14. Februar und 28. November 1899, vom 7. November und  
18. Dezember 1900, Landtagsakten; Kommittenberichte vom 17. De-  
zember 1898, 16. Dezember 1899, 8. und 20. Dezember 1900.

ging davon aus, daß 34 Stellen mit dem Mindesteinkommen vorhanden wären, die also die Mehrbelastung nicht tragen könnten; auch würden die Küsterstellen dann anders behandelt als die Schulstellen ohne Kirchenamt, denen kein Beitrag zur Pension auferlegt würde. Sie wies auch darauf hin, daß die Besetzung der Küsterstellen in Zukunft sich noch schwieriger gestalten würde.

Schwierig war auch die Entscheidung der Frage, welchen Anteil die Kirche zu leisten hätte. Das Gesetz bestimmte, daß sie nach dem Teile des Dienstehinkommens beitrug, zu welchem dies dem Lehrer für den kirchlichen Dienst zufließt. Die Gesamtpension aber sollte 50 M mehr betragen als diejenige eines Lehrers ohne Kirchenamt. Die Stände wünschten, daß die Kirche letztere 50 M allein aufbrachte, während die Regierung nicht zulassen konnte, daß die Kirche doppelt herangezogen wurde, einmal zu ihrem Teile an der Pension und sodann zur Aufbringung der 50 M.

Dennoch wurde eine Einigung bis zu einem gewissen Grade hergestellt. Die Regierung nämlich war damit einverstanden, daß wenn die Gesamtpension den Höchstbetrag von 810 M überstiege, die Kirche allein den höheren Betrag aufbringe; bei niedrigeren Pensionen sollten dagegen beide Teile zu ihren Anteilen herangezogen werden.

Und dieser kirchliche Anteil wurde von den Ständen dahin bestimmt, daß er vom Ärar oder bei dessen Unzulänglichkeit von den Eingepfarrten hergegeben werden sollte; das Stelleneinkommen sollte jedoch bei einer Höhe von 900 bis 1000 M, bezw. weiter aufwärts, zur Hälfte, bezw. zu  $\frac{3}{4}$  der nötigen Summe herangezogen werden und zwar neben dem Ärar oder bei dessen Unzulänglichkeit neben dem Patron und den Eingepfarrten.

Die Regierung kam so weit entgegen, daß sie die untere Grenze bis 1200 M Stelleneinkommen festsetzte; bis zu einem Einkommen von 1200 M sollte die Stelle unbelastet bleiben, und Ärar, Patron und Eingepfarrte sollten die Lasten tragen. Erst bei höherem Einkommen sollte das Stelleneinkommen herangezogen werden.

Hier stockten die Verhandlungen, um erst im Jahre 1905 wieder aufgenommen zu werden.

Sie hatten sich auch auf eine veränderte Bestimmung des Termins erstreckt, der für die Alterszulagen mit dem 24. Oktober (nicht 1. Oktober) angenommen wurde; auf die Versorgung der Witwen solcher Lehrer, die eine außerordentliche

Pension bezogen — sie sollten bis zu 120 M haben; auf die »ruhende« Pension —, die Pension ruht, wenn der Empfänger die Reichsangehörigkeit verloren hat, sie ruht zu einem Teile, wenn er in einem neuen Amt zusammen mit der Pension mehr Einkommen hat als sein altes Dienst Einkommen beträgt; auf die Verpfändung oder Übertragung der Pension; endlich auf die Bewilligung der Pension schon nach 10 Dienstjahren, — die Domianiallehrer nämlich wurden nach dem neuen Pensionsgesetze vom 1. Mai 1900 schon nach zehnjähriger Dienstzeit pensionsberechtigt, und die Regierung wies darauf hin, daß »eine gerecht und billig verfahrenende Verwaltung« sich der Pflicht nicht wird entziehen können, schon vor dem 20. Dienstjahre für invalide Lehrer zu sorgen. —

Und noch eine andere Reform wird vorbereitet, wenn gleich ebenfalls nicht zum Abschluß gebracht, die »Abänderung und Ergänzung« der Patentverordnung von 1821, soweit sie von der Größe der Schule und den Schulverbänden handelte.

Wir müssen da zunächst ein wenig zurückgreifen. Bei den Verhandlungen des Jahres 1895, die zu den Schulgesetzen von 1896 führten, hatten die Stände die neuen Schullasten nur unter der Bedingung übernommen, daß die Regierung das tunlichste Entgegenkommen, mehr als bisher, in der Behandlung der Schulverbände gewähre; das »tunlichste Entgegenkommen« sei die »Voraussetzung der außerordentlichen Mehrleistungen«. Für jenes nun suchten sie die »sichere Basis« in der Abänderung der ersten Paragraphen der Patentverordnung und erbaten einen Entwurf für den nächsten Landtag.<sup>1)</sup>

Die Regierung ließ entgegen, daß es bei ihr an Entgegenkommen nicht gefehlt habe. Wenn Schulverbände nicht zustande gekommen wären, so sei der Grund vielmehr in der Unzureichlichkeit der Gebäude und in Differenzen der beteiligten Obrigkeiten zu suchen gewesen. Sie hielt es aber nicht für zulässig, einzelne Paragraphen zu ändern, und wünschte vielmehr eine völlige Neuordnung auf dem nächsten Landtag.<sup>2)</sup>

Darauf waren die Stände eingegangen, indem sie die Erwartung aussprachen, daß »die Angelegenheit im Sinne

---

<sup>1)</sup> 2. Kommittenbericht vom 4. Dezember 1895, S. 22. 23; Landtagsdrucksache.

<sup>2)</sup> Reskript der Regierung vom 16. November 1896, S. 21. 22 Landtagsdrucksache.

der ständischen Anträge geregelt« werde. Dennoch stand die Regierung von ihrem Plane ab und begnügte sich in einem Reskript vom 19. Oktober 1900, die ersten acht Paragraphen der Patentverordnung abzuändern und zu ergänzen.<sup>1)</sup>

Dem Lehrermangel wirksam zu begegnen und bei der Entvölkerung des platten Landes, wie sie sich besonders bei der Volkszählung am 2. Dezember 1895 herausgestellt hatte, die Schullasten der Ortsobrigkeiten zu vermindern, war die ehrliche Absicht der Regierung. In der Tat fand man im Jahre 1898, daß in den letzten fünf Jahren 84 Schulorte nicht mehr als 15 Kinder gehabt hatten, daß 493 solche eingeschulten Orte vorhanden waren, und daß 17 Ortsschulen nicht mehr als 15 Kinder aufwiesen.

Andererseits stellte man auch fest, daß die Schulräume nicht immer ausreichten; es gab Schulen, in denen nur 0,50 qm oder gar nur 0,30 qm Bodenfläche sowie ein Luft-raum von 1 cbm auf das Kind kamen. Ohne Zweifel war das ein Mißbrauch der Patentverordnung, welche einen »hinlänglichen« Raum forderte.

Aber die geltenden Bestimmungen redeten nur von der Zahl der »Feuerstellen«, nicht von den Kindern. Und beide deckten sich keinesfalls. Sie besagte nicht, wer die Schulstuben vergrößern, wer aus dem Schulverband austreten sollte. Sie gestattete auch, daß die Gutspertinenz immer nur eine Schule mit dem Hauptgute zusammen hatten; so kamen außerordentlich große Schulwege heraus. Es gab 84 Verbands-schulen, die in verschiedenen Parochien lagen und also den Konfirmandenunterricht erschwerten.

Das waren die Mißstände, die gehoben werden mußten. Es mußte also eine Höchstzahl der Schüler festgesetzt werden, eine absolute, in deren Bereich ein Lehrer überhaupt imstande war, mit Erfolg zu unterrichten, eine relative in bezug auf den vorhandenen Raum, der hygienischen Grundsätzen zu entsprechen hatte. Es mußte die Anlage einer neuen Schulklasse oder die Vergrößerung der Schulstube ebensosehr ins Auge gefaßt werden, wie die Trennung von Schulverbänden und die Begründung neuer. Und endlich es mußten gesetzliche Vorschriften erlassen werden, welche es möglich machten,

---

<sup>1)</sup> Kommittenbericht vom 4. Dezember 1896, S. 38; Reskript vom 16. Dezember 1898 und 19. Oktober 1900; Landtagsdrucksachen.

auch gegen den Willen einer Ortsobrigkeit die Einschulung einer Ortschaft vorzunehmen; es mußte der Zwangsverband eingeführt werden. Letzteres allerdings bedeutete eine Beschränkung der Schulhoheit der einzelnen Gutsobrigkeit.<sup>1)</sup>

Die §§ 1 und 2 der Vorlage vom 19. Oktober 1900 geben die Vorbedingungen des Schulverbands an: Der Schulweg darf nicht mehr als  $3\frac{3}{4}$  km betragen und darf »weder schwer gangbar noch gefahrvoll« sein; der Anschluß an eine Dorf- oder Fleckenschule ist statthaft. Die Stände wünschten bei Gutspertinenz eine Entfernung bis zu 5 km; sie ließen einen noch größeren Schulweg zu, wenn die Schülerzahl unter 10 blieb, sie wünschten auch unter Umständen Entfreijung von diesen beschränkenden Bestimmungen. Sie verbat sich besonders die, welche den langen Schulweg nur da zuließ, »wo keine andere Einschulung möglich ist«. Sie setzten auch die Erlaubnis durch, eine Ortschaft in mehreren Schulen einzuschulen, und strichen die Bestimmung über die Wegebeschaffenheit.

Der § 3 sprach den Wunsch aus, daß die Verbandsschule tunlichst am Wohnort des Pastors errichtet und daß darauf Bedacht genommen werde, daß nur Ortschaften derselben Parochie vereinigt würden. Letztere Bestimmung wurde von den Ständen gestrichen.

Als absolute Höchstzahl gab die Vorlage die Zahl von 80 Schülern an; die relative bestimmte sich durch den Raum (§§ 4. 5). Bei »voraussichtlich dauernder Überfüllung« sollte entweder die Schulstube erweitert, eine neue Klasse errichtet oder der Schulverband aufgelöst werden. Die Stände waren mit der »teilweisen Auflösung« des Schulverbandes zufrieden, forderten aber, daß die Bestimmungen über den Raum nur bei »Neubauten« angewandt würden, nicht auch bei »Umbauten«, selbst wenn bei diesen eine »Umfassungserweiterung des Gebäudes« nötig ist. Hierdurch war nun allerdings die Besserung der räumlichen Verhältnisse in ziemlich weite Ferne gerückt.

Das zeigt auch besonders der § 15. Hier forderte die Regierung ein »eigenes« Schulhaus, das »in einer der Sitte und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege

---

<sup>1)</sup> Aus den Reskripten vom 19. Oktober 1900 und 9. November 1901 sowie dem Kommittenbericht vom 3. Dezember 1901. Landtagsdrucksachen, und den ständischen Erklärungen vom 1. Mai und 18. Dezember 1901; Landtagsakten.

entsprechenden Weise« Schulstuben, Lehrerwohnung und Wirtschaftsräumlichkeiten enthalten sollte. Ställe müssen vorhanden sein; für Knaben und Mädchen sollen getrennte Aborte, die vom Schuleingang leicht zugänglich sind, angelegt werden; in den Schulräumen sind Öfen, »angemessene« Schulbänke, Tische, Katheder, die »nötigen« Lehrmittel und ein verschließbarer Schrank. Dies forderte die Regierung für alle Schulen sofort.

Die übrigen Forderungen stellte sie nur für »Neu- und Durchbauten«, als: Für jedes Kind 1 qm Grundfläche (bei 60 Schulkindern und mehr 0,75 qm), Maximalgröße der Stube 60 qm, Zimmerhöhe 3 m, Lage der Fenster nach Süden, Trennung der Schulstube von Wohn- und Wirtschaftsräumen, Größe der Fensterflächen ( $\frac{1}{5}$  der Grundfläche), Höhe der Fenster über dem Fußboden (1 m), endlich Verbot von Stein-, Zement- und Asphaltfußböden und Forderung »gut gefügter, gekitteter und geölter« Bretterfußböden.<sup>1)</sup>

Die Stände stellten sich auf den Standpunkt, daß »die Bestimmungen in einzelnen Punkten über das Bedürfnis hinausgingen und nur Anlaß zu Schwierigkeiten böten«. Sie wollten mit dem § 8 der Patentverordnung auskommen, obwohl die Regierung erwiderte, daß sich »beachtenswerte Schwierigkeiten« nicht ergeben und die »Erfahrung« bestätige, daß man mit dem § 8 nicht auskomme. Die Stände strichen also den ersten Teil des Paragraphen und nahmen die übrigen Forderungen nur für Neubauten an, indem sie auch hier noch unter die Forderungen heruntergingen, z. B. immer nur 0,75 qm Grundfläche für ein Kind festsetzten und die Bestimmungen über die Fenster sowie die Fußböden wegließen. Ein Teil der Kommitte hatte allerdings für Abortanlagen und für hölzerne Fußböden gestimmt.

Auch der Schlußsatz des § 15 fand nicht die Genehmigung des Landtages, daß nämlich die auf dem Küstergehöft befindlichen Schulgelasse ihre Bestimmung für die evangelisch-lutherischen Schulen behalten sollten.

Nach § 6 durften bei einer 2klassigen Ortsschule ein unverheirateter Lehrer mit Hilfslehrergehalt angestellt werden;

---

<sup>1)</sup> Wie nötig diese und andere Bestimmungen waren, zeigt eine Statistik des Landeslehrervereins aus dem Jahre 1905 (Mecklenburgische Schulzeitung von 1905. Nr. 23). Es gab 321 Schulen mit bretternen, aber 170 mit steinernen Fußböden; 194 Lehrerwohnungen (38 %) waren mit denjenigen von Nichtlehrern unter einem Dache usw.

dasselbe war mit Genehmigung des Ministeriums auch bei einer zweiklassigen Verbandsschule statthaft. Bei mehr als zweiklassigen Schulen durfte nur der dritte Teil der Lehrer so besoldet werden. Die Regierung nämlich vertrat den Standpunkt, daß es nicht zum Heil der ritterschaftlichen Schule diene, wenn Hilfslehrer im größeren Umfange angestellt würden. Die Stände dagegen wollten gerade Hilfslehrer haben, weil sie billiger wären. Die Regierung gab für die zweiten Lehrerstellen an Orts- und Verbandsschulen nach.

Die §§ 7—13 regelten die Schullasten. Bei vorübergehender Überfüllung einer Verbandsschule durch Zuweisung schulpflichtiger Kinder von Rüben- und Erntearbeitern<sup>1)</sup> hat die Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes die Kosten der außerordentlichen Einrichtungen zu tragen. Im übrigen trägt die gesamten Schullasten die Ortsobrigkeit des Schulorts, soweit nicht für Küsterschulen besondere Bestimmungen gelten; bei Verbandsschulen richtet sich die Verteilung der Lasten nach Verabredung oder nach der Durchschnittszahl der Schulkinder während der letzten fünf Jahre. Die Alterszulagen jedoch, wie sie im Domanium von der Hauptschulkasse, in der Ritterschaft aus dem Landkasten aufgebracht werden, belasten nicht noch besonders die eingeschulden Orte. Vielmehr wird die Zahl der Schüler bestimmt und für die überschießende Zahl derselben, sei es aus dem Domanium, sei es aus der Ritterschaft, von der Hauptschulkasse oder dem Landkasten ein entsprechender Betrag angewiesen. Dieser ist für den Schüler mit 5 M jährlich berechnet. Die einem Schulverbände angehörigen Ortschaften sind natürlich den Schulordnungen unterworfen, wie sie der Schulort hat.

Der § 10 bringt die Bestimmungen über den Zwangsschulverband. Auf Antrag der Ortsobrigkeit einer ritter- oder landschaftlichen Ortschaft, bezw. des zuständigen Großherzoglichen Amtes kann die Aufnahme einer ritterschaftlichen Schule, bezw. einer domanialen Landschule bei einer andern seitens des Ministeriums vorgeschrieben werden, wofern die gesetzliche Entfernung vom Schulorte nicht überschritten wird. Die Stände verbateten sich die weitere Bedingung, daß »die Schulkinderzahl in den letzten fünf Jahren nicht mehr als 10 betragen hat«, und forderten beim Widerspruch einer ritter- oder landschaft-

---

<sup>1)</sup> Die Schulpflicht dieser Kinder ist durch Reskript vom 26. Juni 1884 geregelt; s. *Frahm*, l. c. Nr. 125.

lichen Ortschaft die Zustimmung des Engeren Ausschusses. Natürlich unterliegt die Kündigung derartiger Verbände der Genehmigung des Ministeriums und der Zustimmung des Engeren Ausschusses. Die außerordentlichen Kosten der zwangsweisen Einschulung trägt die eingeschulte Ortschaft, die übrigen Lasten werden vereinbart oder vom Ministerium, bezw. unter Zustimmung des Engeren Ausschusses festgesetzt.

Die Ausscheidung eingeschulter Ortschaften erfolgt nach zweijähriger Kündigung, nach einjähriger, wenn dauernde Überfüllung eintritt (§ 12). Von jeder Gründung und Aufhebung einer Ortsschule oder eines Schulverbandes muß dem Ministerium innerhalb eines Monats Anzeige erstattet werden (§ 14). Die Schullehrer haben nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn durch Ausschulung oder Errichtung einer zweiten Klasse ihre Einnahmen so geschädigt werden, daß sie unter das gesetzliche Mindesteinkommen herabsinken.

Die Vorschriften über die Schulräume, wie sie die Stände beliebten, waren für die Regierung unannehmbar. So wurden die Verhandlungen im Jahre 1902 nicht fortgesetzt. Es war auch nicht zu hoffen, daß man zu einer Einigung gelangte; denn die Stände gingen von dem Grundsatz aus, aus der Vorlage der Regierung alles das zu beseitigen, was die Bildung von Schulverbänden erschweren und was eine weitere Belastung der durch die letzte Schulgesetzgebung schon »übermäßig in Anspruch genommenen Leistungsfähigkeit« der Ortsobrigkeiten herbeiführen konnte.<sup>1)</sup>

Und doch war eine feste, den Verhältnissen entsprechende Verordnung außerordentlich notwendig. Denn die Mannigfaltigkeit der Schulverbände war eine ziemlich ausgedehnte. Zu Küsterschulen Großherzoglichen Patronats im Domanium gehörten ritterschaftliche Ortschaften; zu Küsterschulen desselben Patronats in der Ritterschaft gehörten ritterschaftliche Orte; zu Küsterschulen ritterschaftlichen Patronats gehörten domaniale Schulen; zu solchen Küsterschulen gehörten Kinder aus andern ritterschaftlichen Orten; in Dominalgemeindeschulen waren ritterschaftliche Ortschaften eingeschult; in ritterschaftlichen Schulen befanden sich domaniale Kinder; oder endlich in ritterschaftlichen Schulen waren andere ritterschaftliche Orte eingeschult.

---

<sup>1)</sup> Siehe die Eingangsworte des Kommittenberichts vom 3. Dezember 1901; Landtagsdrucksache.

XV.

**Bis 1908.**

Im Jahre 1901 bestieg Großherzog Friedrich Franz IV. den Thron seiner Väter. Große Aufgaben in der Fortführung der gesamten Schulpolitik harrten seiner.

Als erstes Ereignis kommt die Veranstaltung einer schulstatistischen Erhebung am 20. Juni 1903 in Betracht. Sie erstreckte sich wie in sämtlichen Bundesstaaten, so auch im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin »über die sämtlichen öffentlichen Volksschulen« und zwar auf die Schulen und deren Klassen, auf die Schulkinder, auf die Lehrkräfte, auf die laufenden jährlichen Unterhaltungskosten. Für die Schulen in der Ritterschaft waren die Ortsobrigkeiten die »Erhebungsbehörden«. <sup>1)</sup>

Im Jahre 1905 waren die Vorbereitungen der Regierung zum Abschluß gekommen, welche das schwierige Werk einer Schulreform im großen Maßstabe in allen drei Landesteilen durchzuführen unternahmen. Die Regierung plante eine Aufbesserung des Dienst Einkommens im Domanium und begehrte, die Dienstverhältnisse der Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und Flecken als auch der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen aufs neue zu ordnen.

Der »Entwurf einer Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen« ging mit einem Reskript vom 23. Oktober 1905 an den Landtag. <sup>2)</sup>

Die Regierung ging also den Weg getrennter Gesetzgebung, »der besseren Übersichtlichkeit« wegen und zur »Erleichterung der praktischen Handhabe« des Gesetzes. Der Grund, der 1895 bei der gemeinsamen Gesetzgebung vorgelegen hatte, war ja weggefallen; die Hoffnung, daß die Zulagen für alle Lehrer gemeinsam aus der Landessteuerkasse

<sup>1)</sup> Verordnung vom 6. Juni 1903, betreffend die Veranstaltung einer schulstatistischen Erhebung, im Regierungsblatt von 1903, Nr. 23. Der Entwurf war am 9. Mai 1903 dem Engern Ausschuß übergeben worden; Landtagsakten. Die statistische Erhebung wurde 1906 wiederholt; s. Regierungsblatt von 1906, Nr. 7. Der Engere Ausschuß erteilte am 17. Januar 1906 seine Zustimmung mit der Maßgabe, daß die Erhebungen „auf das unbedingt notwendige Maß“ beschränkt würden; Landtagsakten. — Übrigens hatte schon 1872 das statistische Bureau in Schwerin eine Schulstatistik vorgenommen; s. *Frahm*, l. c. Nr. 463.

<sup>2)</sup> Landtagsdrucksache.

genommen werden könnten, daß also das Schulwesen einer Verstaatlichung entgegen geführt würde, wagte niemand mehr zu hegen.

Die Verordnung enthält in Abschnitt I Bestimmungen über »Dienstvertrag und Diensteinkommen«. Wie sie die Vorschriften der älteren Verordnungen wieder aufgenommen, zum Teil abgeändert hat, so beschränken wir unsere Darstellung auf die Abänderungen und Ergänzungen.

Die Bestimmungen enthalten eine Besserung des Grundeinkommens und der Alterszulagen (§§ 4 ff).

Jenes wird als Mindesteinkommen um 100 M in bar erhöht; Feuerung und Korn werden als »Bringschulden« erklärt; die Bezugnahme auf die Feuerung des »Tagelöhners« ist beseitigt und ersetzt durch die Bezeichnung: »einhalbmals mehr als für eine Familienwohnung des Gutes geliefert wird«. Das Mindesteinkommen beträgt also 900 M; für ein Kirchenamt kommt ein Voraus von 100—200 M hinzu.

Die Alterszulagen bringen das Gehalt nach 3 Jahren auf 1050, nach 6 auf 1200, nach 10 auf 1300, nach 14 auf 1400, nach 18 auf 1500, nach 22 auf 1600 M. Die Regierung verfolgte dabei den Grundsatz, daß bei einem höheren Anfangsgehalt die Zulagefristen verkürzt, die Abstufung in den ersten Jahren günstiger gestaltet und das Endgehalt erhöht werden müsse. Sie forderte also wieder 1600 M als Höchstgehalt, was sie schon vor 10 Jahren vorgeschlagen hatte. »Was die Regierung damals für notwendig erachtet hat, muß nach Verlauf von 10 Jahren bei der inzwischen eingetretenen Verteuerung des Lebens und der Wirtschaftsführung um so mehr als erforderlich bezeichnet werden.«

Sie blieb dabei hinter andern Ländern zurück, auf deren Beispiel sie sich berief, Preußen, Hessen, Sachsen-Altenburg usw., weil sie sich auf den Standpunkt stellte, daß die »Leistungsfähigkeit« der Gutsobrigkeiten sehr gering sei und die Mehrzahl der ländlichen Gemeinden eine geringe Schülerzahl aufweise.

Die vorgeschlagene Besoldung aber hielt sie für nötig, »soll anders dem Lehrermangel begegnet und das Volksschulwesen des Landes in leistungsfähigem Zustande erhalten werden«.

Denn die Regierung verkannte das Gewicht der Tatsache nicht, daß der Lehrermangel immer bedrohlicher würde. Von 548 ritterschaftlichen Stellen waren 43 nicht ordnungsmäßig

besetzt; 349 Lehrer hatten ein Gehalt, das nur wenig über das Mindesteinkommen hinausragte. Und die Klagen der Lehrer über die »Unzureichlichkeit« des Dienst Einkommens mehrten sich. Dieser Umstand hielt nach der Auffassung der Regierung junge Leute vom Eintritt in das Seminar ab und nötigte die Lehrer vielfach zur Abwanderung.

Die §§ 15 und 16 betreffen das Sterbevierteljahr, für das das Dienst Einkommen unverkürzt auszuzahlen ist, welches von den beteiligten Obrigkeiten aufgebracht wird.<sup>1)</sup>

Der § 23 regelt die Auszahlung der Alterszulagen. Die Regierung hat den Ständen nachgegeben, indem der Kirche kein Anteil davon überwiesen wird. In der »Begründung« allerdings hält die Regierung an ihrer ursprünglichen Auffassung fest; sie beschränkt sich aber auf die »Betonung ihres abweichenden Standpunktes« und überläßt es den Ständen, »ob und in welcher Weise sie etwa zu einer Änderung jener Vorschrift die Hand bieten wollten«.

Der Abschnitt II betrifft die »Aufkündigung des Dienstverhältnisses« (§ 24), der Abschnitt III die »Pensionierung« (§§ 25—38).

Hier hat die Vorlage die Pensionsberechtigung und also auch die Grenze des unbeschränkten Kündigungsrechtes mit dem vollendeten 10. Dienstjahre eintreten lassen, indem auch die Militärzeit angerechnet wird. Sie sieht neue Sätze vor, nicht mehr von dem Mindesteinkommen von 800, sondern von dem um die Alterszulagen wachsenden Einkommen und bestimmt die Pension mit 324—1440 M in 50 Jahren, d. i. 25—90<sup>0</sup>/<sub>100</sub> eines Dienst Einkommens von 1300 M (nach 10 Jahren) bis 1600 M. Die Regierung erfüllte dadurch die Wünsche des Landeslehrervereins und handelte gemäß einem Gutachten der Schulkommission, welches die Lehrer andren Beamten gleichzustellen empfohlen hatte.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Übrigens bereits geregelt durch Verordnung vom 26. August 1904; Regierungsblatt von 1904, Nr. 31. Am 16. März 1904 hatte der Engere Ausschuß seine Zustimmung erteilt; Landtagsakten.

<sup>2)</sup> Gutachten der Schulkommission vom 18. Oktober 1904, Anlage 3 zum Reskript. Die Schulkommission wies auf die Eisenbahnangestellten und Chausseewärter hin, welche schon mit dem vollendeten 5. Dienstjahre pensionsberechtigt würden. Sie widersprach aber der Berechnung der Pension nach dem Aktivgehälte, weil das gesetzliche Gehalt nur eine Grenze nach unten darstellt. Sie beklagte die Tatsache, daß die Lehrer viel zu lange im Amte blieben, und daß auch

Im § 38, der die Pensionierung der Küsterschullehrer betrifft, gab die Regierung den Ständen nur so weit nach, als auf den Landkasten in keinem Falle ein höherer Betrag als 1440 M entfallen sollte. Beträgt also die Gesamtpension mehr als den Höchstsatz, so hatte die Kirche allein dafür aufzukommen. Und nur in diesem Falle wurde sie doppelt herangezogen; einmal nämlich zu diesem Mehrbetrag, sodann regelmäßig zu dem Betrage, welcher dem Teil des Dienst-einkommens entspricht, der dem Lehrer für den kirchlichen Dienst zufließt. Der Voraus war dabei so unter beide Parteien verteilt, daß 25% desselben (bzw. 50, 75, 90%) der Pension zugerechnet wurden, wenn der Lehrer 10—19 (bzw. 20—29, 30—39, 40 und mehr) Dienstjahre hat. Die Regierung zog dabei ihr Zugeständnis vom Jahre 1900 zurück (S. 188); das Stelleneinkommen sollte nicht belastet werden. Das Ärar und im Falle, daß dieses unermögend war, Patron und Eingepfarrte sollten die Verpflichtung zur Tragung des Anteils auf sich nehmen.

Die Regierung ist hierin festgeblieben, um das vorwegzunehmen. Die Verordnung vom 28. April nämlich normiert die Gesamtpension des Küsterlehrers oder Organisten vom vollendeten 20. Dienstjahre an auf 50 M höher als die eines Lehrers ohne Kirchenamt und überträgt die Leistung auf den Landkasten und die Träger der Verpflichtung zur Leistung des Kirchendiensteinkommens.

Der Abschnitt IV (§ 39) enthält besondere Vorschriften für die Landschullehrer der Stadt Rostock, der Abschnitt V (§ 40) Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Landtag übergab die Bearbeitung der Vorlage einer Kommitte, welche in ihrem Berichte die Gründe einer Prüfung unterzog, welche die Regierung bestimmt hatten, mit neuen Forderungen an die Stände heranzutreten. Sie fand, daß diese nicht zureichten, daß die Klagen der Lehrer vielmehr auf eine durch Agitation hervorgerufene Unzufriedenheit zurückzuführen seien, die seit dem Jahre 1896 eingesetzt habe, als die Regierung jene Festsetzung des Dienst-einkommens als eine »vorläufige« bezeichnete. Die Erziehung im Seminar

---

die Witwenpensionen zu niedrige seien. Die Kommission hatte in den letzten Jahren 95 Pensionierungen vorgenommen, wobei ein Durchschnitt 43—44 Dienstjahren sich ergeben hatte. 47 Witwen waren nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1896 mit durchschnittlich nur je 208 M bedacht worden.

wirke »überspannten« Ansprüchen der Lehrer nicht entgegen; darum würde auch eine weitere Gehaltsaufbesserung nicht helfen. Der Lehrermangel sei nicht nur eine Folge etwaiger geringer Gehälter, er sei auf die Landflucht und den Wandertrieb zurückzuführen; er werde auch bald geringer werden, wenn z. B. Hamburg durch ein eigenes Seminar seinen Lehrbedarf decken würde.

Die Kommitte prüfte weiter die Frage, ob andere Gründe vorhanden seien, die eine Gehaltsreform rechtfertigten, und kam auch hier zu einem ablehnenden Votum. Die Lehrer seien nicht wesentlich schlechter gestellt »als andere in ähnlicher sozialer Stellung lebende Personen auf dem Lande, mit denen zu verkehren der Lehrer angewiesen ist«. Zudem sei die Ausbildung zum Lehrer auf dem Seminar durch Gewährung von Stipendien fast kostenlos.

Die Kommitte erkannte nur die Aufbesserung des Küstervoraus als notwendig an und setzte diesen bis auf 150 M fest. <sup>1)</sup>

Der Komittenbericht wurde durch Landtagsbeschluß am 12. Dez. genehmigt; ein Teil der Komitte hatte allerdings seine Bedenken geäußert. Die Stände verzichteten auf eine Durchberatung der Vorlage, lehnten sie ab und bewilligten nur eine Erhöhung des Kirchenvoraus.

Hatte zu gleicher Zeit auch die Vorlage betreffend die Dienstverhältnisse der städtischen Lehrer Ablehnung erfahren, so war die Regierung doch nicht geneigt, die Verhandlungen aufzugeben. Sie schlug kommissarisch-deputatische Verhandlungen für beide Vorlagen vor und lud hierzu durch Reskript vom 17. Dez. 1905 ein. <sup>2)</sup>

Sie »bedauerte in hohem Maße« den Beschluß der Stände und wies die Anschauungen von der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Volksschullehrer auf dem Lande zurück. Sie tadelte zwar die Agitation einzelner Lehrer, nahm aber den ganzen Stand und seine berechtigten Ansprüche in Schutz. »Ohne einen tüchtigen oder berufsfreudigen Lehrerstand muß die Schule verkümmern und unfähig werden, Lehr- und Erziehungsanstalt für die Jugend zu sein.«

---

<sup>1)</sup> Kommittenbericht vom 28. November 1905; Landtagsdrucksache. Beschluß des Landtags vom 12. Dezember, nach den Landtagsprotokollen.

<sup>2)</sup> Landtagsdrucksache.

Vom 28.—30. Mai 1906 fanden die kommissarisch-deputatischen Verhandlungen zu Schwerin statt.<sup>1)</sup> Von seiten der Regierung wurde in betreff der sozialen Stellung der Lehrer auf dem Lande, welche ein ritterschaftlicher Deputierter als mit dem Gutsjäger gleich bezeichnet hatte, hervorgehoben, daß man ausgehen müsse von der Stellung, die der Lehrer in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, diesseits und jenseits der Grenzen, einnehme. Zurückgewiesen wurde auch der Vorwurf, als ob die Unzufriedenheit der Lehrer in dem Verlangen ihren Grund habe, sich für die landwirtschaftlichen Arbeiten einen Dienstboten zu halten, wofür das Gehalt dann nicht reiche. Die Regierung betonte, daß »eine Aufbesserung erfolgen müsse in Beihalt der Besoldungssätze in den übrigen Bundesstaaten und der sozialen Stellung, welche die Lehrer dort einnehmen«.

Die Deputierten der Ritterschaft gaben dann die Erklärung ab, daß sie im Prinzip bereit seien, eine Erhöhung des Dienst-einkommens in bar zu gewähren. Allerdings sie erbaten eine Berechnung über die Höhe der zu erwartenden Lasten und wünschten eine Revision der Veranschlagungsgrundsätze vom 15. Juli 1902, da die Naturemolumente zu niedrig eingeschätzt seien, wobei dann allerdings von seiten der Regierung davor gewarnt werden mußte, die Aufbesserung durch eine höhere Veranschlagung illusorisch zu machen.

Eine Entlastung der die Schullast tragenden Gutsobrigkeiten konnte nach der von maßgebender Stelle abgegebenen Erklärung auf vierfache Weise erfolgen: a) durch Heranziehung der Landessteuerkasse, b) durch Unterstützung der schwächeren Gemeinden, c) durch Erhöhung des gesetzlichen Schulgeldes, d) durch die Einführung von Zwangsschulverbänden.

In der besonderen Beratung erhoben die ritterschaftlichen Deputierten besonders den Einwand gegen die Herabsetzung der Kündigungsfrist, während die Regierung die Forderung als erwünscht bezeichnete, den Lehrer in ein gesichertes Verhältnis zu bringen, in welchem andere Beamte auch ständen. Sie war bereit, eine Kündigung nach 10 Jahren für den Fall zuzulassen, daß ein Lehrer noch nicht länger als 2 Jahre bei derselben Gutsobrigkeit in Stellung gewesen sei.

Das Gesamtergebnis der Verhandlungen konnte offenbar ein

---

<sup>1)</sup> Protokoll der kom.-deput. Verhandlungen; Drucksache.

befriedigendes genannt werden, insofern als die Deputierten sich im Prinzip für eine Aufbesserung in barem Gelde erklärt hatten. Allerdings war die Höhe der Aufbesserung noch vorbehalten. Dennoch waren noch langwierige Verhandlungen mit den Ständen nötig, die auf den Landtagen der Jahre 1906 und 1907 geführt wurden.

Wir gehen zuerst den Verhandlungen nach, welche die Schulverbände betreffen und die Verhandlungen der Jahre 1900 und 1901 fortsetzten.

Die Regierung wies in den nun folgenden Reskripten auf die »bedrohliche Steigerung des Lehrermangels« hin, die es als im Interesse der Ortsobrigkeiten liegend ansehen lasse, tunlichst lebensfähige Schulverbände herzustellen, damit zugleich die Lasten gemindert würden, welche die neue Gehaltsaufbesserung erforderte.

Allein wenn auch die Regierung den Ständen vorhielt, in Würdigung des eigenen Interesses der Vorlage zuzustimmen und Bedenken zurückzustellen, so ist das Resultat nur gewonnen worden, indem erstere weiter Nachgiebigkeit zeigte.<sup>1)</sup>

Die Regierung gab nach in den Bedingungen zur Errichtung von Schulverbänden: Von den Beschränkungen, unter denen der Anschluß an eine Stadt- oder Fleckenschule erfolgen kann, und unter denen Gutspertinenzen mit dem Hauptgute zusammen eine Schule haben, kann das Ministerium Befreiung bewilligen. Aufgenommen ist auch der Satz, daß Einzelgehöfte, Häuser und Ansiedelungen, »welche nicht als selbständige Ortschaften anzusehen sind«, wie die Gutspertinenzen behandelt werden. Dagegen ist die Erlaubnis der Einschulung der Kinder einer Ortschaft in verschiedenen Schulen nach wie vor von ministerieller Erlaubnis abhängig.

Bestehen blieb auch die Anordnung des Baues von Aborten bei allen Schulen, wengleich die Stände die Bestimmung »getrennter Aborte« nicht aufnahmen. Auch für den Durchbau der Schulhäuser setzte die Regierung ihre Absichten nicht ganz durch; sie begnügte sich mit der Bestimmung, »daß bei etwaiger Erweiterung oder sonstiger wesentlicher Veränderung (Umbau, Durchbau) dieser Schulhäuser, durch welche die Schulzimmer berührt werden, die letzteren nach Möglichkeit in Gemäßheit der für Neubauten geltenden Be-

---

<sup>1)</sup> Reskript vom 10. Oktober 1906, 1. Februar und 3. Mai 1907; Landtagsdrucksachen. Ständische Erklärungen vom 15. Dezember 1906, 28. Februar und 29. Juni 1907; Landtagsakten.

dingungen herzustellen sind«. Und auch bei letzteren vermißt man einige nicht unwichtige Angaben: es fehlen das »eigene« Schulhaus, die »angemessenen« Schulbänke (dafür steht »erforderliche«), die nötigen Lehrmittel, die in Zahlen ausgedrückte Fenstergröße (dafür steht »genügende« Fensterbeleuchtung). Was den Fußboden anbetrifft, so einigte man sich auf den Satz, daß Fußböden aus Zement, Asphalt und dergleichen nur zulässig seien, »wenn die Schultische mit Holzfußbänken versehen werden«. In bezug auf die Grundfläche des Zimmers nahm man die Bestimmung einer Mindestgröße von 25 qm hinzu. Als »selbstverständlich« sind die Worte weggelassen, welche von Lehrerwohnung und Schulstube das »der Sitte und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege« Entsprechende forderten.

Die Hilfslehrer, welche an zweiklassigen Orts- oder Verbandsschulen angestellt werden können, erhalten fortan freie Station (Wohnung, Kost, Beleuchtung und Heizung) und ein Bareinkommen von 450 M jährlich oder 400 M neben freier Station mit Gewährung freier Wäsche, freier ärztlicher Behandlung und freier Arzneimittel. Dagegen wurde die Zulassung von Lehrerinnen nicht ausgesprochen, obwohl die Stände sie wünschten und die Regierung in Aussicht stellte, »die Frage einer näheren Prüfung unterwerfen zu lassen«.

Die Verordnung »zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung« wurde am 12. Juli 1907 verkündet und trat am 1. Oktober 1907 in Kraft.<sup>1)</sup> —

Wir kehren nunmehr zu den Verhandlungen über die Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der ritterschaftlichen Lehrer zurück. Jenes Reskript vom 10. Oktober 1906 (S. 201) enthielt neben dem Entwurfe der Verordnung zur Abänderung der Patentverordnung auch noch Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der städtischen und die der ritterschaftlichen Lehrer, einen Entwurf einer Verordnung über die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und ritterschaftlichen Flecken sowie die neuen Grundsätze für die Veranschlagung des Dienstinkommens der ritterschaftlichen Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener. Uns beschäftigen hier nur die Verordnungen, welche das ritter- und landschaftliche Landschulwesen betreffen.

---

<sup>1)</sup> Regierungsblatt von 1907, Nr. 24. Der § 17 betrifft die Rostocker Landschulen; hier findet der Ausgleich der Beiträge zur Auföfung der Alterszulagen zwischen der städtischen Kasse und dem Landkasten, bezw. der Domonialhauptshulkasse statt.

»Die Bestimmungen zur Abänderung des Entwurfs einer Verordnung über die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen« vom 10. Oktober 1906 bringen nicht viel Neues. Die Beziehung auf den »Orts-tagelöhner« bei der Zumessung der Feuerung ist wiederhergestellt; neu eingesetzt ist die Zahlung des Schulgeldes zu Ostern und zu »Michaelis« — also wird auch für die Sommerschule bezahlt — sowie die Bestimmung hinsichtlich der Kündigung auch nach 10jähriger Dienstzeit. Der Schlußparagraph (40) läßt den bereits angestellten Lehrern die Wahl zwischen der Einsetzung auf das neue Dienst Einkommen und der alten Ordnung.

Bemerkt werden soll jedoch noch das Zugeständnis, welches bei den kommissarischen Verhandlungen von der Landschaft angeregt war, daß die Städte in ihren Kämmereridörfern einen Teil des erhöhten Grundgehaltes durch eine Schulsteuer aufbringen könnten. Dagegen war auf den Vorschlag eines ritterschaftlichen Deputierten, die Landsteuerkasse heranzuziehen, nicht eingegangen.

Der Bericht der Kommitte, welche die Landtagsvorlage zu beraten hatte, schien nun freilich die guten Hoffnungen, welche man nach den Schweriner Verhandlungen hatte hegen dürfen, nicht zu rechtfertigen.<sup>1)</sup> Er stellte nämlich das Bedürfnis einer Gehaltsaufbesserung nach wie vor in Abrede. Ein Teil der erledigten Stellen könnte, so meinte man, unverheirateten jungen Lehrern anvertraut werden, die provisorisch angestellt würden. Denn die Nachfrage habe in der Tat schon wieder abgenommen und sei auch nur dadurch so rege geworden, weil durch das Pensionsgesetz viele Lehrer in den Ruhestand getreten wären; übrigens herrsche auch in andern Ländern trotz besserer Gehaltsverhältnisse Lehrermangel.

Vor allem aber wandte sich der Bericht den Forderungen hinsichtlich der sozialen Stellung der Lehrer zu und sprach sich dahin aus, daß die Auffassung, als ob der Lehrer in sozialer Hinsicht über den Kreisen stehe, mit denen er verkehren müsse — genannt wurden Jäger, Gutswirtschaftler, Erbpächter, Handwerker — »übermäßige Ansprüche« des Lehrerstandes fördere und deshalb keinen Anlaß böte, die Gehälter aufzubessern.

---

<sup>1)</sup> Kommittenbericht vom 15. Dezember 1906; Landtagsdrucksache.

Die Kommitte bedauerte auch, daß ein Teil der Lehrer die Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betriebe, der mit der Stelle verbunden und gewinnbringend sei, so gering achte und vielmehr nach barer Einnahme trachte. Dadurch falle dem Lehrer jede Steigerung der Lebensmittelpreise zur Last. Dadurch verlöre er auch den Zusammenhang mit seiner Umgebung und den erziehlichen Einfluß auf sie. Und in diesem Zusammenhange erhob die Kommitte Vorwürfe gegen die Ausbildung auf dem Seminar zu Lübtheen, das neben dem wissenschaftlichen Unterricht »auch Sinn und Verständnis« für landwirtschaftliche Tätigkeit fördern müsse.

Weiter machte die Kommitte geltend, und man wird diesem Einwand die Beachtung nicht versagen dürfen, daß die Lasten des Schulwesens so reißend gestiegen seien. Die Regierung hatte eine Berechnung der Kosten vorgelegt. Darnach beliefen sich die Alterszulagen auf 141 934 M im letzten Jahr und würden nach dem Gesetz auf 231 850 M, also um 89 916 M anwachsen. Man rechnete mit einer Abgabe von 27 oder von 37 M für die Hufe, wenn man die erhöhten Pensionen und Witwengelder hinzunahm; man rechnete im ganzen 107 M heraus und wies darauf hin, daß man im Jahre 1895/96 nur 16,70 M gesteuert habe, also in einem Jahrzehnte 90 M Mehrausgabe für die Hufe habe (=  $\frac{17}{20}$  der Steuer). Da auch das Grundgehalt um 200 M gesteigert werde, so betrage die Mehrbelastung alles in allem ein volles Simplum der ediktmäßigen Steuer (105 M für die Hufe).

Diese zu bewilligen scheute man sich »bei der ohnehin schwierigen Lage der Landwirtschaft«. Aber auch die in den Schweriner Verhandlungen vorgezeichneten Wege einzuschlagen, lehnte man ab. »Die Übernahme auf die Landessteuerkasse erscheint aussichtslos.« Die Erhöhung des Schulgeldes würde die unteren Klassen der ländlichen Bevölkerung schwer belasten und neue Forderungen derselben auf anderen Gebieten veranlassen. Die Unterstützung der schwächeren Gemeinden aus Landesmitteln schien auch nicht angängig, da die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden nicht feststehe und ein gleichmäßiges Verfahren für alle drei Landesteile sich nicht erzielen lasse.

Dennoch schlug die Kommitte, »um den Wünschen der Lehrerschaft« und »den Forderungen der Regierung« entgegenzukommen, vor: Das Einkommen der Stelle hat schon jetzt einen tatsächlichen Wert von 900 M; folglich kann die

geforderte bare Zulage wegfallen. Die Pensionen werden deshalb nach dem alten Fuße im Verhältnis von 8:9 erhöht. Sechs Alterszulagen von je 100 M werden in Zwischenräumen von je 4 Jahren gezahlt, so daß das Endgehalt in 24 Jahren sich auf 1500 M steigert. Dabei werden die Zulagen voll ausgezahlt, wenn das vertragsmäßige Einkommen des Lehrers das zustehende gesetzliche um nicht mehr als 100 M übersteigt. Der Voraus der Küsterschullehrer wird auf 100 M gebracht und beträgt »in besonderen Fällen« 150 M.

Ein Teil der Kommitte allerdings war hiermit nicht einverstanden, weil er darin nur eine Aufbesserung der ohnehin bessern Stellen sah und fürchtete, daß der »so sehr erwünschte Betrieb der Landwirtschaft« noch mehr zurückginge, wenn der Gutsbesitzer für gewährte Naturalien aus den einbehaltenen Alterszulagen nur teilweise Ersatz bekäme und deshalb weniger zuzuweisen gesonnen sei.

Im einzelnen machte man noch folgende Zusätze: Der Nebenerwerb wird von der Erlaubnis der Anstellungsbehörde abhängig gemacht. Die Anweisung von Land »zu Leinsamen« hört auf, da der Flachsbaum außer Übung gekommen ist. Die Pensionsberechtigung setzte man wiederum mit dem Ende des 20. Dienstjahres fest. Allerdings damit die Lehrer keine Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung zu zahlen brauchten, setzte man eine Pension von 280 M fest bis zum Ablauf von 19 vollen Dienstjahren.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Auf den Schweriner Verhandlungen war erwähnt worden, daß die Gewerbekommission in Neustrelitz entschieden habe, daß die Lehrer versicherungspflichtig seien, da sie erst nach 20 Jahren pensionsberechtigt seien und also keine Anwartschaft auf Pension im Sinne der Reichsgesetzgebung hätten. Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 26. November 1906 lautete in demselben Sinne. Um Lehrern und Gemeinden die Versicherungsbeiträge zu ersparen, schlug die Landtagskommitte vor, den Lehrern vom Dienstantritt bis zum vollendeten 20. Dienstjahr eine Pension in demjenigen Betrage zuzusichern, welcher ihnen bei Eintritt der Invalidität bei Fortbestand der Versicherungspflicht zufallen würde. Da die Invalidenrente mit Ablauf des 20. Dienstjahres 274,30 M betragen würde, so kam man auf den Satz von 280 M. Der Landtag von 1907 hat jedoch auch diesen Beschluß wieder fallen lassen, als es nach einem Gutachten der Versicherungsanstalt Mecklenburg zweifelhaft schien, ob die Rechtsprechung die Pension anerkennen würde, da die Möglichkeit bestand, daß ein Lehrer vor dem 20. Dienstjahr entlassen würde und also nicht in den Genuß der Pension käme. Vorher war

Ein Teil der Kommitte allerdings war abweichender Meinung, da »er weder den allgemeinen Ausführungen noch allen einzelnen Vorschlägen beizutreten« vermochte und »im wesentlichen auf dem Standpunkte der Regierungsvorlage« stand. Allein er verzichtete auf die Stellung besonderer Anträge, welche doch keine Aussicht auf Annahme seitens beider Stände hätten, und um »den Lehrern wenigstens in einiger Beziehung eine Verbesserung ihrer Lage« zu gewähren.

Am 15. Dezember 1906 beschloß der Landtag im Sinne des Kommittentenberichts und zwar desjenigen Teils, welcher die Alterszulagen bis zu 100 M den Lehrern zu überweisen vorgeschlagen hatte.

In ihrer Antwort nahm die Regierung die Lehrerbildung auf den Seminaren in Schutz und wies darauf hin, daß in Neukloster die Zöglinge im Acker- und Gartenbau unterrichtet und mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt würden, sowie daß die Zöglinge zu Lübtheen, da es an Ländereien fehlte, doch Anweisung in der Pflege und Zucht der Obstbäume erhielten. Die Regierung betonte auch, daß auf beiden Seminaren die Erziehung zu Gottesfurcht und Tugend, besonders auch zu Höflichkeit und Bescheidenheit ein Hauptziel bilde.<sup>1)</sup>

Im übrigen stellte die Regierung sich nunmehr auf den Boden der ständischen Beschlüsse, »weil sie immerhin eine gewisse Besserung der Verhältnisse der Lehrer ergeben«, indem sie jedoch ihr Bedauern kundgab, nicht mehr erreichen zu können.

Im einzelnen machte sie folgende Bemerkungen: Die Übernahme von Nebenerwerb ist nicht ohne Genehmigung des Ministeriums statthaft.<sup>2)</sup> Vor allem aber reichen die

---

der Vorschlag gemacht, die Pensionsberechtigung wenigstens so lange zu gewähren, bis eine Entscheidung der zuständigen Behörden darräte, daß dennoch die Versicherungspflicht bei Bestand bliebe. Allein die Regierung machte geltend, daß man einen durch Landesgesetz zugewilligten Pensionsanspruch nicht ohne Entschädigung wieder nehmen dürfe.

<sup>1)</sup> Reskript vom 1. Februar 1907; Landtagsdrucksache.

<sup>2)</sup> Durch Rundschreiben vom 28. November 1892 (*Frahm*, I. c. Nr. 301) hatte die Regierung gefordert, daß Gutsobrigkeit und Pastor, bzw. Superintendent und Kirchenpatron ein Urteil darüber abgeben sollten, ob durch das Nebenamt der Unterricht gestört werde; dann sei die Genehmigung der Oberbehörde, also des Ministeriums, oder bei Küsterschulstellen auch des Oberkirchenrats einzuholen.

Gehaltssätze nicht aus. Die Regierung fand nämlich die Veranschlagung des Mindesteinkommens zu hoch, weil die Wohnung zu 150 (statt 100), der Garten zu 35 (statt 20), die Kuh zu 125 (statt 90) M angesetzt war. Dadurch wurde zwar das Mindesteinkommen auf 900 M (mehr 100 M) gebracht, aber eine Aufbesserung konnte das nicht genannt werden. Die Regierung schlug deshalb vor, jede Obrigkeit sollte das Recht haben, die Lehrerstelle entweder durch eine Barsumme von 100 M oder durch entsprechende Naturallieferungen aufzubessern. Sie wies darauf hin, daß dies nicht schwer fallen dürfte, da ohnehin schon 349 Stellen ein höheres Grundgehalt als 800 M hätten. Endlich forderte die Regierung auch eine Erhöhung der Pension um 10%<sup>o</sup> desjenigen Betrages, den die Stände bewilligt hatten. Jene Sätze reichten nämlich nicht hin, um so weniger hin, als die Pension bleibend vom Mindesteinkommen berechnet wurde.

Die ständische Antwort <sup>1)</sup> wiederholte die allgemeinen Gesichtspunkte und begrenzte die Vorwürfe dahin, daß es in der Tat an den gewünschten Erziehungserfolgen mangle, insonderheit, daß »nicht unberechtigte Klagen« »über eine nicht geringe Zahl junger erst vor kurzem aus dem Seminar entlassener Lehrer« erhoben werden müßten.

In der Bewilligung des Gehaltsminimums boten die Stände jetzt zwei Möglichkeiten an. Da nämlich die Regierung die höhere Veranschlagung der Naturalien nicht billigte, so wollten sie dem Lehrer entweder die Wahl lassen, seine gesamten Einkünfte mit 900 M anzunehmen oder auf alle Natural-einkünfte zu verzichten bei einem Bargehalt von 796 M, wozu noch Wohnung und Garten (104 M) kommen sollten. Eine Erhöhung der Pensionen lehnten sie ab.

Die Regierung hatte es nun nicht schwer, die Stände auf einen Widerspruch in ihren Ansichten hinzuweisen. <sup>2)</sup> Der neuste Beschluß nämlich trennte unter Umständen den Lehrer ganz von der Landwirtschaft, und doch hatten die Stände die Beschäftigung des Lehrers mit dieser für außerordentlich erwünscht gehalten. Die Regierung verwies auch darauf, daß der Landlehrer auf den Bezug von Naturalien als Bestandteilen seines Einkommens gar nicht verzichten könne, etwa da wo Lebensmittel nicht käuflich seien; bei manchen Stellen ließen sich die Naturaleinkünfte nicht ablösen, etwa da, wo

---

<sup>1)</sup> Kommittenbericht vom 27. Februar 1907; Landtagsdrucksache.

<sup>2)</sup> Reskript vom 3. Mai 1907; Landtagsdrucksache.

Stiftungen beständen. Schließlich sei in dem Vorschlage keine wirkliche Gehaltserhöhung zu erblicken.

In bezug auf die Pension hielt die Regierung an der Auffassung fest, es sei unbillig, sie vom Minimaleinkommen zu berechnen, während alle Beamten, auch die Domianallehrer sie vom steigenden Gehalt genössen.

Die Regierung hat hierin ihre Absichten nicht erreicht. Die Stände blieben fest und erklärten, daß »kein Grund vorliege, durch Annahme der für die Großherzoglichen Beamten und Domianallehrer ohne Mitwirkung der Stände eingeführten Grundsätze für die Pensionsbemessung die Schullasten in so erheblichem Maße zu steigern«. Sie erhöhten deshalb lediglich die Pensionssätze im Verhältnis von 8:10.<sup>1)</sup>

Das war das Verhältnis, in welchem sie auch das Mindesteinkommen erhöhten. Und hierin hatten die Stände tatsächlich einen Schritt des Entgegenkommens getan. Unter der Voraussetzung nämlich, daß die neuen Veranschlagungsgrundsätze angenommen wurden, boten sie ein Mindesteinkommen von 1000 M an, von welchem mindestens 360 M in bar zu gewähren seien. Die Stände erkannten endlich das Motiv der Regierung an, die berechtigten Klagen der Lehrer, denn so hieß es: »Es ist zu erwarten . . . , daß die Vergleiche mit den Einkommensverhältnissen auswärtiger oder nicht ritterschaftlicher Lehrer weniger als bisher die Quelle von Unzufriedenheit sein dürften.«

Dagegen fügten die Stände der Verordnung zwei wichtige Bestimmungen hinzu, die eine (§ 5), daß bei der Erhöhung des kirchlichen Voraus auch das Patronat gehört werde, und sodann, daß (§ 37) neben den Hilfslehrern auch »geprüfte Lehrerinnen« zur Stellvertretung zugelassen würden. —

Wir fassen zum Schluß die Resultate der jüngsten Schulgesetzgebung zusammen.

Eine Gehaltsaufbesserung der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer ist tatsächlich erreicht.

Aber sie bleibt in etwas hinter dem zurück, was die Regierung als erforderlich hingestellt hatte. Hatte die Regierung eine Erhöhung des Bareinkommens im Mindestgehalt um 100 M gefordert, so waren die Stände allerdings darüber hinausgegangen, indem sie 200 M bewilligten. Allein die ersten 100 M kamen nur durch eine höhere Veran-

---

<sup>1)</sup> Kommittenbericht vom 29. November 1907; Landtagsdrucksache. An demselben Tage im Plenum genehmigt; Landtagsprotokolle.

schlagung<sup>1)</sup> gewisser Einkünfte auf und die andern 100 M konnten nach Anstellungsvertrag auch in Naturalbezügen gewährt werden. Zudem erreichen die Lehrer das Höchstgehalt erst in 24 Jahren, während die Regierung 22 vorgeschlagen hatte.

Die Aufbesserung bleibt auch hinter derjenigen der Domaniallehrer zurück, welche durch die Verordnung vom 26. März 1907 ein Anfangsgehalt von 1100 M beziehen und ein Höchstgehalt von 1800 M nach 26 Jahren erreichen.<sup>2)</sup> Die unverheirateten Lehrer (Klassenlehrer) allerdings scheinen im Domanium etwas schlechter zu stehen, indem sie nur 720 M nebst freier Wohnung und Feuerung beziehen, während die Ritter- und Landschaft bar 450 M zahlt neben freier Station, die zu 500 M veranschlagt ist.<sup>3)</sup>

1) »Die Grundsätze für die Veranschlagung des Dienst Einkommens der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer und schulhaltenden Kirchendiener« wurden als Anl. A. zur Verordnung vom 28. April 1908 bekannt gegeben. Ein Entwurf war zuerst als Anl. 4 zum Reskript vom 10. Oktober 1906 an den Landtag gelangt. Der Kommittenbericht vom 15. Dezember 1906 hatte die Wohnung »in Rücksicht auf den tatsächlichen Wert und die gesteigerten Ansprüche« mit 150 M, die □ Rute Gartenland mit 35 Pf., die Haltung einer Kuh mit 125 M eingesetzt (statt 100 M, 20 Pf. bzw. 90 M). Durch Reskript vom 1. Februar 1907 machte die Regierung ihre Bedenken kund: Die Wohnungen seien im Durchschnitt nicht mehr als 100 M wert; der Garten würde in Preußen umsonst gegeben; die »Kuh« sei in den Grundsätzen für die Veranschlagung der Pfarreinkommen auch nicht höher bewertet. Der Kommittenbericht vom 29. November 1907 machte dagegen geltend, daß die neue Abschätzung, wie Stände sie wollten, noch hinter den Sätzen der Betriebsbeamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zurückbleibe. — Wir erwähnen die folgenden Angaben der Verordnung und setzen die alten Werte in Klammern dazu: Butter à Pfd. 1 M (fehlt früher), Wurst à Pfd. 80 Pf. (60 Pf.), 1 Ei 5 Pf. (3 Pf.), 1 Schock Schafkäse 8 M (15 M!), Winter- und Sommerfütterung für 1 Kalb 45 M (40 M), für 1 Schaf 8 M (5 M). Das Mindesteinkommen war folgendes: Schulgeld und Zulage 360 M (und darüber), Wohnung 150 M, 100 □ Ruten Garten 35 M, Feuerung 50 M, Weide und Winterfutter für eine Kuh 125 M, 328 kg Roggen 97,24 M, 392 kg Gerste 54,10 M, 72 kg Hafer 9,65 M, 128 kg Erbsen 20,86 M, Zulage in bar oder in Naturalien 100 M, zusammen 1001,85 M, rund 1000 M.

<sup>2)</sup> Regierungsblatt von 1897, Nr. 12.

<sup>3)</sup> Zur freien Station im Werte von 500 M gehört Wohnung, Kost, Beleuchtung, Heizung. Freie Wäsche zählt 30 M mehr, freie

■ Eine Verbesserung bedeutet ebenfalls die Regelung des Sterbevierteljahrs.

■ Erreicht ist auch eine Erhöhung der Pensionsbezüge. Allerdings die Pension wird nicht vom wirklichen Einkommen berechnet, und so stellt der ritter- und landschaftliche Lehrer tatsächlich eine Ausnahme unter den Beamten und Lehrern dar.

■ Darum bleibt die Pension auch hinter dem Domianallehrer zurück, der nach 20 Dienstjahren eine Pension von 800, nach 50 eine solche von 1620 M bezieht, während sein pensionierter Amtsgenosse in der Ritterschaft 564, bezw. 1012 M erhält.

■ Es besteht auch nach dem Gesetz eine Ungleichheit in der Behandlung der Witwen und Waisen. Zwar die Witwen und Waisen der nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1896 angestellten Lehrer haben wenigstens die gleichen Satzungen wie die Domianallehrer, wenn auch ihre Bezüge bei niedrigerem Einkommen und niedriger Pension des Ehemannes niedriger sind. Aber diejenigen Lehrer, welche am 30. Dezember 1896 bereits angestellt waren, erhalten für ihre Witwe nur 30 % der Pension oder der event. Pension des Ehemannes. Und auch diese kommt in Fortfall, wenn der Ernährer vor dem vollendeten 20. Dienstjahre stirbt oder pensioniert wird, es sei denn, daß ein solcher Lehrer der Witwenkasse von 1901 beitrifft, was ihm nach § 10 des Gesetzes vom 20. Februar 1901 erlaubt ist. Letzteres sichert auch den Waisen die Unterstützung.

■ Am meisten bleibt das Gesetz hinter der Regierungsvorlage in der Bestimmung zurück, daß die Pensionsberechtigung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre eintritt.

■ Dadurch ist die Sicherheit in der Stellung des ritter- und landschaftlichen Landlehrers nicht erreicht, welche im Interesse des Amtes und des Standes dringend zu wünschen wäre.

■ Denn auch das Kündigungsrecht ist geblieben; »bis zum Ablauf der Osterwoche« steht die Kündigung »zum nächsten 24. Oktober« der Ortsobrigkeit frei. Die Anerkennung des Lehrers als eines öffentlichen Beamten ist nicht voll durchgeführt. Sowie »die Gutsherrn kraft ihrer ständischen Machtbefugnisse, also als selbständige Träger

---

ärztliche Behandlung und freie Medikamente 20 M mehr. In letzterem Falle mindert sich das Bargehalt um 50 M = 400 M.

obrigkeitlichen Rechts, Schullehrer anstellen«, haben sie auch das Entlassungsrecht sich vorbehalten.

Das muß von den Lehrern um so mehr empfunden werden, als bei den Amtsgenossen in Stadt und Land ein ordentliches Verfahren nötig ist, bezw. das Beschwerderecht dem Lehrer offen steht.<sup>1)</sup>

Das wird auch darin empfunden, daß die ritterschaftlichen Lehrer bis zum vollendeten 20. Dienstjahre nach dem Alters- und Invalidengesetz ihrer »Klebpflicht« genügen müssen.

Gemildert allerdings wird der Zustand der Unsicherheit durch zwei Umstände. Einmal nämlich kann dem »dienstunfähigen« Lehrer, aber auch nur diesem, nach § 36 vor Zurücklegung des 20. Dienstjahres eine außerordentliche Pension von 500 M bewilligt werden, und sodann fällt ihm bei einer Kündigung nach zwanzigjähriger Dienstzeit die Pension zu, wenn er durch pflichtwidriges Verhalten keinen Grund zur Kündigung gegeben hat.

Allein geschützt ist auch in diesem Falle, wie schon hervorgehoben (S. 162. 177), nicht sein Amt, sondern nur sein Einkommen, und auch dieses nur in der Höhe der gesetzmäßigen Pension.

Und doch ist der ritterschaftliche Lehrer mehr als jeder andere von dem persönlichen Wohlwollen seines Patrons abhängig. Das zeigt sich nicht nur in der Überweisung der vollen Alterszulagen, sondern vor allem auch in tausend wirtschaftlichen Beziehungen, die auf Grund der Naturallieferungen zwischen der Gutsherrschaft und dem Inhaber der Lehrerstelle bestehen.<sup>2)</sup>

Die Schulhoheit der Gutsobrigkeit ist abgesehen von der Beschränkung durch den Zwangsschulverband gewahrt geblieben.

Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Ortsobrigkeit die Genehmigung zum Nebenerwerb, allerdings mit Zustimmung des Ministeriums, erteilt; daß sie die Alterszulagen teilweise einbehalten darf, wenn das vertragsmäßige Dienst-einkommen das gesetzliche Grundgehalt um mehr als 100 M

---

<sup>1)</sup> Für die städtischen Lehrer s. Verordnung vom 28. April 1908, betr. die Dienstverhältnisse usw., Regierungsblatt von 1908, Nr. 18, S. 225. 226; für das Domanium s. oben Anm. auf S. 159. Anm 3.

<sup>2)</sup> Einzelheiten sollen hier nicht gebracht werden, da sie ohne amtliches Material nicht alle geprüft werden können. Die Spalten der Mecklenburgischen Schulzeitung sind selten leer davon gewesen.

übersteigt; daß sie den Anstellungsvertrag festzusetzen Freiheit hat, »soweit nicht etwas anderes bestimmt ist«; daß sie bis zum 1. Juni jeden Jahres dem Ministerium anzeigt, welche Lehrer Anspruch auf eine Alterszulage haben, und dabei Bedenken geltend machen kann; daß sie die gezahlten Alterszulagen aus dem Landkasten entgegennimmt und dem Lehrer zu dem gesetzlichen Anteile übergibt; daß sie im Verein mit den beteiligten Obrigkeiten bestimmt, ob der Lehrer die Alterszulagen voll erhalten soll, daß sie endlich die Versetzung in den Ruhestand »veranlaßt und die erforderlichen Feststellungen vornimmt«.

Und noch ein wichtiges Recht ist gesichert. Zur Stellvertretung eines dienstunfähigen Lehrers ist die »geprüfte Lehrerin« zugelassen; allerdings noch ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Die Besetzung aller Lehrerstellen, insbesondere der sogenannten zweiten Stellen, mit Lehrerinnen, steht also noch aus.

Nicht ganz zu ihrem Rechte gekommen ist die Kirche. Zwar kann ein Lehrer, der zugleich ein Kirchenamt verwaltet, nur gleichzeitig wegen beider Ämter in den Ruhestand versetzt werden; auch werden die Vertreter der Kirche die Pensionierung nicht mehr hindern können, obwohl der Satz, der auf diese Möglichkeit Bezug nahm und im Entwurfe von 1900 enthalten war, in die Verordnung von 1908 nicht aufgenommen ist. Auch ist das Stelleneinkommen geschützt; denn die Pension muß von der Ortsobrigkeit, d. h. dem Landkasten und den Trägern der Verpflichtung zur Leistung des Kirchendienst-einkommens aufgebracht werden, wobei in der Verordnung nicht zum Ausdruck gekommen ist, zu welchen Teilen letztere herangezogen werden. Aber der kirchliche Voraus ist mit 100—150 M immer noch zu niedrig und geringer als im Domanium angenommen. Bei der Festsetzung dieser Summe wirkt außerdem auch noch das Patronat mit. Dennoch kommt dieser Voraus bei der Pensionierung nur mit 50 M und erst nach vollendetem 20. Dienstjahr zur Anrechnung. Bei der außerordentlichen Pension im Falle früherer Dienstunfähigkeit muß die Kirche allein ihren Teil aufbringen, und endlich haben Küster- und Organistenwitwen, soweit die Ehemänner am 30. Dezember 1896 bereits angestellt waren, keinen Anspruch auf höhere Pension als die Witwen von Lehrern ohne Kirchenamt.

Die Stadt Rostock wahrte ihre besonderen Rechte; sie verbot die Funktionen der Schulkommission für ihre Land-

schulen, bestimmte u. a. selbständig über den »Nebenerwerb« der Lehrer und blieb auch bei ihrem Pensionsgesetz von 1891.

Am 1. Oktober 1908 trat die neue Verordnung in Kraft.

Die Schulgesetzgebung von 1908 weist über sich selbst hinaus. Einmal nämlich wird es nötig sein, die Forderungen der Regierung zu erfüllen, welche sie in ihren Vorlagen vertreten hat, die Stellung des ritterschaftlichen Lehrers zu sichern sowohl in bezug auf den Gebrauch des Kündigungsrechtes der Schulpatrone als auch in bezug auf die Pensionsberechtigung. Sodann hat sie eine Gehaltsskala festgestellt, die im großen und ganzen den wirtschaftlichen Verhältnissen von 1896, bezw. 1908 entsprach. Sobald also nachgewiesen werden kann — und der Nachweis wird durch den Vorgang Preußens erbracht, das seine Lehrer nahezu auf das Doppelte des Gehalts, das ein mecklenburgischer Landlehrer in der Ritterschaft bezieht, gebracht hat —, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich infolge der stark und stetig steigenden Preise für alle Lebensbedürfnisse in den letzten Jahren verändert haben, wird auch eine veränderte Festsetzung des Dienst Einkommens zu erfolgen haben, wenn anders der Abwanderung der Lehrer ein Damm entgegengebaut werden soll.

Noch andere Aufgaben harren der gesetzgeberischen Tätigkeit, an der diese seit 1879, also seit 30 Jahren, fast ganz vorübergegangen ist. Sie haben eine erschöpfende und klare Darstellung erfahren, aus der wir folgende Punkte hervorheben: Verbesserung des Unterrichts in der Richtung auf die Vermehrung der Schulstunden und der Unterrichtsfächer sowie der verbesserten Regelung der Dienstschule und der Schulversäumnisse, Erweiterung der Rechte und Pflichten der Schulinspektion, Begrenzung der Rechte des Schulpatronats und der Obrigkeit.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> *W. Wulff*, Was ist nötig zur Hebung und Verbesserung der ritter- und landschaftlichen Schulen Mecklenburgs? Aufsatz im Mecklenburgischen Schulblatt. 1903. Nr. 50. 51. Siehe auch den Aufsatz in Nr. 36 desselben Jahrgangs: Nach welchen Seiten bedürfen die Verordnungen betreffend die ritter- und landschaftlichen Schulen in Mecklenburg einer Revision, bezw. Ergänzung? von P. S. in R. Der Aufsatz gewinnt dadurch an Bedeutung, daß der »Wismarsche Predigerverein in seiner Herbstsitzung ‚die Darlegung‘ ‚einstimmig‘ billigte. Hier wird ein Eingreifen der Gesetzgebung gefordert in der Richtung 1. auf den einheitlichen Lehrplan, 2. auf die

Diese Punkte dürften das weitere Programm einer künftigen Schulreform darstellen, wobei »nur solche Verbesserungen gefordert werden«, »welche unter möglichster Schonung der jetzt bestehenden rechtlichen Verhältnisse der ritter- und landschaftlichen Schulen leicht zu erreichen sind, und welche dazu dienen können, die ritterschaftlichen Schulen möglichst den Domanialschulen gleichwertig zu machen.«<sup>1)</sup>

Regelung der Schulversäumnisfrage, 3. auf die Regelung der Grenzen der Machtbefugnisse des Schullehrers, des Schulinspektors und der Gutsobrigkeit mit bestimmter Angabe der Berufsinstanzen im Streitfalle. — Was den Unterricht anbetrifft, so füge ich jedoch hinzu, daß der Mangel besonders darin besteht, daß kein Normallehrplan vorhanden ist und auch nicht durchgeführt werden kann, da keine gesetzlichen Handhaben für seine Einführung vorliegen. Das Seminar gibt den Zöglingen jedoch einen Normallehrplan für einklassige Landschulen mit, der dieselben Unterrichtsfächer enthält wie der Normallehrplan im Domanium von 1902 (Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Singen, Schreiben, Zeichnen) und nur in der Stundenzahl etwas zurückbleibt, nämlich Winterschule 26 und Sommerschule 18 (die Höchstzahl des Gesetzes) — der domaniale hat 28, bzw. 22 Stunden.

<sup>1)</sup> Durch ein Reskript vom 28. Oktober 1910 brachte die Regierung den »Entwurf einer Verordnung, betr. der Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen« an den Landtag und begründete ihn mit folgenden Hinweisen: Es fehlt an einem einheitlichen klaren Lehrplan; die Stundenzahl der Sommerschule ist unzureichend; es fehlt an den nötigen Lehrmitteln; die Bestimmungen über die Schulpflicht bedürfen einer Ergänzung, ebenso die über die Diensterlaubnis; desgleichen die über die Behandlung der Schulversäumnisse und die über die Schulaufsicht.

Stände haben darauf den der Domanialschule angenäherten Lehrplan noch weiter abgeändert; insonderheit haben sie den Zeichenunterricht und den in den weiblichen Handarbeiten in das Belieben der Ortsobrigkeiten gestellt, den Turnunterricht ganz gestrichen. Ihre Rechte sind also noch verstärkt; im besondern erteilt die Obrigkeit den Schülern Urlaub — hier war das Verfahren bisher nicht gesetzlich geregelt —, sie hat auch bei der Bestimmung der Reife der Schulentlassenen ein Wort mitzureden. Dagegen sind die Befugnisse des geistlichen Schulaufsehers auf den alten unbefriedigenden Zustand zurückgeführt; sie sind also nicht abgegrenzt, auch die Schulversäumnislisten werden ihm nicht eingereicht.

Am 18. November 1910 kam ein Regierungsreskript, betr. die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen, heraus. Gefordert wird eine Gehaltserhöhung in Rücksicht

auf die allgemeine Preissteigerung und auf das Beispiel der Bundesstaaten. Vorgeschlagen wird eine Skala von 1200—2000 M, durch 7 Zulagen von 100, bezw. 150 M in 24 Jahren; der Voraus beträgt 100—300 M. Die Pensionsverhältnisse sollen später geregelt werden.

Die Forderungen der Lehrerschaft wegen Gleichstellung der Stadt- und Landlehrer im Gehalt und wegen Gleichstellung mit den mittleren Beamten bei den Gerichten und Ämtern glaubte die Regierung »zurzeit« nicht erfüllen zu können, wenn sie »überhaupt« erfüllbar sind. Sie sah auch davon ab, die Gehälter in der Ritterschaft denen im Domanium gleichzustellen, solange nicht die Anstalt zu Lübbtheen »dem Lehrerseminar zu Neukloster gleichgestellt ist«. (Im Domanium werden 1300—2400 M in 28 Jahren gezahlt.)

Allein diese Vorlage wurde von der Ritterschaft abgelehnt.

Es besteht also keine Aussicht, daß die Abwanderung der Lehrer beseitigt wird; schon sind 43 Stellen nicht ordnungsmäßig besetzt, wie die Regierung den Ständen mitteilte. Und wenn nicht der zum 28. Februar 1911 wieder einberufene Landtag die mehr als bescheidenen Forderungen der Regierung bewilligt, so kommt das ritterschaftliche Landschulwesen aus der Krisis nicht heraus.

Dann kann nur die Verfassungsänderung der Schule das verschaffen, was ihr gebührt. Von dieser dürfte nicht nur das Morgenrot einer neuen ritter- und landschaftlichen Landschule ausgehen, sondern auch das helle Sonnen- und Tageslicht einer allgemeinen Volksschule durch das ganze Land.

## A n h a n g.

### Das Großherzogliche Lehrerseminar nebst Vorbereitungsanstalt zu Lütheen.

Das Statut vom 8. Mai 1869 gibt den eng begrenzten Zweck der Anstalt an, die bestimmt ist, »tüchtige Lehrer für die ritter- und landschaftlichen Landschulen, sowie Küster und Organisten für die mit solchen Schulstellen verbundenen Kirchendienste auszubilden.«<sup>1)</sup>

Sie untersteht unter der Oberaufsicht des Ministeriums einem Kuratorium, dessen Mitglieder vom Landesherrn ernannt werden, und zu welchem auch der Direktor gehört.

Die Anstalt hat zwei Seminarklassen, nimmt zu Michaelis auf und entläßt nach zwei Jahren die Zöglinge, welche bei der Aufnahme »in der Regel« das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Erforderlich sind Vorkenntnisse und Fertigkeiten in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule, die durch eine Aufnahmeprüfung ermittelt werden. Eine Prüfung findet auch am Schluß statt.

Die Zöglinge finden Wohnung im Orte Lütheen und erhalten dabei eine Unterstützung bis zu 50 Talern.<sup>2)</sup> Der Unterricht ist unentgeltlich. Dafür übernehmen die Zöglinge die Verpflichtung, während der nächsten fünf Jahre nach der Abgangsprüfung jede Lehrer- oder Hilfslehrerstelle an einer ritter- oder landschaftlichen Landschule anzunehmen, widrigenfalls sie an die Anstalt je 20 Taler für ein Jahr zurückzahlen. Das Kuratorium vermittelt auf Wunsch der Gutsobrigkeiten die Besetzung der Stellen.

<sup>1)</sup> Statut vom 8. Mai 1869 bei *Frahm*, l. c. Nr. 477. Siehe auch oben S. 146.

<sup>2)</sup> Zur Zeit 160 M p. a. durchschnittlich.

Zweimal jährlich findet eine Prüfung für Extraneer statt.<sup>1)</sup>

Die Direktoren der Anstalt waren: 1. Held 1869—1881, Pistorius 1881—1887, Ribcke 1887—1892, Schliemann von 1892 an.<sup>2)</sup>

Daß die Entwicklung in den ersten 25 Jahren keine befriedigende war, zeigt der Bericht der Reichsschulkommission, den sie im Jahre 1896 erstattete, als es sich um die Frage handelte, der Anstalt die Berechtigung zu erteilen, den Zöglingen der obersten Klasse das wissenschaftliche Befähigungszeugnis für den Einjährig-Freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Der Bericht der Reichsschulkommission macht über die Zöglinge folgende Angaben: Durchschnittlich 30 werden aufgenommen, nicht vor dem 19. Jahre, die an Privatanstalten, im Neuklosterschen Präparandum oder auch ganz privatim vorgebildet sind. Die Versetzung in die obere Klasse erfolgt »in der Regel ohne weiteres«.

Die »Anforderungen« bei der Aufnahmeprüfung werden »mäßig« genannt. Die »Lehraufgabe und Lehrziele« sind »etwas

<sup>1)</sup> Über diese Extraneerprüfung äußert sich ein Bericht des Seminardirektors vom 27. Juni 1904 (bei den Landtagsakten): »Diese Extraneerprüfungen bilden nach wie vor den Teil unserer Arbeit, der am wenigsten Befriedigung gewährt.« Der Revers der Seminaristen ist später dahin geändert, daß jeder mit Unterschrift sich verpflichtet, mindestens 5 Jahre im ritter- und landschaftlichen Schuldienste des Landes tätig sein, auch jede Lehrerstelle annehmen zu wollen, die das Kuratorium ihm zuweist. Er erklärt sich schuldig, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, alle Geldunterstützungen sofort bar zurückzuerstatten und für jedes an den gedachten 5 Dienstjahren fehlende halbe Jahr 30 M an die Seminarkasse zu zahlen. — Wir verzichten des Raumes wegen auf ein Eingehen auf die ersten 25 Jahre des Bestehens der Anstalt und verweisen dafür auf einen Satz in dem genannten Bericht: »Das Seminar hat sich bis in das letzte Jahrzehnt in der Gestalt erhalten, die ihm von Anfang an gegeben wurde.«

<sup>2)</sup> H. war Konrektor zu Ludwigslust 1864, dann Seminarlehrer zu Neukloster bis 1869; von 1881 an war er Pastor in Alt-röbel. Er schrieb: Lehrbuch der neuhochdeutschen Sprache. 2 Teile. 1869. Katechismusfragen. 1874. H. war Mitherausgeber des Meckl. Schulblattes. — P. war Gymnasiallehrer und Diakonus in Schwerin 1879—1881, von 1887 an Pastor in Schwerin. — Ribcke war Lehrer am Realprogymnasium zu Grabow 1879—1882, dann Pastor in Wasdow, seit 1892 Schulrat bei der Regierung zu Schwerin. (Nach *Walter*, Unsere Landesgeistlichen. 1889.)

beschränkter als sonst üblich«, »jedoch den Verhältnissen gemäß verständig begrenzt«.

Von den »Leistungen« heißt es, daß sie eingeständenermaßen »zurückgegangen« seien, obwohl sie früher besser waren. Als Grund wird der Umstand angegeben, daß »wegen sehr geringer Zahl der Aspiranten auch minder gut vorgebildete junge Leute aufgenommen werden mußten«.

Zwei Klassen der Lübtheener Ortsschule bildeten die Übungsschule für die Seminaristen, deren Lehrer außer dem Direktor zwei Seminarlehrer, von denen der eine wie der Direktor die beiden theologischen Prüfungen abgelegt hatte, und zwei Hilfslehrer waren.

Die Reichsschulkommission sah sich »einmütig« außerstande, den Antrag auf Verleihung jenes Rechtes zu befürworten. Sie faßte die Gründe zusammen: Der Mangel einer gleichmäßigen Vorbereitung auf den Seminarkursus; die an sich mäßigen Forderungen bei der Aufnahme- und bei der Entlassungsprüfung, die bei dem herrschenden Lehrermangel herabgesetzt sind und Unsicherheit und Ungleichheit in den Leistungen der Anstalt bewirken; die auf ritterschaftliche Landschulen beschränkte Verwendbarkeit der Seminaristen »und die hieraus zu folgernde Minderwertigkeit der Leistungen, das dürftige Lehrerkollegium, über dessen äußere Verhältnisse keine Angaben gemacht waren. Endlich stellte die Kommission »Unklarheit in Beziehung auf die Ausübung der staatlichen Aufsicht« und auf die »Teilnahme staatlicher Kommissare bei der Entlassungsprüfung« fest.<sup>1)</sup>

Auf Grund dieses Erachtens leitete nun die Regierung eine Reform der Anstalt ein. In einem Reskript vom 28. November 1896 an den Landtag machte sie geltend, daß die gleichzeitigen Maßnahmen der Gesetzgebung<sup>2)</sup> nicht wirksam werden könnten, wenn das Seminar nicht gehoben würde; bessere Lehrer würden ferngehalten; ja die Regierung sprach von »Schullehrern zweiten Grades« und wies auf den steigenden Lehrermangel hin.

<sup>1)</sup> Gutachten vom 28. April 1896, abgedruckt im Reskript vom 28. November 1896, S. 3—5; Landtagsdrucksache. Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 2. August 1896 erhielt das Seminar zu Neukloster das Recht der Ausstellung des Einj.-Freiwilligenscheins. Nach Kaiserlicher Ordre vom 27. Januar 1895 war die Dienstpflicht der Lehrer auf ein Jahr erweitert worden; s. die Bekanntmachung vom 3. Januar 1900 bei *Frahm*, l. c. Nr. 364.

<sup>2)</sup> S. oben S. 151 ff.

Die Vorschläge der Regierung betrafen einen dreijährigen Präparandenkursus, eine Verbesserung des Lehrplans, eine Erhöhung der Unterstützung für die Seminaristen, eine Erweiterung des Seminargebäudes. Zur Abwehr des Lehrermangels stellte sie die Entsendung von Assistenten in Aussicht als »interimistischer Lehrer«, allerdings nur vorläufig, da später die Präparanden unmittelbar ins Seminar übergehen sollten.

Diese Vorschläge sind als sehr gut und außerordentlich heilsam zu begrüßen. Der Präparandenkursus stellte sowohl eine größere und gleichartigere Bildung der Seminaristen her, als auch verhinderte er, daß die Zöglinge erst auf Umwegen durch allerhand Berufe und also nicht aus Neigung zum Lehrerberuf gelangten. Die alsdann abgeordneten Assistenten verfügten doch über eine gewisse methodische und wissenschaftliche Ausbildung. Und auch der Lehrplan war demjenigen von Neukloster angenähert.<sup>1)</sup>

Allerdings die Regierung fügte letzterem Vorschlage hinzu: »Jedoch mit der Beschränkung, daß die Ausbildung der Zöglinge für die Landschulen maßgebend bleibt.« Und doch hat auch diese Beschränkung des Lehrziels die Stände nicht befriedigen können!

Die Stände nämlich haben je und je den Standpunkt vertreten, »daß ein gewisser Unterschied zwischen den ritter- und landschaftlichen Landschullehrern und den in Neukloster vorgebildeten, teilweise auch für den städtischen Schuldienst bestimmten Lehrern bestehen, daß an die Durchbildung der letzteren ein anderer, höherer Maßstab als an die Ausbildung der ersteren gelegt werden muß.« Sie haben das damit begründet, daß das Maß der Kenntnisse für eine

---

<sup>1)</sup> Nach einem Bericht des Seminardirektors von 1897 wurden in den Jahren 1894—1897 66 junge Leute aufgenommen, von denen 35 schon einen praktischen Beruf hatten (Kaufleute, Tischler, Gärtner, Müller, Kellner, Arbeiter). Assistenprüfungen waren nach demselben Bericht seit 1892 abgehalten; von 53 jungen Leuten bestanden 35, welche ein halbes oder ein Jahr später ins Seminar eintraten und inzwischen eine »Hauslehrer- oder auch eine öffentliche Schulstelle« verwalteten. Sogenannte Extraneer, die noch keine Prüfung abgelegt hatten, unterrichteten z. B. 1904 in 17 Schulen. Wie gering die Kenntnisse solcher Extraneer waren, zeigt die Tatsache, daß in den Jahren 1894 bis Ostern 1904 von 56 Prüflingen nur 29 das Zeugnis erwarben und zwar teilweise erst nach mehrfachen Versuchen; Bericht des Seminardirektors von 1904.

ländliche Volksschule darin bestehe, »daß einmal den Kindern das richtige Verständnis für das göttliche Wort eröffnet wird, und daß dieselben weiter mit Kenntnissen im Lesen, Schreiben und Rechnen ausgerüstet werden, daß sie, der Schule entwachsen, in ihren bisherigen Lebensverhältnissen ihre sichere Existenz finden;« später (1900) nahm man auch die »Kenntnisse vom engern und weiteren Vaterlande« hinzu. Der Volksschule könne dagegen nicht die Aufgabe beigemessen werden, darüber hinaus einzelne Kinder zu führen.<sup>1)</sup>

Allerdings die Stände gaben auch zu, daß das Maß der in einer Schule zu vermittelnden Kenntnisse nicht »ohne weiteres und allein« das Maß der wissenschaftlichen Lehrerausbildung bestimmen dürfe. Es müsse vielmehr »ein erstrebenswertes Ziel des Seminars bleiben, die Zöglinge zu festen, christlich sittlichen Charakteren zu erziehen und die auf dieser Grundlage notwendige pädagogische und methodische Ausbildung zu ermöglichen«. Dennoch kamen sie wieder darauf zurück, daß das Maß der zu vermittelnden Kenntnisse »einen erheblichen Einfluß« auf die Lehrerausbildung haben müsse, »wenn anders nicht mit unnötigen Opfern die Leistungen der Schule über deren eigentlichen Zweck hinausgeschoben werden sollen«. Denn durch die zu vermittelnden Kenntnisse sei der Rahmen gegeben, innerhalb dessen die eigene Ausbildung sich zu vollziehen habe. Und dieser sei für die Landschule »naturgemäß ein kleinerer« als in der Stadtschule.

Die Stände beriefen sich darauf, daß bislang zwischen der Regierung und ihnen selbst kein Streit über die Lehrerbildung gewesen sei, daß die Leistungen der ritterschaftlichen Schule nicht zurückgegangen seien, daß vielmehr die Entwicklung der letzteren gleichen Schritt mit den übrigen Volksschulen gehalten habe.

Jedenfalls sei das Ziel des Seminars zu Neukloster ein »völlig anderes« und müsse es bleiben. Die Stände leiteten das aus der »äußeren Lage der ritter- und landschaftlichen Lehrer« her, die so gestaltet sei, daß nur Leute angezogen würden, welche innere Neigung zum Lehrerberufe hätten, ohne daß ihre Verhältnisse ihnen die Ausbildung in Neukloster gestatteteten. »Mit Rücksicht auf den normalen Stand

---

<sup>1)</sup> So im Kommittenbericht vom 10. Dezember 1896, abgedruckt im Reskript vom 2. November 1897; Landtagsdrucksache (betreffs Pensionierung).

der ritter- und landschaftlichen Landschulen, mit Rücksicht auf die gegebene Stellung der Lehrer an denselben und endlich mit Rücksicht auf die, wenn auch völlig ausreichenden, so doch teilweise beschränkteren Gehaltsverhältnisse« müsse der Umfang der Ausbildung ein anderer bleiben. Die besseren Einrichtungen in Neukloster geben keine Veranlassung, »die Grundlagen des Lübtheener Seminars zu verschieben.« Die Folgen einer Gleichstellung würden vielleicht sein, daß alle Lübtheener Seminaristen vom Lande weg in die Städte drängen würden.<sup>1)</sup>

Die Regierung warnte diesem Standpunkte gegenüber davor, die »Aufgabe des Landschullehrers zu gering zu schätzen«. Sie wies darauf hin, daß dieser einen weit nachhaltigeren Einfluß auf das Schulkind habe als der Klassenlehrer in der Stadt; denn er führe allein das Schulkind durch die ganze Schulzeit hindurch. Das Unterrichtsgebiet des Stadtschullehrers ist also im Gegenteil beschränkter als das des Lehrers an der einklassigen Landschule. Darum könne man wohl »eine andersartige Ausbildung für den Landschullehrer für geeignet halten, keineswegs aber eine minderwertige«; denn das Maß der vermittelten Kenntnisse kann nicht ohne weiteres Maß der wissenschaftlichen Ausbildung sein. Soll nämlich der Unterricht eine geistige Bildung und Schulung erstreben, die der Erziehung zum sittlichen Charakter dient und die notwendige pädagogische und methodische Durchbildung ermöglicht, so »kann und darf die Seminausbildung den wissenschaftlichen Unterricht nicht auf die Aneignung des später zu lehrenden Stoffs beschränken.«<sup>2)</sup>

Das Motto der Regierung war also in der Lehrerbildung: »Andersartig«, aber nicht »minderwertig«!

Auch in der Auffassung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst gingen die Meinungen auseinander. Die Kommitte des Landtags betonte in bezug auf das Erachten der Reichsschulkommission, daß »eine Prüfung in der Richtung« nicht stattgefunden habe, »ob die Seminausbildung in Lübtheen auch nicht ausreiche, die Zöglinge

---

<sup>1)</sup> Kommittenberichte vom 29. November und vom 15. Dezember 1897, zitiert im Kommittenbericht vom 27. November 1900; Landtagsdrucksache.

<sup>2)</sup> Aus dem Bericht des Seminarkuratoriums vom 30. Oktober 1897, Anl. B zum Reskript vom 11. November 1897; Landtagsdrucksache. S. 24. 25.

zu tüchtigen Landschullehrern zu machen«. Ja man hielt es sogar für angezeigt«, »Verwahrung dagegen einzulegen«, als ob die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen Dienst auch die Qualifikation eines guten Landschullehrers bedinge, und als ob nicht ohne Qualifikation vollständig den Anforderungen genügt werden könne, welche an einen tüchtigen Landschullehrer gestellt werden müssen.<sup>1)</sup>

Die Regierung fand dagegen in der Verleihung der Berechtigung die Anerkennung, daß die berufliche Ausbildung der Volksschullehrer eine ausreichende Befähigung gewährleistet, bzw. der sonst hierfür geforderten Bildung gleichwertig sei. Sie sah also in der Vorenthaltung der Berechtigung indirekt das Urteil, daß auch die berufliche Ausbildung in Lübtheen unzureichend sei.<sup>2)</sup>

Das konnten die Stände allerdings sich nicht verhehlen, daß die Aufnahme und die Ablieferung schlechten Materials ebenso wie der Lehrermangel fort dauere. Aber sie wagten ihre Hoffnung darauf zu setzen, daß die Wirkungen der Schulgesetze von 1896 auch hierin eine Wendung zum Besseren herbeiführen würden.

Dennoch verstanden sie sich zu einigen Maßnahmen, als die Regierung im Herbst 1897 ihre Vorlage in erweiterter Fassung wieder einbrachte. Aber es sollten »außerordentliche«, keine dauernden Maßnahmen sein; nur die Lücken in den Lehrerstellen auszufüllen, war die Absicht bei der Einrichtung eines Präparandums von 2 Klassen, das für die Jahre 1898—1902 bewilligt wurde.<sup>3)</sup>

Die Regierung stellte ihre Bedenken zurück und nahm das Gebotene an. So bekam das Seminar ein provisorisches zweiklassiges Präparandum, das erst 1902 zu einer dauernden Einrichtung wurde. Auf dem Landtag des Jahres 1900 haben die Stände sich dies Zugeständnis abringen lassen.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> S. 22 des Kommittenberichts vom 4. Dezember 1896 (Diensteinkommen usw.) und vom 10. Dezember 1896, zitiert auf S. 6 des Reskripts vom 2. November 1897 (Pensionierung); Landtagsdrucksachen.

<sup>2)</sup> S. 24 des Reskripts vom 11. November 1897.

<sup>3)</sup> Kommittenberichte vom 10. Dezember 1896, 29. November und 15. Dezember 1897; Reskripte der Regierung vom 13. und 17. Dezember 1897; zitiert im Kommittenbericht vom 27. November 1900, S. 9 ff.

<sup>4)</sup> Reskripte vom 18. Oktober und 7. November, Kommittenberichte vom 27. November und 18. Dezember 1900; Landtagsdrucksachen, bzw. Manuskripte.

Das Reskript der Regierung vom 18. Oktober 1900 verwies darauf, daß die Maßnahmen den erwarteten Erfolg nicht gehabt hätten. Deshalb forderte sie die Einrichtung eines dreijährigen Präparandums als einer dauernden Anstalt, ersteres, damit die Zwischenzeit zwischen der Konfirmation und dem Ergreifen des Lehrerberufes abgekürzt, letzteres damit die methodische und wissenschaftliche Ausbildung verbessert würde, welche nötig sei, wenn die jungen Leute eine Lehrerstelle als Assistenten verwalten sollten. Ein Bericht des Seminarkuratoriums, der der Vorlage angeschlossen war, bezeichnete die Hebung der ganzen Anstalt als eine »schwerwiegende soziale Frage«; es müsse »ein tüchtiger und zufriedener, vom Volke und von anderen Lehrern als vollwertig anerkannter ritterschaftlicher Lehrerstand« geschaffen werden!

Die Regierung forderte endlich Vermehrung und Besserstellung der Lehrer.

Die Landtagsversammlung konnte in der Tat nicht anders als die Einrichtung des Präparandums als zweckmäßig anerkennen. Aber zu einer dauernden Einrichtung wollte sie auch jetzt noch nicht ihre Zustimmung geben, wiederum mit Berufung auf die Schulgesetze von 1896, deren Wirkungen erst abgewartet werden müßten. Man wollte auch weitere Erfolge des Präparandums abwarten; man schlug vor, das Eintrittsalter in das Seminar auf das vollendete 18. Jahr herunterzusetzen; man forderte tunlichste Erleichterung in der Besetzung der Stellen. Aber ein dreijähriges Präparandum und die Gleichsetzung der Gehälter mit denen am Seminar zu Neukloster lehnte man ganz entschieden ab. Man nahm den alten Standpunkt wieder ein: »Die städtischen und teilweise auch die Domanialvolksschulen bereiten ihre Schüler auf andere Lebensverhältnisse vor, und ihre Lehrer haben umfangreichere Kenntnisse ihren Schülern zu vermitteln als die ritter- und landschaftlichen Landschulen«; daher »kann und muß« die Ausbildung der Lehrer in Lüththeen, »wenn auch nicht an pädagogischer und methodischer Schulung«, »so doch in Ansehung des Umfangs der positiven Kenntnisse« hinter dem Seminar in Neukloster zurückbleiben. Endlich betonte man ein praktisches Moment: Bei einer Gleichstellung der Seminare würden die Lehrer alle nach Neukloster eilen, für Lüththeen würde nur der »Ausschuß« übrig bleiben.

Die Stände bewilligten schließlich ein zweiklassiges

Präparandum als dauernde Einrichtung; die Gehälter sollten in späteren Verhandlungen geregelt werden.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1904 brachte die Regierung zum letztenmal die Seminarreform an den Landtag. Sie forderte eine feste Gehaltsordnung auf dem Grunde der Alterszulagen für die Lehrer, welche sich denjenigen in Neukloster näherte. Trotzdem sie noch einmal die Gründe für die Gleichstellung der Gehälter aufzählte, trat sie aus praktischen Gründen von der Forderung zurück, bezeichnete aber ihre Vorschläge als das Mindestmaß.

Die Stände haben, um dies vorweg zu nehmen, auch dieses nicht anerkannt. Sie forderten, daß gerade durch eine »merkliche Abweichung« der Gehaltssätze von der Skala in Neukloster »ein gewichtiger Unterschied« dargelegt werden solle, und betonten diesen ihren Standpunkt wiederholt. Deshalb änderten sie an den vorgeschlagenen Gehaltsätzen, sowohl was das Höchstgehalt als auch die Zwischenräume in der Skala betraf. Und nur bei den Präparandenlehrern gaben sie nach und gingen noch über den Vorschlag hinaus, »um dieser wichtigen Lehrerkategorie besondere Vorteile zu gewähren«, damit besonders tüchtige Lehrer gewonnen würden, die solche Gesinnung in den Präparanden erwecken, daß sie später »als zufriedene Menschen« in ihren Beruf treten.

Die Stände betonten, daß die von ihnen geschaffene Festsetzung eine »endgültige« sei und lenkten die Aufmerksamkeit der Seminarverwaltung darauf, die Klassen in bezug auf die Schülerzahl stärker zu machen, wozu »hohe Stipendien« »nicht in zweiter Linie« die Veranlassung bilden.

Die Regierung hatte abermals ein dreiklassiges Präparandum gefordert. Sie legte wiederum die Gründe dar: Die Vorbereitungszeit ist zu kurz; die Zöglinge, die nicht besonders begabt sind, müssen sehr angestrengt arbeiten und erreichen doch nicht die Ausbildung, welche nötig ist, wenn sie provisorisch Lehrerstellen verwalten sollen; die Zeit zwischen

---

<sup>1)</sup> Nur der Direktor und der seminaristisch gebildete Seminarlehrer erhielt eine Zulage. Am 13. November 1901 erneuerte die Regierung ihre Gehaltsvorlage; sie wurde am 3. Dezember abgelehnt. Die Regierung behielt sich dann vor, bei der ablaufenden Etatsperiode (1895/1905) darauf zurückzukommen; Erlaß vom 15. Dezember 1901. Siehe das Reskript vom 15. November 1904, S. 6; Landtagsdrucksache.

der Konfirmation und dem Eintritt ins Präparandum verstreiche nutzlos.<sup>1)</sup>

Die Stände blieben auch jetzt den Darlegungen der Regierung gegenüber unempfindlich. Tüchtige Lehrer würden in zweijährigem Kursus die Zöglinge das notwendige Maß von Kenntnissen lehren können! Die wissenschaftliche Leistung der nach zweijähriger Präparandenvorbereitung als Assistenten zur Verwendung kommenden Zöglinge kann für genügend angesehen werden!

Dabei sprachen die Stände zuletzt die Erwartung aus, daß bei den festangestellten Lehrern die Möglichkeit gegeben bleibe, »durch Kündigung ungeeignete Lehrkräfte durch geeignete zu ersetzen«. <sup>2)</sup>

Für die Etatperiode von 1905—1915 bewilligten die Stände im ganzen 40 000 M für das Jahr, die durch Hufensteuer aufzubringen waren. Das war eine erhebliche Steigerung der Kosten, die für das vorangehende Jahrzehnt nur jährlich 19 000 M betragen hatten.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ein Bericht des Seminardirektors (bei den Landtagsakten) vom 27. Juni 1904 erwähnt, daß 23 in Lüthteen vorgebildete Assistenten Schulstellen verwalteten, davon 22 je eine einklassige Schule. Eine Inspektionsreise zeigte zwar den guten Willen der Assistenten. In der Tat konnte die Einführung der Präparanden in die Unterrichtskunst (1 Stunde im 2. Jahr des Präparandums) nicht zu großen Erwartungen berechtigen. Dies fachmännische Urteil stimmt allerdings sehr wenig zu der oben geäußerten Zufriedenheit der Ständemitglieder. — Durch den Revers, den die Präparanden unterschreiben, verpflichten sie sich, spätestens im 3. Jahre nach der Entlassung aus dem Präparandum sich zur Seminaraufnahme zu melden. Entziehen sie sich dieser Verpflichtung, so zahlen sie die erhaltenen Geldunterstützungen zurück. Der Revers verpflichtet die Präparanden auch, die Verwaltung einer Schulstelle mindesten ein Jahr lang nach der Assistentenprüfung »unweigerlich« zu übernehmen, widrigenfalls sie 120 M Unterrichtsgebühren und alle Geldunterstützungen zurückzahlen. Legen sie das Amt nieder, so zahlen sie dasselbe, jedoch unter Abzug von 30 M für jedes Halbjahr, in dem sie als Assistenten tätig gewesen sind.

<sup>2)</sup> Reskripte vom 15. November und 16. Dezember 1904, Kommittenberichte vom 3. Dezember und 20. Dezember 1904 nebst Landtagsbeschlüssen; Landtagsdrucksachen.

<sup>3)</sup> Die Regierung hatte 45200 M gefordert. — Die Summe von 19000 M war im Jahre 1897 um 42000 M für 4 Jahre (1898—1902), im Jahre 1900 um weitere 57300 M für die Jahre 1901—1905 erhöht worden. — Im Kommittenbericht vom 27. November 1900 hatten

Zwei Jahre darauf erhöhten die Stände nach einer Vorlage der Regierung die Gehälter abermals, nunmehr so, daß sie im Höchstgehalt nur noch um 200 M hinter Neukloster zurückblieben.<sup>1)</sup>

Das Lehrerkollegium besteht zurzeit aus dem Direktor, drei Seminarlehrern, von denen 2 theologisch gebildet sind, und zwei Präparandenlehrern; mehrere Musik-, Turn- und Zeichenstunden werden von drei Lübtheener Lehrern im Nebenamt erteilt, von denen zwei die Übungsklassen verwalten. —

Versuchen wir zum Schluß ein Bild von den Leistungen des Seminars zu gewinnen, so stellen wir die Stundentafeln der beiden Anstalten einander und auch dem preußischen Plane gegenüber; dann versuchen wir auch die Lehrpläne und die Anforderungen, welche bei den Prüfungen gestellt werden, miteinander zu vergleichen.<sup>2)</sup>

---

die Stände mit der Bewilligung die Verpflichtung nicht anerkennen wollen, auf die Dauer und auf alleinige Kosten das Seminar erhalten zu müssen. Sie hielten vielmehr an dem aversionellen Charakter ihrer Zuschüsse fest. Tatsächlich hatte die Regierung aus dem Kriegsfonds 56000 M zur Bausumme für das Seminargebäude hergegeben. Allein die Regierung konnte erwidern, daß auch Städte und Flecken Beihilfen erhalten hätten, ohne daß diese aufgehört hätten, für ihr Schulwesen selbständig zu sorgen. Sie berief sich vielmehr auf eine ständische Erklärung von 1868, wo »von der Fortdauer der Anstalt auf ständische Kosten« geredet war, und auf die Tatsache, daß die Stände die Zulagen an ihre Bewilligung geknüpft hätten. Sie war jedoch bereit, die Ausgaben auf Landesmittel zu übernehmen, wenn auch die Kosten des Seminars zu Neukloster vom Lande bezahlt werden sollten. Dies Zugeständnis haben die Stände nicht ausgesprochen, und so ist dieser Schritt auf dem Wege zur Verstaatlichung des Schulwesens nicht getan worden; vergl. dazu oben S. 166. 167. Siehe Kommittenbericht vom 22. November 1900, S. 26, und Reskript vom 18. Oktober 1900, S. 10. 11; aber auch schon Reskript vom 11. November 1897, S. 9 ff. — Unter den Bewilligungen der Stände befinden sich 13000 M für Stipendien für Seminaristen und Präparanden und 200 für den Dispositionsfonds des Direktors.

<sup>1)</sup> Nach dem Bericht in der Meckl. Schulzeitung. 1907. Nr. 50, S. 465.

<sup>2)</sup> Die Lehrpläne übersandten mir die Seminardirektoren *Schliemann* und *Klöhn* zu Lübtheen, bezw. Neukloster, mit Erlaubnis des Ministeriums, desgl. auch die Bestimmungen über die Prüfungen. Die Lehrerprüfungsordnungen vom 10. August 1900, bezw. 4. Oktober 1899, s. bei *Frahm*, l. c. Nr. 491. 22. Lehrpläne für das Seminar zu Lübtheen, bezw. auch das Präparandum liegen vor aus den Jahren 1870, 1886, 1895, 1898, 1902, 1904. Wir wählen zum Vergleich den letzteren.

**Studentafel** des Präparandums und des Seminars zu Lüthten  
nach dem Lehrplan von 1904 (mit Nachträgen).

	Präparandum		Seminar		Bemerkungen
	II	I	II	I	
Pädagogik . . . . .	—	—	2	3	
Lehranweisung u. Lehrproben, auch Unterrichten in der Schule. }	—	1 <sup>1)</sup>	4 <sup>2)</sup>	6 <sup>3)</sup>	<sup>1)</sup> Im Sommer Bibl. Geschichte, von Michaelis bis Weihnachten Lesen und Literaturgeschichte, von Neujahr bis Ostern Rechnen. <sup>2)</sup> Nur im Sommer und zwar je 1 Stunde Katechismus, Bibl. Geschichte, Lesen und Rechnen. <sup>3)</sup> Von Neujahr bis Ostern Religion, von Michaelis bis Weihnachten Rechnen (4) und Singen (2), von Ostern bis Michaelis Deutsch und Anschauung.
Religion.					
Katechismus . . . . .	2	2	2	2 <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> einschl. Methodik, jedoch von Neujahr bis Ostern Übungen. <sup>2)</sup> einschl. Methodik.
Bibl. Geschichte . . . . .	3	3	3	3 <sup>1)</sup>	
Kirchengeschichte . . . . .	—	—	—	1	
Kirchenlied . . . . .	1	1/2	1 <sup>2)</sup>	—	
Perikopen . . . . .	1	1/2	—	—	
Deutsch.					
Lesen u. Literaturgesch.	3	3	3	3 <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Hiervon im Winter 1 Stunde Methodik.
Grammatik . . . . .	2	2	1	1	
Aufsatz . . . . .	1	1	1	1	
Rechnen u. Mathematik	3	2 <sup>1)</sup>	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	<sup>1)</sup> Von Neujahr bis Ostern 1 Stunde zu prakt. Übungen. <sup>2)</sup> einschl. Methodik.
Rechnen u. Geometrie .	—	2	2	1	
Geschichte . . . . .	2	2	2	2 <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> einschl. Methodik.
Erdkunde . . . . .	2	2	2	2 <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> einschl. Methodik.
Naturkunde, Naturbeschreibung . . . . .	2	2	1 <sup>1)</sup>	—	<sup>1)</sup> im Winter 2 Stunden, einschl. Methodik.
Physik, Chemie, Mineralogie . . . . .	1	1	2	—	
Schreiben . . . . .	1	1 <sup>1)</sup>	Monatliche Probeschrift		<sup>1)</sup> einschl. Methodik.
Zeichnen . . . . .	2	1	2	1 <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> einschl. Anleitung.
Musik.					
Singen . . . . .	2	2	2 <sup>1)</sup>	2 <sup>1)2)</sup>	<sup>1)</sup> Davon je 1 gemeinsam zu Chorübungen. <sup>2)</sup> einschl. Methodik. <sup>3)</sup> Wenig Beanlagten kann Teilnahme erlassen werden. <sup>4)</sup> Ausgeschlossen sind die weniger Befähigten.
Violine . . . . .	2	2	2	2	
Klavier . . . . .	1	1	1	1 <sup>3)</sup>	
Orgel u. Harmonielehre	—	2 <sup>4)</sup>	2 <sup>4)</sup>	2 <sup>4)</sup>	
Theorie der Musik . . . . .	Unterricht geht nebenher im Singen usw.		Unterricht in der Orgelstunde		
Turnen . . . . .	2	2	2	2 <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> einschl. theoret. Anweisung und prakt. Übung.
Garten und Schuppenarbeit . . . . .	1 <sup>1)</sup>	1 <sup>1)</sup>	1 <sup>1)</sup>	1 <sup>1)2)</sup>	<sup>1)</sup> d. h. 2 Stund. jeder 2. Woche. <sup>2)</sup> Außerdem 4mal jährl. theoret. u. prakt. Unterweisung im Obstbau.
	34	36	39	37	= zusammen 146.

**Studentafel** des Präparandums und des Seminars zu Neukloster  
nach dem Lehrplan von 1903 (mit Nachträgen).

	Präparandum			Seminar		Bemerkungen
	III	II	I	II	I	
Pädagogik . . . . .	—	—	—	2	2	
Lehranweisungen und Lehrproben, auch Unterrichten in der Klasse. }	—	—	3 <sup>1)</sup>	Musterlektionen der Fachlehrer und Lehrproben in Religion, Deutsch, Rechen, Natur- geschichte  4 <sup>2)</sup>		<sup>1)</sup> Neben dem Unterricht erhalten die Präparanden die nötigsten methodischen Anweisungen in den Hauptfächern, für Katechismus, Bibl. Geschichte, Deutsch, Rechnen, außerdem je ein Vierteljahr hindurch je 1 Stunde; dazu 2 Stunden Hospitieren und Lehrproben. <sup>2)</sup> In drei Vierteljahren von Michaelis bis Johannis hospitieren die Seminaristen in Religion, Deutsch und Rechnen und erteilen dann selbst je 4 Stunden lang in einer Klasse diesen Unterricht. 6 »Praktikanten« unterrichten in 6 Klassen, 6 Rezensenten sind dabei.
Religion.						
Katechismus . . . . .	2	2	2	2	2	<sup>1)</sup> einschl. 1 Stunde Methodik. N. B. Die Methodik wird in allen Fächern in besonderen Stunden geschichtlich und theoretisch behandelt.
Bibl. Geschichte . . . . .	2	3	2	3 <sup>1)</sup>	2	
Bibellesen . . . . .	1	1	1	1	1	
Kirchenlied . . . . .	1	1	—	1	1	
Perikopen . . . . .	—	1	—	—	—	
Deutsch.				Literaturgesch.		
Lektüre . . . . .	2	2	2	2	2	<sup>1)</sup> einschl. 1 Stunde Methodik.
Aufsatz . . . . .	1	1	1	1	1	
Sprachlehre . . . . .	2	2	2	3 <sup>1)</sup>	1	
Mathematik, Rechnen	3	3	3	3 <sup>1)</sup>	1	<sup>1)</sup> einschl. 2 Stunden Methodik. <sup>2)</sup> einschl. 1 Stunde Methodik.
Geometrie . . . . .	1	1	1	2 <sup>2)</sup>	1	
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	
Erdkunde . . . . .	2	2	2	2	2	
Naturkunde, Natur- beschreibung . . . . .	2	3	2	2	2	
Naturlehre, Chemie und Mineralogie . . . . .	—	—	1	2	2	
Schreiben . . . . .	1	1	—	—	—	
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	
Musik.						<sup>1)</sup> Alle 14 Tage 1 Stunde. <sup>2)</sup> Bis zur Beendigung der Vorübungen 2 Stunden. <sup>3)</sup> Unfähige sind befreit, desgl. vom Orgelspiel, das im Seminar wahlfrei ist; wahlfrei ist im Seminar auch die Harmonielehre.
Singen . . . . .	2	2	1	2	2	
Geige . . . . .	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>3)</sup>	1	1	1	
Klavier . . . . .	1	1	— <sup>1)</sup>	—	—	
Orgelspiel . . . . .	—	1	1	1	1	
Harmonielehre . . . . .	—	—	1	1	1	
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	
Gartenarbeit . . . . .	4	4	4	4	4	
	34	38	36	40	38	= zusammen 186.

### Stundenzahlen

der mecklenburgischen (mit Präparandenanstalten) und der preußischen Seminare.

	Lübtheen	Neukloster	Preußen <sup>1)</sup>
Pädagogik . . . . .	5	4	9
Lehranweisung und Lehrproben, auch Unterrichten in der Schule . . . . .	11	7	9
Religion . . . . .	25	30	21
Deutsch . . . . .	22	25	28
Fremde Sprachen . . . . .	—	—	15
Mathematik und Rechnen . . . . .	14	19	26
Geschichte . . . . .	8	10	13
Erdkunde . . . . .	8	10	12
Naturkunde . . . . .	9	16	19
Schreiben . . . . .	2	2	5
Zeichnen . . . . .	6	10	11
Musik . . . . .	26	23	26
Turnen . . . . .	8	10	18
Gartenarbeit, bezw. landwirtschaftlicher Unterricht . . . . .	4 <sup>2)</sup>	20	2
Summe der Wochenstunden	148	186	214

In der Stundenzahl ist das Seminar zu Lübtheen sehr weit hinter den andern Anstalten zurück, weil es nur 4 Klassen hat. Dies trifft in demselben Maße jedoch nicht für die Lehraufgaben und die Lehrziele zu.

Die Aufnahmeprüfung für die Lübtheener Präparandenanstalt stellt dieselben Anforderungen, welche wir bei Neukloster wiederfinden: »Im allgemeinen werden diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, welche die Schüler durch vollständigen Besuch einer guten Bürger- oder Volksschule bei ausreichenden Anlagen und regelmäßigem Fleiße sich anzueignen pflegen.« Es scheint fast, als ob in Lübtheen ein wenig mehr an biblischen Vorkenntnissen, an solchen im Deutschen, in der Erdkunde und im Gesang gefordert werde; dagegen ist Neukloster in der Naturkunde voran, in welcher Lübtheen nicht prüft.

<sup>1)</sup> Nach den Lehrplänen von 1901; s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Jahrgang 1901. S. 600 ff. 621.

<sup>2)</sup> Außerdem noch theoret. und prakt. Unterricht im Obstbau.

Was die Aufnahmeprüfung für das Seminar betrifft, so tritt auch hier das Maß an biblischen Geschichten auf seiten Lübtheens hervor; dagegen bleibt es im Deutschen zurück, ebenso in der Geometrie und der Naturgeschichte, um in der Erdkunde und der Musik wieder einen bescheidenen Vorsprung zu behaupten.<sup>1)</sup>

Der Seminarlehrplan verrät ein gewisses Bestreben, die Lehrziele, welche Neukloster sich steckt, zu erreichen. Im einzelnen scheint das auch annähernd zu gelingen, z. B. in der Pädagogik, im biblischen Stoffe, im deutschen Aufsatz (Neukloster hat 3 + 10 Aufsätze, Lübtheen dagegen 12 + 9 häusliche Arbeiten, wozu noch 4 Klassenaufsätze und außerdem »Klassenberichte« kommen), in der Erdkunde (hier hat Lübtheen noch »biologische« Erdkunde). Zurück bleiben die Leistungen in Lübtheen in der Kirchengeschichte, im Deutschen, in der Mathematik (es fehlt besonders die Trigonometrie und in der Geschichte.

Im Plane von Lübtheen ist der besondere Unterrichtszweck der Anstalt erkennbar, und in dieser Richtung werden beachtenswerte Resultate erstrebt, z. B. in der Geschichte. Ist nämlich in der Behandlung der griechischen und römischen Geschichte »Beschränkung geboten«, so geht man desto mehr auf die Geschichte des 19. Jahrhunderts ein und betont die »ethische und nationale Bildung der künftigen Lehrer«, welche später einen Unterricht erteilen sollen, der in der Jugend »vaterländische Gesinnung« weckt. Ähnlich legt man in der Naturgeschichte das Hauptgewicht »nicht so sehr auf großen Umfang« der Kenntnisse als vielmehr auf »die unterrichtliche Darbietung« und betont in der Chemie die »Erscheinungen im täglichen Leben, wie Nahrungs- und Genußmittel« u. a., Stoffe, die »für die Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr« in Betracht kommen.

Hiernach lassen sich auch die Anforderungen bei der Lehrerprüfung bestimmen. Da »das Maß der Leistungen in den einzelnen Fächern durch den Lehrplan bestimmt wird«,

---

<sup>1)</sup> Mir liegen allerdings für Neukloster nur vor »Anforderungen der Assistentenprüfung oder der Abgangsprüfung der Präparanden«, welche in der Regel nach einem Jahr ins Seminar eintreten. Allein nach den Ausführungen des Direktors im Meckl. Schulblatt »Das Seminar zu Neukloster 1882—1907«. Jahrg. 1908. Nr. 18 ff., S. 190 ist »die Seminaraufnahmepfung im wesentlichen eine Wiederholung der Assistentenprüfung«.

so sind diese bei gleichlautenden Prüfungsordnungen in Neukloster ohne Zweifel etwas höhere, obwohl in der Ausführung Lübtheen u. a. eine Verschärfung aufweist, insofern als eine nicht genügende Leistung in der Pädagogik nicht »kompensiert« werden kann.

In der methodischen Durchbildung der angehenden Lehrer, und das muß besonders hervorgehoben werden, läßt der Lehrplan des Seminars zu Lübtheen nichts vermissen.<sup>1)</sup>

Das Bedauern läßt sich nicht zurückhalten, daß schon durch die Ausbildung der Grund zu einer Lehrerkategorie niederen Grades gelegt wird; denn einerseits ist nicht anzunehmen, daß die befähigteren Zöglinge bei der Unsicherheit der künftigen Lehrerstellung im ritter- und landschaftlichen Gebiet die Ausbildung in Lübtheen bevorzugen, zum andern bleibt diese selbst, was Umfang und Tiefe des Wissens betrifft, hinter derjenigen, wie sie in Neukloster erreicht wird, zurück.

Die Versagung des Rechtes, das Zeugnis für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst auszustellen, und die Versagung der Zulassung zur Mittelschulprüfung trifft das Seminar und die in Lübtheen vorgebildeten Lehrer, beide in empfindlicher Weise und beides nicht zum Vorteil der ritter- und landschaftlichen Landschule.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Allerdings das Seminar ist nicht mit einer Übungsschule verbunden, wie Neukloster sie aufweist; als Übungsschule dienen vielmehr zwei Klassen der räumlich getrennten Ortsschule von Lübtheen.

<sup>2)</sup> Verordnung vom 9. März 1905, betreffend die Prüfung von Lehrern für Mittelschulen. Regierungsblatt für 1905. Nr. 15, § 3: Zur Prüfung werden zugelassen mecklenburgische Lehrer, welche das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit beim Schullehrer-Seminar zu Neukloster erworben und mindestens drei Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben.

---

Man bittet S. 174 Zeile 8 zu lesen: Küsterpräzipuum (statt Richterpräzipuum).

# Pädagogisches Magazin.

Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften.

Begründet von

Friedrich Mann.

Heft

1. Keferstein, Dr. H., Betrachtungen über Lehrerbildung. 2. Aufl. 75 Pf.
2. Maennel, Dr. B., Über pädagogische Diskussionen. 2. Aufl. 45 Pf.
3. Wohlrabe, Dr. W., Fr. Mykonius, der Reformator Thüringens. 25 Pf.
4. Tews, Joh., Moderne Mädchenerziehung. Ein Vortrag. 2. Aufl. 30 Pf.
5. Ufer, Rektor Christian, Das Wesen des Schwachsinn. 2. Aufl. 25 Pf.
6. Wohlrabe, Rektor Dr. W., Otto Frick. Gedächtnisrede. 40 Pf.
7. Holtzsch, H., Comenius, der Apostel des Friedens. 30 Pf.
8. Sallwürk, Geh. Rat Dr. E. von, Baumgarten gegen Diesterweg. 25 Pf.
9. Tews, Joh., Sozialdemokratische Pädagogik. 3. Aufl. 80 Pf.
10. Flügel, O., Über die Phantasie. Ein Vortrag. 2. Aufl. 30 Pf.
11. Janke, Rektor O., Die Beleuchtung der Schulzimmer. 25 Pf.
12. Schullerus, Dr. Adolf, Die Deutsche Mythologie. 20 Pf.
13. Keferstein, Dr. Horst, Eine Herderstudie. 40 Pf.
14. Wittstock, Dr. Alb., Die Überfüllung der gelehrten Berufszweige. 50 Pf.
15. Hunziker, Prof. O., Comenius und Pestalozzi. Festrede. 2. Aufl. 40 Pf.
16. Sallwürk, Dr. E. von, Das Recht der Volksschulaufsicht. Nach den Verhandlungen der württemberg. Kammer im Mai 1891. 25 Pf.
17. Rossbach, Dr. F., Historische Richtigkeit und Volkstümlichkeit im Geschichtsunterrichte. 2. Aufl. 45 Pf.
18. Wohlrabe, Rektor Dr., Lehrplan der sechsstufigen Volksschule zu Halle a. S. für den Unterricht in Geschichte, Geographie, Naturlehre, Raumlehre, Deutsch. 40 Pf. [leben. 2. Aufl. 30 Pf.]
19. Rother, H., Die Bedeutung des Unbewußten im menschl. Seelen-
20. Gehmlich, Dr. Ernst, Beiträge zur Geschichte des Unterrichts und der Zucht in den städtischen Lateinschulen des 16. Jahrhunderts. 50 Pf.
21. Hollkamm, F., Erziehender Unterricht und Massenunterricht. 60 Pf.
22. Janke, Rektor Otto, Körperhaltung und Schriftrichtung. 40 Pf.
23. Lange, Dr. Karl, Die zweckmäßige Gestaltung der öffentlichen Schulprüfungen. 30 Pf. [barts. 2. Aufl. 60 Pf.]
24. Gleichmann, Prof. A., Über den bloß darstellenden Unterricht Her-
25. Lomberg, Rektor A., Große oder kleine Schulsysteme? 45 Pf.
26. Bergemann, Dr. P., Wie wird die Heimatskunde ihrer soz.-ethischen Aufgabe gerecht? 2. Aufl. 80 Pf.
27. Kirchberg, Th., Die Etymologie und ihre Bedeutung für Schule und Lehrer. 40 Pf.
28. Honke, Julius, Zur Pflege volkstüml. Bildung und Gesittung. 50 Pf.
29. Reukauf, Dr. A., Abnorme Kinder und ihre Pflege. 2. Aufl. 35 Pf.
30. Foltz, Seminarlehrer O., Einige Bemerkungen über Ästhetik und ihr Verhältnis zur Pädagogik. 80 Pf.
31. Tews, J., Elternabende. (Pädag. Abende, Schulabende.) 2. Aufl. 25 Pf.
32. Rude, Rektor Adolf, Die bedeutendsten Evangelischen Schulordnungen des 16. Jahrhunderts nach ihrem pädagogischen Gehalte. 75 Pf.
33. Tews, J., Die Mutter im Arbeiterhause. 2. Aufl. 30 Pf.
34. Schmidt, M., Zur Abrechnung zwischen Erziehung u. Regierung. 40 Pf.
35. Richter, Albert, Geschichtsunterr. im 17. Jahrhundert. 35 Pf.
36. Pérez, Bernard, Die Anfänge des kindl. Seelenlebens. 2. Aufl. 60 Pf.

Hefte

37. Bergemann, Dr. P., Zur Schulbibelfrage. 50 Pf.
38. Schullerus, Dr. A., Bemerkungen zur Schweizer Familienbibel. 20 Pf.
39. Staudé, P., Das Antworten d. Schüler i. Lichte d. Psychol. 2. Aufl. 25 Pf.
40. Tews, J., Volksbibliotheken. 20 Pf.
41. Keferstein, Dr. Horst, E. Moritz Arndt als Pädagog. 75 Pf.
42. Gehmlich, Dr. E., Erziehung und Unterricht im 18. Jahrhundert nach Salzmans Roman Karl v. Karlsberg. 50 Pf.
43. Fack, M., Die Behandlung stotternder Schüler. 2. Aufl. 30 Pf.
44. Ufer, Rektor Chr., Wie unterscheiden sich gesunde und krankhafte Geisteszustände beim Kinde? 2. Aufl. 35 Pf.
45. Beyer, Dr. O. W., Ein Jahrbuch des franz. Volksschulwesens. 20 Pf.
46. Lehmbaus, Fritz, Die Vorschule. 40 Pf.
47. Wendt, Otto, Der neu sprachliche Unterr. im Lichte der neuen Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen. 30 Pf.
48. Lange, Dr. K., Rückblicke auf die Stuttgarter Lehrerversammlung. 30 Pf.
49. Busse, H., Beiträge zur Pflege des ästhetischen Gefühls. 40 Pf.
50. Keferstein, Dr. H., Gemeinsame Lebensaufgaben, Interessen und wissenschaftliche Grundlagen von Kirche und Schule. 40 Pf.
51. Flügel, O., Die Religionsphilosophie in der Schule Herbarts. 50 Pf.
52. Schultze, O., Zur Behandlung deutscher Gedichte. 35 Pf.
53. Tews, J., Soziale Streiflichter. 30 Pf.
54. Göring, Dr. Hugo, Bühnentalente unter den Kindern. 20 Pf.
55. Keferstein, Dr. H., Aufgaben der Schule in Beziehung auf das sozialpolitische Leben. 2. Aufl. 50 Pf.
56. Steinmetz, Th., Die Herzogin Dorothea Maria von Weimar und ihre Beziehungen zu Ratke und zu seiner Lehrart. 50 Pf.
57. Janke, Rektor O., Die Gesundheitslehre im Lesebuch. 60 Pf.
58. Sallwürk, Dr. E. v., Die formalen Aufgaben d. deutschen Unterr. 1 M.
59. Zange, F., Das Leben Jesu im Unterr. d. höh. Schulen. 50 Pf.
60. Bär, Seminardirektor A., Hilfsmittel für den staats- u. gesellschaftskundl. Unterricht. I. Heeresverfassungen. 1 M 20 Pf.
61. Mittenzwey, L., Pflege der Individualität in d. Schule. 2. Aufl. 75 Pf.
62. Ufer, Chr., Über Sinnestypen und verwandte Erscheinungen. 40 Pf.
63. Wilk, Dr. E., Die Synthese im naturkundlichen Unterricht. 60 Pf.
64. Schlegel, Rektor E., Die Ermittlung der Unterrichtsergebnisse. 45 Pf.
65. Schleichert, Exper. u. Beobacht. im botan. Unterricht. 2. Aufl. 25 Pf.
66. Sallwürk, Dr. E. v., Arbeitskunde im naturw. Unterricht. 80 Pf.
67. Flügel, O., Über das Selbstgefühl. Ein Vortrag. 2. Aufl. 30 Pf.
68. Beyer, Dr. O. W., Die erziehliche Bedeutung d. Schulgartens. 30 Pf.
69. Hirschmann, Fr., Über die Prinzipien der Blindenpädagogik. 20 Pf.
70. Linz, F., Zur Tradition u. Reform des französ. Unterrichts. 1 M 20 Pf.
71. Trüper, J., Zur Pädagogischen Pathologie und Therapie. 60 Pf.
72. Kirst, A., Das Lebensbild Jesu auf der Oberstufe. 40 Pf.
73. Tews, J., Kinderarbeit. 20 Pf.
74. Mann, Fr., Die soziale Grundlage von Pestalozzis Pädagogik. 25 Pf.
75. Kipping, O., Wort und Wortinhalt. 30 Pf.
76. Andreae, Dr. C., Über die Faulheit. 2. Aufl. 60 Pf.
77. Fritzsche, Die Gestalt. d. Systemstufen im Geschichtsunterr. 50 Pf.
78. Bliedner, Schulrat Dr. A., Schiller. 80 Pf.
79. Keferstein, Dr., Rich. Rothe als Pädagog und Sozialpolitiker. 1 M.
80. Thieme, Rektor P., Über Volksetymologie in der Volksschule. 25 Pf.
81. Hiemesch, K. H., Die Willensbildung. 2. Aufl. 60 Pf.
82. Flügel, O., Der Rationalismus in Herbarts Pädagogik. 50 Pf.

Heft

83. Sachse, K., Die Lüge und die sittlichen Ideen. 20 Pf.
84. Reukauf, Dr. A., Leseabende im Dienste der Erziehung. 60 Pf.
85. Beyer, Dr. O. W., Zur Geschichte des Zillerschen Seminars. 2 M.
86. Ufer, Chr., Durch welche Mittel steuert der Lehrer außerhalb der Schulzeit den sittlich. Gefahren der heranwachs. Jugend? 6. Aufl. 40 Pf.
87. Tews, J., Das Volksschulwesen in d. gr. Städten Deutschlands. 30 Pf.
88. Janke, O., Schäden der gewerbl. u. landw. Kinderarbeit. 60 Pf.
89. Foltz, Seminarlehrer O., Die Phantasie in ihrem Verhältnis zu den höheren Geistestätigkeiten. 40 Pf.
90. Fick, W., Über den Schlaf. 70 Pf.
91. Keferstein, Dr. H., Zur Erinnerung an Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. 70 Pf.
92. Staude, P., Über Belehrungen im Anschl. an d. deutsch. Aufsatz. 40 Pf.
93. Keferstein, Dr. H., Zur Frage des Egoismus. 50 Pf.
94. Fritzsche, R., Präp. zur Geschichte des großen Kurfürsten. 60 Pf.
95. Schlegel, Rektor E., Quellen der Berufsfreudigkeit. 20 Pf.
96. Schleichert, Rektor F., Die volkswirtschaftl. Elementarkennnisse im Rahmen der jetzigen Lehrpläne der Volksschule. 70 Pf.
97. Schullerus, Zur Methodik des deutschen Grammatikunterrichts. (U. d. Pr.)
98. Staude, P., Lehrbeispiele für den Deutschunterricht nach der Fibel von Heinemann und Schröder. 60 Pf. 2. Heft s. Heft 192.
99. Hollkamm, F., Die Streitfragen des Schreiblese-Unterrichts. 40 Pf.
100. Muthesius, Schulrat K., Schillers Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen. 1 M.
101. Bär, Seminardirektor A., Hilfsmittel f. d. staats- und gesellschaftskundl. Unterricht II. Kapital. 1 M.
102. Gille, Rektor, Bildung und Bedeutung des sittlichen Urteils. 30 Pf.
103. Schulze, O., Beruf und Berufswahl. 30 Pf.
104. Wittmann, H., Das Sprechen in der Schule. 2. Aufl. 20 Pf.
105. Moses, Dr. med. J., Vom Seelenbinnenleben der Kinder. 20 Pf.
106. Lobsien, Marx, Das Censieren. 25 Pf.
107. Bauer, Rektor G., Wohlanständigkeitslehre. 20 Pf.
108. Fritzsche, Rektor R., Die Verwertung der Bürgerkunde. 50 Pf.
109. Sieler, Dr., A. Die Pädagogik als angewandte Ethik u. Psychologie. 60 Pf.
110. Honke, Julius, Friedrich Eduard Beneke. 30 Pf.
111. Lobsien, M., Die mech. Leseschwierigkeit der Schriftzeichen. 80 Pf.
112. Bliedner, Dr. A., Zur Erinnerung an Karl Volkmar Stoy. 25 Pf.
113. K. M., Gedanken beim Schulanfang. 20 Pf.
114. Schulze, Otto, A. H. Franckes Pädagogik. 80 Pf.
115. Niehus, P., Über einige Mängel in der Rechenfertigkeit bei der aus der Schulpflicht entlassenen Jugend. 40 Pf.
116. Kirst, A., Präparationen zu zwanzig Hey'schen Fabeln. 8. Aufl. 1 M.
117. Grosse, H., Chr. Fr. D. Schubart als Schulmann. 1 M 30 Pf.
118. Sellmann, A., Caspar Dornau, ein Vorläufer des Comenius. 80 Pf.
119. Großkopf, A., Sagenbildung im Geschichtsunterricht. 30 Pf.
120. Gehmlich, Dr. Ernst, Der Gefühlsinhalt der Sprache. 1 M.
121. Keferstein, Dr. Horst, Volksbildung und Volksbildner. 60 Pf.
122. Armstroff, Stadtschulrat W., Schule und Haus in ihrem Verhältnis zu einander beim Werke der Jugenderziehung. 4. Aufl. 50 Pf.
123. Jung, W., Haushaltungsunterricht in der Mädchen-Volksschule. 50 Pf.
124. Sallwürk, Dr. E. v., Wissenschaft, Kunst u. Praxis d. Erziehers. 50 Pf.
125. Flügel, O., Über die persönliche Unsterblichkeit. 3. Aufl. 40 Pf.
126. Zange, Prof. Dr. F., Das Kreuz im Erlösungsplane Jesu. 60 Pf.

Hefte

127. Lobsien, M., Unterricht und Ermüdung. 1 M.
128. Schneyer, F., Persönl. Erinnerungen an Heinrich Schaumberger. 30 Pf.
129. Schab, R., Herbarts Ethik und das moderne Drama. 25 Pf.
130. Grosse, H., Thomas Platter als Schulmann. 40 Pf.
131. Kohlstock, Rektor K., Eine Schülerreise. 60 Pf.
132. Dost, cand. phil. M., Die psychologische und praktische Bedeutung des Comenius und Basedow in Didactica magna und Elementarwerk. 50 Pf.
133. Bodenstein, K., Das Ehrgefühl der Kinder. 65 Pf.
134. Gille, Rektor, Die didaktischen Imperative A. Diesterwegs im Lichte der Herbartschen Psychologie. 50 Pf.
135. Honke, J., Geschichte und Ethik in ihrem Verhältnis zueinander. 60 Pf.
136. Staude, Rektor P., Die einheitliche Gestaltung des kindlichen Gedankenkreises. 75 Pf.
137. Muthesius, Schulrat K., Die Spiele der Menschen. 50 Pf.
138. Schoen, Lic. theol. H., Traditionelle Lieder und Spiele der Knaben und Mädchen zu Nazareth. 50 Pf.
139. Schmidt, Rektor M., Sünden unseres Zeichenunterrichts. 30 Pf.
140. Tews, J., Sozialpädagogische Reformen. 30 Pf.
141. Sieler, Dr. A., Persönlichkeit und Methode in ihrer Bedeutung für d. Gesamterfolg d. Unterrichts. 60 Pf.
142. Linde, Rektor F., Die Onomatik, ein notwendiger Zweig d. deutschen Sprachunterrichts. 65 Pf.
143. Lehmann, O., Verlassene Wohnstätten. 40 Pf.
144. Winzer, Rektor H., Die Bedeutung der Heimat. 2. Aufl. 35 Pf.
145. Bliedner, Schulrat Dr. A., Das Jus und die Schule. 30 Pf.
146. Kirst, A., Rückerts nationale und pädagogische Bedeutung. 50 Pf.
147. Sallwürk, Dr. E. von, Interesse und Handeln bei Herbart. 20 Pf.
148. Honke, J., Über die Pflege monarch. Gesinnung im Unterricht. 40 Pf.
149. Groth, H. H., Deutungen naturwissensch. Reformbestrebungen. 40 Pf.
150. Rude, A., Der Hypnotismus und seine Bedeutung. 2. Aufl. 90 Pf.
151. Sallwürk, Dr. E. von, Divinität u. Moralität in d. Erziehung. 50 Pf.
152. Staude, P., Bedeutung der alttestamentl. Quellenschriften. 30 Pf.
153. Berndt, Joh., Zur Reform des evangel. Religionsunterrichts. 40 Pf.
154. Kirst, A., Gewinnung d. Kupfers u. Silbers im Mansfeldschen. 60 Pf.
155. Sachse, K., Einfluß des Gedankenkreises auf den Charakter. 45 Pf.
156. Stahl, Verteilung des math.-geogr. Stoffes auf eine achtkl. Schule. 25 Pf.
157. Thieme, Rektor P., Kulturdenkmäler in der Muttersprache für den Unterricht in den mittleren Schuljahren. 1 M 20 Pf.
158. Böringer, Fr., Frage und Antwort. Eine psychol. Betrachtung. 35 Pf.
159. Okanowitsch, Dr. Steph. M., Interesse u. Selbsttätigkeit. 20 Pf.
160. Mann, Dr. Albert, Staat und Bildungswesen in ihrem Verhältnis zu einander im Lichte der Staatswissenschaft seit Wilhelm v. Humboldt. 1 M.
161. Regener, Seminarlehrer Fr., Aristoteles als Psychologe. 80 Pf.
162. Göring, Dr. Hugo, Kuno Fischer als Literarhistoriker. I. 45 Pf.
163. Foltz, Seminarlehrer O., Über den Wert des Schönen. 25 Pf.
164. Sallwürk, Geh. Rat Dr. E. von, Helene Keller. 20 Pf.
165. Schöne, Dr., Der Stundenplan u. seine Bedeutung f. Schule u. Haus. 50 Pf.
166. Zeissig, Seminaroberlehrer E., Der Dreibund von Formenkunde, Zeichnen und Handfertigkeitunterricht in der Volksschule Mit einem Vorwort von Prof. Dr. O. Willmann-Prag. 65 Pf.
167. Flügel, O., Über das Absolute in den ästhetischen Urteilen. 40 Pf.
168. Grosskopf, Alfred, Der letzte Sturm und Drang der deutschen Literatur, insbesondere die moderne Lyrik. 40 Pf.

Heft

169. Fritzsche, Rektor R., Die neuen Bahnen des erdkundl. Unterrichts. Streitfragen aus alter und neuer Zeit. 1 M 50 Pf.
170. Schleinitz, Dr. phil. O., Darstellung d. Herbart. Interessenlehre. 45 Pf.
171. Lembke, Fr., Die Lüge unter besonderer Berücksichtigung der Volksschulerziehung. 65 Pf.
172. Förster, Fr., Der Unterricht in der deutschen Rechtschreibung vom Standpunkte der Herbart'schen Psychologie aus betrachtet. 50 Pf.
173. Tews, J., Konfession, Schulbildung und Erwerbstätigkeit. 25 Pf.
174. Peper, Wilhelm, Über ästhetisches Sehen. 70 Pf.
175. Pflugk, Gustav, Die Übertreibung im sprachlichen Ausdruck. 30 Pf.
176. Eismann, O., Der israelitische Prophetismus in der Volksschule. 30 Pf.
177. Schreiber, Heinr., Unnatur im heut. Gesangunterricht. 30 Pf.
178. Schmieder, A., Anregungen zur psych. Betrachtung d. Sprache. 50 Pf.
179. Horn, Rektor, Kleine Schulgemeinden und kleine Schulen. 20 Pf.
180. Bötte, Dr. W., Wert u. Schranken d. Anwendung d. Formalstufen. 35 Pf.
181. Noth, Erweiterung — Beschränkung, Ausdehnung — Vertiefung des Lehrstoffes. Ein Beitrag zu einer noch nicht gelösten Frage. 1 M.
182. Das preuß. Fürsorge-Erziehungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der den Lehrerstand interessierenden Gesichtspunkte. Vortrag. 20 Pf.
183. Siebert, Dr. A., Anthropologie und Religion in ihrem Verhältnis zu einander. 20 Pf.
184. Dressler, Gedanken über das Gleichnis vom reichen Manne und armen Lazarus. 30 Pf.
185. Keferstein, Dr. Horst, Ziele und Aufgaben eines nationalen Kinder- und Jugendschutz-Vereins. 40 Pf.
186. Bötte, Dr. W., Die Gerechtigkeit des Lehrers gegen s. Schüler. 35 Pf.
187. Schubert, Rektor C., Die Schülerbibliothek im Lehrplan. 25 Pf.
188. Winter, Dr. jur. Paul, Die Schadensersatzpflicht insbesondere die Haftpflicht der Lehrer nach dem neuen bürgerlichen Recht. 40 Pf.
189. Muthesius, Schulrat, K., Schulaufsicht und Lehrerbildung. 70 Pf.
190. Lobsien, M., Über den relativen Wert versch. Sinnestypen. 30 Pf.
191. Schramm, Rektor P., Suggestion und Hypnose nach ihrer Erscheinung. Ursache und Wirkung. 80 Pf.
192. Staude, P., Lehrbeispiele für den Deutschunterricht nach der Fibel von Heinemann und Schröder. (2. Heft.) 25 Pf. 1. Heft s. Heft 98.
193. Picker, W., Über Konzentration. Eine Lehrplanfrage. 40 Pf.
194. Bornemann, Dr. L., Dörpfeld und Albert Lange. 45 Pf.
195. Lesser, Dr., Die Schule und die Fremdwörterfrage. 25 Pf.
196. Weise, R., Die Fürsorge d. Volksschule für ihre nicht schwachsinnigen Nachzügler. 45 Pf.
197. Staude, P., Zur Deutung d. Gleichnisreden Jesu in neuerer Zeit. 25 Pf.
198. Schaefer, K., Die Bedeutung der Schülerbibliotheken. 90 Pf.
199. Sallwürk, Dr. E. v., Streifzüge zur Jugendgeschichte Herbarts. 60 Pf.
200. Siebert, Dr. O., Entwicklungsgeschichte d. Menschengeschlechts. 25 Pf.
201. Schleichert, F., Zur Pflege d. ästhet. Interesses i. d. Schule. 25 Pf.
202. Mollberg, Dr. A., Ein Stück Schulleben. 40 Pf.
203. Richter, Oberlehrer O., Die nationale Bewegung und das Problem der nationalen Erziehung in der deutschen Gegenwart. 1 M 30 Pf.
204. Gille, Rektor Gerh., Die absolute Gewißheit und Allgemeingiltigkeit der sittl. Stammurteile. 30 Pf.
205. Schmitz, Rektor A., Zweck und Einrichtung der Hilfsschulen. 30 Pf.
206. Grosse, H., Ziele u. Wege weibl. Bildung in Deutschland. 1 M 40 Pf.
207. Bauer, Rektor G., Klagen über die nach der Schulzeit hervortretenden Mängel der Schulunterrichtserfolge. 30 Pf.

Heft

208. Busse, H., Wer ist mein Führer? 20 Pf.  
209. Friemel, Rektor Rudolf, Schreiben und Schreibunterricht. 40 Pf.  
210. Keferstein, Dr. H., Die Bildungsbedürfnisse der Jugendlichen. 45 Pf.  
211. Dannmeier, H., Die Aufgaben d. Schule i. Kampf g. d. Alkoholismus. 2. Auflage u. d. Pr., siehe auch Heft 392.  
212. Thieme, Rektor P., Gesellschaftswissenschaft und Erziehung. 35 Pf.  
213. Sallwürk, Prof. Dr. Edmund von, Das Gedicht als Kunstwerk. 25 Pf.  
214. Lomberg, Rektor Aug., Sollen in der Volksschule auch klass. Dramen und Epen gelesen werden? 20 Pf.  
215. Horn, Rektor, Über zwei Grundgebrechen d. heutigen Volksschule. 60 Pf.  
216. Zeißig, Emil, Über das Wort Konzentration, seine Bedeutung und Verdeutschung. Ein Vortrag. 25 Pf.  
217. Niehus, P., Neuerungen in der Methodik des elementaren Geometrieunterrichts. (Psychologisch-kritische Studie.) 25 Pf.  
218. Winzer, Rektor H., Die Volksschule und die Kunst. 25 Pf.  
219. Lobsien, Marx, Die Gleichschreibung als Grundlage des deutschen Rechtschreibunterrichts. Ein Versuch. 50 Pf.  
220. Bliedner, Dr. A., Biologie und Poesie in der Volksschule. 75 Pf.  
221. Linde, Fr., Etwas üb. Lautveränderung in d. deutsch. Sprache. 30 Pf.  
222. Grosse, Hugo, Ein Mädchenschul-Lehrplan aus dem 16. Jahrhundert: Andr. Muskulus' »Jungfrau Schule« vom Jahre 1574. 40 Pf.  
223. Baumann, Prof. Dr., Die Lehrpläne von 1901 beleuchtet aus ihnen selbst und aus dem Lexisichen Sammelwerk. 1 M 20 Pf.  
224. Muthesius, Karl, Der zweite Kunsterziehungstag in Weimar. 35 Pf.  
225. Dornheim, O., Volksschäden und Volksschule. 60 Pf.  
226. Benson, Arthur Christopher, Der Schulmeister. Studie zur Kenntnis des englischen Bildungswesens und ein Beitrag zur Lehre von der Zucht. Aus dem Englischen übersetzt von K. Rein. 1 M 20 Pf.  
227. Müller, Heinrich, Konzentration in konzentrischen Kreisen. 1 M.  
228. Sallwürk, Prof. Dr. von, Das Gedicht als Kunstwerk. II. 25 Pf.  
229. Ritter, Dr. R., Schulfeyer am Denkmale Friedrich Rückerts. 20 Pf.  
230. Gründler, Seminardirektor E., Über nationale Erziehung. 20 Pf.  
231. Reischke, R., Spiel und Sport in der Schule. 25 Pf.  
232. Weber, Ernst, Zum Kampf um die allgemeine Volksschule. 50 Pf.  
233. Linde, Fr., Über Phonetik u. ihre Bedeutung f. d. Volksschule. 1 M.  
234. Pottag, Seminarlehrer Alfred, Schule und Lebensauffassung. 20 Pf.  
235. Flügel, O., Herbart und Strümpell. 65 Pf.  
236. Flügel, O., Falsche und wahre Apologetik. 75 Pf.  
237. Rein, Prof. D. Dr. W., Stimmen z. Reform d. Religions-Unterr. I. 75 Pf.  
238. Benrubi, Dr. phil. J., J. J. Rousseaus ethisches Ideal. 1 M 80 Pf.  
239. Siebert, Dr. O., Der Mensch in seiner Bezieh. auf ein göttl. Prinzip. 25 Pf.  
240. Heine, Dr. Gerhard, Unterricht in der Bildersprache. 25 Pf.  
241. Schmidt, Rektor M., Das Prinzip des organischen Zusammenhanges und die allgemeine Fortbildungsschule. 40 Pf.  
242. Koehler, J., Die Veranschaulichung im Kirchenliedunterricht. 20 Pf.  
243. Sachse, K., Apperzeption u. Phantasie. 2. Aufl. 30 Pf.  
244. Fritzsche, Rektor R., Der Stoffwechsel u. seine Werkzeuge. 75 Pf.  
245. Redlich, J., Ein Einblick in das Gebiet der höh. Geodäsie. 30 Pf.  
246. Baentsch, Prof. D., Chamberleins Vorstellungen über die Religion der Semiten. 1 M.  
247. Muthesius, K., Altes und Neues aus Herders Kinderstube. 45 Pf.  
248. Sallwürk, Prof. Dr. Edmund von, Die zeitgemäße Gestaltung des deutschen Unterrichts. 30 Pf.

- Heft  
249. Thurmann, E., Die Zahlvorstellung u. d. Zahlanschauungsmittel. 45 Pf.  
250. Scheller, E., Naturgeschichtliche Lehrausflüge (Exkursionen.) 75 Pf.  
251. Lehmann, F., Mod. Zeichenunterricht. 30 Pf.  
252. Cornelius, C., Die Universitäten der Ver. Staaten v. Amerika. 60 Pf.  
253. Rónberg Madsen, Grundvig und die dän. Volkshochschulen. 1,60 M.  
254. Lobsien, Marx, Kind und Kunst. 1 M 20 Pf.  
255. Rubinstein, Dr. Susanna, Schillers Begriffsinventar. 20 Pf.  
256. Scholz, E., Darstell. u. Beurteil. d. Mannheimer Schulsystems. 1 M 20 Pf.  
257. Staude, Rektor P., Zum Jahrestage des Kinderschutzgesetzes. 30 Pf.  
258. König, E., Prof. Dr., D. Geschichtsquellenwert d. A. T. 1 M 20 Pf.  
259. Fritzsche, Dr. W., Die päd.-didakt. Theorien Charles Bonnets. 1,50 M.  
260. Sallwürk, Geh. Rat Dr. E. v., Ein Lesestück. 30 Pf.  
261. Schramm, Rektor P., Experimentelle Didaktik. 60 Pf.  
262. Sieffert, Konsistorialrat Prof. Dr. F., Offenbarung und heilige Schrift. 1,50 M. [Bedeutung für unsere Zeit. 20 Pf.  
263. Bauch, Dr. Bruno, Schiller und seine Kunst in ihrer erzieherischen  
264. Lesser, Dr. E., Die Vielseitigkeit des deutschen Unterrichts. 20 Pf.  
265. Pfannstiel, G., Leitsätze für den biologischen Unterricht. 50 Pf.  
266. Kohlhase, Fr., Die methodische Gestaltung des erdkundl. Unterrichts mit bes. Berücksichtigung der Kultur- bzw. Wirtschaftsgeographie. 60 Pf.  
267. Keferstein, Dr. Horst, Zur Frage der Berufsethik. 60 Pf.  
268. Junge, Otto, Friedrich Junge. Ein Lebensbild. 20 Pf.  
269. Rein, D. Dr. W., Stimmen z. Reform d. Religions-Unterrichts. II. 80 Pf.  
270. Reischke, Rektor R., Herbartianismus und Turnunterricht. 30 Pf.  
271. Friedrich, G., Die Erzählung im Dienste der häusl. Erziehung. 25 Pf.  
272. Rubinstein, Dr. Susanna, Die Energie als Wilhelm v. Humboldts sittliches Grundprinzip. 20 Pf.  
273. Koehler, Joh., Das biologische Prinzip im Sachunterricht. 50 Pf.  
274. Heine, Heinrich, Über thüringisch-sächsische Ortsnamen. 25 Pf.  
275. Rubinstein, Dr. Susanna, Schillers Stellung zur Religion. 20 Pf.  
276. Haustein, Dr. A., Der geogr. Unterricht im 18. Jahrhundert. 80 Pf.  
277. Scheller, A., Die Schrankenlosigkeit der formalen Stufen. 30 Pf.  
278. Zeißig, Sem.-Oberl. Emil, Vorbereitung auf den Unterricht. 1 M 50 Pf.  
279. Schneider, Dr. Gustav, Emil Adolf Roßmäßler als Pädagog. 90 Pf.  
280. Arnold, Dr. O., Schopenhauers pädagogische Ansichten. 1 M 60 Pf.  
281. Troll, Rektor M., Die Reform des Lehrplans. 80 Pf.  
282. Krusche, G., Das Atmen beim Sprechen, Lesen und Singen. 60 Pf.  
283. Köhler, E. O., Die praktische Verwertung heimatkundl. Stoffe. 1 M.  
284. Haltenhoff, Dr. phil. Julius, Die Wissenschaft vom alten Orient in ihrem Verhältnis zu Bibelwissenschaft und Offenbarungsglauben. 1 M.  
285. König, Eduard, Dr. phil. u. theol., ordentl. Prof. a. d. Univ. Bonn, Moderne Anschauungen über den Ursprung der israelit. Religion. 80 Pf.  
286. Richter, Dr. A., Religionsunterricht oder nicht? 1 M.  
287. Förster, Dr. Fr., Die psychol. Reihen u. ihre pädag. Bedeutung. 65 Pf.  
288. Grosse, H., Eduard Mörike als Lehrer. 60 Pf.  
289. Noatzsch, Sem.-Oberl. R., Die musikal. Form unserer Choräle. 35 Pf.  
290. Redlich, J., Ein Blick i. d. allgemeinste Begriffsnetz d. Astrometrie. 30 Pf.  
291. Schubert, Rektor C., Die Eigenart des Kunstunterrichts. 30 Pf.  
292. Sallwürk, Dr. E. von, Kunsterziehung in neuer und alter Zeit. 20 Pf.  
293. Dobenecker, Schulrat R., Über den pädagog. Grundsatz: »Heimatkunde nicht bloß Disziplin, sondern Prinzip.« 40 Pf.  
294. Perkmann, Prof. Dr. J., Die wissenschaftl. Grundlag. d. Pädag. 70 Pf.  
295. Hüttner, Dr. Alfred, Die Pädagogik Schleiermachers. 1 M 20 Pf.

**Heft**

296. Clemenz, Rektor Bruno, Kolonialidee und Schule. 2. Aufl. 60 Pf.  
297. Flügel, O., Herbart über Fichte im Jahre 1806. 25 Pf.  
298. Lobsien, Marx, Über Schreiben und Schreibbewegungen. 90 Pf.  
299. Dams, W., Zur Erinnerung an Rektor Dietrich Horn. 40 Pf.  
300. Vogel, Dr. P., Fichte und Pestalozzi. 2 M.  
301. Winzer, Rektor H., Schulreife und Charakterbildung. 20 Pf.  
302. Pottag, Seminarlehrer A., Zur Mimik der Kinder. 25 Pf.  
303. Wilhelm, Fr., Lehre vom Gefühl. 1,50 M.  
304. Schmidt, Rektor Max, Der sittliche Geschmack als Kristallisationspunkt der sittl. Erziehung. 20 Pf. [40 Pf.  
305. Leidolph, Dr. Ed., Über Methodik u. Technik des Geschichtsunterrichts.  
306. Köhler, Rektor Joh., Schule u. Kolonialinteresse. 40 Pf. [Schüler. 60 Pf.  
307. Clemenz, Die Beobachtung und Berücksichtigung der Eigenart der  
308. Dietrich, Rektor O., Wie kann die Schule bei der Fürsorge um die schulentlassene männliche Jugend mitwirken? 40 Pf.  
309. Baumann, Prof. Dr., Universitäten. 1 M 20 Pf.  
310. Jungandreas, Schuldirektor, Zur Reform des Religionsunterrichts. 40 Pf.  
311. Hermann, Dr. med., Heilerziehungshäuser (Kinderirrenanstalten) als Ergänzung der Rettungshäuser und Irrenanstalten. 25 Pf.  
312. Michel, O. H., Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht. 1 M.  
313. Prümers, A., Zwölf Kinderlieder. Eine analytische Studie. 30 Pf.  
314. Oppermann, Schulinsp., E., Dr. Horst Keferstein. 50 Pf.  
315. Schramm, Rektor P., Sexuelle Aufklärungen u. d. Schule. 2. Aufl. 60 Pf.  
316. Staudte, Rektor P., Jeremia in Malerei u. Dichtkunst. 2. Aufl. 30 Pf.  
317. Göring, Dr. H., Von Kuno Fischers Geistesart. 30 Pf.  
318. Vogelsang, W., Vorschläge z. Reform d. Allg. Best. v. 15. Okt. 1872. 50 Pf.  
319. Barheine, W., Visuelle Erinnerungsbilder beim Rechnen. 60 Pf.  
320. Weller, Dr. phil., Die kindlichen Spiele in ihrer pädagogischen Bedeutung bei Locke, Jean Paul und Herbart. 2 M.  
321. Kühn, Seminarlehrer Hugo, Poesie im I. Schuljahr. 80 Pf.  
322. Siebert, Dr. O., Rudolf Eucken und das Problem der Kultur. 20 Pf.  
323. Flügel, O., Das Problem der Materie. 1 M. [kein Sophist. 1 M.  
324. Uphues, Dr. Goswin, Der geschichtliche Sokrates, kein Atheist und  
325. Foltz, Seminarlehrer O., Luthers Persönlichkeit. 40 Pf.  
326. Förster, Fr., Z. Reform der höh. Mädchenschule in Preußen. 20 Pf.  
327. Friemel, Rektor R., Trennung der Geschlechter oder gemeinschaftliche Beschulung? 25 Pf.  
328. Hofmann, Rektor Joh., Die Strafen in der Volksschule. 60 Pf.  
329. Schreiber, H., Für das Formen in den unteren Klassen an der Hand von Sätzen wider dasselbe. 30 Pf.  
330. Fritzsche, Dr. Theodor, Ernst Tillich. 75 Pf.  
331. Bliedner, Schulrat Dr. A., Magister Rölller. 1 M.  
332. Prümers, A., Die Prinzipien der Kinderlieder im Kunstlied. 35 Pf.  
333. Glück, Rektor M., Lehrerstand und Pädagogik. 35 Pf.  
334. Klinkhardt, Realschullehrer Fr., Die winterliche Vogelwelt. 40 Pf.  
335. Rein, D. Dr. W., Stimmen z. Reform d. Religions-Unterrichts. III. 30 Pf.  
336. Höhne, Stabsarzt Dr. E., Die vier humanen Sinne. 60 Pf.  
337. Maul, Alfred, Hofrat, Das Turnen der Knaben. 75 Pf.  
338. Wagner, Rich., Die neueren Bestrebungen auf dem Gebiet des naturgeschichtlichen Unterrichts. 90 Pf.  
339. Simon, Chr. Rud., Die Erziehung zur Selbstbeherrschung. 50 Pf.  
340. Müssler, Dr. Felix, Wilh. von Humboldts pädagogische Ansichten. 1 M 50 Pf.

Heft

341. Friedrich, Dr. Willy, Die Pädagogik Joh. Fr. Flattichs. 1 M 75 Pf.  
342. Groth, H. H., Der biologische Unterricht. 20 Pf.  
343. Staudé, Rektor Paul, Zur Behandlung d. Jugendgeschichte Friedrichs des Großen. 25 Pf.  
344. Clemenz, Rektor Bruno, Der Humor im Deutschunterricht. 20 Pf.  
345. Lembke, Fr., Was uns die Fortbildungsschule lehrt. 20 Pf.  
346. Karstädt, Rektor Otto, Mundart und Schule. 45 Pf.  
347. Henkler, Paul, Aus dem Physik-Unterricht in d. Volksschule. 25 Pf.  
348. Drobisch, M. W., Encyclopädie der Philosophie. 65 Pf.  
349. Winter, Rektor Otto, Die Gestaltung d. Rechenunterrichtes. 40 Pf.  
350. Hahn, R., Herbarts Ästhetik u. der Kunstanschauungsunterr. 30 Pf.  
351. Säemann, R., Unterrichtsproben zur Konzentration im Deutschunterrichte. 50 Pf.  
352. Marbach, Dr. F., Vom Religionsunterricht in der Volksschule. 50 Pf.  
353. Weigl, Fr., Ausbau der Antialkoholbewegung zur Genußgiftbekämpfung in der Jugenderziehung. 40 Pf.  
354. Hemprich, Rektor K., Otto Flügels Leben und Schriften. 75 Pf.  
355. Stech, Dr. E., Das braunschweigische Schuldirektorium. 1 M 50 Pf.  
356. Klinkhardt, Realschullehrer Fr., Praktische Beiträge z. zoologischen Unterrichte in der Realschule. 40 Pf.  
357. Mittenzwey, Schuldir. L., Frauenfrage und Schule mit besonderer Berücksichtigung d. Gemeinschaftserziehung — Koedukation — beider Geschlechter. 1 M 40 Pf.  
358. Groth, H., Stoff für den ersten Unterricht in der Tierkunde. 25 Pf.  
359. Honke, Julius, Hölderlin. Einige seiner Gedichte erläutert. 30 Pf.  
360. Flügel, O., Die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit bei Homer und Hesiod. 80 Pf. [1 M 20 Pf.  
361. Lobsien, Marx, Beliebtheit und Unbeliebtheit der Unterrichtsfächer.  
362. Krambeer, Rektor Karl, Das Fragen der Schüler als Forderung einer Pädagogik der Tat. 50 Pf.  
363. Osterheld, Dr. Wilhelm, Bernhard Heinrich Blasche. Sein Leben und seine Lehre. 2 M.  
364. Rein, Prof. D. Dr. W., Zur Aufgabe und Stellung der Pädagogik an unseren Universitäten. 20 Pf.  
365. Bornemann, Kreisschulinsp. Dr. L., Vom Einmaleins. 25 Pf.  
366. Weller, Dr. phil., Zur Methodik des geographischen Unterrichts in der Volksschule. 70 Pf.  
367. Richter, Dr. Edm., Justus Möser's Anschauungen über Volks- und Jugenderziehung im Zusammenhang mit seiner Zeit. 1 M 60 Pf.  
368. Mittenzwey, Schuldirektor L., Reformversuche auf dem Gebiete der Schulorganisation. 2 M.  
369. Grundmann, Dr. J., Die Bedeutung der Phantasietätigkeit im Geographieunterricht. 60 Pf.  
370. Richter, Dr. phil. A., Die geistige Bewegung der Gegenwart an dem Begriff der Persönlichkeit dargelegt u. kritisch beleuchtet. I. 1 M 50 Pf.  
371. — —, II. 1 M 50 Pf.  
372. — —, III. (U. d. Pr.)  
373. Sallwürk, Geh. Rat Dr. E. von, Friedrich Mann. 20 Pf.  
374. Rein, Prof. D. Dr. W., Stimmen zur Reform des Religions-Unterrichts. IV. 75 Pf.  
375. Gizewski, Prof. Paul, Die bildende Kunst im Deutschunterricht unserer höheren Schulen. 80 Pf.  
376. Spanier, F., F. G. Fichtes Einfluß auf das Erziehungswesen im 19. Jahrhundert. 40 Pf.

- Heft
377. Exarchopolus, Dr. phil. Nikolaus, Das athenische und das spartanische Erziehungsweisen im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. 2 M.
378. Richter, Dr. phil. A., Prof. Dr. R. Lehmanns Ansicht über den Neuherbartianismus. 40 Pf.
379. Petzold, E., Zur Reform der Methodik des Physikunterrichts. 65 Pf.
380. Schoen, Prof. Dr. H., Das Wesen der Sittlichkeit und die Entwicklung des sittlichen Ideals bei den verschiedenen Völkern nach M. Mauxion. 1 M 60 Pf.
381. Sachsse, Geh. Kon.-Rat, Prof. D., Zur Reform des Religionsunterrichts in der evangelischen Volksschule. 60 Pf.
382. Arens, Rektor, Wie fördert die Schule die Sprachfähigkeit der Kinder. 40 Pf. [1 M 60 Pf.]
383. Meinhold, Prof. D., Die Propheten in Israel von Moses bis auf Jesus.
384. Bechler, Seminarlehrer Otto, Heimatkundliche Ausflüge in die Umgebung von Weimar und deren unterrichtliche Behandlung. 75 Pf.
385. Blocher, Ed., Zweisprachigkeit. Vorteile und Nachteile. 20 Pf.
386. Lombard, Julian, Zweisprachige Schulen im Reichslande. 50 Pf.
387. Kohlhasse, Fr., Die methodische Gestaltung des grammatischen Unterrichts mit Rücksicht auf seine psychol. u. logisch. Grundlagen. 90 Pf.
388. Bauer Prof. D. J., Schleiermachers Konfirmandenunterricht. 50 Pf.
389. Köhler, Dr. P., Der naturwissenschaftliche Unterricht bei den Philanthropen. 60 Pf.
390. Kühn, Seminarlehrer Hugo, Ein Beitrag zur Behandlung lyrischer Gedichte in der Schule. 50 Pf.
391. Richter, Dr. A., Über die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schulzwanges für Taubstumme in Preußen. 60 Pf.
392. Petersen, J., Schule und Alkoholfrage. 20 Pf.
393. Lobsien, Marx, Über die Phantasie des Schulkinde. 60 Pf.
394. Georg, Dr. Max, Gegen die öffentlichen Osterprüfungen an den Volksschulen. 40 Pf.
395. Klempt, Rektor, Wie sind die Leistungen der Volksschule zu heben und zu befestigen? 60 Pf.
396. v. Kap-herr, Dr. H., Eine Reise durch die Landerziehungsheime. 30 Pf.
397. Baur, Dr. med. et phil. A., Die Ermüdung im Spiegel des Auges. 2 M.
398. Wendt, Seminarl. H., Wider das deutsche Lesebuch und die deutschen Aufsätze. 40 Pf.
399. Döpel, W., Lehrplan im Zeichnen. 40 Pf.
400. Müller, Direktor Dr. C., Die Apperzeptionstheorie von W. Wundt und Th. Lipps. 1 M.
401. Rein, Prof. D. Dr. W., Stimmen zur Reform des Religionsunterrichts. V. 20 Pf.
402. Schwarz, P., Rektor, Das Wesen der Zahl. 80 Pf.
403. Skupnik, Prof. V., Persönlichkeit. 30 Pf.
404. Kemény, Direktor Fr., Staats- und Mittelschulanstalt für nervöse Kinder. 25 Pf.
405. Köppler, Rektor R., Bestrebungen Kerschensteiners u. das Münchener Volksschulwesen. 50 Pf.
406. Böhm, A., Fr. W. Försters moral-pädagogische Ansichten. Darstellung und Kritik. 35 Pf.
407. Stauder, Rektor P., Vorträge für Elternabende. 20 Pf.
408. Bliedner, Dr. A., Schulrat, Einige Gedanken über staatsbürgerliche Erziehung. 20 Pf.
409. Brügel, Oberschulrat Dr., Friedrich Rückert als Erzieher. 1 M 20 Pf.

**Heft**

410. Meyer, Joh., Die Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen Mädchen. 65 Pf.
411. Ghidionescu, Dr. Vladimir, Moderne pädagogische Strömungen in Frankreich. 2 M 40 Pf.
412. Clemenz, Rektor Bruno, Die Realienbuchfrage. 30 Pf.
413. Franken, Aug., Möglichkeit und Grundlagen einer allgemeinen Psychologie, im besondern der Tierpsychologie. 1 M 20 Pf.
414. Ghibu, Dr. Onisifor, Der moderne Utraquismus oder Die Zweisprachigkeit in der Volksschule. 1 M 60 Pf.
415. Hüpeden, Marie, Der Kinderglaube. 30 Pf.
416. Uhlig, Schuldirektor H., Die Kunst des Erzählens. 30 Pf.
417. Jonescu, Ministerialdir. Prof. C. G., Rumän. Schulwesen. 1 M 75 Pf.
418. Schnell, Lic. Dr., Geschichte des ritter- und landschaftlichen Land- schulwesens in Mecklenburg-Schwerin 1650—1879. 2 M 40 Pf.
419. Rein, Prof. D. Dr. W., Stimmen zur Reform des Religionsunterrichts. Heft VI. 50 Pf.
420. Mittenzwey, Schuldirektor L., Lernschule od. Arbeitsschule? 1 M 20 Pf.
421. Titze, Dr. med. Karl, Über die Pflege des Kindes im ersten Lebensjahre. 25 Pf.
422. Raecke, Prof. Dr. med., Behandlung nervöser Schulkinder. 20 Pf.
423. Donath, Dr. W., Otto Willmann in seinem Verhältnis zu Lorenz von Stein. Versuch einer Würdigung und Kritik. 1 M.
424. Foltz, O., Die Vergleichung. Ein Beitrag zur Poetik. 30 Pf.
425. Flügel, O., Zwei Seelen wohnen ach! in meiner Brust, die eine will sich von der andern trennen. Ein Gang durch die neuere Philosophie. 50 Pf.
426. Cordier, Dr. L., Die religions-philosophischen Hauptprobleme bei Heinrich Pestalozzi. 1 M.
427. Berninger, Joh., Über Elternabende. 25 Pf.
428. Noth, Seminaroberlehrer Dr. G., Die Simultanschule. 1 M 50 Pf.
429. Hentzschel, Dr. R., Christian Weiß und seine Pädagogik. 2 M 70 Pf.
430. Bagier, Dr. G., Herbart und die Musik. (U. d. Pr.)
431. Schoen, Prof. Dr. H., Französische Stimmen über den Gymnasialunterricht. 80 Pf.
432. Mollberg, Bezirksschulinspektor Dr., Vom Lesebuch und seiner pädagogischen Aufgabe. 25 Pf.
433. Hahn, R., Die psychologischen Grundlagen der sittlichen Erziehung 40 Pf.
434. Schön, Friedr., Kant und die Kantianer in der Pädagogik. 60 Pf.
435. Brinkmann, Seminarlehrer M., Der Schulgarten als bedeutsames Lehrmittel. 50 Pf.

- F. G. Dinter's** Ausgewählte pädagogische Schriften. Mit Einleitungen, Anmerkungen, sowie einer Charakteristik des Autors herausgegeben von fr. Seidel. 2. Aufl. 2 Bde. Preis 6 M. 50 Pf., eleg. gebd. 8 M. 50 Pf.
- J. B. Basedow's** Pädagogische Schriften. Mit Basedow's Biographie herausgeg. v. Dr. Hugo Göring. 1 Bd. Preis 5 M., eleg. gebd. 6 M. 20 Pf.
- August Hermann Niemeyer**, Grundsätze der Erziehung und des Unterricht's. Mit Ergänzung des geschichtlich-literarischen Theils und mit Niemeyer's Biographie herausgegeben von Dr. Wilhelm Rein. 2. Auflage. 3 Bände. Preis 8 M. 50 Pf., eleg. geb. 11 M. 50 Pf.
- J. G. Fichte's** Reden an die deutsche Nation. Mit Anmerkungen und Fichte's Biographie herausgegeben von Dr. Theodor Vogt, Prof. an der Wiener Universität. 2. Aufl. Preis 2 M. 50 Pf., eleg. geb. 3 M. 50 Pf.
- Isaac Iselin's** Pädagogische Schriften nebst seinem pädagogischen Briefwechsel mit Joh. Caspar Lavater, Ulysses von Salis und J. G. Schloffer. Herausgegeben von Dr. Hugo Göring. Mit Iselin's Biographie von Dr. Eduard Meyer. 1 Band. Preis 3 M., eleg. gebunden 4 M.
- J. Locke's** Gedanken über Erziehung. Mit Einleitung, Anmerkungen und Locke's Biographie herausgeg. von Dr. E. von Sallwürk, Geh. Rat. 3. Aufl. 1 Bd. Preis 2 M. 50 Pf., eleg. geb. 3 M. 50 Pf.
- Friedrich's des Großen** Pädagogische Schriften und Aeußerungen. Mit einer Abhandlung über Friedrich's des Großen Schulreglement nebst einer Sammlung der hauptsächlichsten Schulreglements, Reskripte und Erlasse übersetzt und herausgegeben von Dr. Jürgen Bona Meyer, Prof. der Philosophie und Pädagogik in Bonn. Preis 3 M., eleg. geb. 4 M.
- Jean Paul Friedrich Richter's** Tevana nebst päd. Stücken aus seinen übrigen Werken und dem Leben des vergnügten Schulmeisterleins Maria Wuz in Auenthal. Mit Einleitungen, Anmerkungen und Richter's Biographie versehen von Dr. Karl Lange. 3. Aufl. 1 Bd. Preis 3 M. 50 Pf., eleg. geb. 4 M. 50 Pf.
- Fénelon** und die Literatur der weiblichen Bildung in Frankreich. Herausgegeben von Dr. E. v. Sallwürk, Großherzogl. Badischem Oberschulrat. 1 Band. Preis 3 M. 50 Pf., eleg. gebunden 4 M. 50 Pf.
- Dr. A. W. Mager's** Deutsche Bürgerschule. Schreiben an einen Staatsmann. Herausgegeben von Karl Eberhardt, Großherzogl. Sächsl. Schulrat u. Bezirkschulinsp. 1 Band. Preis 1 M. 80 Pf., eleg. geb. 2 M. 80 Pf.
- Dr. Martin Luther's** Pädagogische Schriften und Aeußerungen. Aus seinen Werken gesammelt und in einer Einleitung zusammenfassend charakterisirt und dargestellt von Dr. H. Keferstein, Seminaroberlehrer zu Hamburg. 1 Band. Preis 3 M., eleg. gebunden 4 M.

- Salzmann's Ausgewählte Schriften.** Herausgegeben von E. Ufermann, Großh. Sächs. Schulrat u. Dir. d. Karolinenthule u. d. Lehrerinnen-seminars zu Eisenach. 2. Auflage. 2 Bände. Preis 5 M., eleg. geb. 7 M.
- Milton's Pädagogische Schriften und Äußerungen.** Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Jürgen Bona Meyer, Prof. der Philosophie u. Päd. zu Bonn. Preis 75 Pf., eleg. gebunden 1 M. 50 Pf.
- Dr. Wilhelm Harnisch's Handbuch für das deutsche Volksschulwesen.** Mit Anmerkungen und Harnisch's Biographie herausgegeben von Dr. Friedrich Bartels. Preis 3 M 50 Pf., eleg. gebunden 4 M. 50 Pf.
- Finger, Dr. Friedrich August, Ausgewählte pädagogische Schriften.** 2 Bände. Preis 5 M. 50 Pf., eleg. gebunden 7 M. 50 Pf.
- Adolf Diesterweg.** Darstellung seines Lebens und seiner Lehre und Auswahl aus seinen Schriften. Herausgegeben von Dr. E. v. Sallwürk, Geh. Hofrat. 3 Bände. Preis 10 M., eleg. gebunden 13 M.
- Berthold Sigismund's Ausgewählte Schriften.** Herausgegeben, mit Biographie und Anmerkungen versehen von Dr. Karl Markscheffel. 1 Band. Preis 4 M. 50 Pf., eleg. gebunden 5 M. 50 Pf.
- J. G. Herder's Pädagogische Schriften und Äußerungen.** Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Horst Keferstein, Seminaroberlehrer a. D. 1 Band. Preis 2 M., eleg. geb. 3 M.
- Ernst Moritz Arndt's Fragmente über Menschenbildung.** Nach der Originalausgabe neu herausgeg. von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Münch und Königl. Oberbibliothekar Dr. H. Meisner. 1 Bd. Preis 2 M. 40 Pf. eleg. gebunden 3 M. 40 Pf.
- Bogumil Goltz' Buch der Kindheit.** Herausgegeben von Seminardirektor Karl Muthesius. 1 Band. Preis 2 M. 50 Pf., eleg. geb. 3 M. 50 Pf.
- Theodor Waitz, Allgemeine Pädagogik und Kleinere pädagogische Schriften.** Mit einer Einführung über das Verhältnis der Waitz'schen Pädagogik zu seiner Ethik, Psychologie, Anthropologie und Persönlichkeit herausgegeben von Dr. Otto Gebhardt. 1 Band. 5 M 20 Pf., eleg. geb. 6 M 40 Pf.

In Vorbereitung begriffen sind: Fröbel, F. A. Wolf, Ratich, Lessing u. a.

Rehr, Päd. Blätter f. Lehrerbildg. 1876, Heft 6: .. „Wir zeigen das Erscheinen dieser päd. Klassiker mit dem Bemerken an, daß die Namen der Herausgeber für die genaue Textrevision der Ausgaben bürgen. Von besonderem Werte sind die den betr. Werken vorausgeschickten Biographiien. Da findet man Quellenstudium, — nicht Alltagskost! Es ist eine Freude, zu sehen, wie sauber hier die alten Schätze der Pädagogik zu Tage gefördert werden.“ Rehr.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

---





20. 4. 59

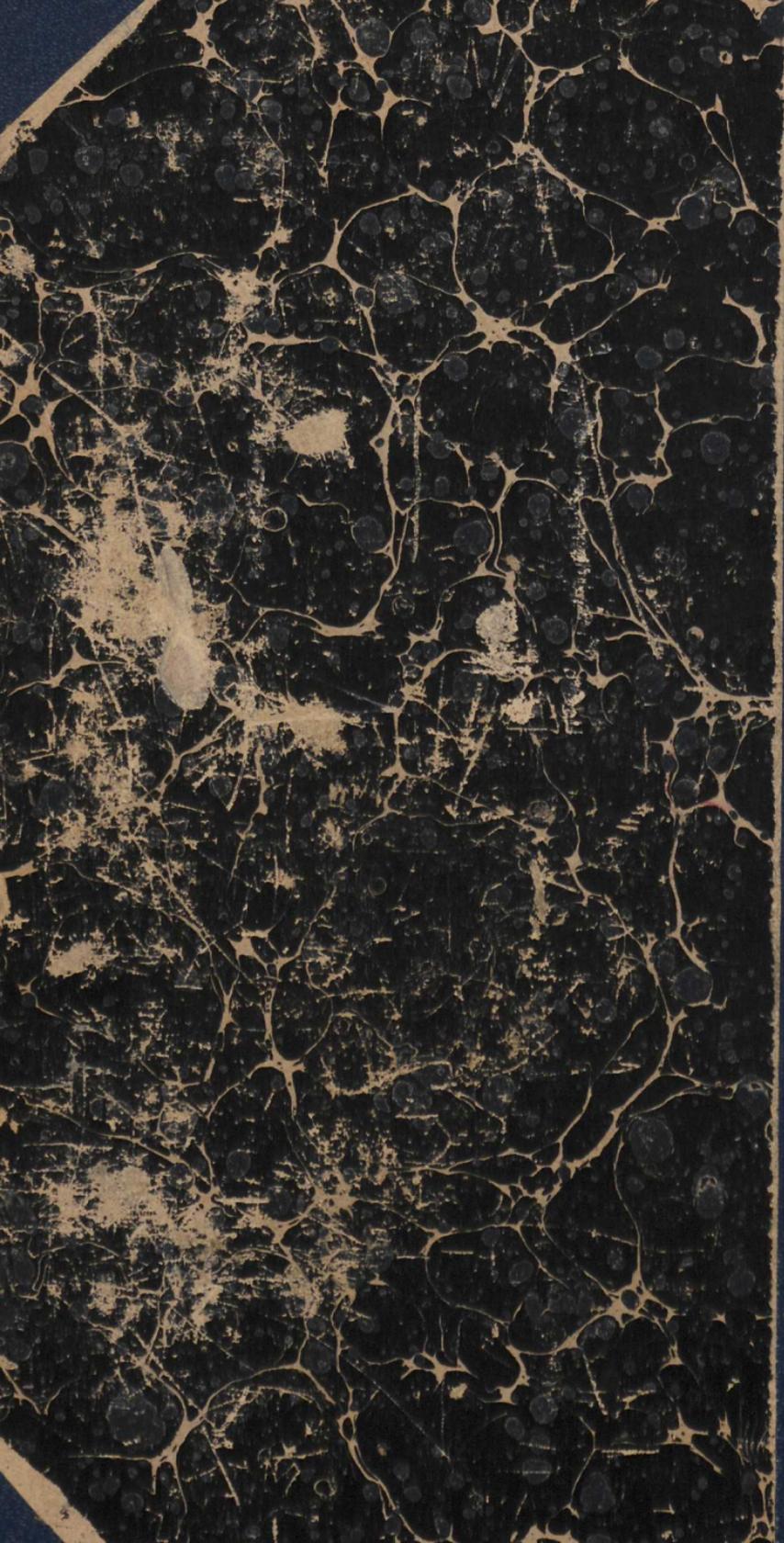
- 9. Sep. 1954

17. Juli 1959

11. Feb. 1963

7. April 1963

2. Aug. 1963



obrigkeitlichen Rechts, Schullehrer anstellen«, haben das Entlassungsrecht sich vorbehalten.

Das muß von den Lehrern um so mehr erbeten werden, als bei den Amtsgenossen in Stadt und Land ein ordentliches Verfahren nötig ist, bezw. das Beschwerdeverfahren dem Lehrer offen steht.<sup>1)</sup>

Das wird auch darin empfunden, daß die rittersch. Schullehrer bis zum vollendeten 20. Dienstjahre nach dem Invalidengesetz ihrer »Klebpflicht« genügen müssen.

Gemildert allerdings wird der Zustand der Unzulänglichkeit durch zwei Umstände. Einmal nämlich kann dem unfähigen« Lehrer, aber auch nur diesem, nach § 10 die Zurücklegung des 20. Dienstjahres eine außerordentliche Pension von 500 M bewilligt werden, und sodann findet bei einer Kündigung nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine Pension zu, wenn er durch pflichtwidriges Verhalten einen Grund zur Kündigung gegeben hat.

Allein geschützt ist auch in diesem Falle, wie schon oben gehoben (S. 162. 177), nicht sein Amt, sondern nur seine Pension, und auch dieses nur in der Höhe der gesetzlichen Pension.

Und doch ist der ritterschaftliche Lehrer mehr als andere von dem persönlichen Wohlwollen seines Patrons abhängig. Das zeigt sich nicht nur in der Überweisung vollen Alterszulagen, sondern vor allem auch in den wirtschaftlichen Beziehungen, die auf Grund der Lieferungen zwischen der Gutsherrschaft und dem Lehrestelle bestehen.<sup>2)</sup>

Die Schulhoheit der Gutsobrigkeit ist abgesehen von der Beschränkung durch den Zwangsverband gewahrt geblieben.

Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Gutsobrigkeit die Genehmigung zum Nebenerwerb, allerdings mit Zustimmung des Ministeriums, erteilt; daß sie die Alterszulage teilweise einbehalten darf, wenn das vertragsmäßige Einkommen das gesetzliche Grundgehalt um mehr als

<sup>1)</sup> Für die städtischen Lehrer s. Verordnung vom 28. April betr. die Dienstverhältnisse usw., Regierungsblatt von 1908, S. 225. 226; für das Domanium s. oben Anm. auf S. 159.

<sup>2)</sup> Einzelheiten sollen hier nicht gebracht werden, da amtliches Material nicht alle geprüft werden können. Die Spalten der Mecklenburgischen Schulzeitung sind selten leer davon gew.

